23
c
Lowe.
122 x
23

ENTWICKLUNG

DES

FÜRSTLICH STOLBERGISCHEN GRUNDBESITZES

SEIT DEM XIII. JAHRHUNDERT

MIT BESONDERER BEACHTUNG DER GRAFSCHAFT

WERNIGERODE.

DARGESTELLT

VON

Dr. CARL PRINZ RADZIWIŁŁ.

MIT 4 KARTEN.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1899.

Diese Abhandlung bildet zugleich den **dreiundzwanzigsten Band** der **„Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., herausgegeben von Dr. Joh. Conrad.“** Vergl. auch die Rückseite des Umschlags.

Verlag von **Gustav Fischer** in **Jena.**

von der Goltz, Dr. **Theodor**, Freiherr, o. ö. Professor und Direktor der Königl. Landwirtschaftl. Akademie zu Bonn-Poppelsdorf, **Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik.** 1899. Preis: 6 Mark, geb. 7 Mark.

Deutsche Landwirtschaftliche Presse vom 9. September 1899:

. . . . Der hochverdiente Autor giebt in diesem seinem neuesten Buche eine wertvolle Ergänzung zu seinen übrigen Publikationen . . . . . v. d. Goltz behandelt die Agrarpolitik hauptsächlich vom Standpunkte der Landwirtschaftswissenschaft aus und wählt in Ausführung und Darstellung eine Form, die das Buch für alle diejenigen, die sich über Agrarpolitik rasch und zuverlässig orientieren wollen, ausserordentlich wertvoll macht. Selbstverständlich ist die Abhandlung eine streng wissenschaftliche und objektive. Der Autor weist vortrefflich die meist aus Unkenntnis hervorgegangenen Bestrebungen der Gegner der Landwirtschaft zurück. Er kennzeichnet z. B. den liberalen Unfug, das Beispiel einzelner gut rentierender Landgüter zu benutzen, um damit die gedrückte allgemeine Lage der Landwirtschaft zu widerlegen. Aber ebenso scheut er sich nicht, agrarischen Forderungen, die seines Erachtens zu weit gehen und mit den Aufgaben der Gesamt-Volkswirtschaft nicht in Einklang zu bringen sind, zu kritisieren . . . . .

. . . . In knappen, treffenden Ausführungen, unterstützt durch viele statistische Beweise, hat es der Autor verstanden, einen vorzüglichen Überblick über die genannten Themata zugeben . . . .

. . . . Es wäre zu wünschen, dass das besprochene Werk eine grosse Verbreitung in den Kreisen von Landwirten und Nichtlandwirten fände. Das, was v. d. Goltz selbst so tief bedauert, nämlich dass aus Unkenntnis landwirtschaftlicher Fragen häufig eine falsche Beurteilung derselben erfolgt, würde dadurch am besten bekämpft; vor allem würde auch dadurch wohl der versöhnliche, das wärmste Interesse für die Sache bezeugende, von einer gut konservativen wie religiösen Gesinnung durchdrungene und durch die wissen-schaftliche Behandlung so klare Ton des Buches Verbreitung finden. Dass aber eine solche Behandlung der Agrarpolitik von der grössten Bedeutung für die weitere Blüte des Deutschen Reiches ist, wird durch den patriotischen Schlusssatz des Werkes besonders bewiesen: „Eine den vorhandenen Zuständen und Bedürfnissen entsprechende Agrarpolitik bildet die unerlässliche Voraussetzung und zugleich die beste Gewähr für das wirtschaftliche Gedeihen des Volkes, für eine heilsame Entwicklung des Staatslebens."

Kölnische Volkszeitung vom 12. Juli 1899:

. . . . Das Buch ist aus Vorlesungen vor Studierenden aller Fakultäten der Universität Bonn hervorgegangen. Es hat daher den Vorzug der Gemeinverständlichkeit, Frische und Lebendigkeit des öffentlichen Vortrages . . . . Die Ausführungen sind fliessend und ruhig geschrieben; auch wo widersprechende Ansichten bekämpft werden, ist der Ton stets sachlich gehalten . . . . Es ist nicht daran zu zweifeln, dass die Stimme des wissenschaftlich gebildeten und praktisch erfahrenen Autors Beachtung finden wird . . . .

Schlesische Zeitung vom 13. August 1899:

. . . . Um so wohlthuender berührt es denjenigen, welcher sich Klarheit über die in Rede stehenden Fragen verschaffen will, wenn er ein Buch, wie von der Goltz' neuestes Werk zur Hand nimmt. Die ganze Arbeit verrät den durch gründliches Studium und durch eine grosse Erfahrung orientierten Fachmann. Einedurchaus leidenschaftslose und von jeder Einseitigkeit freie Betrachtungsweise zeichnet die Schrift aus.

. . . . Es ist selbstverständlich, dass man über verschiedene Punkte anderer Meinung sein kann wie der Verfasser. Das ist bei so schwierigen Fragen, wie die der Agrarpolitik sind, nicht anders möglich. Trotz alledem regt der Verfasser durch die Gründlichkeit seiner Betrachtungsweise, welche allenthalben, soweit das möglich ist, zahlenmässige Beläge sucht, bei allen, denen es mit dem Wohl und Wehe der Landwirtschaft Ernst ist, zum Nachdenken an. Sowohl Männer in leitenden Stellungen als auch die Landwirte selber werden in dem Buche reiche Belehrung finden.

. . . . Es ist zu wünschen, dass das gediegene Werk eine weite Verbreitung, namentlich in den Kreisen der Landwirte findet.

——— **Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart.** Zweite Auflage. 1895. Preis: 3 Mk

——— **Die ländliche Arbeiterklasse und der preussische Staat.** 1893. Preis: 6 Mark.

Comm.
122 x/
23

Sammlung

nationalökonomischer und statistischer

Abhandlungen

des

staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S.

herausgegeben

von

Dr. Joh. Conrad,
Professor der Staatswissenschaften zu Halle.

Dreiundzwanzigster Band.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1899.

ENTWICKLUNG

DES

FÜRSTLICH STOLBERGISCHEN GRUNDBESITZES

SEIT DEM XIII. JAHRHUNDERT

MIT BESONDERER BEACHTUNG DER GRAFSCHAFT

WERNIGERODE.

DARGESTELLT

VON

Dr. CARL PRINZ RADZIWIŁŁ.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1899.

Lb/51/872

Dr. CARL BRUNS PADERBORN

und

DR. EDUARD LANDSBERG

MEDICINALORDNUNG

MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER GIFTGESETZE

FÜR DEN GEBRAUCH

APOTHEKER

UND ÄRZTE

Vorwort.

Bevor ich nachstehende Untersuchung zum Druck gebe, ist es mir eine Pflicht sowohl wie ein inniges Bedürfnis, allen denjenigen meinen schuldigen Dank darzubringen, die mir bei ihrer Anfertigung behilflich waren. Zu allernächst sei er ausgesprochen meinem verehrten Lehrer Herrn Professor J. Conrad, welcher mir sowohl die erste Anleitung gab als auch mit gütigem Rat stets bereitwilligst beistand. — Se. Durchlaucht der Fürst Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode gestattete mir in liebenswürdigster Weise, das fürstliche Archiv in Wernigerode zu benutzen und erleichterte mir meine Arbeit in jeder Beziehung durch sein persönliches Entgegenkommen. Ihm gebührt an allererster Stelle mein aufrichtigster Dank.

Aber auch die fürstlichen Beamten haben mir überall da, wo sie mir behilflich sein konnten, das gröfste Interesse entgegengebracht. Vor allen hat sich der fürstliche Archivrat Herr Dr. E. Jacobs, dem wir schon so manche historisch interessante Veröffentlichung verdanken, meiner Aufgabe mit unermüdlichem Fleifse angenommen. Mit wahrlich nicht geringer Mühe hat er aus dem umfangreichen Archiv alle Quellen, die mir nötig und nützlich sein konnten, zusammengesucht und zur Verfüguug gestellt; — und wohl kann ich sagen, dafs ich mich ohne ihn in den haufenweise aufgespeicherten Akten schwerlich zurechtgefunden hätte. — Findet der Leser, dafs die erscheinende Schrift sein Interesse zu erwecken geeignet ist, so gebührt das Verdienst nicht mir, sondern den genannten Herren.

Deshalb sei ihnen, zum Ausdruck meines Dankes, diese Arbeit gewidmet.

Berlin, im August 1899.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

Seite

Stammtafel . . . . . —
Einleitung . . . . . 1—2

Teil I.

Darstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Stolbergischen Grafschaften unter besonderer Berücksichtigung der Grafschaft Wernigerode . . . . . 3—10
a) Die Grafschaft Wernigerode unter ihrem eigenen Grafengeschlecht 3
b) Ursprung der Grafen zu Stolberg 4
c) Anfall der Grafschaft Wernigerode an das Geschlecht der Grafen zu Stolberg 4
d) Lehnsverhältnisse 4
e) Reichsstandschaft der Grafschaft, Verhältnis zur Krone Preufsen 5
f) Recefs vom 19. Mai 1714. 7
g) Mediatisierung 8
h) Die Grafschaft in das Königreich Westfalen einverleibt . . . 9
i) Rezefs von 1822 9
k) Neuere Ausbildung der staatsrechtlichen Verhältnisse 9

Teil II.

Darstellung der Erwerbung und Vererbung der verschiedenen Stammgüter und Hauptbesitzungen des Gräflich Stolbergischen Gesamthauses . . . . . 11—76

Kapitel I.

Erste Periode bis etwa 1550: Geschichte der Erwerbung der alten Stammgüter; erstes Keimen der später für die Vererbung zur Geltung gelangten Grundsätze . . . . 11—36
a) Ursprünglicher Stammbesitz. 11
b) Besitzungen Graf Heinrich I. (1200—1239) und Beziehungen zu anderen Grafengeschlechtern 12
c) Vockstedter Linie 14
d) Allgemeines über Besitzverhältnisse im XIII. Jahrhundert . . 17
e) Regierung und Verwaltung der Grafschaft 18
f) Stammbesitz als ein Ganzes betrachtet. 18

Seite

g) Erwerb von Rofsla u. a. 20
h) Lehnsverhältnisse 21
i) Erwerb von Kelbra, Heringen, Hohnstein u. a. 23
k) Erwerb von Wernigerode 26
l) Erbverbrüderungen 27
m) Ungünstige Finanzverhältnisse 30
n) Graf Botho der Glückselige; Anfall der Königsteinischen und fortischen Grafschaften 30
o) Allgemeine Gesichtspunkte 32

Kapitel II.

Zweite Periode von etwa 1550 bis gegen 1750: Entwicklung der Vererbungsgrundsätze in den Hausverträgen, weitere Ausbildung der Idee der Unveräufserlichkeit, Zustandekommen des Fideikommisses . . . . . 36—76
a) Schilderung der rechtlichen Ursachen festerer Bindung der Territorien 36
b) Familienbesitz und „gesamte Hand“ 38
c) Rechte des Hohen Adels 40
d) Brüder-Einigung vom 19. März 1548 43
e) Spaltung in Harz- und Rheinlinie 50
f) Verschuldung 50
g) Erbverträge von 1587 und 1588 54
h) Erbteilung von 1645; Spaltung in eine ältere und jüngere Hauptlinie 58
i) Wirkung der Verträge 59
k) Neuere Gestaltung der Besitzverhältnisse, Verlust von Rochefort 62
l) Linie Stolberg-Wernigerode 66
m) Testament des Grafen Ludwig Christian und Zustandekommen der Primogeniturordnung 67
n) Schlufswort 76

Teil III.

Wirtschaftlicher Geschichtsabrifs der einzelnen zum Stolbergischen Fideikommifs gehörigen in der Grafschaft Wernigerode gelegenen Güter . . . . . 77—96

Anhang.

1. Anlage A—D: Tabellen I—IV . . . . . 97—104
2. „ E: Kurbrandenburgischer Lehnbrief vom 9. Juli 1691 . . . 105—107
3. „ F—I: Erbteilungs-Verträge v. 1548, 1587, 1588, 1645 . . . 108—129
4. „ K: Testament Gr. Ludwig-Christians zu St. Gedern v. 1699 130—146
5. „ L: vom Gesamthause Stolberg anerkannte Stolberg-Wernigeröder Primogenitur-Ordnung vom 24. Mai 1738, — Gedern 24. April 1740 . . . . . 147—153
6. „ M: Fideikommifs-Stiftungs-Urkunde für Peterswaldau etc. vom 1. Juli 1800 . . . . . 154—165
7. „ N: Quellenverzeichnis für die Kartenblätter . . . . . 166—168
8. Vier Karten, die Stolbergischen Besitzungen ums Jahr 1760 darstellend —

Einleitung.

Die Frage, ob die Bildung territorialer Familienfideikommisse für die Gesamtheit nützlich oder schädlich sei, oder, wie man auch zu sagen pflegt, die Frage nach der Berechtigung einer familien-rechtlichen „Gebundenheit“ von Grund und Boden ist heute in Deutschland, und nicht nur in Deutschland, Gegenstand lebhaftester Erörterungen. Ja sie wird sogar unausgesetzt in den politischen Tagesstreit hineingezogen. Gerade deshalb soll diese Frage in der folgenden Abhandlung ganz unberührt bleiben. Diese will vielmehr nichts anderes, als an der Geschichte eines grofsen Güterkomplexes darthun, wie der Fideikommissgedanke ein Mittel ersten Ranges zur Bildung und Erhaltung eines Hausgutes ist, ohne den volkswirtschaftlichen Wert solcher Hausgüter für die Gesamtheit irgendwie in Erwägung zu ziehen. Es wird sich hierbei zeigen, wie sich die Grundidee zum späteren Familienfideikommifs schon früh hervorthut und nicht etwa auf künstlichem, sondern auf natürlichem Wege im Laufe der Zeiten und unter dem Zwange der Verhältnisse weiter entwickelt. Wir werden sehen, wie der Gedanke der Notwendigkeit der Gebundenheit von Grund und Boden, ohne eine ganz bestimmte Form zu finden, schon in allerfrühester Zeit auftaucht, wie er, durch das Lehnsrecht unterstützt und gefördert, während des ganzen Mittelalters bei jeder Gelegenheit sich geltend macht, bis er schliefslich und endgültig erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts in der Gründung eines Familienfideikommisses seinen vollendetsten Ausdruck findet.

Natürlich kann eine solche Untersuchung nur auf Grund eines sowohl urkundlich verbürgten als reichhaltigen geschichtlichen Materials geschehen; ein solches ist uns in dem Fürstlich zu Stolberg-Wernigerödischem Archiv zugänglich geworden, und wird demnach unsere ganze Arbeit hauptsächlich den Charakter einer auf archi-

valisches Material gestützten quellenmäfsigen geschichtlichen Untersuchung haben, bei der wir jedoch immer nur von dem soeben bezeichneten Gesichtspunkte der wirtschaftlich-politischen Entwicklung verfahren wollen. Vorweg sei bemerkt, dafs unseres Wissens noch niemals von diesem Gesichtspunkte aus die Geschichte eines gröfseren, Jahrhunderte hindurch in der Hand desselben Geschlechtes verbliebenen Güterstammes behandelt worden ist, und dürfte deshalb die von uns vorgenommene Untersuchung von einigem Interesse sein.

Es ist vornämlich die am nördlichen Abhange des Harzes gelegene Fürstlich zu Stolbergsche Grafschaft Wernigerode,[1]) die wir bei dem Entwurfe dieses Bildes ins Auge fassen; aus verschiedenen Gründen scheint sie sich hierzu ganz besonders zu eignen.

Einmal darf sie heute als eins der gröfsten Familienfideikommisse Norddeutschlands, und als altes Stammgut der Fürsten zu Stolberg, dessen Bewirtschaftung im berechtigten Rufe hervorragender Mustergültigkeit und Vollkommenheit steht, wohl wie kein anderer grofser Güterkomplex als Beispiel und Vorbild alter und moderner Latifundienwirtschaft gelten; zweitens aber tritt uns in ihrer interessanten Geschichte, über die im fürstlichen Archiv ein umfassendes Aktenmaterial aufgespeichert ist, mehr wie einmal im Laufe der Zeit die schon oben erwähnte Idee der Gebundenheit bezw. Unteilbarkeit in höchst charakteristischer Weise entgegen. Ohne sie wäre zweifellos der grofse Grundbesitz zerstückelt worden: denn oft war im Laufe der Zeit der Bestand der Grafschaft selbst gefährdet, und harte Kämpfe hat es die alten Grafen zu Stolberg gekostet, ehe sie die zumal im 16. und 17. Jahrhundert gar arge Verschuldung ihres Besitzes, welche durch den dreifsigjährigen Krieg in fast aussichtslose Bahnen gedrängt war, nur einigermafsen beseitigten.

Ehe wir auf die speziell wirtschaftliche und erbrechtliche Entwicklung des von uns genauer zu behandelnden jetzigen Stolberg-Wernigerödischen Fideikommisses zu sprechen kommen, ist es im Interesse des Verständnisses notwendig, dafs wir in einem vorangeschickten ersten Teile kurz die an und für sich sehr bezeichnende politische Geschichte desselben sowie die für die deutschen Verhältnisse des Mittelalters charakteristische staatsrechtliche Sonderstellung ihrer Besitzer erläutern. Hierbei müssen wir die Gesamtbesitzungen des staatsrechtlich als eine Einheit anzusehenden Hauses zu Stolberg berücksichtigen.

---

[1]) s. Kartenblatt I.

I. Teil.

Darstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Stolbergschen Grafschaften unter besonderer Berücksichtigung der Grafschaft Wernigerode.[1])

Die am nördlichen Abhange des Harzes gelegene Grafschaft Wernigerode,[2]) auf deren Entwicklung wir unsere Arbeit im wesentlichsten beschränken wollen, gelangte verhältnismäfsig spät und nach Aussterben ihres angestammten Grafengeschlechtes im Jahre 1429 in den Besitz der Grafen zu Stolberg. Sie gehört zu den alten Grafschaftssprengeln des Reichs; ihre Grafen übten von ihrem ersten urkundlichen Auftreten an und ohne dafs eine besondere Kaiserliche Beleihung nachweisbar ist, die Grafschaftsrechte aus und erschienen auf den Reichstagen. Inbetreff des Heerbannes hat die Grafschaft wohl zweifellos dem Herzogtum Sachsen angehört, jedoch wurde sie nach dem mit dem Sturze Heinrich des Löwen erfolgten Untergange Sachsens zu keinem anderen Fürstentum geschlagen, sondern verblieb im Allodialbesitz der Grafen von Wernigerode. Vom Jahre 1268 stammt die erste urkundliche Nachricht eines Lehnsauftrages und zwar trug Graf Conrad das Schlofs und die Stadt Wernigerode dem Markgrafen von Brandenburg zu erblichem Mann- und Weiberlehen auf mit der Bedingung, dafs durch Teilung die Lehensfolge unter seinen Nachkommen nicht gebrochen werde. Offenbar bezweckte dieser

---

[1]) s. Kartenblatt I.

[2]) Folgende Ausführungen stützten sich im wesentlichen auf eine offizielle „Darstellung der Rechtsverhältnisse des vormaligen reichsständischen Hauses Stolberg-Wernigerode“; ferner auf ein im Verfolg mehrfach zitiertes diesbezügliches „Rechtsgutachten“ von H. A. Zachariä. Göttingen, 1862.

Lehensauftrag einzig und allein, in der unruhigen Zeit des auf den Untergang der Hohenstaufen folgenden Interregnums, den persönlichen Schutz eines mächtigeren Fürsten anzurufen, was auch aus dem Umstande ersichtlich ist, dafs bei diesem ersten Lehensauftrage nur von Schlofs und Stadt Wernigerode, nicht auch ausdrücklich von der Grafschaft die Rede ist. Dieser lehnsherrliche Schutz hat sich jedoch, wie es scheint, bei den späteren Unruhen in der Mark Brandenburg als nicht genügend erwiesen, denn im Jahre 1381 trugen die Grafen von Wernigerode, ohne das früher begründete Lehensverhältnis zu beachten, ihr Eigentum an Schlofs, Stadt und Herrschaft Wernigerode dem benachbarten Erzbischof von Magdeburg zu Lehen auf, indem sie sich auf diese Weise unter den Schutz eines mächtigeren Reichsstandes begaben. So lagen die Verhältnisse, als im Jahre 1429 das Geschlecht der Grafen von Wernigerode ausstarb und die Grafschaft infolge Erbvertrags in den Besitz des ebenfalls reichsständischen Grafengeschlechts von Stolberg überging.

Bevor wir jedoch in der Schilderung der Entwickelung der Rechtsverhältnisse von Wernigerode fortfahren, wollen wir vorher einen Rückblick auf den Ursprung und die damalige Stellung der Grafen von Stolberg werfen.

Die Grafen zu Stolberg erscheinen schon um das Jahr 1200 als Besitzer der ebenfalls am Harze gelegenen Grafschaft gleichen Namens, [1]) und zwar beruht auch bei diesem urgräflichen Hause Stand und Recht auf keiner Kaiserlichen Standeserhöhung, sondern auf dem Besitz dieser Grafschaft, d. i. eines Grafenamtes mit dem dazu gehörigen Bezirke. Die Grafschaft Stolberg war von Kur-Mainz lehnrührig und bestand, wie es in einer alten Urkunde heifst, in „Schlofs und Stadt Stolberg mit allen Zubehörungen und sehr bestimmten Grenzen, Gerichten über Hals und Hand, Wäldern, Wässern, Fischereien, Wildbahnen, Jagd, Zöllen, Geleiten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Leuten, geistlichen und weltlichen Lehen, Bergwerken, Regierungen und Gerechtigkeiten.[2]) Mit dieser Grafschaft waren seit Jahrhunderten mehrere andere Besitzungen, teils allodiale, teils lehnbare — (namentlich Rofsla, [3]) Ebersburg, Questenberg, von den Landgrafen von Thüringen, dann von Kursachsen lehnrührig) vereinigt und die Grafschaftsrechte darüber ausgedehnt worden.

---

[1]) s. Kartenblatt I.

[2]) s. Heffter: „Die Sonderrechte der souveränen und mediatisierten Häuser Deutschlands“. Berlin, 1871. „Stolberg.“ S. 410.

[3]) s. Kartenblatt I.

Nachdem nun, wie schon erwähnt, im Jahre 1429 auch die Grafschaft Wernigerode an das Haus Stolberg gekommen war, machte sich von seiten der Grafen die natürliche Tendenz bemerkbar, die verschiedenen in ihrem Besitze befindlichen Territorien durch einen Nexus der politischen Einheit, namentlich inbezug auf die Vertretung ihrer Interessen nach aufsen hin, zu verknüpfen. Als noch auf Grund eines im Jahre 1413 mit den Grafen von Hohenstein geschlossenen Erbvertrages die im Süden des Harzes gelegene Grafschaft Hohenstein [1]) im Jahre 1593, und schon 1535 aus der Verlassenschaft der Grafen von Königstein-Eppstein einige Teile der Grafschaft Königstein, [2]) nämlich Ortenberg, Gedern, Münzenberg u. a. jetzt unter Grofsherzoglich Hessischer Hoheit befindlichen Besitzungen an die Stolberger gekommen waren, gelang es ihnen auch vermöge ihres Einflusses, eine dem Reiche gegenüber einheitliche Vertretung ihrer Harzterritorien durchzuführen. Dieselben trugen die Reichslasten gemeinschaftlich, [3]) auch war die allerdings nicht zu voller Ausbildung gelangte Versammlung der Landstände eine politisch einheitliche, indem Prälaten, Ritter und Städte aus den drei Territorien zu gemeinsamen Stolbergschen Landtagen zusammentraten. [4])

Indes, wir wollen die weitere politische Geschichte speziell der Grafschaft Wernigerode verfolgen, welche, wie wir oben gesehen hatten, im Jahre 1381 in ein Lehnsverhältnis zum Erzstift Magdeburg getreten war. Dieses Verhältnis löste sich jedoch nach ziemlich kurzer Zeit. Nachdem nämlich die Hohenzollern infolge der im Jahre 1417 von Kaiser Sigismund an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg geschehenen kaüflichen Überlassung der Mark Brandenburg mit der Kurwürde und dem Reichs-Erzkämmereramt, festen Fufs daselbst gefafst hatten, wurden brandenburgischerseits die alten lehnsherrlichen Ansprüche auf Wernigerode revindiciert. Im sogen. Zinnaischen Vergleiche verzichtete am 15. November 1449 der Erzbischof von Magdeburg auch wirklich auf die Lehnsoberhoheit über Wernigerode und Markgraf Friedrich II. belieh damit aufs neue den Grafen Botho

---

[1]) s. Kartenblatt I.

[2]) s. Kartenblatt II.

[3]) Nach der später erfolgten Teilung der Harzterritorien unter die verschiedenen Linien trug die Grafschaft Wernigerode $^1/_3$ der gemeinschaftlichen Reichslasten s. „Darstellung d. Rechtsverhältn. des vormals reichsständischen Hauses Stolberg-Wernigerode“. S. 9.

[4]) Vgl. Delius: „Nachrichten zur Geschichte der Landstände i. d. Grafschaft Wernigerode“. Quedlinburg 1817.

von Stolberg. In dieser neuen urkundlichen Feststellung des Lehnsverhältnisses ist aber, wie Professor Zachariä in seinem Rechtsgutachten „Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Gräflichen Hauses und der Grafschaft Stolberg-Wernigerode zur Preufsischen Krone betreffend“ mit Recht hervorhebt, „nicht das Mindeste enthalten, was auf eine, über den Feudal-Nexus hinausgehende, Subjection hinweise, oder als Vorbehalt oder Anerkennung landesherrlicher Oberhoheit gedeutet werden könnte.“ Letztere bleibt vielmehr nach wie vor bei den Grafen und nicht als Unterthan sondern nur als Vasall huldigt Graf Botho dem Markgrafen Friedrich. Dieses zu beachten ist insofern von Wichtigkeit, als oft im Laufe der Geschichte die unmittelbare Reichsstandschaft der Grafschaft Wernigerode bezweifelt worden ist und weil gerade dieser Punkt bei der definitiven Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Grafschaft zur Krone Preufsen, auf die wir im folgenden kommen werden, eine erhebliche Rolle gespielt hat und der Anlafs zu Streit und Hader gewesen ist. Seit dem siebzehnten Jahrhundert nämlich trat das Streben Brandenburgs, aus dem lehnsherrlichen Verhältnisse ein landesherrliches zu machen, immer mehr hervor, wozu die ungemessene Ausdehnung der Feudaljurisdiktion die Handhabe bot.[1]) Zu weit würde es uns führen, die Einzelheiten der hieraus hervorgehenden langen Streitigkeiten zu schildern;[2]) bezeichnend ist es, dafs trotz der unbestrittenen Reichsstandschaft der Harzgrafschaften und Reichsunmittelbarkeit ihrer Besitzer Chur-Brandenburg es verstand, schon am Ende des 17. Jahrhunderts geschickt Zwistigkeiten zwischen den Stolbergschen Landständen und den Grafen auszunutzen, um die Jurisdiktion des Kammergerichts zu Berlin für die Appellationen aus der Grafschaft in Gang zu bringen, wogegen von seiten der Grafen, wie es scheint, damals nicht protestiert wurde. Immer mehr entwickelte sich mit der Zeit das Streben der brandenburgischen Oberlehnsherren, das ius territoriale speziell über die Grafschaft Wernigerode zu gewinnen,[3]) ja es

---

[1]) Für das Lehensverhältnis, wie es sich zur Kurmark Brandenburg um etwa 1700 herangebildet hatte, sind die bei gewissen Gelegenheiten regelmäfsig ausgestellten, fast immer gleichlautenden Lehnsbriefe charakteristisch, von denen wir einen im Jahre 1699 vom Kurfürsten Friedrich III. dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode gegebenen in Anlage **E** (s. hinten!) wiedergeben.

[2]) Hierüber und über folgendes s. Zachariä: „Rechtsgutachten, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräfl. Hauses und der Grafschaft Stolberg-Wernigerode zur Preufsischen Krone betreffend“. Göttingen, 1862. S. 7 ff. und S. 33 ff.

[3]) Bemerkenswert ist hierbei, dafs Brandenburg seinen Drohungen stets mit der Strafe der Felonie Gewicht zu geben suchte.

wurde zur Erreichung dieses Zweckes selbst gewaltthätig vorgegangen, indem im Jahre 1694 die Sequestration einer gräflichen Domäne [1]) und eines Teiles der gräflichen Forsten angeordnet und im Anfang des XVIII. Jahrhunderts auch wirklich vollstreckt wurde.

Diese Zustände führten endlich zu einem am 19. Mai 1714 zwischen dem Könige Friedrich Wilhelm I. von Preufsen und dem Grafen Christian Ernst abgeschlossenen Recefs, [2]) durch welchen nicht nur ein Teil der Sequestrationsgüter definitiv an den König abgetreten, sondern ihm auch ein durch den Recefs im einzelnen näher begrenztes Oberhoheitsrecht in weltlichen und kirchlichen Dingen zugestanden wurde. Insbesondere verzichtete der Graf (unter Wahrung des Rechts auf die bei Vermählungen im Gräflichen Hause von der Grafschaft aufzubringende Fräulein-Steuer) auf sein Besteuerungsrecht und auf das Recht der Begnadigung in Kapitalsachen, und den Königlichen Gesetzen wurde eine bedingte Verbindlichkeit für die Grafschaft zugestanden. Dagegen wurde im Recefs ausdrücklich anerkannt, dafs der Graf die weltliche und kirchliche Jurisdiktion behalte, dafs er „Kirchen-, Schul- und andere gute Ordnungen, so weit sie nicht die dem Könige zugestandenen Rechte beträfen, erlassen und publizieren, dafs er seine Behörden beliebig organisieren könne, dafs er im Besitz aller Regalien, einschliefslich des Münzrechts bleibe, dafs für die, nach wie vor, von ihm an das Reich zu zahlenden Steuern Ersatz gewährt werde“ u. s. w.

Die unmittelbare Stellung der Grafschaft zum Deutschen Reiche ist demnach durch diesen Recefs nicht aufgehoben worden, der Graf verblieb vielmehr im direkten Verkehr mit dem Kaiserlichen Hofe, beteiligte sich an den Reichsverhandlungen (auch noch am Rastatter Frieden) und entrichtete die Reichssteuern. [3]) Trotz alledem ist nicht zu leugnen, dafs die Grafschaft durch den Recefs vom Jahre 1714 in ein gewisses Subjectionsverhältnis geriet, welches dem mächtig aufblühenden Staate oft willkommene Gelegenheit zu Rechtsanmafsungen und Einmischungen in die inneren politischen Angelegenheiten der Grafschaft darbot. Reichskonstitutionsmäfsig jedoch dauerte de iure die Reichsstandschaft und Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft Wernige-

---

[1]) Es war Hasserode; s. Kartenblatt I.

[2]) Bei Zachariä a. a. O. wörtlich ausgedrückt.

[3]) Nach der Reichsmatrikel betrug für die Stolbergschen Harzterritorien der Römermonat 64 Gulden, das Kammergerichtssimplum 50 Thaler 64 Kreuzer, das Contingentssimplum 12 Mann zu Fufs u. 3 Mann zu Pferd.

rode, wenn auch mit wesentlichen Einschränkungen bis zu der im Jahre 1806 erfolgten Auflösung des Deutschen Reiches fort.

Weil nun das soeben geschilderte recefsmäfsige Subjektionsverhältnis zur Krone Preufsen bestand, war mit dem Augenblick der Auflösung des Deutschen Reiches für die Grafschaft Wernigerode eine den Verhältnissen anderer Reichsstände analoge Erwerbung völkerrechtlicher Unabhängigkeit ausgeschlossen. Vielmehr wurde das gräfliche Haus und die Grafschaft Stolberg-Wernigerode jetzt vollständig zum Vorteil Preufsens mediatisiert, d. h. für Preufsen die vollständige und ausschliefsliche Staatsoberhoheit begründet, die es bisher jedenfalls mit Kaiser und Reich hatte teilen müssen.

Wenn nun auch rechtlich bei der neuen Sachlage der Recefs von 1714 seine volle Geltung beibehielt, so wurde doch de facto durch denselben die Grafschaft Wernigerode jetzt ein integrierender Teil des Preufsischen Staates und der regierende Graf sowie die anderen Glieder seines Hauses waren nunmehr, unter Vorbehalt ihres besonderen, auf Vertrag und Observanz beruhenden Rechtszustandes blofs noch Unterthanen der Königlichen Staatsgewalt von Preufsen.

Dieses neubegründete Verhältnis zur Krone Preufsen sollte aber damals nicht von langer Dauer sein.

Nach dem Tilsiter Frieden wurde nämlich durch Dekret Napoleons I. vom 7. Dezember 1807 die Grafschaft Wernigerode unter der Bezeichnung „le Comté de Stolberg“ dem Königreich Westfalen inkorporiert, und dieses gestand seiner Verfassung gemäfs dem gräflichen Hause nur die Rechte eines Privatgrundbesitzers zu. Nachdem aber der Additionalartikel zum Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 die Bestimmungen des Tilsiter Friedens anulliert hatte, überwies der Artikel 23 der Wiener Kongressakten der Krone Preufsen unter den anderen Territorien, welche sie „de nouveau, comme auparavant“ besitzen sollten, auch die „droits de souveraineté et de suzeraineté sur le comté de Wernigerode.“ [1])

Nach so vielen und so gewaltsamen Wandlungen der die Grafschaft betreffenden Rechtsbestimmungen war es jedoch klar, dafs dieselben aufs neue bestimmt und genauer präzisiert werden mufsten. Dies geschah dann auch in einem zwischen der Krone Preufsen und dem Grafen Christian Friedrich zu Stolberg im Jahre 1822 abgeschlossenen Recefs [2]), welcher die Verhältnisse im grofsen und ganzen

---

[1]) s. Zachariä a. a. O. S. 58.

[2]) Ders. a. a. O. wörtlich abgedruckt.

nach Muster derjenigen Besitzungen früher reichsständischer Häuser ordnete, die erst durch den Wiener Kongrefs dem Preufsischen Staate einverleibt waren, und dem Hause Stolberg eine ihnen analoge Rechtsstellung einräumte. Ausdrücklich jedoch wurden diejenigen im Recefs von 1714 enthaltenen Bestimmungen, die durch die Auflösung des Deutschen Reiches und die Einverleibung der Grafschaft in den Preufsischen Staat nicht von selbst ihre Rechtsgültigkeit verloren hatten, beibehalten und die den Grafen darin eingeräumten Rechte feierlichst garantiert. Es sind dies vor allem die Autonomie, die Befreiung von der Militärpflicht, Einquartierungsfreiheit, Exemtion von persönlichen Steuern und der Gerichtsstand in Zivil- und Kriminalsachen. Für verschiedene vom gräflichen Hause aufgegebene geldwerte Rechte wurde eine Entschädigung gewährt. Zu erwähnen ist noch, dafs die durch die westfälische Gesetzgebung erfolgte Aufhebung des Lehensverbandes zur Kurmark Brandenburg im besagten Recefs von 1822 ausdrücklich bestätigt wurde.

Die Gesetzgebung des Jahres 1848 mit ihren in den folgenden Jahren gezogenen Konsequenzen war, wie natürlich, in vielen Beziehungen in Widerspruch zu den recefsmäfsigen Rechten des gräflichen Hauses getreten, wie namentlich durch die Beseitigung der gräflichen Gerichtsbarkeit und durch die Aufhebung resp. Ablösung der Reallasten.

Nachdem aber im Jahre 1854 durch Gesetz die Wiederherstellung der Rechte und Vorzüge angeordnet war, „welche den unmittelbar gewordenen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der Preufsischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen“, so wurde infolge der Königlichen Verordnung vom 12. November 1855 ein neuer Recefs am 8. Januar 1862 [1]) vereinbart, welcher unter dem 25. August desselben Jahres die Königliche Bestätigung erhielt. Darin wurde gräflicherseits auf verschiedene Rechte definitiv verzichtet, während andere eine erneute Anerkennung und teilweise eine Umgestaltung erfuhren.

Als durch das Gesetz vom 18. Juni 1876 die neuen preufsischen Kreisordnungen in den Grafschaften Wernigerode und Stolberg und zwar in vollständiger Übereinstimmung mit den in den anderen Teilen der Provinz Sachsen bestehenden Einrichtungen eingeführt

---

[1]) Im Druck erschienen zu Wernigerode 1863.

waren, wurden endgültig die betreffenden gräflichen Behörden aufgehoben und dem „regierenden“ Grafen nur das Vorrecht gelassen, dafs er sich als Grofsgrundbesitzer bei den Wahlen zum Kreistage in derselben Weise, wie es den Mitgliedern souveräner Häuser gestattet ist, durch Beamte vertreten lassen kann und dafs er vor der Ernennung des Landrats des Kreises Wernigerode und der Amtsvorsteher „gehört“ werden mufs. Mit dem 1. Oktober 1876 sind also die gräfliche Regierung und das Medizinal-Kollegium, der gräfliche Oberbeamte und mehrere gräfliche Polizeiverwaltungen beseitigt worden, während der vertragsmäfsige Zustand zur Zeit nur noch in betreff der Kirchen- und Schulverwaltung fortbesteht.

Dies ist in kurzen Zügen ein Bild der politischen Vergangenheit des nunmehr Fürstlich zu Stolbergschen Fideikommissbesitzes Grafschaft Wernigerode und der Stellung ihrer Besitzer. Wir wollen damit keineswegs eine vollständige Geschichte der so zahlreichen staatsrechtlichen Wandlungen, die die Grafschaft im Laufe der Jahrhunderte durchgemacht hat, aufgezeichnet haben, vielmehr haben wir uns auf die Hervorhebung der wichtigsten rechtlichen Momente, die hier in Betracht kommen, absichtlich beschränkt, um in aller Kürze das überaus charakteristische Verhältnis sowohl der Grundherren zu ihrem Besitz als auch die Stellung dieses Besitzes im Reiche und Staate zu bestimmen. Dasselbe richtig aufgefafst zu haben, ist für das richtige Verständnis des Folgenden von grofser Wichtigkeit.

II. Teil.

Darstellung der Erwerbung und Vererbung der verschiedenen Stammgüter und Hauptbesitzungen des Gräflich Stolbergschen Gesamthauses.

Kapitel I.

Erste Periode bis ca. 1550: Geschichte der Erwerbung der alten Stammgüter; erstes Keimen der später für die Vererbung zur Geltung gelangten Grundsätze.

Wie aus dem im vorausgeschickten Teile Ausgeführten schon ersichtlich, besafsen die Grafen zu Stolberg teils von Alters her, teils zu den verschiedenen Zeiten des Mittelalters und der Neuzeit und in verschiedenen Gegenden Mittel- und Norddeutschlands eine sehr grofse Anzahl von Besitzungen.[1]) Dieselben bestanden zwar vorwiegend in Lehen, jedoch finden sich darunter auch vielfach und zwar meistens in Verbindung mit denselben, Allodialgüter; eine grofse Anzahl derselben ist nun in Zeiten der Finanznot von den Grafen veräufsert oder ihnen auf andere Weise verloren gegangen, jedoch übersteigt die Zahl der hinzugekommenen Güter und Territorien um ein Bedeutendes diejenige der veräufserten, und es ist von grofsem Interesse, zu verfolgen, auf wie verschiedene Art dieselben erworben und arrondiert wurden und wie die Besitzer es verstanden haben, trotz der oft

---

[1]) Dieselben sind auf den vier beigefügten, speziell für unsere Zwecke angefertigten Kartenblättern im wesentlichen vollständig verzeichnet. Siehe ferner Anlage A, Tabelle I (Stolbergische Besitzungen).

ungünstigsten Verhältnisse, das einmal Erworbene festzuhalten. Dies letztere Moment ist besonders charakteristisch; denn nur der klugen Umsicht und wirtschaftlichen Begabung einzelner Vorfahren, die sich durch Erbverträge mit anderen blutsverwandten Geschlechtern zu verbinden wufsten und für die Vererbung der unbeweglichen Habe gewisse ihren männlichen Nachkommen günstige Gesetze aufstellten, verdankt es das gräfliche Haus, dafs sich allmählich ein Stamm Stolbergscher Hauptbesitzungen heranbildete, welcher im grofsen und ganzen auch heute noch als fideikommissarisch festgelegte Hausgüter sich in der Hand der Nachkommen und im Besitz der drei jetzt bestehenden Linien befindet.[1])

Über den Ursprung der Grafen von Stolberg, oder, wie es richtiger heifsen sollte, von Stalberg, ist vielfach gestritten worden; wahrscheinlich bildeten sie im 12. Jahrhundert eine Abzweigung des bekannten Geschlechtes der Grafen von Hohenstein; urkundlich erscheint im Jahre 1210 Heinrich I.[2]) Graf von Stolberg als Herr des am südlichen Abhange des Harzes, etwa zwei Meilen nördlich von Nordhausen gelegenen Schlosses und Gebietes gleichen Namens.[3]) Leuchtet mit ihm der Name und das Geschlecht zu Anfang des 13. Jahrhunderts plötzlich aus historischem Dunkel hervor, so lassen doch sein Auftreten, seine Besitzungen und seine Rechte jedenfalls erkennen, dafs es nicht ein neues Geschlecht war, sondern dafs es sich völlig gleich den vielen anderen Grafengeschlechtern Thüringens anreihte. Über den Besitz Heinrichs haben wir leider nur mangelhafte Quellen. Urkundlich steht jedoch fest, dafs ihm Stolberg selbst gehörte und dafs er Besitzungen in der „Goldenen Aue“ um Heringen[4]) herum hatte.[5])

---

[1]) s. Anlage A, Tab. I der Stolbergschen Besitzungen und Stammtafel.

[2]) s. Stammtafel.

[3]) s. Kartenblatt II.

[4]) s. Kartenblatt I.

[5]) In der vom Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode quellenmäfsig verfafsten und aus dem Nachlasse vom Königl. Preufs. Staatsarchivar Geh. Archivrat G. A. v. Mülverstedt im Jahre 1883 zu Magdeburg herausgegebenen „Geschichte des Hauses Stolberg vom Jahre 1210 bis zum Jahre 1511“, auf welche wir uns verschiedentlich stützen, heifst es:

„es darf nach dem, was geschichtlich über Heinrichs Nachfolger feststeht, angenommen werden, dafs schon zu seiner Zeit der Besitz des Hauses bestand:

1. aus Stolberg mit seinen nächsten Umgebungen, jedoch mit Ausschlufs von Rofsla und seinem Zubehör, was damals noch den Grafen von Beichlingen gehörte;

Die Besitzungen Graf Heinrichs bildeten also damals noch nicht ein abgerundetes Ganze, vielmehr waren sie, wie es scheint, vielfach vermengt und lagen durcheinander mit Besitzungen anderer thüringischer Grafengeschlechter, so namentlich mit denen seiner nächsten Nachbarn, der Grafen von Hohenstein und denen der mächtigen Grafen von Beichlingen, die grofse Güter in der Unstrutgegend besafsen. Auch steht es fest, dafs Graf Heinrich mit diesen beiden Grafengeschlechtern durch Beziehungen der Blutsverwandtschaft und Waffenverbrüderung vereinigt war. Wie natürlich, stand Heinrich auch in einem gewissen sehr nahen und befreundeten, vielleicht sogar Lehens- oder Abhängigkeissverhältnis zum Landgrafen von Thüringen selbst und soll ihn im Jahre 1227 auf dem von Kaiser Friedrich II. unternommenen Kreuzzuge begleitet haben. [1])

Viel mehr über diesen ersten Stammvater des Hauses Stolberg ist nicht bekannt. Seine Söhne scheinen die Besitzungen, wenigstens eine Zeit lang, gemeinschaftlich besessen zu haben und auch später,

---

2. aus einer Gruppe von Besitzungen, die rund um Nordhausen lagen, teils in den Grafschaften Lohra und Klettenberg, teils in der eigentlichen Grafschaft Hohenstein, teils endlich in der Goldenen Aue um Heringen und bis in die Berge dahinter;

3. aus einem Güterkomplexe, der im unteren Helmethale etwa von Wallhausen bis Artern reichte und deren Mittelpunkt Vockstedt bildete, endlich

4. aus einer Reihe von Ortschaften und Ländereien, die jenseits der Unstrut bis an die Finne herum sich zogen.

Dies scheint der eigentliche Stamm der Alt-Stolbergischen Besitzungen gewesen zu sein, an die sich später alles übrige anschlofs. Wir sehen, dafs die Herrschaft der Grafen damals nicht ein zusammenhängendes Ganze bildete, sondern vielmehr aus mehr oder minder zerstreut liegenden Besitzungen bestanden hat. Bei einem grofsen Teile dieser Herrschaft war aufserdem Besitz und Landeshoheit geteilt, und so ist das Bild der damaligen Begüterung ein ganz anderes, als es sich heute darbietet. War sie aber auch weniger abgerundet und auch nicht so beträchtlich wie gegenwärtig, so war sie doch durch zahlreiche Ritterlehen und durch mehrere feste Burgen in jenen kampf- und fehdevollen Zeiten mit allen Mitteln zu einer verhältnismäfsigen, kriegerischen, schützenden Macht und zu guter Wehrhaftigkeit ausgestattet. Die Herrschaften und Territorien waren damals überhaupt noch nicht völlig geschlossen. Günstige Umstände und Unteilbarkeit des Besitzes waren die Grundlagen für eine feste Verbindung der einzelnen Bestandteile.“ Vgl. Kartenblatt I. — An dieser Stelle sei bemerkt, dafs wir uns auch in der folgenden Darstellung, soweit sie rein geschichtlich ist, im wesentlichen auf das genannte Werk des Grafen Botho stützen, — sowie auf die urkundlich verbürgten Notizen zu der im Jahre 1882 gedruckten offiziellen „Stammtafel des mediatisierten Hauses Stolberg“.

[1]) s. Graf Botho zu Stolberg a. a. O. S. 11.

als um 1250 der jüngere, Friedrich, die Hausgüter im unteren Rieth um Vockstedt und den Komplex um die Finne (die sogenannte untere Grafschaft) übernahm und seinem Bruder Heinrich II. diejenigen am Harz und um Nordhausen, die obere Grafschaft, überliefs, scheint diese Scheidung, was den Besitz anbelangt, nicht eine vollkommene gewesen zu sein; vielmehr ist es wahrscheinlich, dafs jedenfalls einige Güter auch noch von Friedrichs und Heinrichs Söhnen gemeinschaftlich besessen wurden.

Überhaupt ist es schwer, über die Besitzverhältnisse der damaligen Zeit etwas Bestimmtes zu sagen. Gewifs ist, dafs Graf Friedrich I. im Schlosse zu Vockstedt residierte und die sogenannte Vockstedter Linie, die jedoch bald ausstarb, begründete, während sein Bruder Heinrich als der Stifter der Stolberger Hauptlinie bekannt ist.[1])

Erwiesen ist ferner, dafs Graf Friedrich sich zu verschiedenen malen in Geldnot befand und dafs er 1268 sein Schlofs und Dorf Vockstedt dem Erzbischof von Magdeburg verkaufen wollte. Es heifst nämlich in einer alten Urkunde von 1268,[2]) dafs er „mit Bewilligung seiner Gemahlin, sowie seiner Söhne und Töchter an Erzbischof Conrad von Magdeburg sein eigenes Schlofs Vockstedt mit 44 Hufen, welche jährlich 66 Mark Silber tragen, und das Dorf Vockstedt mit Patronat und Zugehörungen, aus denen jährlich 35 Mark einkommen, für 200 Mark Silber verkauft und auf dem Landgerichte zu Vockstedt, unter Verzichtleistung auf jedes Eigentumsrecht übergeben“ habe. Es mufs jedoch trotz aller bindenden Formen der Urkunde bezweifelt werden, dafs das Geschäft unter diesen Bedingungen vollzogen worden ist. Denn auffallenderweise fängt Friedrich erst nach dieser Zeit an, sich Graf von Vockstedt zu nennen, aufserdem ist er auch später noch immer umgeben von den Burgmannen von Vockstedt und es liegt nicht das geringste Anzeichen vor, dafs das Erzstift Magdeburg wirklich in den Besitz der Herrschaft getreten sei. Es wird also nur zwei Möglichkeiten geben. Entweder hat, obwohl in jener Urkunde ein Wiederkaufsrecht des Verkäufers nicht erwähnt ist, hauptsächlich doch nur eine bekanntlich damals unter der Form des Wiederkaufs vorzunehmende Verpfändung stattgefunden, die dann recht bald ihr Ende erreichte, oder der Verkauf ist aus irgend einem unbekannten Grunde nicht zur Perfektion gelangt. Ob Friedrich aufserdem noch anderen Grundbesitz hat veräufsern müssen, ist nicht bekannt.

---

[1]) s. Stammtafel.

[2]) s. Graf Botho zu Stolberg a. a. O. S. 23.

Lange Jahre hindurch bekleidete er das Amt als Landrichter und beteiligte sich in den damals für Thüringen so bewegten Zeiten an vielen Kriegen und Fehden. Urkundlich kommt er zuletzt im Jahre 1282 vor und dürfte bald nachher in einem Alter von wohl mehr als 70 Jahren gestorben sein.

Von Wichtigkeit ist Friedrich I. für uns als Begründer der Linie Vockstedt-Breitenbach, die, wie oben erwähnt, schon gegen Mitte des 14. Jahrhunderts aussterben sollte und deren Schicksal wir deshalb an erster Stelle kurz verfolgen wollen. [1])

Seine Söhne werden nur unbestimmt in Urkunden von 1268 und 1272 erwähnt. Die beiden älteren, Heinrich IV. und Ludwig [2]) (der dritte Friedrich kommt hier als Geistlicher nicht in Betracht) behielten wahrscheinlich die väterlichen Besitzungen in Gemeinschaft und ihre Unterscheidung ist nicht möglich, auch besafsen sie noch einige Güter zusammen mit der älteren oder Stolberger Linie. Heinrich aber gehörten auch noch einige Besitzungen allein, von denen es sehr wahrscheinlich ist, dafs er sie durch seine Gemahlin Jutta, Tochter Volrads II., Herrn von Kolditz zu Wolkenburg, erlangt hat. Im allgemeinen läfst sich bei ihm ein Zug nach Osten zu, nach der Saalegegend wahrnehmen. Er scheint wie sein Vater seinen Sitz zuerst in Vockstedt gehabt zu haben, wird auch einmal Graf von Vockstedt genannt, später aber nennt er sich Herr zu Breitenbach nach einem Orte in der Gegend von Zeitz, wo seine Güter lagen. Dieselben verblieben jedoch nicht lange in seinem Besitz. Es ist nämlich erwiesen, dafs er im Jahre 1296 die ganze Mitgift seiner Gemahlin mit deren und ihrer Söhne Einwilligung den Comthurn und Brüdern des Deutschen Ordens in Zwetzen verkaufte oder gar schenkte, indem er sich alles Eigentums an den Gütern in Zwetzen und Proebnitz zu ihren Gunsten entäufserte. Seit 1308 nennt sich Graf Heinrich Herr zu Breitenbach. Dieses war eine Veste bei Hainsburg in der Nähe von Zeitz und offenbar kein Stammgut des Hauses, da es noch 1286 in anderen Händen war. Auch dieser Besitz ist 1317 von Graf Heinrich an den Bischof von Naumburg veräufsert worden, und zwar, wie es im hierüber zu Zeitz abgeschlossenen Vertrage hiefs „zum Heile seiner Seele“ und gegen Entrichtung einer ungenannten Summe Geldes und einer vom Bischof zu zahlenden Rente von jährlich 30 Mark. Zu alle diesem erklärte sein Sohn Heinrich, dem dafür 200 Mark besonders ausgezahlt wurden, seine Zustimmung.

---

[1]) s. Stammtafel.

[2]) s. Stammtafel.

Noch über andere ähnliche Veräufserungen, Schenkungen, aber auch Erwerbungen Heinrichs finden sich Nachrichten, auf die wir jedoch nicht näher eingehen wollen, obgleich sie für jene Zeit sehr charakteristisch, weil nichts Genaues und Sicheres sich darüber sagen läfst und weil es sich hier nicht um Stammgüter des gräflichen Hauses handelt.

Ebenfalls läfst sich nicht mit Bestimmtheit sagen, welche Güter Heinrichs Bruder, Graf Ludwig besessen hat; es ist jedoch sicher, dafs auch er Anteil am Hausbesitz und an der Regierung der Stolberger Lande gehabt hat. [1])

Über die Deszendenz der beiden Brüder ist Weniges bekannt. Beide hatten Söhne, die aber zum gröfsten Teil sich dem geistlichen Stande widmeten und ihrerseits keine Nachkommenschaft hinterliefsen, so dafs die Vockstedter Linie gegen 1350 ausstarb. [2])

Von Ludwigs Sohne, Friedrich VI. ist nur zu sagen, dafs ihn Bande grofser Zuneigung und Freundschaft, vielleicht auch Verwandtschaft mit dem Grafen Heinrich d. Jüngeren von Beichlingen vereinigten und dafs dieser ihm im Jahre 1336 bei seinen Lebzeiten auf seinen Todesfall alle seine umfangreichen Güter zum Geschenk machte. Jedoch lassen sich über Umfang der Güter und den Antritt ihres Besitzes durch den Grafen Friedrich nicht einmal Vermutungen aufstellen, zumal da über seine Persönlichkeit selbst die Kunde sich nicht weiter verfolgen lässt. Da nun er und sein Bruder Hermann [3]) die letzten männlichen Nachkommen ihres Stammes sind und auch über letzteren die geschichtlichen Nachrichten sehr dürftig sind und schliefslich ganz ins Ungewisse verlaufen, läfst sich nicht mit Bestimmtheit nachweisen, was mit dem beträchtlichen Besitz der Vockstedter Linie nach ihrem Aussterben geschah. Einiges freilich scheint von dem Vockstedter Hause selbst veräufsert zu sein, wie namentlich das Schlofs Vockstedt, da bereits 1324 Graf Heinrich von Hohenstein sich Herr zu Vockstedt nennt, dagegen dürften die oben als „untere Grafschaft“ bezeichneten Hausgüter im wesentlichen an die Stolberger Hauptlinie zurückgefallen sein, da wir sie später in ihrem Besitz finden. Leider sind Verträge oder sonstige Bestimmungen hierüber uns nicht erhalten. Es scheint aber auch hier schon der Grundsatz zur Geltung gekommen zu sein, dafs die Stammgüter immer der männ-

---

[1]) s. „Stammtafel des mediatisierten Hauses Stolberg“. 1887. Tafel I.
[2]) s. Stammtafel.
[3]) s. Stammtafel.

lichen Hauptlinie zufallen sollten, da keine Anzeichen dafür vorhanden sind, dafs nach Erlöschen des Vockstedter Mannsstammes auch nur ein Teil derselben sich an die weibliche Linie vererbt hätte.

Nachdem wir so etwas ausführlicher auf die Vockstedter Linie eingegangen sind, weil ihre Geschichte für die Besitzverhältnisse der damaligen Zeit sehr bezeichnend und belehrend ist, kehren wir nun zu der Stolberger Hauptlinie zurück, deren Stifter Heinrich II. die ununterbrochene Reihe von Stammvätern der jetzt noch bestehenden Verzweigungen des Hauses Stolberg eingeleitet hat.[1])

Wir können uns bei der Schilderung der Besitzverhältnisse des Gräflichen Hauses vor der Hand, bis wir auf wichtige Erwerbungen und Teilungen zu sprechen kommen, etwas kürzer fassen schon aus dem Grunde, dafs Heinrich II., wie auch seine nächsten Nachkommen im Gegensatz zur Vockstedter Linie in ökonomischer Beziehung ihre Hauptgüter nach Möglichkeit zu behaupten und ihrem Hause zu erhalten wufsten. Ehe wir jedoch darauf näher eingehen, sei es uns gestattet, in aller Kürze diese Besitzverhältnisse im 13. Jahrhundert zu beleuchten.

Hören wir vor allem, was Graf Botho in seiner oben erwähnten Geschichte des Hauses Stolberg vom Jahre 1210 bis zum Jahre 1511 darüber sagt. Es heifst darin:[2])

„Der Besitz des Hauses dehnte sich gegen den heutigen Besitz bedeutend mehr südlich und südöstlich aus, allein es fehlte damals in der Nähe des Stammsitzes vieles von der gegenwärtigen Begüterung; die ganze Herrschaft Rofsla und die Ämter Questenberg und Hohenstein, besonders jede Abrundung des Besitzes. Die Grafen schalteten über ihr Land mit allen den Rechten der Landeshoheit, wie diese sich eben im 13. Jahrhundert entwickelt hatte; sie hatten alle Gerichtsbarkeit, das unbedingte Besteuerungsrecht über ihre Hintersassen und das Recht zu Krieg und Fehde. Die Grafen standen durch ihren hohen Geburtsrang und ihr Grafenamt in unmittelbarem Verhältnis zu Kaiser und Reich, denn sie hatten das Recht und die Pflicht, auf Reichs- und Hoftagen und zwar „viritim“ zu erscheinen, so lange ihnen dies durch das von den gröfseren Fürsten später eingeführte Curialsystem nicht verkümmert war. Vom Reiche selbst hatten die Grafen zu Stolberg nur unbedeutende Lehnstücke, auf die sich selbstverständlich ihre Reichsstandschaft nicht gründete. Die Besitzungen

---

[1]) s. Stammtafel.

[2]) p. 65.

waren überhaupt vornämlich allodialer Natur, freies Eigen. Die Erbfolge geschah weder nach Primogeniturrecht, noch überhaupt nach bestimmten Grundsätzen und Normen und die Linien teilten sich nach Gutdünken, scheinen aber auch oft in ungeteilter Gemeinschaft des Besitzes geblieben zu sein. Aufserdem standen die Grafen noch in Lehnsverhältnissen zu verschiedenen geistlichen und weltlichen Fürsten; aber die von diesen relevirenden Lehen waren offenbar sämtlich so unbedeutend, dafs sie sich zum Teil nicht einmal mehr genau nachweisen lassen.“ [1])

Wir sehen, die Verhältnisse sind noch wesentlich unklar und verworren, es läfst sich noch nichts Bestimmtes über Umfang und Ausdehnung der Besitzungen sagen, ebensowenig aber sind feste gesetzmäfsige Normen für die Vererbung vorhanden oder gewisse Bestimmungen über Gebundenheit und Unveräufserlichkeit der Güter getroffen. Jedoch läfst sich in der Geschichte schon das — wenngleich unmerkliche — Streben wahrnehmen, den Grund und Boden möglichst den männlichen Nachkommen, bezw. dem Hause zu erhalten und die Erbordnung demgemäfs einzurichten, ein Streben, welches sich auch darin bekundet, dafs den weiblichen Nachkommen, den Töchtern, nur äufserst selten Anteil an unbeweglichem Besitz gewährt wird; letzteres ist besonders charakteristisch.

Auch noch später, im 14. Jahrhundert, bleiben die Verhältnisse ähnlich. Wir sehen, dafs in der Hauptsache „die Regierung“ über die Grafschaften oder Grafschaftssprengel bald von einem Grafen allein geführt wird, während sich seine Brüder dem geistlichen Stande widmen und ihrerseits in Besitz kirchlicher Würden und Güter gelangen, bald, dafs mehrere Brüder zugleich Anteil nehmen an der Regierung und dem Besitz der schon damals als Hausgüter bezeichneten Territorien. Demnach scheint schon damals die Erbfolge oder wenigstens die Regierungsfolge nach Senioritäts-Prinzip vor sich gegangen zu sein, indem uns öfter überliefert wird, dafs der Älteste des Geschlechts eigenmächtig die Regierung versieht und nicht nur über seine Brüder, sondern auch über das ganze Geschlecht gewisse Hoheitsrechte ausübt.

---

[1]) Weiter heifst es: „Von geistlichen Fürsten sind (als Lehnsherren) der Bischof von Halberstadt und der Abt von Fulda zu nennen, von weltlichen die Landgrafen von Thüringen, die Markgrafen von Brandenburg und die Herzöge von Bayern. Selbst die Lehen der Landgrafen von Thüringen erscheinen als sehr unerheblich, da sie nur an vier verschiedenen Ortschaften in kleinem Umfange sich nachweisen lassen, gleichwohl bestand ein eigentümliches Verhältnis zu den Landgrafen etc.“

Da seit Heinrich II., der zuletzt im Jahre 1272 genannt wird und sein Geschlecht fortführt, eine zeitlang keine für den Stammbesitz wichtigen Linienabzweigungen, Veräufserungen oder Neuerwerbungen stattfinden, gehen wir gleich über zu Graf Heinrich XI [1]), der für die Geschichte des Stolbergschen Besitzes im 14. Jahrhundert von gröfster Wichtigkeit ist.

Ihm verdankt nämlich das Haus Stolberg grofse Besitzerweiterungen und -abrundungen. Genannt wird er in den Jahren zwischen 1316 und 1377, und es ist merkwürdig, dafs er als der vierte, also einer der jüngeren Söhne Heinrich V., an erster Stelle dazu bestimmt war, die Regierung zu führen, ein Umstand, der wahrscheinlich auf die grofse Bedeutung seiner Persönlichkeit und seine Begabung zurückzuführen ist. Bis 1337 allerdings regierte er gemeinschaftlich mit seinem Bruder Otto, nachher allein, zuweilen aber seine Brüder Botho und Friedrich, seit 1347 auch die Söhne seiner verstorbenen Brüder, eine zeitlang sogar ziemlich regelmäfsig, zuziehend. Dann aber von 1369 an tritt er meistens allein und völlig selbständig auf.[2])

Abermals möchten wir darauf hinweisen, dafs auch diese Daten uns eine sehr bezeichnende Einsicht in die Hausbesitzverhältnisse der damaligen Zeit gewähren, indem sie uns zeigen, wie schon damals der Stammbesitz als ein ganzes betrachtet und auf die einheitliche Verwaltung desselben grofses Gewicht gelegt wurde.

Sehr wichtig, aber auch zugleich charakteristisch und merkwürdig ist die erste grofse Stammbesitzverbesserung und -vermehrung, die das Haus dem Grafen Heinrich XI. verdankt und über die uns eine Urkunde aus dem Jahre 1338 berichtet.[3]) Sie bekundet nämlich, dafs Heinrich mit den Grafen Friedrich und Gustav von Beichlingen „die Grafschaft“, welche sie bisher gemeinschaftlich besessen, teilte; was es aber für eine Grafschaft war, die zur Teilung gelangte, findet sich nicht bemerkt; jedenfalls ist darunter nicht ein grofses geschlossenes Territorium zu denken, auch läfst sich nicht feststellen, welchen Teil Heinrich davon erhielt. Von Wichtigkeit ist aber diese Teilung insofern, als damit eine weitere Verhandlung in Verbindung steht, die im Januar 1341 mit den Grafen von Hohenstein stattfand.

Die Gebrüder Heinrich und Bernhard von der Klettenberger und die Gebrüder Dietrich und Ulmann von der Heringer Linie,

---

[1]) s. Stammtafel.

[2]) s. „Stammtafel des mediat. Hauses Stolberg“. 1887. Tafel I.

[3]) Hierüber und über Folgendes vergl. „Graf Botho zu Stolberg“ a. a. O. S. 119.

Gevettern Grafen von Hohenstein, überliefsen nämlich an Heinrich, Botho und Friedrich, Gebrüder Grafen zu Stolberg und den Söhnen ihrer verstorbenen Brüder die Grafschaft über Bennungen, Rofsla, Tütschenrode, Besenrode, Bemeck, Uftrungen, Altendorf und Altmerode. Dies sei geschehen, wie sie bekunden, gegen Abtretung verschiedener Gerichts- und Grafschaftsrechte, die die Stolberger teils selbst gehabt, teils von den Grafen von Beichlingen gekauft hätten. Es hat also hier ein Tausch stattgefunden und wir sehen deutlich, was Stolberg dabei erlangte: nämlich das ganze spätere Amt Rofsla[1]), durch dessen Erwerb eine vortreffliche Abrundung herbeigeführt wurde. Leicht konnten dafür einige abgelegenere Orte, deren Namen, Lage und Bedeutung heute allerdings nicht bekannt, hingegeben werden, denn die Grafschaft Stolberg selbst war durch diesen neuen Erwerb nun ein bedeutender zusammenhängender Komplex geworden, obgleich die Grafen von Hohenstein noch manches Eigentum dazwischen behielten.[2]) Die Burgen Wolfsberg und Rofsla wurden nun die Vorhuten nach Osten hin. Ferner hat Graf Heinrich XI. das Schlofs Heinrichsberg auf dem Harze, ein anhaltinisches Lehnstück, an sein Haus gebracht.

Sein Sohn, Heinrich XVI.[3]) trat mit dem Hinscheiden seines Vaters gegen 1378 die Regierung allein und selbständig an, da er keine weltlichen Mitglieder des Hauses neben sich sah und wird zuletzt im Jahre 1402 genannt. Auch er ist für die Geschichte nicht unwichtig. Im Jahre 1381 verkaufte er sein Schlofs Erichsberg an den Fürsten Otto von Anhalt und wurde dagegen von diesem mit dem Schlosse Heinrichsberg, den Dörfern Breitenstein und Ammecht und dem Walde bei Günthersberg belehnt, ferner kaufte er 1383 von den Grafen Dietrich und Heinrich von Hohenstein deren Anteil an dem Dorfe Edersleben, trug 1392 dem Landgrafen Balthasar von Thüringen seine Schlösser Ebersburg, Rofsla und Röblingen zu Lehen auf uud räumte ihm die Hälfte des Zehnten von allem in den Stolbergischen Herrschaften gewonnenen Goldes und Silbers ein.[4])

Diese Geschäfte, zumal die mit dem Landgrafen von Thüringen in mehreren Vergleichen vereinbarten, offenbaren uns eine sehr nachteilige, aus verschiedenen Fehden und Zwistigkeiten hervorgegangene, Veränderung in den Stolbergischen Hausverhältnissen. Anderer-

---

[1]) s. Kartenblatt I, sowie Anlage A, Tab. I.
[2]) vgl. Kartenblatt I.
[3]) s. Stammtafel.
[4]) s. „Stammtafel des mediat. Hauses Stolberg.“ 1887. Tafel I.

seits sind Anzeichen vorhanden, dafs Heinrich XVI. es war, der zuerst den Grund legte zu jenem sehr nahen Verhältnis der Verbrüderung und Interessengemeinschaft mit den Grafen von Wernigerode, auf welches wir des näheren eingehen werden und welches bald darauf dem Hause Stolberg eine neue grofse Besitzerweiterung einbringen sollte.

Werfen wir vorher einen Rückblick auf das 14. Jahrhundert, so sehen wir, dafs im Laufe desselben zwar nicht unerhebliche Veränderungen im Besitzstande der Grafen eingetreten sind, dafs aber in der Vererbung und der Ausübung von Regierungsrechten der alte Grundsatz beibehalten ist: entweder Besitz zur „gesamten Hand“ und gleichzeitige Anteilnahme mehrerer Mitglieder des Hauses an der Verwaltung, oder Ausübung derselben durch einen Grafen; nur seltener aber Teilung unbedeutender Besitzstücke zwischen die Brüder.

Was den ersten Punkt, die Veränderungen im Besitzstande der Grafen im 14. Jahrhundert, anbetrifft, so ist hervorzuheben, dafs einerseits, wie schon gesagt, durch Erwerb der Rofslaschen Güter die Grafschaft Stolberg abgerundet und zu einem grofsen zusammenhängenden Komplex erweitert wurde, was natürlich von grofser Bedeutung und der erste Schritt zu weiterem Zuwachs in dieser Gegend, im Süden des Harzes, war, dafs aber andererseits die erwähnten zahlreichen Veräufserungen und Lehnsaufträge zweifellos materiell die Grafen schädigten und als Folgen einer schlechten Finanzlage zu betrachten sind. Dieselbe hat wohl auch eine Wirkung ausgeübt auf die Gestaltung der Lehnsverhältnisse, die die Grafen zum Teil notgedrungen im Verlaufe des 14. Jahrhunderts eingingen. Von Wichtigkeit für das Verständnis der damaligen Lage ist es, dieselben einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.[1])

Der Grafen Lehnsverhältnis zum Reiche sehen wir zwar fortbestehen, aber, wie schon früher, doch nur in Bezug auf geringfügige Lehnstücke. Mit dem Erzstift Mainz hatten die Grafen schon immer eine gewisse Verabredung gehabt, sowohl in kirchlicher Beziehung überhaupt, als im besonderen einiger Patronatsverhältnisse in Stolberg wegen. Durch diese wurde offenbar noch im 14. Jahrhundert der Grund gelegt, Stolberg selbst von Mainz zu Lehen zu empfangen, wenngleich der erste bekannte Lehnsbrief erst von 1402 datiert. Dieser Schritt war offenbar gegen die Landgrafen von Thüringen gerichtet, vor deren stark aufstrebenden Macht die Grafen sich damals schützen

---

[1]) s. hierüber „Graf Botho etc. a. a. O. S. 113 ff., S. 137 ff.

mufsten. Die erwähnten Vergleiche legen davon Zeugnis ab; wie wir schon gesehen haben, erkannte im Jahre 1392 der Graf die landgräfliche Lehnsherrlichkeit über die drei Schlösser Rofsla, Ebersburg und Röblingen an, die bis dahin freies Allodium waren; aber noch ein anderes Ziel hatten sich die Landgrafen gesteckt: es galt den reichen Silberbergwerken der Grafen am Harz. Es mufsten, wie wir schon oben erwähnten, von ihnen der halbe Zehnte an den Landgrafen abgetreten und noch andere sehr lästige Bedingungen eingegangen werden, die nur auf Zwang und Rechtsverletzung seitens derselben zurückzuführen sind.

Ein unbedeutender, wahrscheinlich schon alter Lehnsnexus verband die Grafen mit dem Erzstift Magdeburg; von gröfserer Wichtigkeit ist der mit dem Bischof von Halberstadt, dem die Grafen zu Anfang des Jahrhunderts die Schlösser Wolfsberg und Erichsburg aufgetragen hatten. Dagegen scheint sich das alte Lehnsverhältnis mit den Herzögen von Bayern über Güter in der Goldenen Aue gelöst zu haben, worüber uns jedoch keine näheren Nachrichten erhalten sind.

Alle diese Verhältnisse sind für die damalige Zeit sehr charakteristisch: wir sehen, wie schon damals die gröfseren und stärkeren Fürsten zugleich mit der allmähligen Zunahme ihrer Macht auch ihr Gebiet zu erweitern strebten, und die schwächeren Reichsstände zu unterdrücken oder jedenfalls eine Lehnshoheit über sie zu gewinnen suchten, was ihnen auch meistens gelang. Auch die Stolberger Grafen mufsten sich diesem Schicksal fügen und öfters den Schutz des einen gröfseren Fürsten gegen die Übermacht des anderen anrufen, indem sie sich unter seine Lehnsherrlichkeit stellten. Dieses mufste natürlich mit Ausbildung des Lehnrechts auf die ganzen Besitz- und Vererbungsverhältnisse einen grofsen Einflufs ausüben.

Doch darauf werden wir erst später einzugehen haben. Jetzt wollen wir die weitere Gestaltung des Gräflichen Hausbesitzes verfolgen.

Mit Beginn des 15. Jahrhunderts flieſsen die Quellen reichlicher und durchsichtiger.[1]) Um 1403 übernahm Graf Botho II.,[2]) genannt „der Ältere“ die Regierung, die er bis 1416 gemeinschaftlich mit seinem Bruder, später bis zu seinem am 15. März 1455 erfolgten Tode allein versah. Er ist der eigentliche Mehrer seines Hauses zu

---

[1]) s. Graf Botho etc. a. a. O. S. 171 ff.
[2]) s. Stammtafel.

nennen und dessen gesamte bedeutende Territorialerweiterung in der Harzgegend während des 15. Jahrhunderts ist gröfstenteils ihm zu verdanken. Charakteristisch ist es, dafs die erste selbständige Handlung, die er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Heinrich vornahm, in dem im August 1403 erfolgten Ankaufe des Dorfes Rosperwende mit Ober- und Untergerichten nebst dem Kirchlehn besteht, welches alles beide Brüder als Reichslehn von Werner Grofs zu Sangerhausen erstanden.[1]) In das Jahr 1413 fällt alsdann die Erwerbung des Amtes und Schlosses Kelbra [2]) in der Goldenen Aue mit dem gleichnamigen Städtchen. Die Geschichte derselben ist sehr bezeichnend. Kelbra war aus dem Besitze der Grafen von Rothenburg und Beichlingen an die Grafen von Hohenstein übergegangen, die sich den Besitz jedoch nicht unversehrt zu erhalten wufsten. Schon im Jahre 1383 nämlich soll Ulrich zu Kelbra das Lehnrecht der Herrschaft, die bis dahin wohl als Allod besessen wurde, an den Landgrafen Balthasar von Thüringen verkauft und Schlofs und Stadt von ihm als Lehn zurückempfangen haben. Graf Heinrich, Ulrichs Sohn, versetzte alsdann 1409 den Besitz wiederum dem Landgrafen von Thüringen. Seit der Zeit scheinen die Landgrafen Kelbra festgehalten zu haben; in üblicher Weise wurde es aber wieder versetzt und zwar an zuverlässige Pfandnehmer, nämlich an den Grafen Heinrich von Schwarzburg, Herrn zu Sondershausen und an die beiden Brüder Grafen zu Stolberg. Diesen räumte der Landgraf, vorläufig auf drei Jahre, Haus und Stadt Kelbra mit Zugehör von Dörfern, Mannschaft und Gerichten, wie dies alles Graf Heinrich von Hohenstein vorher besessen habe, für 12500 rheinische Gulden und 160 Mark lötigen Silbers, Erfurtschen Zeichens, zum Besitze ein. Diese Pfandschaft wurde später verlängert und seitdem ist Kelbra lange Zeit hindurch bei Stolberg und Schwarzburg gemeinschaftlich geblieben und der anfängliche Pfandbesitz ist ihnen, wie es scheint, niemals streitig gemacht worden.[3])

Die schon angedeutete üble wirtschaftliche Lage der Grafen von Hohenstein und vor allem eine tiefgehende Zerklüftung und Uneinig-

---

[1]) s. „Stammtafel des mediat. H. Stolberg.“ 1887. Tafel II.

[2]) s. Kartenblatt I.

[3]) Das Amt Kelbra begriff damals sowohl das jetzige Amt, als auch mehrere Orte im nachherigen Amte Hohenstein, die später von Kelbra losgerissen wurden, und bildete somit eine weitere erwünschte Abrundung der älteren Stolbergischen Besitzungen, deren festerer Zusammenhang dadurch befördert wurde. (Graf Botho zu Stolberg a. a. O., Kartenbl. I, sowie Anl. A, Tab. I.)

keit, die zwischen den verschiedenen Mitgliedern dieses Hauses im 15. Jahrhundert platzgegriffen hatte und zu Krieg und Fehde führte, hatte hierzu die Handhabe geboten, umsomehr, als Graf Botho von Stolberg in verwandtschaftlicher Beziehung zu den Hohensteinern stand und wahrscheinlich schon deswegen einen gewissen Anteilsanspruch auf eventuelle Succession ihrer bedeutenden Besitzungen hatte. Die Art der Erwerbung ist jedoch auch hierbei nach den bisher vorhandenen Nachrichten nicht vollkommen aufzuklären; die finanziellen Aufwendungen werden nicht erwähnt und scheinen nur unbeträchtlich gewesen zu sein, was auch aus dem Umstande erklärlich, dafs der gröfsere und heute wohl wertvollere Teil der Herrschaft, aus ausgedehnten Forsten bestehend,[1]) damals wohl noch wenig Wert hatte. Urkundlich ist nur festzustellen, dafs Graf Botho im Jahre 1417 von Dietrich IX., Grafen von Hohenstein-Heringen, Haus und Amt Hohenstein käuflich erwarb, nachdem Graf Heinrich von Hohenstein-Kelbra zu Heldrungen auf seine Ansprüche verzichtet hatte, und dafs er am 24. August 1428 damit[2]) („mit der Burg zu Hohenstein nebst allen Zubehörungen,[3]) Gerichten, Jagden, Manschaften und Lehen“[4]) vom Herzog Otto von Braunschweig belehnt wurde.

Im Zusammenhang mit dieser Erwerbung steht diejenige des ebenfalls von den Grafen von Hohnstein herrührenden, der Grafschaft Hohnstein benachbarten Schlosses und Amtes Heringen,[4]) welches bald darauf Graf Botho dem Älteren zufiel. Auch hier sind die Verhältnisse sehr verwickelt und unbestimmt. Wir haben darüber nur die sichere Angabe, dafs nach dem Tode des oben erwähnten Grafen Dietrichs von Hohenstein Graf Botho von Stolberg in Gemeinschaft mit dem ihm blutsverwandten Grafen Heinrich von Schwarzburg von Heinrich, Grafen von Hohnstein-Kelbra zu Heldrungen dessen Anteil (nämlich die Hälfte) an Schlofs und Stadt Heringen nebst Zubehör kaufte und diesen Anteil somit gemeinschaftlich mit Schwarzburg besafs. Dieser Kauf scheint aber nur zum teil ein wirklicher Kauf, zum teil aber eine gemeinschaftliche Beerbung gewesen zu sein, da, wie wir oben schon sahen, die Grafen von Stolberg sowohl wie

---

[1]) Der jetzige Wernigerödische Anteil; s. Kartenblatt I.

[2]) s. „Stammtafel des mediat. Hauses Stolberg.“ 1887. Tafel II.

[3]) Unter Zubehör des Schlosses Hohnstein mufs in der Hauptsache das verstanden werden, was heute das Amt Hohnstein bildet mit Ausschlufs mehrerer Orte im südlichen Teile desselben, die erst 1700 bei der Abrundung der Grafschaft hinzugekommen sind.

[4]) s. Kartenblatt I.

auch die Grafen von Schwarzburg zu den Hohnsteinern in verwandtschaftlicher Beziehung standen. Bei den erwähnten zerrütteten Verhältnissen des Hauses Hohnstein war es somit natürlich, dafs die Verwandten einschritten und ihre Successionsrechte geltend machten. Zu dieser Annahme sind wir umsomehr berechtigt, als auch die ebenfalls mit den Hohnsteiner Grafen verschwägerten Herren von Gera und von Plesse die Erbschaft der zweiten Hälfte von Heringen nach dem 1417 erfolgten Tode Dietrichs von Hohnstein angetreten hatten.[1]) Jedoch auch ihre Viertelsanteile wurden später, 1432 und 1439, von Graf Botho von Stolberg käuflich erworben. Dies alles ging nur unter den gröfsten Schwierigkeiten, Anfechtungen und Kämpfen vor sich, in denen natürlich der wirtschaftlich und finanziell Stärkere, der zweifellos in diesem Falle Graf Botho von Stolberg war, die Oberhand gewinnen mufste. Dieser hatte damit ein Territorium von vier bis fünf Quadratmeilen seinem Gebiete angeschlossen und mit den beiden Herrschaften in der Goldenen Aue[2]) war der wertvollste und reichste Teil derselben dem Hause Stolberg erworben. Jedoch ist zu bemerken, dafs durch Privatvertrag sowohl für den Besitz als auch für die Verwaltung beider Herrschaften der Grundsatz vollkommener Gemeinschaftlichkeit aufgestellt war, dafs die beiden Grafenhäuser Schwarzburg und Stolberg ihre Vögte zusammen ernannten und die Regierung beider Herrschaften gemeinschaftlich versahen. Gewissermafsen eine Folge dieser Kommunion, jedenfalls im Zusammenhang mit ihr, war die sonst schon 1418 erfolgte und für das Haus Stolberg überaus wichtige und glückliche Erbverbrüderung mit den Häusern Schwarzburg und Wernigerode.[3]) Mit letzteren, den Grafen von Wernigerode,[4]) vereinigte die Stolberger schon seit längerer Zeit ein verwandtschaftliches, brüderliches Band, welches wahrscheinlich schon früher durch formelle Erbabkommen gefestigt war. Leider sind uns bestimmte Nachrichten hierüber nicht erhalten; gewifs ist indes, dafs schon im Jahre 1414 der damalige Oberlehnsherr, Erzbischof Günther von Magdeburg den Grafen Heinrich von Wernigerode und die beiden Stolbergischen Brüder

[1]) Wir haben es hier somit mit dem Institut der Ganerben zu thun, die sich unter einander einigen mufsten. — Vergl. Graf Botho zu Stolberg a. a. O. S. 179 ff.

[2]) Kelbra und Heringen; s. Kartenblatt I.

[3]) Seitens der Grafen von Schwarzburg und von Wernigerode mag dabei möglicherweise der Gedanke im Hintergrunde bestanden haben, den damals noch unvermählten und aller Seitenverwandten entbehrenden Grafen Botho zu beerben.

[4]) s. Teil I.

Heinrich und Botho mit Haus und Stadt Wernigerode[1]) nebst allem Zubehör und mit der Zusage, sie gegen alle Ansprüche, die andere gegen sie erheben sollten, zu schützen, belieh, ein sicheres Zeichen, dafs schon damals die Stolberger die formelle Anwartschaft auf Wernigerode besafsen.[2])

So erklärt es sich auch, dafs 1427, zwei Jahre vor Aussterben der Grafen von Wernigerode, der Herzog von Braunschweig nicht diesen, sondern den Grafen Botho von Stolberg mit dem an die Grafschaft Wernigerode grenzenden und seit alter Zeit mit ihr vereinigten Amte Elbingerode belieh und zugleich dem Grafen Heinrich von Schwarzburg die gesamte Hand mit ihm erteilte. Wir sehen hieraus, von wie grofser Wichtigkeit die soeben erwähnte Erbverbrüderung von 1418 war und wie schnell sie Früchte brachte.

Noch viel wichtiger jedoch für das ganze Haus Stolberg war das Jahr 1429. Das Geschlecht der Grafen von Wernigerode starb ohne männliche Nachkommenschaft oder sonstige legitime Lehnserben aus und seine ganze grofse Erbschaft fiel dem alleinigen Anwärter, dem Grafen Botho von Stolberg zu. Graf Botho trat diese Erbschaft sogleich an und wurde im Jahre 1431 vom Erzbischof von Magdeburg mit der Grafschaft Wernigerode belehnt, allerdings in Gemäfsheit der Erbverbrüderung zur gesamten Hand mit den beiden Grafen Heinrich von Schwarzburg, Vater und Sohn.

Diese neue Erwerbung ist für die Geschichte des Hauses Stolberg epochemachend: der Anfall der Grafschaft Wernigerode wurde schon damals als ein Ereignis von höchster Bedeutung für das gesamte Haus anerkannt. Einmal war die Gröfse der Besitzung, obgleich einerseits noch manches von der heutigen Grafschaft fehlte, auch für die damalige Zeit eine sehr bedeutende,[3]) — sie war ausgestattet sowohl mit ausgedehnten Harzforsten, die den Brocken, den höchsten Berg Norddeutschlands, umgeben, als auch im Flachlande mit sehr ergiebigen Domanialgütern, wozu andrerseits noch verschiedene Pertinenzen, wie Zilly, Anteile am Amte Harzburg u. a. m. gehörten, die später verloren gegangen sind. Dann aber verband sich schon damals mit dem Besitz dieser reichen Herrschaften eine grofse politische Machtstellung, denn zu Wernigerode gehörte eine ziemlich zahlreiche Lehnsmannschaft, welche zwar gröfstenteils aufserhalb der eigentlichen

---

[1]) s. Teil I.

[2]) Vgl. hierüber Graf Botho etc. a. a. O. S. 187 ff.

[3]) Wernigerode bildete mit dem anschliefsenden Elbingerode ein Gebiet von etwa sechs Quadratmeilen. S. Kartenblatt I, sowie Anlage A, Tab. I.

Grafschaft ihre Rittersitze hatte, aber immerhin im Notfalle zum Beistande verpflichtet war. Natürlich erscheint es daher, dafs seit 1429 Wernigerode als der Hauptsitz der Stolberger betrachtet wird und dafs diese sich seither ununterbrochen in erster Linie Grafen und Herren zu Wernigerode nennen.

Doch verfolgen wir des weiteren die wirtschaftliche Thätigkeit des Grafen Botho. Schon in dem auf den Erwerb Wernigerodes folgenden Jahre 1430 fand er wieder eine Gelegenheit, den Grund zu einer künftigen neuen Abrundung seiner Besitzungen zu legen. Er kaufte nämlich auf Wiederkauf vom Landgrafen von Thüringen das seiner Rofslaschen Herrschaft benachbarte Schlofs und Amt Questenberg,[1]) welches, da es nie wieder ausgelöst wurde, seither der besagten Grafschaft einverleibt geblieben ist. Auch noch andere Besitzerweiterungen sind Graf Botho zu verdanken, so vor allem Anteile der dem Grafen von Mansfeld gehörigen Herrschaft Morungen[2]) und die Herrschaft Frohndorf,[3]) die Botho im Jahre 1448 in Gemeinschaft mit dem Grafen Heinrich von Schwarzburg von den Grafen von Beichlingen für ein denselben dargeliehenes Kapital von 22 000 Gulden erst pfandweise, dann kaufweise erhielt;[4]) wir wollen dieselben jedoch nur nebenbei und der Vollständigkeit halber erwähnen, da sie bald darauf von den Grafen von Stolberg wieder veräufsert wurden und von keinem wesentlichen Interesse sind.

Es ist noch einer zweiten gröfseren Erbverbrüderung Erwähnung zu thun, welche Botho im Jahre 1433 — in Verfolg der früheren von 1418 — veranlafste und in welche die Grafen von Stolberg und Schwarzburg auch die Grafen von Hohnstein-Klettenberg aufnahmen, um sich allseitig gegenseitige Besitzfolge zuzusichern.[5]) Der Zweck dieser grofsen Erbverbrüderung liegt auf der Hand: es sollte verhindert werden, dafs die grofsen fast ganz zusammenhängenden Besitzungen der drei mächtigen verbündeten Grafengeschlechter beim etwaigen Aussterben der einen in fremde Hände kämen.[6]) Graf Botho bezog den Vertrag aufser auf Stolberg, Ebersburg und Heinrichsberg, welche schon bei der ersten Erbverbrüderung genannt werden,

---

[1]) s. Kartenbl. I, sowie Anl. A, Tab. I.

[2]) s. Kartenblatt I.

[3]) Frohndorf liegt im Kreise Eckartsberga.

[4]) s. Stammtafel des mediat. H. Stolb. 1887. Tafel II.

[5]) s. dies. Tafel II.

[6]) Dieses ist später beim Aussterben des Hohnsteiner Stammes dennoch eingetreten.

auch noch auf Hohnstein, Rofsla, Röblingen und Elbingerode, wie natürlich auch Heringen und Kelbra.[1]) Wernigerode wird im Vertrag nicht genannt; da es aber auch an die beiden anderen Häuser mit zur gesamten Hand verliehen war, so walteten hier die gleichen Verhältnisse ob. Die Grafen von Schwarzburg zogen in die Gemeinschaft Sonderhausen, Straufsberg, Keula, Arnsberg, Almenhausen und das Landgericht, die Grafen von Hohnstein verschrieben Lohra, Klettenberg, Scherzfeld, Benneckenstein, Elrich, Bleicherode und das Landgericht.[2]) Auf alle diese Schlösser, Städte und Herrschaften wurden also von Stolbergischer Seite Anwartschaften erworben bezw. erneuert und wir gewinnen somit eine sehr interessante Einsicht in die weitgehenden und umsichtigen Pläne des Grafen Botho des Älteren.

Um nun seine vom wirtschaftlichen Standpunkt sehr interessante, lebhafte Thätigkeit nochmals kurz zu vergegenwärtigen, wollen wir anführen, was darüber in der vielerwähnten Geschichte des Hauses Stolberg vom Jahre 1210 bis zum Jahre 1511 gesagt wird:

„Überblicken wir einmal seine (Bothos) Thätigkeit nach dieser Richtung (der weltlichen inneren Angelegenheiten) hin, so zeigt sich hauptsächlich sein Streben, die Besitzungen des Hauses zu erweitern. Durch Erbanfall hatte er etwa die heutige Grafschaft Stolberg-Rofsla mit Ausnahme von Questenberg und dann vereinzelte Besitzungen, wie das Amt Röblingen und die übrigen Besitzungen im unteren Ried und an der Finne überkommen. Neu erwarb er dazu Schlofs und Amt Hohnstein, sowie die Herrschaft Heringen, welche im grofsen und ganzen die ältesten Stammbesitzungen der Grafen von Hohnstein bildeten, sodann die Herrschaft Kelbra, ein Alt-Beichlingisches Besitztum, letztere beide Herrschaften mit Schwarzburg zusammen. Aufserdem fiel ihm die Grafschaft Wernigerode mit dem Amte Elbingerode auf der Nordseite des Harzes zu und später ein Bestandteil der nachherigen Herrschaft Frohndorf oder eines Teiles der Herrschaft Beichlingen. Demnächst sind die einzelnen mindergrofsen Besitzungen zu erwähnen, wie Questenberg, Morungen und Wippra nebst Zubehör, einzelner Orte und vorübergehender Pfandschaften zu geschweigen. Auch waren mit dem Besitze von Harzgerode und Günthersberg nicht unwichtige Folgen für die Befestigung der Hausmacht und politischen Stellung des Hauses verbunden. Graf Botho hatte den richtigen Blick, das Naheliegende, was zur Abrundung des Stamm-

---

[1]) vgl. Kartenblatt I, sowie Anl. A, Tab. I (Stolberg. Besitz).
[2]) vgl. Graf Botho etc. a. a. O. S. 195 ff.

landes diente, als das Vorteilhafteste zum Ziele seines Strebens zu machen und eher des Ferneren sich zu entschlagen. So brachte er seinem Hause beinahe doppelt so viel zu, als er vorher besafs. Wir möchten aber auf den grofsen Unterschied zwischen den alten Stammbesitzungen und den neuen Besitzungen hindeuten. Jene waren meistens Allodien oder umfafsten doch nur Lehnstücke von untergeordneter Bedeutung, während der neue Zuwachs fast ausschliefslich aus Lehen bestand, die von mächtigen Fürsten relevierten. Allerdings war die Qualität aller dieser Besitzungen eine reichsständische, die das Lustre des Hauses im Reiche und in seinen Beziehungen zu ihm hoben, wie denn das Stolbergische Reichscontingent eines der ansehnlichsten unter den kleinen Reichsständen in der Heimat der Grafen war. Es darf nicht wiederholt werden, dafs Botho eine bedeutende Energie, Ausdauer und Umsicht entfaltete und über grofse Geldmittel gebieten mufste, um so bedeutende Territorien unter oft schwierigen Verhältnissen an sich zu bringen, und seine Nachkommen müssen ihm ihre Dankbarkeit erhalten, weil durch ihn erst der Grund zu dem bedeutenden Umfange der Besitzungen gelegt wurde, deren sich das Haus noch heute erfreut. Er erscheint in mancher Hinsicht viel mehr als der Begründer des Wohlstandes seines Geschlechts, als sein Enkel Botho der Glückselige, der gewöhnlich dafür gehalten wird."

Graf Botho der Ältere starb im Jahre 1481 unter Hinterlassung nur eines Sohnes, Graf Heinrich des Älteren.[1]) An seiner sehr bedeutsamen und charakteristischen Wirksamkeit, welche, wie schon bemerkt, den Wohlstand des Hauses begründete, ist deutlich zu erkennen, dafs der Erwerb neuer Besitzungen und überhaupt der Zuwachs an Gütern in der damaligen Zeit nicht nur eine fianzielle, sondern namentlich eine politische Machtfrage war: es zeigt sich dies nicht nur darin, dafs, wie wir oben gesehen, sehr viele der Territorien, die erst später allmälig in den ausschliefslichen Besitz und das Eigentum des Hauses übergegangen sind, damals lehns- oder pfandweise vom Grafen Botho übernommen wurden, sondern ganz besonders auch in der Thatsache, dafs die Hauptgüter, wie z. B. Hohnstein, Kelbra, Heringen und Wernigerode selbst erworben wurden auf Grund von Vereinbarungen, Bündnissen und Erbverträgen, die mächtige, untereinander blutsverwandte oder verbrüderte Grafengeschlechter abschlossen. Diese waren, ebenso wie die modernen Fideikommisse, ausschliefslich dazu bestimmt, die Machtstellung und den Besitz, den sogenannten „Lustre"

---

[1]) s. Stammtafel.

der einzelnen Geschlechter zu erhalten bezw. zu vermehren. So sehen wir, wie sich diese Idee auch in Deutschland schon sehr früh bemerkbar macht und praktische Ergebnisse von höchster Bedeutung hervorgebracht hat.

Mit dem Ableben Graf Botho des Älteren finden die grofsen Besitzvermehrungen und -erweiterungen des Hauses Stolberg auf einige Zeit ihren Abschlufs. Wir können deshalb über diese Periode flüchtiger hinweggehen, um uns den am Anfang des 16. Jahrhunderts neu auftauchenden Verwaltungsmafsregeln und Vererbungsprinzipien mit desto gröfserem Interesse zuzuwenden.

Erwähnt sei nur, dafs, wie aus der geschilderten Thätigkeit des Grafen Botho leicht erklärlich, sich unter seinem Nachfolger Heinrich dem Älteren ungünstige Finanzverhältnisse herausstellten. Dieser kam nun bald zu der Überzeugung von der Unwirksamkeit der bisherigen Methode, die alten Schulden durch Aufnehmen neuer Kapitalien abzustofsen und mufste, um eine günstigere Finanzlage herbeizuführen, nicht nur zahlreiche Verpfändungen vornehmen, sondern auch grofse, nicht ganz unbedeutende Teile der Stolbergischen Herrschaft veräufsern. Dies war vor allem die oben erwähnte Herrschaft Frohndorf, ferner das Schlofs und Amt Röblingen [1]), welches, ziemlich nahe dem Amte Kelbra belegen, zu den schon im 13. Jahrhundert besessenen Stammgütern des Hauses gehörte, und für das Herzog Georg von Sachsen im Jahre 1504 eine Schuldurkunde über 14 500 Fl. ausstellte. [2]) Auf der Nordseite des Harzes mufste aufserdem das an die Grafschaft Wernigerode sich anschliefsende und dem Grafen zur Hälfte gehörige Schlofs und Amt Zilly veräufsert werden. Graf Heinrich der Ältere scheint überhaupt für die inneren, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, geschäftlichen Angelegenheiten seines Hauses nicht den gleichen Sinn und nicht entfernt die Begabung besessen zu haben wie sein Vater, Graf Botho. So übertrug er denn schon bei Lebzeiten die Regierung zum Teil seinen Söhnen, Graf Heinrich dem Jüngeren und Botho dem Glückseligen. [3]) Letzterer ist für sein Haus schon aus dem Grunde, dafs er der Stammhalter und gemeinsame Ahnherr aller jetzt bestehenden Linien ist, von grofser Wichtigkeit, aber auch für uns von Interesse insofern, als durch ihn oder vielmehr durch seine Gemahlin Anna, Tochter des Dynasten Philipp von Eppenstein-Königstein und der Gräfin Louise von der Mark-Rochefort wieder grofse

---

[1]) s. Kartenblatt I.

[2]) s. Graf Botho etc. a. a. O. S. 327.

[3]) s. Stammtafel.

Gebiete den Stolbergern erworben wurden. Es warren dies einmal die im Hennebergischen (Chur-Hessen) befindlichen sehr bedeutenden Herrschaften Königstein, Eppenstein und Münzenberg, [1]) die Bothos Sohn Graf Ludwig II [2]) zu Stolberg von seinem mütterlichen Oheim Eberhard IV., letzten Grafen zu Königstein, testamentarisch zum Universalerben ernannt, am 25. Mai 1535 erbte; zweitens aber succedierte er im Jahre 1544 ebenfalls infolge seiner mütterlichen Verwandschaft Ludwig III., letztem Grafen von der Mark-Rochefort in den niederländischen am linken Rheinufer gelegenen Rochefortischen Graf- und Herrschaften. [3])

All' diese sehr ausgedehnten, reichen und bedeutenden Erwerbungen sind nicht mehr im Besitze des Hauses, vielmehr sind sie nach vielen Streitbarkeiten und Wandlungen um das Jahr 1795, wie wir später sehen werden, den Stolbergern gegen ganz ungenügende Entschädigung endgültig verloren gegangen; nichtsdestoweniger müssen wir sie hier mit besonderer Betonung ihrer Bedeutung unter die Haupt- und Stammbesitzungen des Hauses rechnen, weil sie lange Zeit hindurch thatsächlich zu ihnen gehört haben und, wie auch das Folgende uns zeigen wird, in der uns beschäftigenden Geschichte eine grofse Rolle gespielt haben. Besonders bemerkenswert für uns sind die genannten Erwerbungen auch noch dadurch, dafs im Gegensatz zu den anderen grofsen Stolbergschen Gebietserweiterungen, die, wie gezeigt, meistens durch wirklichen oder fingierten Kauf bezw. durch Bündnisse und Verträge mit anderen, oft verwandten Grafengeschlechtern in Besitz der Grafen gekommen waren, hier zum erstenmale klar nachgewiesen ist, wie diese grofse Erbschaft, wenn auch mittelbar, jedenfalls durch Heirat mit einer grofsen Erbin, der Gräfin Anna von Königstein, dem Hause Stolberg zugefallen ist. Für diesen Umstand möchten wir ganz besondere Aufmerksamkeit beanspruchen.

Nebenbei erwähnen wollen wir noch, dafs derselbe Graf Ludwig II., von dem soeben die Rede war, im Jahre 1556, nachdem sein Schwiegersohn, Michael III., Graf zu Wertheim, Herr zu Breuberg, verstorben und mit ihm der gräflich Wertheimsche Mannesstamm erloschen war, auch noch die Grafschaft Wertheim und die

---

[1]) s. Kartenblatt II.
[2]) s. Stammtafel.
[3]) s. Kartenblatt III.
[4]) s. Anlage A, Tab. I: Besitzungen des fürstl. Hauses Stolberg, Grafschaft Rochefort.

Hälfte der Herrschaft Breuberg erwarb. Da jedoch letztere Güter kaum als Stolbergische Stammbesitzungen zu bezeichnen sind, auch uns nähere Nachrichten über sie nicht zur Verfügung stehen, wollen wir sie nur beiläufig der Vollständigkeit halber erwähnt haben.

Mit dem Erwerb der grofsen Königstein-Rochefortischen Erbschaft finden vor der Hand die grofsen Erweiterungen des gräflich Stolbergschen Familienbesitzes ihren Abschlufs. Kleinere Erwerbungen, die zum Teil nur vorübergehend in der Hand der einzelnen Grafen gewesen sind oder solche, die zum Stammbesitz in keiner Verbindung und somit für die Geschichte und Entwickelung desselben von keiner Bedeutung waren, haben wir, wie schon früher angedeutet, bei der Schilderung der Gestaltung desselben, die wir speziell zur Aufgabe dieses Teiles unserer Arbeit gemacht haben, geflissentlich unberücksichtigt gelassen oder doch nur nebenbei erwähnt; vielmehr haben wir uns absichtlich auf die Darstellung der geschichtlich wichtigen Territorien beschränkt und nur die Hauptsache, auf die es uns dabei besonders ankommt, daraus hervorgehoben, damit durch zu langes Aufzählen unwichtiger Accessorien nicht die Klarheit der Schilderung leide und ihr Hauptzweck, nämlich die Art der Entstehung des Haus- und Stammbesitzes, die Erwerbung seiner wichtigsten Teile sowie speziell die allmälige Heranbildung und Abrundung der jetzt noch bestehenden alten Stolbergschen Hausgüter, nicht aus dem Auge gelassen werde. Auf vieles Einzelne werden wir später zurückzukommen haben; in dem jetzt abschliefsenden Teile möchten wir besonders in grossen Zügen auf Grund des dargebotenen geschichtlichen Materials auf die sehr charakteristischen Prinzipien hingewiesen haben, auf die sich schon damals fast regelmäfsig die Erwerbungen von Gütern stützten, auf den noch unbewufsten aber natürlichen Drang, immer das Nächstliegende und bequem Erreichbare auf verschiedene Weise, je nach der Lage der Verhältnisse, erst durch ein Rechtsgeschäft, wie z. B. durch Erbvertrag oder Verpfändung an sich zu binden, um es nachher in seinen Besitz zu bringen und auf diese Weise den schon vorhandenen Grundbesitz immer wieder zu ergänzen, abzurunden und zu erweitern. Ein zweites Moment gesellt sich diesem ersten zu: es ist die Frage der Sicherstellung des einmal Erworbenen, der Bindung und Festlegung des Grund und Bodens. Auch diese tritt uns, wie schon wiederholt darauf hingewiesen, im frühesten Mittelalter, obgleich in allerdings noch sehr unsicherer Form, hier entgegen: die soeben erwähnten Familienbündnisse und Erbverträge, die verschiedenen Hausbestimmungen und Hausgesetze das Erbrecht be-

treffend, endlich die schon damals übliche Bezeichnung als „Hausbesitz“ oder „Stammgut“ selber sind ebensoviel Anzeichen dafür, dafs die Idee der Nützlichkeit bezw. Notwendigkeit einer solchen Festigung des Grundbesitzes, die übrigens im Gegensatz zum römischen Recht der germanischen Rechtsauffassung, wie wir später noch ausführen werden, nicht fremd war, schon früh gerade bei den mächtigen Adelsgeschlechtern Fufs gefafst hat. Genau zu bestimmen, zu welcher Zeit diese Idee im mittelalterlichen Deutschland entstanden ist, scheint uns unmöglich; vielmehr ist anzunehmen, dafs sie sich naturgemäfs allmälig entwickelt hat aus der speziell beim hohen Adel ebenso natürlichen schon erwähnten Tendenz, immer ausgedehntere Territorien zu erwerben und sich auch ihren Besitz möglichst zu sichern.

Grund und Boden nämlich war damals nicht nur die bequemste, sicherste und für den Herrenstand, neben dem Berg- und Hüttenwesen, welches ja auch bei den Stolbergischen Besitzungen eine sehr wichtige Rolle spielte,[1]) die allein zugängliche Quelle des Reichtums,

---

[1]) Über die Erträge der zahlreichen in den Stolbergischen Grafschaften befindlichen, jetzt meistens aufser Betrieb gesetzten Bergwerke, die im Mittelalter einen sehr bedeutenden Teil sämtlicher Einkünfte der gräflichen Besitzungen bilden mufsten, können wir leider keine mafsgebenden Mitteilungen machen, da uns die Quellen hierzu nicht zugänglich waren.

Nach den von uns in der fürstlichen Kammer zu Wernigerode angestellten Ermittlungen ist das Verzeichnis derselben folgendes:

Bergwerke in den Stolbergischen Grafschaften.

I. Im Betriebe befindlich:

a) Eisenerzbergbau am Büchenberge i. d. Grafschft. Wernigerode.
b) Flufsspatgrube bei Strafsberg i. d. Grafschft. Stolberg.
c) Flufsspatgrube i. d. Krummschlucht i. d. Grafschft. Stolberg.

II. Nicht im Betriebe befindlich:

a) Kupfererzbergwerk i. d. Goslarschen Gleie bei Hasserode, Grafschaft Wernigerode.

b) Wismut- u. Kobaltbergwerk im Thumkuhlenthale, Grafschaft Wernigerode.

c) Steinkohlenbergwerke im Kunzenthale resp. Tosborn bei Rothesütte und am Poppenberge im Wernigerödischen Teile der Grafschaft Hohnstein, „Hohnsteinscher Forst“ genannt.

d) Das s. z. von Wernigerödischer Seite betriebene Steinkohlenbergwerk am Rabenstein im Ilfelder Stifts-Gebiete.

e) Das Steinkohlenbergwerk am Vatersteine bei Neustadt a. Hohnstein im St.-Stolbergischen Anteile der Grafschaft Hohnstein.

f) Das Blei- und Silbererzbergwerk „Silberner Nagel“ bei Stolberg i. d. Grafschft. Stolberg.

sondern auch die alleinige Spenderin von politischem Einflufs und politischer Macht. Nach diesen beiden Zielen aber, — Reichtum

---

g) Das Kupfererzbergwerk i. d. Krummschlucht, Grafschft. Stolberg.
h) Das Kupferschieferbergwerk bei Rottleberode i. d. Grafschft. Stolberg.
i) Das Kupferschieferbergwerk bei Questenberg i. d. Grafschft. Rofsla.
k) Das Antimonerzbergwerk bei Wolfsberg i. d. Grafsch. Rofsla.
l) Zahlreiche kleinere Eisenerzgruben i. d. Grafschft. Hohnstein, der Aktien-Ges. Harzer Werke zu Rübeland u. Zorge gehörig.
m) Zahlreiche kleinere Eisenerzgruben i. d. Grafschft. St.-Stolberg.
n) Der Alabasterbruch bei Harzungen im Stolbergischen Anteile d. Grafschft. Hohnstein; war von Wernigerödischer Seite verpachtet.
o) Die Manganerzgruben bei Ilfeld im Wernigerödischen Teile d. Grafschft. Hohnstein „Hohnsteinscher Forst“ genannt.
p) Das Blei- und Silbererzbergwerk bei Strafsberg i. d. Grafschft. Stolberg.

Hüttenwerke in den Stolbergischen Grafschaften.

I. Im Betriebe:

a) Die Eisenhütte zu Ilsenburg i. d. Grafschft. Wernigerode.

II. Nicht im Betriebe:

a) Die Eisenhütte zu Schierke i. d. Grafschft. Wernigerode (von gegen 1670 bis 1865, vgl. Jacobs Schierke, S. 20—28). Im Jahre 1818 lieferten die beiden Hohen Öfen in Ilsenburg u. Schierke zusammen 18 500 Zentner Eisen im Werte v. 70—80 000 Thlrn., was den zwölften Teil der Erzeugung der damaligen Hohen Öfen des Harzes ausmachte.
b) Die Seigerhütte bei Wernigerode, eine Kupferhütte.
c) Die Kesselhütte bei Wernigerode (Blei und Kupfer).
d) Die Kupferhütte oberhalb des Eckerkrug i. d. Grafschft. Wernigerode.
e) Die Sct.-Johannishütte (Eisenhütte) bei Ilfeld. Familie Balke, dann Braunschweigisch.
f) Die Josephshütte bei Rottleberode i. d. Grafschft. Stolberg.
g) Die Kupferhütte in der Krummschlucht, Grafschft. Stolberg.
h) Die Kupferhütte bei Questenberg (Wiebröder Hütte) i. d. Grafschft. Rofsla.
i) Die Eisenhütte bei Bennungen i. d. Grafschft. Rofsla.
k) Die Antimoniumhütte bei Wolfsberg i. d. Grafschft. Rofsla.
l) Die Saline bei Numburg im St.-Stolbergischen Amte Heringen. (Humboldt soll Mitbeteiligter gewesen sein.)

Schon aus der grofsen Anzahl dieser Bergwerke und Hütten ist zu ersehen, eine wie grofse wirtschaftliche Wichtigkeit denselben zweifellos beizumessen ist.

Näheres über das Stolbergische Berg- und Hüttenwesen findet man gelegentlich in Prof. Weddings Arbeit über die „Harzische Eisenindustrie“, ferner in Archivrat Dr. Jacobs Schrift über „Schierke“ und in desselben „Beiträge über die Ilsenburger Hütte“, publiziert in der Harzzeitschrift, auch in seinen „Bemerkungen über den Ilsenburger Eisenguſs“ im Festheft 1892/93 derselben Zeitschrift. An diese Beiträge möchten wir die Leser, die dafür Interesse haben, hiermit verweisen.

Nachträglich ist es uns noch gelungen, eine Zusammenstellung des Fürstl. Stolberg-Wernigerödischen Bergwerk-Eigentums anlegen zu können. S. Anl. D, Tab. IV.

und politischer Machtstellung, — strebte seiner ganzen Stellung gemäfs natürlich in erster Linie der hohe Adel, die Grafen- und Fürstengeschlechter.

So kam es denn, dafs entsprechend diesem Entwicklungsgange, den wir am Anfange des folgenden Kapitels des näheren zu erläutern versuchen werden, die Idee der Gebundenheit und Unveräufserlichkeit des Grund und Bodens thatsächlich auch schon im Mittelalter im Lehnrecht zum Ausdruck kam. Bei diesem sind verschiedene Grundsätze zu unterscheiden: gewöhnlich konnten die Lehen nur im Mannesstamm der belehnten Geschlechter weiter vererbt werden. Oft aber, und dies ist beim Stolbergischen Geschlechte gewöhnlich der Fall, waren es sogenannte „erbliche Männer- und Weiberlehen“ und konnten demnach im Fall des Aussterbens der männlichen Nachfolger auch bei der weiblichen Nachkommenschaft verbleiben. Das Lehnrecht als solches erschwerte zwar den Verkauf und die Übertragung von Lehnstücken, indem es all diese und ähnliche Geschäfte von der Einwilligung des Ober-Lehnsherrn abhängig oder gar unmöglich machte, jedoch schützte es bei den grofsen feudalen Territorien altadliger Geschlechter nicht genügend vor Erb-Teilungen und somit vor Zerstückelung des Besitzes; denn obleich einerseits ein Lehnstück als solches nicht ohne weiteres teilbar war, sondern höchstens der Ertrag desselben verschiedenen gleichberechtigten Lehnsinhabern gleichmäfsig zu gute kommen konnte, so ist doch andererseits festzuhalten, dafs derartige grofse Familienbesitzstücke, wie z. B. die genannten Stolbergischen, nicht etwa aus einem Lehnstück bestanden, sondern vielmehr einen vom Standpunkt der Familie aus allerdings einheitlich als Hausgut bezeichneten, jedoch aus unzähligen verschiedenen Lehen und Allodien bestehenden Güterkomplex darstellten. Da die einzelnen Lehen nicht etwa aneinandergekettet, sondern natürlich unter die verschiedenen gleichberechtigten Erben beliebig verteilbar waren, so sehen wir, dafs der Gefahr der Zerstückelung des sogenannten Hausbesitzes durch das Lehnrecht keineswegs gesteuert war. Letztere, die Zerstückelung, war denn auch immer die Hauptgefahr, die fortwährend den adeligen Grofsgrundbesitz des Mittelalters ernstlich bedrohte, bis man schliefslich um die Zeit des dreifsigjährigen Krieges, „um die vornehmen Familien gegen die Nachteile des übernommenen römischen Rechtes zu schützen,“ [1]) eine weit strengere

---

[1]) Stereotype, fast regelmäfsig sich wiederholende Ausdrucksweise.

Rechtsform erfand bezw. in Deutschland aus Spanien übernahm: das beständige, unteilbare, unveräufserliche Familienfideikommifs.

Diese Gefahren und das weitere Reifen der besprochenen Grundsätze werden wir im Verfolg der Geschichte des Stolbergischen Familienbesitzes, die wir von diesem Gesichtspunkte aus weiter verfolgen wollen, des näheren kennen lernen.

Kapitel II.

2. Periode (von ca. 1550 bis ca. 1750): Entwicklung der Vererbungsgrundsätze in den Hausverträgen, weitere Ausbildung der Idee der Unveräufserlichkeit, Zustandekommen des Fideikommifses.

Bis ungefähr zur Mitte des 16. Jahrhunderts hatten sich die Besitzverhältnisse des grätlich Stolbergischen Hauses, wie wir im vorhergehenden Kapitel gesehen, verhältnismäfsig sehr günstig und, wie wir im folgenden sehen werden, im Vergleich zu deren nunmehriger Entwicklungsgeschichte ziemlich einfach und ohne Schwierigkeiten gestaltet. Allerdings waren solche, wie bei der Verwaltung, Vererbung und den verschiedenartigsten Rechtsgeschäften so ausgedehnter Territorien unausbleiblich, auch schon früher verschiedentlich entstanden, aber mit vielem Geschick und meistens hervorragendem Erfolge waren sie, wie wir schon mehrfach Gelegenheit hatten zu zeigen, von den derzeitigen Besitzern beseitigt oder umgangen worden.

Einmal war dies, wie gesagt, dem Geschick und der wirtschaftlichen Begabung der Grafen selbst zu verdanken: wir erinnern diesbezüglich nur an die Grafen Heinrich XI., Botho II. (den Älteren) und schliefslich an Botho den Glückseligen, von dem wir zuletzt gesprochen und der nicht nur als Staatsmann, sondern hauptsächlich als hervorragendes Administrationstalent anerkannt und bewundert wurde. Sie alle haben es nicht nur verstanden, neue Besitzungen ihrem Hause zu gewinnen, sondern, was oft schwieriger und viel wichtiger war, sie wufsten das einmal Erworbene festzuhalten und vor Zerstückelung zu schützen.

Auf dieses erste Moment, die wirtschaftliche Begabung der Besitzer, legen wir jedoch nur geringes Gewicht: denn trotz aller Umsicht und Klugheit hätte ihnen diese schwierige Aufgabe, ihre grofsen

Territorien zusammenzuhalten, nicht gelingen können, wären nicht andere Umstände, vor allem die Gunst der Zeit selber, in der sie lebten, und ihrer rechtlichen Grundsätze helfend hinzugekommen. Um letzteres und auch das Folgende recht zu verstehen, müssen wir uns dieselben, soweit sie mit unserem Thema zusammenhängen, in ihren Hauptzügen kurz vergegenwärtigen.

Zweierlei Rechtsanschauungen kommen für uns diesbezüglich in Betracht, nämlich die alte auf Gewohnheitsrecht basierende germanische und die in Deutschland übernommene römische. Beide von einander streng scheiden zu wollen wäre allerdings ein Fehler, da das deutsche Recht auf die Gestaltung der modernen römischen Rechtsauffassung im gemeinen Recht mancherlei Einwirkung gehabt hat, jedoch sind diese zwei Rechtsauffassungen gerade in der uns beschäftigenden patrimoinalen Rechtsidee auf sehr charakteristische Weise voneinander unterschieden, indem das alte Recht trotz seines Mangels an Festigkeit, unter der Einwirkung des feudalen Zeitalters und seiner Anschauungen das patriarchalische Moment in einer gewissen Bevorzugung der Erstgeburt gewohnheitsmäfsig immermehr zum Ausdruck brachte, während das römische Erbrecht die Gleichberechtigung aller gleich nahen Kinder und Verwandten zum Prinzip hatte.

Für die Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland ist kein bestimmter Zeitpunkt anzugeben: sie war vielmehr, wie bekannt, eine sehr allmälige und langsame; erwiesen ist jedoch, dafs dieselbe zu Anfang des 16. Jahrhunderts allgemein zum Durchbruch gelangt und vollendet war. Deshalb scheint uns dieser Zeitpunkt und der Abschnitt unserer Arbeit, zu dem wir jetzt gekommen sind, für die vorzunehmende juristische Betrachtung besonders geeignet, und wir glauben auch in der Geschichte der Stolbergischen Besitzverhältnisse dafür die genügenden Anhaltspunkte zu haben. Dieselben werden wir im folgenden genauer präzisieren; ihnen entnehmen wir die Berechtigung, ungefähr die Mitte des 16. Jahrhunderts als einen Wendepunkt in der von uns beschriebenen geschichtlichen Entwicklung anzunehmen und in dieser die oben bezeichneten, den beiden Kapiteln dieses Teiles unserer Arbeit entsprechenden, zwei Perioden [1]) zu unterscheiden.

In der ersten Periode macht sich vorwiegend der Einflufs der germanischen Rechtsanschauung stark bemerkbar, und die gewisse Unbestimmtheit und Unklarheit der Begriffe, die uns im frühen Mittelalter mehrfach entgegengetreten, ist wohl auf das häufige Fehlen

---

[1]) I. Per. — ca. 1550, II. Per. — ca. 1750.

einer bestimmten bindenden Rechtsnorm im alten deutschen Rechte, welches, wie gesagt, meistens nicht codifiziert war und nur auf Observanz und Gewohnheit beruhte, zurückzuführen. Gewifs hatten sich aus der Unklarheit und Willkür mit der Zeit für die verschiedenen Rechtsverhältnisse gewisse Grundprinzipien herausgebildet, die allgemein anerkaunt und nicht mehr angetastet wurden: so entstand auch eine bestimmte, für Deutschland ziemlich einheitliche patrimoniale Rechtsordnung, in der die alten Anschauungen über den Grundbesitz getreu wiedergegeben waren, jedoch fehlte es ihnen oft an Sicherheit, und der Willkür war durch zahlreiche Widersprüche und durch mangelhafte Scheidung der verschiedenen Rechtsbegriffe noch viel Raum gelassen. Gerade diese Ungewifsheit war der Hauptgrund für die Einführung der strengeren Rechtsbegriffe, die dem alten römischen Rechte von jeher zu eigen waren.

Für unseren Zweck brauchen wir nicht auf den Ursprung all dieser Verhältnisse, die wir als allgemein bekannt voraussetzen dürfen, zurückzugehen; es genügt, wenn wir die für den uns beschäftigenden Gegenstand in Betracht kommende und wichtige Gestaltung derselben untersuchen.

Für die Zusammenhaltung des Grundbesitzes war die germanische Rechtsanschauung entschieden günstiger: der patriarchalische Zug der Autorität und des Vorrechts des Älteren, welcher jedem unausgebildeten nur auf Gewohnheit beruhendem Rechte innewohnt, weist uns von vornherein darauf hin. Wir brauchen ferner nur zu erinnern an das der germanischen Rechtsanschauung entwachsene und namentlich ihrem Lehnrechte eigentümliche Institut der „gesamten Hand“, wonach nicht eine einzige gewisse Person, sondern vielmehr ein ganzes Geschlecht mit einem bestimmten Territorium beliehen wurde und die einzelnen Lehnberechtigten dasselbe mithin gemeinsam innehatten und verwalten mufsten.[1]) Die Wirkung dieser „gesamten Hand“ haben

---

[1]) Über „Gemeinschaften zur gesamten Hand“ siehe Otto Gierke: Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895. 80 p. 663 ff. Dort heifst es unter anderem:

„Wesen. Die Gemeinschaft zur gesamten Hand ist eine personenrechtliche Gemeinschaft, bei der die verbundenen Personen insgesamt zur aktiven Mitträgerschaft der Gemeinsphäre berufen sind. Hier kommt also die Personeneinheit in der Gesamtheit der Teilhaber zur rechtlichen Erscheinung. Nach innen ist es ihr Gesamtwille, der als einheitlicher Gemeinschaftswille herrscht. Nach aufsen ist es die Gesamtheit, die in einheitlicher Weise berechtigt und verpflichtet ist und handelnd auftritt. Hiermit ist die Erhebung eines Teilhabers zum Gemeinschaftshaupte keineswegs unvereinbar. Nur mufs der Gesamtheit grundsätzlich die oberste Stelle gewahrt sein, so dafs über der ein-

wir in der geschilderten Geschichte der Stolbergischen Besitzungen wahrnehmen können: nicht ein Graf war der jeweilige Besitzer, sondern alle Familienmitglieder hatten auf das „Hausgut“ Anrecht und eigenmächtig konnte kein einzelner Mitbesitzer in der Verwaltung vorgehen; aus praktischen Rücksichten jedoch wurde dieselbe, wie wir sahen, gewöhnlich einem der Brüder und zwar fast immer dem ältesten übertragen oder aber ernannten die gleichberechtigten Erben eine gemeinsame Verwaltung. Charakteristisch ist es, dafs in dieser Periode, wie man mit auffallender Regelmäfsigkeit findet, die jüngeren Brüder oft in der Weise ihrem älteren Platz machen, dafs sie entweder in den geistlichen Stand eintreten und dort vermöge ihrer Geburt ihrerseits zu hohen Würden gelangen, oder auch an einem grofsen Fürstenhofe Ämter bekleiden, jedoch ohne dabei ihren Anspruch auf das Hausgut und dessen Erträge aufzugeben. Gewifs hatte diese Gemeinschaft „zur gesamten Hand“ ihre grofsen Nachteile, indem sie namentlich sehr oft zu Uneinigkeit zwischen den Brüdern führen mufste; gegen Veräufserung und Zerstückelung des Familienbesitzes jedoch war sie sicher ein starker Schutz; dafs sie sich als solchen bewährt hat, beweist uns am besten die Thatsache, dafs die Grundsätze der gesamten Hand sehr oft in den späteren Hausgesetzen des hohen Adels, wie wir es auch bei den Stolbergischen sehen werden,

---

seitigen Herrschaftsgewalt des Hauptes die Herrschaft des Gesamtwillens steht und trotz aller Vertretungsmacht des Hauptes die volle Darstellung der Gemeinschaft nur durch alle insgesamt stattfindet.

Geschichte. Die gesamte Hand wurzelt im germanischen Familienrechte. Ihre älteste Erscheinungsform ist die unter Brüdern nach dem Tode des Hausvaters festgesetzte Hausgemeinschaft ... etc. Eine solche Gemeinschaft von „Ganerben“ (coheredes) konnte längere Zeit und sogar durch mehrere Geschlechterfolgen fortgesetzt werden ... etc.

Bald überschritt die Gemeinschaft zur gesamten Hand den Kreis des Familienrechtes ... etc. Unter dem Landvolke entwickelten sich die bäuerlichen Gemeindeschaften; im niederen Adel die ritterlichen Ganerbschaften; im hohen Adel die Erbverbrüderungen ... etc. (s. Heusler I, 234 ff. — dafs die Erbverbrüderungen ursprünglich nicht Erbverträge, sondern Gemeinschaften zur gesamten Hand waren, wird heute nicht mehr bestritten; zum Beweise genügen die Stellen bei Kraut, § 156). Dazu kam, dafs sich das Lehnrecht der gesamten Hand bemächtigte und in der Belehnung zur gesamten Hand eine Rechtsform schuf, bei der die Herstellung einer personenrechtlichen Gemeinschaft durch eine rechtsgeschäftliche Handlung des Lehnsherrn vermittelt wurde.

(Homeyer: Sachsenspiegel II, 2 S. 457 ff. Näheres unter Buch II Abschn. I. Ursprünglich ist freilich die Belehnung zur gesamten Hand auf Brüder oder andere Verwandte berechnet; sie kann aber auch Fremde vereinigen.) Näheres siehe ff. Seiten!“

beibehalten wurden. Um nun zu verstehen, auf welcher Grundlage die Hausgesetze entstanden, müssen wir uns die hauptsächlichen Grundzüge des sogenannten Privatfürstenrechts in Erinnerung bringen, jener Rechtsnorm, die dem „hohen Adel“ dadurch eine vor allen anderen Ständen bevorzugte Stellung gab, dafs sie ihm erlaubte, durch eigene Gesetzgebung seine Familienverhältnisse zu ordnen, nämlich durch seine sogenannte „Autonomie“. Wir lesen darüber in Holtzendorffs „Encyklopädie der Rechtswissenschaft“ [1]) in der von Professor Hermann von Schulze-Gävernitz verfafsten Abhandlung über das deutsche Fürstenrecht: „In den Familien des hohen Adels erzeugte sich ein eigentümliches Standesrecht, welches durch dessen Regentenstellung wesentlich mit bedingt wurde. Da aber die deutschen Territorien noch nicht zu eigentlichen Staaten herangereift waren und die Landeshoheit nach patrimonialen Grundsätzen beurteilt wurde, so bezeichnete man das Standesrecht des hohen regierenden Adels als Privatfürstenrecht, welches im Sinne der damaligen Zeit als ein unklares Gemisch von staatsrechtlichen und privatrechtlichen Sätzen behandelt wurde, jedoch mit vorherrschend privatrechtlichen Gesichtspunkten.“ [1]) Weiter heifst es daselbst p. 1356: „Zahlreiche Urkunden beweisen, dafs alle Schenkungen, Vererbungen, Eheschliefsungen von den Mitgliedern des Herrenstandes (scil. ursprünglich) ganz nach dem gewöhnlichen Landes- und Stammesrecht vorgenommen wurden. Wohl gab es in den erlauchten Familien gewisse Hausobservanzen, dagegen ist von eigentlichen geschriebenen Hausgesetzen vor dem Anfange des 14. Jahrhunderts nirgends die Rede.“ Und weiter unten p. 1356 ff. schreibt v. Schulze-Gävernitz: „Im 14. und 15. Jahrhundert kam diese Entwicklung zum Abschlusse, indem die Familie des hohen Adels sich immer mehr zur Genossenschaft mit korporativem Charakter verdichtete und somit der Boden einer Autonomie wurde, welche sich zu einer überaus thätigen Selbstgesetzgebung in zahlreichen Hausstatuten entfaltete. In der Autonomie der hochadeligen Familie liegt von nun an die wichtigste Quelle des Standesrechts des hohen Adels, welches später als Privatfürstenrecht bezeichnet wurde.

---

[1]) Holtzendorff: Encyklopädie der Rechtswissenschaft. Leipzig 1890. p. 1351.

[2]) Zu dem früheren Herrenstande und späterem „hohen Adel“ gehören, wie bekannt, alle Familien, deren Häupter sich im Besitze reichsunmittelbarer Territorien befinden bezw. befanden und als Reichsstände stimmberechtigt waren in der Reichsversammlung.

Die durch die Hausgesetzgebung begründeten Rechtssätze sind besonders folgende:

1. Vorzug des Mannesstammes. Die im älteren deutschen Rechte vorhandenen einzelnen Bevorzugungen des Mannesstammes wurden durch die Hausgesetzgebung zu einem ausschliefslich agnatischen Prinzip ausgebildet, wonach selbst die entferntesten agnatischen Stammesvettern die Töchter und deren Nachkommen ausschlossen. Nur wer gleichen Namen und gleiches Wappen führte, gehörte zur Familie oder zum Hause des hohen Adels; die Töchter wurden auf standesgemäfsen Unterhalt bis zu ihrer Versorgung in einem Kloster oder ihrer Verheiratung angewiesen. Im letzteren Falle hatten sie den Anspruch auf eine Aussteuer, deren Höhe in den Hausgesetzen ein für allemal bestimmt zu werden pflegte. Bei diesem Ausschlusse der Töchter spielten die Töchterverzichte eine grofse Rolle, welche anfangs dazu bestimmt waren, wirklich vorhandene Erbansprüche der Töchter zum Besten des Mannesstammes zu beseitigen, nach und nach aber zu einer blofsen Form wurden, indem auch die nicht verzichtet habenden Töchter als verzichtend „verziehene Töchter“ angesehen wurden.

2. Unveräufserlichkeit der sämtlichen Hausbesitzungen. Aus dem Beispruchsrecht des nächsten Erben wurde allmählich die unbedingte Unveräufserlichkeit, das scharf ausgeprägte Stammgutsprinzip[1]) entwickelt. Seit dem 17. und 18. Jahrhundert wurde dieses alte Stammgutsprinzip nicht selten in die Form des Familienfideikommisses gekleidet; doch blieb dies, wenigstens im Kreise des hohen Adels, ziemlich gleichgültig; es war nichts als ein fremder Name für einen einheimischen Rechtsgrundsatz, welcher dadurch keine wesentliche Veränderung erlitt.

3. Unteilbarkeit der sämtlichen Besitzungen. Dieses dritte Prinzip war am schwersten durch die Hausgesetzgebung zu verwirklichen, da hier dem Familieninteresse, „dem Lustre oder Splendor des Hauses“, die festgewurzelten Ansprüche mehrerer Söhne oder Vettern auf Teilung entgegenstanden. Immer von neuem wurden die Unteilbarkeitsbestimmungen von dem Einzelinteresse wieder durchbrochen und was einzelne Hausgesetze bereits im 14. Jahrhundert anbahnten, gelingt

---

[1]) L. Zimm: „Das deutsche Stammgutssystem nach seinem Ursprunge und Verlaufe“. Tübingen 1857.

oft erst mehrere Jahrhunderte später für alle Zeiten festzustellen.

4. Das Recht der Erstgeburt[1]) war eigentlich die notwendige Konsequenz der Unteilbarkeitsanordnungen, doch kam man gewöhnlich erst später auf diese einzig zweckmäfsige Successionsordnung. Man suchte vorläufig durch andere, freilich weniger entsprechende Mittel die Unteilbarkeit zu erhalten, z. B. durch Anordnung von gemeinsamen Regierungen, oft mit einem gewissen Direktorium des Ältesten, durch Eheverbote für die Nachgeborenen, durch hausgesetzliche Bestimmung mehrerer Söhne für den geistlichen Stand. Von Jahrhundert zu Jahrhundert gewinnen aber die Hausgesetze an Bestimmtheit, Umfang und Präzision. Mit jedem neuen Hausgesetze wird eine höhere Stufe erklommen, bis endlich das Gebäude der Hausverfassung vollendet dasteht. Zuerst wird Unveräufserlichkeit, Unteilbarkeit und dann auch Einherrschaft festgestellt, aber immer noch in unbestimmter Weise, oft als Vorzug des Ältesten in mehreren Linien in Form des Seniorates. Aber auch dies genügte noch nicht; das Seniorat, Majorat oder die sonstige Succession nach Altersvorzug mufste erst in die folgerichtige Linealprimogenitur verwandelt werden. Erst in dieser fand die fürstliche Hausverfassung ihren reifen Abschlufs."

Diese Ausführungen von Professor von Schulze-Gävernitz haben wir wörtlich zitiert, weil sie unserer Meinung nach vollständig das Richtige treffen, weil wir dieselben in unseren Untersuchungen über die Stolbergischen Besitzverhältnisse bestätigt gefunden und weil jedes Wort davon für unsere Frage von gröfster Bedeutung ist; es sind uns darin die nötigen Anhaltspunkte für die Beurteilung der rechtlichen Entwicklung unseres Gegenstandes in erwünschter Vollständigkeit gegeben, und wir werden nunmehr, uns auf diese mafsgebenden Hinweise stützend, sowohl manches Vorhergehende als auch vorzüglich das Folgende im wahren Lichte erkennen und richtig auffassen können: es möge uns daher ein weiteres Eingehen auf die besprochene Entwicklung an dieser Stelle geschenkt sein, zumal da wir dieselbe im Folgenden an unserem Beispiel praktisch zu erläutern haben. Vorher jedoch wollen wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dafs das Heranreifen all dieser Rechtsgrundsätze und -observanzen nur ein ganz

---

[1]) Herrmann Schulze: Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwicklung. Leipzig 1851.

allmähliges war und dafs sie in den einzelnen Fällen zu verschiedener Zeit und in oft verschiedenen Formen zur Geltung kamen: so finden wir bei den Grafen zu Stolberg das erste Hausgesetz, welches den deutlich ausgeprägten Stempel jener Rechtsbegriffe an sich trägt, erst verhältnismäfsig spät; es ist dies die „Gräflich Stolbergische Brüder-Einigung de 19. Martii 1548“.[1])

Diese hochinteressante Urkunde, die erste und darum auch die umfassendste, die unter deutlicher Einwirkung aller der soeben geschilderten Verhältnisse im Hause Stolberg entstand und die wir wegen ihrer bezeichnenden Form, sowie der aufserordentlichen Wichtigkeit ihres Inhalts im Anhang dem vollständigen Wortlaut nach folgen lassen, gehört gleich den drei folgenden, ebenfalls im Anhang beigefügten, zu der Kategorie jener für das Zeitalter so sehr charakteristischen vermögensordnenden Hausgesetze, welche unserer Meinung nach entschieden nicht nur den Boden für Fideikomifs und später Primogenitur vorbereiteten, sondern auch deren Grundidee kraft Privatfürstenrechts in den Geschlechtern des hohen Adels faktisch zum Gesetze machten. In der That sind in dem uns vorliegenden „Documentum“, dessen Klarheit allerdings unter der damaligen unglaublichen Schwülstigkeit der Redewendungen, sowie unter dem planlosen Zusammenwerfen verschiedenster Rechtsverfügungen erheblich leidet — die „Brüder-Einigung“ ist sowohl ein spezieller Erbvertrag, als auch ein die Grundsätze des Besitzes normierendes Hausgesetz — nicht nur alle die den wesentlichen Inhalt einer Fideikomifsordnung bildenden Elemente deutlich zum Ausdruck gebracht, sondern, was das Wichtigste und Interessanteste ist, es werden auch die Beweggründe zur Einführung dieser Grundsätze mit peinlicher Ausführlichkeit angegeben; bei jeder Gelegenheit sucht man sie zu verteidigen und zu rechtfertigen. Auch wollen wir besonders darauf hinweisen, wie hier die festgewurzelten Grundsätze des Besitzes zur „gesamten Hand“ wie ein roter Faden sich durch alle Ausführungen hindurchziehen. Die direkte Einwirkung dieser Begriffe auf Unveräufserlichkeit, Erhaltung der Besitzungen im Mannesstamm u. s. w. ist immer wieder von neuem klar und deutlich zu erkennen, indem der beiden Rechtsinstituten — der „gesamten Hand“ wie dem „Fa-

---

[1]) Siehe Anlage F.

milienfideikommisse“ — gemeinsame Gedanke, die Auffassung der ganzen Familie und nicht eines Vertreters derselben als Besitzer, hier das Zwischenglied im allmäligen Übergang darstellt.

Zur Aufklärung über den unmittelbaren Anlafs der „Gräflich Stolbergischen Brüder-Einigung“ von 1548 haben wir nach dem Vorangegangenen nur weniges zu sagen. Man wird sich erinnern, dafs, wie am Schlusse des ersten Kapitels erwähnt, Graf Ludwig II. zu Stolberg im Jahre 1535 resp. 1544 [1]) über die ihm infolge mütterlicher Verwandtschaft persönlich zugefallene grofse Erbschaft der Grafen zu Königstein und der Grafen von Rochefort Besitz ergreifen konnte. Die sehr bedeutenden Güter und Grafschaften, die dadurch dem Hause Stolberg zugefallen waren, konnten nicht ohne weiteres dem „Hausbesitz“ zugerechnet werden: die Brüder und das Geschlecht als solches hatten darauf kein Anrecht, auch war keine besondere Erbfolge dafür eingesetzt. Dagegen lag nun, wie wir es zeigten, gerade damals das zeitgemäfse Bestreben vor, der Familie und dem Namen die Erwerbungen zu erhalten, und so war es denn natürlich, dafs die Grafen zu Stolberg es versuchten, auch über diese ihrem Hause neu zugefallenen Territorien wenn nicht die „gesamte Hand“ im Sinne des gemeinschaftlichen Besitzes zu gleichen Anrechten, so doch den „prinzipiellen Familienbesitz“ auszudehnen. Bei dieser Gelegenheit lag es nahe, die zum Teil schon seit langer Zeit üblichen Observanzen schriftlich zu erläutern und zu bestätigen, um ihnen auf „ewige Zeiten“ Rechtsverbindlichkeit zu sichern. Die Urkunde beginnt demnach folgendermafsen:

„Wir Wolffgang, Ludwig, Heinrich, Albrecht-George und Christoffel alle Gebrüder Graven und Hern zu Stolbergk und Wernigerode bekennen und thun kunth hiermit öffentlich für Unfs unser Erbenn und deren Nachkommen, dafs Wir Unfs von wegenn Unser Graveschafften und Herschafften und zu Erhaltung Unseres männlichen Stamfs Nahmens und Herkommens und damit freuntlicher Wille zwischen Uns Unsern Erbenn und deren Nachkommen allerseits möcht erhalten werden auch bei frembden disputation, argwon Nachdenken und Intrag vorkommen, haben wir uns sembtlichen und erblichen vorglichen, voreinigt, vortragen und hirmit vorschrieben, In und mit Krafft dieser Vorschreibungen also: Dieweil die Graveschafft Könnig-

---

[1]) s. Kapitel I, S. 65.

stein Herschafft Epstein Mintzenberg und Breuberg durch Grave Eberhardts seligen zu Könnigstein Testament der Kaiserlichen Mayl: Bewilligunge und Bestetigung auch die Graveschafft und Herschafft Ruschefort, Aigemont, Herbimont etc. vermöge des Testaments und Vortrags auff Unsern Bruder Grave Ludwigen kommen gefallen und gewachsen seint. Damit aber durch frembde Und sonst so derhalb Unser Bruder Grave Ludwig ohn Mänliches Erben nach dem Willen Gots vorstürbe kein Zweiffel und beschwerliche Nachdenken einreifsen möchte, Haben Wir Grave Ludwig vor Uns und Unsere Erbenn gewilligt, Uff das die andere Unsere obgemelte Brüder Uff den Fohl wen Wir ohn Mänliche Erbenn vorsterben, wilchs alles In götlichen Willen stehet, desto Barr vorsorget und vorsehen sein mögen, das alle Unsere Gebrüder die oben vormeldet derselbigen Erbenn und Nachkommen, alle titul, Nahmen und schilt, Helm und Wapen, wie Wir das itzunth oder Künfftig von Graveschafften und Herschafften wegen, so wir itzo innehaben oder zu Künfftig bekommen, nichts Ufsgeschlossen, erbenn, und **mit Unfs** oder Unsere Erbenn itzt alfs balt nach entlichen Beschlufs und Vorfertigung Ainfs Vortrags führen und brauchen mögen.[1]) Hierin Unseren Iden und Unseren Erbenn fürbehalten, ob von Unsern Gumahlenn oder dero Freundschafft wegen Unfs oder Unseren Erbenn einige Herschafft oder Landschafft zuwachsen möchte. Und soll die erlangung bei der Kaiserl. Mayl: und andern Lehnhern wie solches zu recht bestendiglich geschehen kann Und die Notturfft erfordern würde zum fürderlichsten Ufsbracht werdenn."

Dies der Anfang der immer in demselben geschwülstigen Stile gehaltenen Brüder-Einigung, die durch ihre langwierige Ausführlichkeit und die zahlreichen Wiederholungen fast den Eindruck erweckt, als wollten die Verfasser die hier zum erstenmal schriftlich niedergelegten, ihnen selber noch nicht ganz deutlichen Grundsätze möglichst fest und scharf aufstellen und die Unklarheit jener Begriffe durch die Zahl der Worte beseitigen. Nachdem des weiteren ausgeführt, dafs alle Brüder „in gesambto und ungesondertho" die „Lehnschafft" aller Grafschaften und Herrschaften Ludwigs im Sinne der obigen Ausführungen von „der Kaiserlichen Majestät und allen Chur- und Fürsten" miterhalten, die Mittel hierzu „ufs gemeiner Herschafft Stolberg Costen erlangt und ufsgebracht wer-

---

[1]) Der Gedanke der Gemeinschaft ist hier also deutlich ausgesprochen.

den“ sollten, und Graf Ludwig seinerseits pflichtig sei „mit allem möglichen Fleis“ dabei behilflich zu sein, werden nun die allgemeinen Grundsätze für die Erhaltung des dieserart begründeten Familienbesitzes und dessen Vererbung genau angegeben.

„Zu Förderung und Gedeiung des männlichen Stams und Nahmens Stolberg und damit Unsere Graveschafften durch Heirat oder Mitgabe nicht in Abfol und Vorderben oder in frembde Hände derwegen kommen möchten“ beschliefsen die Grafen, dafs die Töchter ihres Hauses an dem Grundbesitz ihrer Graf- und Herrschaften keinen Anteil haben sollen. Die Grafen selbst und jeder ihrer männlichen Nachkommen soll, wie es im Vertrage heifst „Jden (jeder) Unser Töchter, so Wir bei Zeit Unsers Lebens aufsstatten oder nach Unser oder Unserer Erben Todt unbestat hinther Unfs vorlafsenn wurden, von seinem Antheil vier tausend Goltgulden in volwichtigen Reinschem Golde (scil. geben) und mit darüber an Barschafft, sambt ziemlichem ehrlichem Gravelischem Geschmuck und Kleider **nicht** an Lande und Leuthen von allen Unser, oder Unserer Erbenn Itzt habenden oder zu Künfftigen von Uns erlangten Graveschafften, Herschafften, Lehnen, Eigenthumb, Nutzbarkeit, Land oder Leuthen Wir das nohmen (?) haben Kan oder mag oder wafs von solchen Unsern Graveschafften, Herschafften, Lant und Leuthen durch Alienierungen oder sonst herrühren oder kommen mochte, nichts ufsgeschlofsen, **miterben sollen noch wollen.** Doch soll es Unfs und Unsern obberührten Männlichen Erbenn und dero Nachkommen freistehen mit Unserer Barschafft, Kleider, Cleinoth und fahrender Habe solchs seins Gefallens hinzugeben oder zuvor testieren und zu vermachen.“ Wir sehen, dafs sich hiernach die Stellung der Töchter zum Hausgut schon ganz ähnlich gestaltet wie die aller nachgeborenen Kinder bei jedem männlichen Fideikommifs der neueren Zeit. Bezeichnend ist dabei die Bestimmung, dafs die Töchter aller männlicher Erben nach erlangtem zwölften Lebensjahre „in Gegenwärtigkeit Ihres Vormunden Ihres ordinarii Notarien und Zeugen“ feierlichst durch Eid auf allen Grundbesitz „unbezwungen“ oder, wie es an anderer Stelle heifst, „frei, willig mit vorbehaltenen Radt und Authorität Ihres Curators“ verzichten sollen, nachdem sie „de pactis futurae haereditatis successionis und sonst genugsam erinnert und certiorirt“ sind.[1]) Während nun für die Töchter im all-

[1]) S. Anlage F, Gräfl. Stolberg. Brüder-Einigung.

gemeinen die oben erwähnte Summe von 4000 Goldgülden nebst standesgemäfser Ausstattung als Mitgift festgesetzt ist, verordnet Graf Ludwig für den Fall, dafs er selbst ohne direkte männliche Nachkommen verstürbe, die seitens seiner Brüder resp. sonstiger Erben zu erfolgende Auszahlung von 60 000 Gulden Frankfurter Währung an seine ev. Töchter oder weiblichen Descendenten.[1]) Dies soll gewissermafsen ein Äquivalent bilden für den so zu sagen persönlichen und praktischen Verzicht seiner Töchter auf die ihnen unmittelbar bevorstehende bedeutende Erbschaft.[2]) Für die Auszahlnng dieser „Haubtsumme“, die aus den Einnahmen der Grafschaft Königstein und der Herrschaften Epstein und Müntzenberg zusammengebracht werden soll, ist eine Frist von fünfzehn Jahren gewährleistet. Zur Sicherheit sollen Ludwigs bezw. seiner männlichen Erben Töchtern bis zur definitiven Auszahlung jener Hauptsumme samt jährlichen Zinsen gewisse Schlösser und Ämter verpfändet bleiben.[3]) Die Huldigung an die Grafen soll in diesen Flecken und Dörfern bis dahin unterbleiben, für den Fall aber, dafs innerhalb der 15 Jahre die festgesetzte Summe mit Zinsen noch nicht abgetragen sei, so sollen die Töchter bezw. ihre Erben bis zur völligen Abzahlung und Entschädigung im Vollbesitz genannter Güter verbleiben.

Indem die Grafen auf diese Bedingungen eingehen, erkennen sie ausdrücklich an, dafs für den Fall der Nichtbefolgung besagter Bestimmungen der Verzicht die Töchter „nicht binden sondern sie zu allen Ihren angeerbtenn Rechtenn Lehnenn Eigenthümern Pfandschafft und fahrender Habe gantz frei stehen und solche Ihrer Erbschafft mit eigener That unangesehenn dieser Unser Erbeinigunge an- und einehmenn sollenn und mögenn“.

Sehr eingehnd werden weiter diese allerdings, wie sich zeigen sollte, praktisch später sehr ausschlaggebenden Erbrechtsansprüche der Töchter in demselben Sinne präzisiert: man erkennt daraus, dafs Graf Ludwig wohl nicht ganz leichten Herzens dem Gedeihen und

---

[1]) S. Anlage F, Gräfl. Stolberg. Brüder-Einigung.

[2]) Diese Bestimmung bezw. ihre mangelhafte Befolgung seitens der Brüder Graf Ludwigs II. spielte bei den nachherigen langen unter dem Namen des „Krieges von Würzburg“ bekannten Waffengängen und Rechtsstreiten der Stolberger gegen das Haus Löwenstein-Wertheim bezüglich der grofsen Rochefortschen Erbschaft eine verhängnisvolle und gewichtige Rolle. Näheres hierüber bei G. Lamotte: Étude historique sur le Comté de Rochefort. Namur 1893; 147 pag. 148 ff. Siehe auch Anlage A, Tabelle I der Stolberg. Besitzungen, Grafschaft Rochefort.

[3]) S. Anlage F, Brüd.-Einig.

der Wohlfahrt seines Namens den Vortritt gewährte vor den jedem Menschen natürlichen Gefühlen der väterlichen Anhänglichkeit. Von gröfster Wichtigkeit ist die Verpflichtung der gräflichen Brüder, sie würden vor Entrichtung der 60000 Gulden keines der zur Erbschaft gehörigen ihnen zugefallenen Güter, Ämter etc. „von dato dies Brieffs weiter beschweren, vorschreiben, vorwechselenn, vorpfendenn oder veräufsern“. Graf Ludwig seinerseits erklärt, dafs, wenn er selber zu einer derartigen Verpfändung gezwungen, dieselbe vor seinem Absterben nicht ablösen würde, seinen männlichen Erben dadurch kein Schaden erwachsen solle, sondern der betreffende Wert von den 60000 Gulden seinen Töchtern abzuziehen sei.[1]) Sollte aber der Fall eintreten, dafs kein männlicher Erbe des Namens Stolberg mehr vorhanden sei, mit anderen Worten nach Aussterben des Geschlechtes im Mannesstamme solle der Verzicht seine Gültigkeit verlieren, jedoch, wenn dann noch Töchter des Grafen Ludwig oder deren direkte Erben „in absteigender Lienien“ am Leben seien, so sollen diese denen der anderen Brüder gegenüber bezüglich der Königstein-Rochefortischen Erbschaft um die Hälfte im Vorteil sein. Auf die andere Hälfte hätten die anderen gleichnahen Erben der kontrahierenden Brüder gleichen Anspruch. Feierlichst verpflichten sich alsdann Ludwigs Brüder für sich und ihre Erben, dafs sie bei seinen oder seiner männlichen ehelichen Nachkommen Lebzeiten „durch solliche erlangunge der gesambten Belenunge und durch führunge Schilts Nahmens und Wappens, auch sonst ufs was rechtenn das sein mucht, an den obgenanthen Graveschafftenn und Herschaftenn Königstein und Ruschefort, Epstein Mintzenberg Brenberg K. Agiemont Herbimont, und allen anderen herzugehörenden Herschafften, so Unser Bruder Grave Ludwig allein itzt inne hat, . . . kein Gerechtigkeit Anspruch Forderung oder Behelff in oder Ufserhalb rechtens, wie solches geschehenn Kont oder erdacht werden mochte, In keinerlei Weis nichts Ufsgeschlossen suchenn noch vornehmenn sollenn noch wollenn“. [2])

---

[1]) Gerade diese Bestimmung gab Anlafs zu den erwähnten Zwistigkeiten bezüglich Rocheforts. Lamotte schreibt darüber in seinen „Etude historique sur le Comté de Rochefort“, Namur 1893, p. 178: „Les frères de Louis de Stolberg se refusèrent à payer aux filles les 60000 florins stipulés à leur profit, par le motif que le Comte Louis avait, depuis le traité, aliéne plusieurs biens, entre autres les seigneuries d'Agimont et d'Orchimont, dont le prix excédait de beaucoup la somme assurée aux filles. Et ils envahirent sans tarder le château réservé de Königstein. Les gendres de Louis de Stolberg, se croyant dès lors dégagés, se mirent eu possession de toutes les seigneuries des Pays-Bas.“

[2]) Näheres s. Anlage F, Gräfl. Stolberg. Brüder-Einigung.

Dieses die wichtigsten Grundsätze, die in der hochinteressanten Urkunde zum Ausdruck kommen. Der oberste Gesichtspunkt, von dem alles ausgeht, der wesentliche Zweck der „Brüder-Einigung“ ist, wie an früherer Stelle schon bemerkt, die Erhaltung der Besitzungen im Stolbergischen Mannesstamme zur Wohlfahrt und Ehre des Namens, auf dessen glorreiche Vergangenheit infolge des Testaments Graf Eberhardts von Königstein und der Neuerwerbung grofser Territorien eine noch schönere Zukunft zu folgen versprach.

Bemerkenswert ist, dafs, wie bei den meisten älteren Hausgesetzen ähnlichen Inhalts auch hier, vielleicht unter Einwirkung der römischen Rechtsanschauung, von Primogenitur noch keine Rede ist: alle männlichen Nachkommen sind untereinander gleichberechtigt, nur die Frauen vom Grundbesitz ausgeschlossen. Jedoch sucht man auch diese, so gut es geht, gewissermafsen schadlos zu halten, nicht allein durch Festsetzung einer ganz bedeutenden Mitgift und Ausstattung, sondern auch dadurch, dafs den männlichen Erben mit vielem Nachdruck die Pflicht auferlegt wird, für ihre unverheirateten Schwestern etc. eine „ziemlich ehrliche Behausunge mit gebürlicher Nottürfftiger Grävelicher Vorsehunge wie das zu einem Grävelichen Wiedumbssefs (Witwensitz) nach gemeinen Lants Brauch sich eignet und gebürt“ zu besorgen;[1]) — ein Zeichen, dafs sich die Grafen der Gewissensfrage einer etwaigen Benachteiligung der Töchter sehr wohl bewufst waren und dieser schwerwiegenden Verantwortung möglichst aus dem Wege zu gehen suchten. Die besagte Fürsorge für die Töchter, die spezifizierte Bestimmung ihrer Bedingungen nimmt denn auch, was Länge und Ausführlichkeit angeht, den meisten Raum ein und bildet somit den eigentlichen Inhalt der umfassenden Urkunde, welche alsdann unter wiederholter Betonung des erörterten Grundgedankens, versehen mit den Siegeln und Unterschriften der fünf Brüder, feierlich abschliefst.

Wenn wir nun ihren praktischen Erfolg ins Auge fassen, so werden wir zwar finden, dafs, wie schon angedeutet, infolge unglücklicher Ereignisse der Hauptzweck, die feste Bindung der Königstein-Rochefortischen Grafschaften an das Haus Stolberg, trotz aller Bekräftigungen und ernsten Bemühungen wenigstens zum Teil mifsglückte: als nach erbitterten Rechtsgängen, die 176 Jahre lang dauerten,[2]) der berühmte Prozefs zu Ende war und durch Entscheidung des Kaiserlichen Reichskammergerichtes sowie infolge der Einwirkung

---

[1]) S. Anlage F: Gräfl. Stolb. Brüd. Ein.

[2]) s. Lamotte: Etude etc. pag. 148 ff.

Kaiser Franz I.[1]) um 1755 ein gröfserer Teil der alten Erbschaft endlich den Stolbergern zugesprochen war, hatten sie sich, wie wir später sehen werden, auch dann nicht lange mehr des Besitzes zu erfreuen. Auch die unmittelbare Folge des Hausgesetzes scheint her eine Zerklüftung und Spaltung, als ein festeres Zusammenhalten der bisherigen gräflichen Besitzungen gewesen zu sein: während wir bisher wiederholt wahrnehmen konnten, dafs keine grundsätzlichen Brüder-Teilungen erfolgten, sehen wir jetzt, dafs die Söhne Graf Botho des Glückseligen das väterliche Erbe **untereinander** teilen und dafs das Haus dadurch sich nun in zwei Linien verzweigt.[2]) Graf Wolfgang, der sämtliche Hausgüter am Harz übernimmt, begründet die sogenannte „Harzlinie“, welche allerdings schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts ausstirbt, während sein Bruder Graf Heinrich XXI. das Geschlecht in der „Rheinlinie“ fortführt. Dennoch liegt die grofse epochemachende Bedeutung der besprochenen Brüder-Einigung wie gesagt darin, dafs sie zum erstenmal klar und deutlich die Notwendigkeit der Erhaltung aller Besitzungen im Mannesstamm betont und in feierlichem Hausvertrage ihre Unveräufserlichkeit sowie die Ausschliessung der Töchter aus der Erbfolge zum obersten Familienprinzip erhebt. Damit ist der schwierigste Schritt gemacht und der Weg zur definitiven strengsten Bindung vorbereitet. Seither finden wir in der Stolbergischen Geschichte, dafs bei allen erbrechtlichen Verfügungen u. dgl. immer wieder auf die „Brüder-Einigung von 1548“ zurückgegriffen wird. —

Allein die Bedeutung dieses besonderen ersten Stolbergischen Hausgesetzes wie der Hausgesetzgebung überhaupt liegt nicht ausschliefslich in der Aufstellung der besprochenen bahnbrechenden Rechtsprinzipien; auch die unmittelbare Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse, deren Heilung bezw. Besserung im einzelnen Falle jene statutarischen Bestimmungen fast immer zum eigentlichen Zweck hatten, müssen wir untersuchen, um ihre praktische Tragweite entsprechend zu würdigen. Nun ist es uns allerdings unmöglich, eine Wirtschaftsgeschichte der Stolbergischen Gebiete, wenn auch nur in ihren Grundzügen, aufzuzeichnen; eine solche wäre sicher auch für unseren Zweck von höchstem Interesse, ginge jedoch

---

[1]) s. Anlage A, Tab. I: Tabelle der Stolbergischen Besitzungen, Grafschaft Rochefort.

[2]) s. Stammtafel.

weit über den Rahmen dieser Untersuchung hinaus, auch würde uns das Material dazu fehlen. Soweit dasselbe uns jedoch zugänglich war, haben wir uns bemüht, es auszunützen, und werden im folgenden Teile zur Ergänzung des früher Gesagten leider nur über die einzelnen Güter der Grafschaft Wernigerode einige Aufzeichnungen machen, aus denen die wirtschaftliche Lage der Grafen zu den verschiedenen Zeiten recht wohl zu erkennen ist. Diese ist natürlich für alle Verträge, Hausgesetze und Teilungen sehr maſsgebend und giebt uns Aufschluſs über manches, was uns sonst unklar bleiben würde. Es ist vorzüglich die schon mehrfach erwähnte in der Geschichte beinahe epochenweise auftretende bedeutende Verschuldung der Stolberger Herren, die für uns hier ins Gewicht fällt. Schon im 15. Jahrhundert war Graf Heinrich XIX., der Ältere,[1]) (geb. 1433, regiert seit 1455) bereits vor der Durchführung der modernen Finanz- und Geldwirtschaft so gründlich verschuldet, daſs er nicht weiter konnte und 1492 mit Hilfe eines höheren Reichsstandes (Kurmainz) eine neue Ordnung geschafft und die einheitliche Rentei eingeführt werden muſste.[2]) Sein Sohn, der vielgenannte Graf Botho der Glückselige, war nicht nur der glückliche Erbe von reichem Besitz, sondern auch, wie an früherer Stelle erwähnt, ein guter Wirt. Als er aber 1538 starb, hatte sich die Finanzlage des Hauses schon bedeutend verschlechtert, wobei die Gröſse der Familie und die daraus folgende groſse Haushaltung wenigstens ein Moment war. Bedeutend wachsen die Schulden unter seinem Sohne, den Begründer der Harzlinie Graf Wolfgang[3]) († 1552). Dieser, ebenfalls ein wirtschaftlich sehr tüchtiger Regent, hatte nicht nur die Harzterritorien als seinen Teil des väterlichen Nachlasses übernommen, sondern übte, wie es scheint, trotz der erwähnten leidigen Spaltung der Stolbergischen Lande, bis zu seinem Tode kraft der einheitlichen Rentei die Verwaltung über die „gemeine Herrschaft Stolberg“ weiter aus. Jedoch auch er wirtschaftete auf etwas zu groſsem Fuſse und die verschiedenen Geschwister und Hofhalte lasteten auf dem Etat. Überdies regierte er leider zu kurze Zeit: als er am 8. März 1552 gestorben war, trat das Unglück ein, daſs nunmehr ein einheitliches Regiment fehlte. Die Uneinigkeit unter den Brüdern, von denen besonders der vorletzte Albrecht Georg[4]) eine widerwärtige Selbstigkeit bethätigte,

---

[1]) s. Stammtafel.
[2]) s. Kap. I dies. Teils.
[3]) s. Stammtafel.
[4]) s. Stammtafel.

liefs es seither auf lange Zeit nicht zur Heilung der grofsen finanziellen Schäden kommen, so dafs die Lage fast trostlos erschien.[1]) Charakteristisch für diese Verhältnisse ist die Thatsache, dafs mit Wolfgangs Tode im Jahre 1552 in der „Regierung“ ein zweijähriger Wechsel eingeführt wurde: da keiner der Brüder sich den Anordnungen des anderen fügen wollte, so regierte jeder zwei Jahre. Dies dauerte über dreifsig Jahre lang, und wir brauchen nicht hervorzuheben, wie sehr solche Verhältnisse eine Sanierung ausschlossen, vielmehr ein immer gröfseres Elend herbeiführen mufsten. So kam es denn, dafs, wie wir später zeigen werden, zu jener Zeit fast alle Ämter verpfändet wurden und die ganze Thätigkeit der Grafen auf die Besänftigung ihrer Gläubiger gerichtet werden mufste.[2])

---

[1]) Bestimmte Zahlen über die Höhe der Stolbergischen Schulden haben wir nicht zur Hand. Das, was aktenmäfsig über einzelne Summen feststeht, bringen wir im folgenden Teile in der Geschichte der einzelnen zur Grafschaft Wernigerode gehörenden Güter.

[2]) Eine wertvolle Illustration hierfür finden wir in E. Jacobs: Handschriftliche Sammlung des Stolbergischen Briefwechsels in 4° I 1539—1556, Bl. 125 b ff. Es heifst darin unter dem 23. April 1553: „Christoph, Dompropst zu Halberstadt, Heinrich und Albrecht Georg Gebrüder, Grafen zu Stolberg, Königstein und Rutschefort (Rochefort) an die Gebrüder Wolf, Philipp und Anton von Werthern zu Beichlingen.

Unfsern günstigen Grufs und geneigten Willen zuvor. Ehrenveste und Gestrenge, günstige liebe Getreue. Was wir hiebevor mit Euch um Stillstand der 12.000 Goldgulden haben handeln lafsen, wisset ihr euch nothdürftig zu berichten.“ — Sie wollen keine Geduld haben, sondern entweder zunächst 2000 Goldgulden oder das Ganze haben. Die Grafen führen ihnen zu Gemüt, dafs es in itziger Läuften und Zeiten wol Kurfürsten, Fürsten und höheren Ständen denn wir sind mangelt: Wären auch einem Höheren in die 200 000 Gulden an Wert genommen, so würde er so etwas auch an seiner Renterei spüren, „denn wir euch hiebevor berichten lafsen, was uns für merkliche grofse und hohe Beschwerung von Graf Albrechten von Mansfeld begegnet, wie er uns den Seigerhandel, darinnen wir über 160 Gulden an Hauptgütern haben, ohne die Kupfer, so mit unserm Gelde gemacht, welches sich auch in grofse Summen erstreckt, wider Recht und alle Billigkeit genommen, daran wir dann diese Ostern 16 000 Gulden Nutzung hätten gewarten sollen, dessen wir auch entrathen müfsen. Zudem wird uns auch von unsern Schuldnern, bei denen uns itzt Ostern über 50 000 Gulden an Hauptsummen und Zinsen betagt, gar nichts innen gehalten. also dafs wir bei denselben, wie wirs doch gewifs dafür gehalten, nichts zu erlangen wisfen. Und ob wir uns wol beflissen, das Geld bei andern Leuten aufzunehmen, so ist uns doch in itzigen Läuften solches auch gar entstanden!“ — Sie sollten mit ihnen Mitleiden tragen, da ihre Voreltern dem Hause Stolberg auch so getreue Dienste bewiesen. Ihrer Lehnspflicht nach sollten sie ihnen auch mit dazu helfen, dafs hnen — den Grafen — wiedererstattet werde, was ihnen gebühre. Seien aber

Nebenher sei bemerkt, dafs es damals mit den anderen benachbarten Standesgenossen übrigens kaum besser stand: einer rifs den anderen ins Verderben. Gröfstenteils waren es die verlust- und opferreichen mit nervös-sanguinischer Leidenschaft unternommenen Bergwerksspekulationen, die den Säckel leerten. An der Spitze dieser schaurigen Unternehmungen ist zu nennen der grofse Mansfeldische Bergwerkskrach: wären allein von dieser Seite und noch von dieser und jener anderen die Verpflichtungen an Stolberg erfüllt, so hätte das Haus auch damals eine ehrenvolle Bilanz machen können.

Es ist klar, dafs eine derartige Sachlage gar bald das gröfste Vermögen zum vollständigen Ruin hätte bringen müssen: von allen Seiten wurden die Grafen von ihren Gläubigern bestürmt; einer von ihnen, Statius von Münchhausen, den wir im folgenden Teile des Näheren werden kennen lernen, hatte in den Stolbergischen Grafschaften mit der ausgesprochenen Absicht Fufs gefafst, den Grafen ihre Güter zu entreifsen, und thatsächlich hat ihn nur der eigene Ruin an der Ausführung seines Vorhabens gehindert: ihm und verschiedenen anderen waren fast alle Güter und Ämter verpfändet. Schnelle Abhilfe war dringend von nöten: kleine Mittel konnten nicht genügen. Solche waren während der besagten dreifsigjährigen Zeit des verhängnisvollen zweijährigen Regierungswechsels verschiedentlich an gewandt worden: namentlich bestanden sie in der nunmehr häufigen Berufung der Stolbergischen Landstände und der Bewilligung von Steuern seitens derselben: [1]) wie der erste allgemeine Stolbergische Landtag im Jahre 1499 unter Graf Heinrich dem Älteren durch Bewilligung der Bierzinsen der Finanznot hatte abhelfen sollen, [2]) so mufste der nächste im Jahre 1555 berufene durch Bewilligung der

---

sie, die von Werthern, des Geldes durchaus bedürftig, so würden sie, die Grafen, ihnen die Zinsen erstatten oder tragen, die sie bei einer Geldaufnahme zu zahlen hätten.

[1]) Hochinteressant ist diesbezüglich die an früherer Stelle schon erwähnte Schrift vom Regierungsrat Christian Heinrich Delius: „Nachrichten zur Geschichte der Landstände in der Grafschaft Wernigerode. Quedlinburg, in Kommission bei Friedrich Joseph Ernst, 1817.“ Der Verfasser weist nach, wie zum grofsen Schaden der nachherigen staatsrechtlichen Ausbildung der Stolbergischen Grafschaften die Landstände sich nicht zu einer regelmäfsig an der Verwaltung teilnehmenden staatsrechtlichen Körperschaft konstituierten, sondern immer nur dann von den Grafen berufen wurden, wenn es sich darum handelte, neue Steuern, Zinsen u. dergl. zu bewilligen. Dies geschah natürlich immer nur dann, wenn die Schuldenlast drückend wurde.

[2]) s. Delius a. a. O. S. 27 ff.

Transsteuer für die Schulden der „regierenden Herren“ eintreten.[1]) Da die Grafen jedoch, durch gröfsere Not bedrängt, immer mehr forderten und immer häufiger die Stände einberiefen, so versagte ihren Hintersassen und Lehnsleuten die Geduld, und die Verhandlungen führten schliefslich nur zu Uneinigkeit und Hader, welcher zuletzt Kurbrandenburg zum verhängnisvollen Eingreifen in die inneren Verhältnisse der Stolbergischen Lande den willkommenen Anlafs bot.[2])

Dem geschilderten unerträglichen finanziellen Zustande mufste, wie gesagt, auf irgend eine Weise ein Ende gemacht werden. Anstatt nun mit vereinten Kräften gegen den gemeinsamen Feind gemeinsam Front zu machen, fanden die Grafen, Wolfgangs und Heinrich XXI. (von der Rheinlinie)[3]) Nachfolger, Gebrüder und Vettern zu Stolberg, leider keinen anderen Ausweg, als in den Jahren 1587 und 1588 zu neuen grundlegenden Teilungen zu schreiten. Dies war allerdings nur die schlimme Konsequenz des einmal eingeschlagenen Weges, hatte aber den endgültigen Zerfall der alten Stammgrafschaften zur unausbleiblichen Folge und war wohl zweifellos mit ein Grund dafür, dafs das auf dem Hause lastende, seit 1552 so akut gewordene Debitwesen sich im Vergleich zu anderen Schuldenperioden am längsten unerledigt hinzog. Über die erwähnten Teilungen sind uns zwei wertvolle Urkunden erhalten, die wir im Anhang wörtlich beifügen.[4]) Die erste ist ein am 17. August 1587 von den Söhnen Wolfgangs, den Grafen Wolf-Ernst, Johann und Heinrich[5]) in Wernigerode abgeschlossener, vorbereitender Stolbergischer Erbteilungs-Vertrag, welchem auch die zwei jugendlichen Söhne des Begründers der Rheinlinie, Graf Heinrich XXI.[6]), zustimmen. Zwei wesentliche, in gewissem Widerspruch zu einander stehende Momente treten uns in demselben entgegen. Einmal ist es das mit vielem Nachdruck ausgesprochene Prinzip der vollständigen Gleichberechtigung sämtlicher Brüder (und Vettern). Zu gleichen Teilen wollen sie das von ihren Vätern auf sie überkommene Erbe besitzen. Zweitens aber, — und hierin liegt die segensreiche Hauptbedeutung des Vertrages, — wollen die Grafen zwecks gemeinsamer Tilgung der Schulden wieder die gemeinsame

---

[1]) Ders. a. a. O. S. 33 ff.
[2]) s. Teil I: Staatsrechtliche Verhältnisse der Stolbergischen Grafschaften. S. 14.
[3]) s. Stammtafel.
[4]) s. Anlage G und H.
[5]) s. Stammtafel.
[6]) s. Stammtafel.

Rentei einführen: der Rentmeister soll nach Abzug eines für alle fünf Grafen gleichen jährlichen Deputats von 1000 fl. [1]) die Einkünfte aus allen Besitzungen beziehen und dieselben zur Abtragung der Schulden benutzen; auch sollen alle Stolbergischen Aufsenstände ohne Unterschied von der Rentei zur Tilgung der unmittelbaren Schulden, von welchem Grafen sie auch herrühren mögen, gleichmäfsig verwendet werden. Letztere Bestimmung trägt deutlich die Spuren der Brüder-Einigung von 1548: der von Alters her eingeführte Begriff der „gemeinen Herschaft Stolberg“ ist, wie wir sehen, noch nicht gänzlich untergegangen, und dieses ist zweifellos den damals zum Familiengesetz erhobenen Grundsätzen zu verdanken. Ohne sie wäre aller Wahrscheinlichkeit nach die an und für sich dem Hause Stolberg so bedrohliche Krisis, die durch die Uneinigkeit der Brüder und Selbstigkeit einzelner Grafen noch gesteigert worden, unmöglich überstanden, und wohl kaum an irgend einem Beispiele zeigt sich in so deutlicher, beredter Weise wie an diesem der ungeheure praktische Wert jener das innerste Wesen des fideikommissarischen Prinzips ausmachenden Grundsätze der hausgesetzlichen Gemeinbürgschaft.

Zur Erläuterung seien die wichtigsten Bestimmungen des Vertrages vom 17. August 1587 hier aufgeführt:

„Weill man itzo nicht zu gründlicher erbtheilunge kommen konnte“, und „damit freundlicher Vetterlicher Wille und einigkeit I. g. L. (im ganzen Lande) erhalten werden muegen“, werden den jugendlichen Söhnen Heinrich XXI., den Grafen Ludwig-Georg und Christoph II. [2]) vor der Hand die Ämter Ortenberg, Münzenberg etc. [3]) insofern sie ihr Oheim, der im Jahre 1587 verstorbene Graf Albrecht-Georg [4]) inne gehabt, von ihren Vettern zugesprochen, der Besitz von „Haufs und Flecken Schwarza [5]) aber bis zu fernerer Vergleichung“ gewährt. Dagegen sollen sich die Gebrüder Grafen Wolf-Ernst, Johann und Heinrich [6]) in „die Graveschafften Stolberg und Wernigerode (also in die schon von ihrem Vater, dem Grafen Wolfgang in Besitz genommenen Harzterritorien) und derselben zugelegenen Heusern und Emptern

---

[1]) s. Anlage G: Vertrag v. 17. August 1587.
[2]) s. Stammtafel.
[3]) s. Kartenblatt II.
[4]) s. Stammtafel.
[5]) s. Kartenblatt IV.
[6]) s. Stammtafel.

ihren gl. Gelegenheit nach auch erblich theilen“.[1]) Und weiter heifst es: „Weyll nun ein Ampt mehr einkommens dan itz Ander, soll zu erster gelegenheit die Rechnung zu gelegt werden, was ein Jedes irrlich (jährlich) Rentten tragen Kann, und welches Ampt mehr Nutzunge dan itz Ander hatt, demselbigen sollen mehr schulden zugelegt werden, die abzutragen und zu bezahlen, . . .“[2]) Nachdem das erwähnte (sehr mäfsige) Deputat von 1000 Gulden für jeden der Grafen festgesetzt, folgt die so überaus wichtige und heilsame Bestimmung über die gemeinsame Vermögensverwaltung. Hierüber lesen wir insbesondere: „Was nun ahn schuldenn zu bezahlenn, dieselbigen sollenn claar gemacht werden, damit der gemeinsame Rentmeister wisſen muege was er Irrlichen an Zinſsen darauff zu geben habe.

Die Schulden belangende sollen allein ein Hauffes geschlagen werden, sie Kommen her wo sie wollen, Von J. gl. Gros Her Vattern (Grofsvater), Hern Vattern, oder J. g. H. selbst und durch den gemeinen Rentmeister bezalt werden.

Die aufsenstehende schulden sollen allen Fünff Graven zum besten eingefordert und zu bezalunge der gleubiger gebraucht werdenn.“ . . . . . „Die Bergwergs nutzunge alfs Zehnnden und Vorkauff sollen in Fünff Theil getheilt, jedem Hern ein Fünffter theil gereicht werdenn.“

Es folgen dann spezielle Bestimmungen (über die Besitzverhältnisse von einigen Territorien, wie über die Grafschaft Königstein,[3]) das Amt Ortenberg, die Hennebergischen, Rochefortischen, Breubergischen Besitzungen etc.), welche für uns von minderem Interesse sind, umsomehr als die diesbezüglichen Verhältnisse sich unserer genauen Kenntnis entziehen und wohl in Wirklichkeit sich ganz anders gestaltet haben. —

Die zweite, schon erwähnte Urkunde, die für uns ebenfalls von wesentlichem Interesse ist, schliefst sich ihrer Bedeutung wie ihrem Inhalt nach dem soeben besprochenen Erbteilungsvertrag vom 17. August 1587 unmittelbar an. Es ist dies der am 11. Dezember 1588 zu

---

[1]) s. Anlage G: Vertrag v. 17. August 1587.

[2]) s. ebendas. Die diesbezüglichen Berechnungen wurden, wie feststeht, in der That damals mit vieler Mühe und grofsem Aufwand angefertigt; auch waren schon um das Jahr 1558 zum Zwecke sowohl der Schuldentilgung als auch für die damals erfolgten bezw. beabsichtigten brüderlichen Erbteilungen ausführliche und umständliche Berechnungen der Einkünfte, Verzeichnisse der Nutzungen aus den verschiedenen Ämtern etc. vorgenommen worden. Einige solche Verzeichnisse befinden sich im Fürstl. Stolbergischen Archiv zu Wernigerode; es ist aber unseres Dafürhaltens nur wenig Positives daraus zu entnehmen.

[3]) s. Kartenblatt II.

Stolberg von denselben fünf gräflichen Brüdern und Vettern vereinbarte „Recefs“ in der Geschichte des Hauses bekannt unter der Bezeichnung: „Original-Vertrag zwischen Wolf-Ernsten, Johann, Heinrichen, Ludwig-Georgen und Christophen, allen Grafen zu Stolberg, wegen Concurrentz jedes Herrn zum fünften Teil an allen Landen und Schulden.“

In der That ist derselbe, wie schon dieser Titel besagt, nichts anderes, als eine feierliche, diesmal nicht nur von allen fünf Grafen, sondern auch von vier die Interessen beider Parteien wahrnehmenden Unterhändlern [2]) unterschriebene und mit Siegel versehene statutarische Wiederholung und Bekräftigung der nicht viel über ein Jahr zuvor getroffenen Anordnungen des Erbvertrages von 1587. Letztere konnten, wie erklärlich, an und für sich nicht leicht noch einfach durchgeführt werden; überdies aber waren die das Land und die Schulden ihrer Väter untereinander teilenden Stolbergischen „Gevattern“ von der Harz- und Rheinlinie scheinbar keineswegs einig, denn es heifst im „Recefs” von 1588 wörtlich, dafs „I. g. (Ihro Gnaden) von wegen dero unterlang vorhabenden entlichen Vergleichunge undt Erbtheilunge in missvorstande gerathen, undt I. g. semptlich zur Hinlegunge solcher Irrunge zu Wernigerode undt Quedlinburg handlunge gepflogen, welche aber ohne Frucht abgangen.” Aus diesen Gründen erschien wohl die genauere gesetzmäfsige Normierung der schon früher ausgedrückten Bestimmungen geboten; im grofsen und ganzen jedoch blieben die leitenden Grundsätze hier wie dort dieselben: die Besitzungen und die Schulden, die activa und passiva, sollen gleichmäfsig auf die fünf Grafen verteilt werden. Die hierzu erforderlichen Berechnungen werden angeordnet, doch „woferne in vermelten Anschlegen befunden wirdt, das ein Theil für den andern an Guetern zue viel oder zue wenig bekommen, soll die erstattung Jederen von gemelter aller Grave- und Herrschafften zuegehörigen Emptern an Guetern ultro citroque geschehen, auch die Beschwerunge ebenermafsen gleich ausgetheilet werden.“ [3])

Wie deutlich sich in dieser zum Prinzip erhobenen vollständigen

---

[1]) s. Anlage H.

[2]) Zu solchen hatten die Grafen gewählt: „die wolgebornen Herrn Bothen Graven undt Herrn zu Reinstein undt Blankenbergh, Herrn Oten Graven und Herrn zu Mansfeldt, Edlen Herrn zu Heldrungen, so wol auch den Achtbaren undt Hochgelarten Johan Stroman der Rechten Doctorn Honsteinischen Cantzlern auch den Edlen Gestrengen undt Ehrenverten Heinrich Albrechten von Gadenstet.“

[3]) s. Anlage H: Recefs vom 11. dec. 1588. Näheres siehe ebendaselbst.

Gleichberechtigung die Gefahr der gründlichen Zersplitterung sämtlicher Besitzungen kundgiebt, brauchen wir wohl nicht des weiteren zu betonen. Andererseits aber bethätigt sich gerade dem gegenüber die volle Bedeutung der als Folge altbewährter Hausbesitzgrundsätze gekennzeichneten Gemeinsamkeit aller Stolbergischen Finanz-Interessen, welche sich in der Einsetzung der gemeinsamen Verwaltung äufsert. Dafs diese sich als praktisch erwiesen, beweist die Thatsache ihres Bestandes bis zum Jahre 1631, zu welchem Zeitpunkte mit Graf Wolfgang-Georgs[1]) am 11. September erfolgtem Tode die Harzlinie ausstarb und der vorgenannte Graf Christoph II. von der Rheinlinie als dem Grade nach nächster Agnat sämtliche Besitzungen derselben in seiner Hand wieder vereinigte.[2]) Hiermit waren die durch Erbteilungen schon entstandenen Schäden beseitigt, die drohenden Gefahren verschoben und die Stolbergischen Lande damals vor einer weiteren Zerklüftung gerettet. —

Leider nicht auf lange Zeit: denn schon im Jahre 1645 unternahmen die Grafen Heinrich-Ernst und Johann-Martin, Söhne des im Jahre 1638 verstorbenen Grafen Christoph II., eine neue grundsätzliche Erbteilung, kraft welcher der alte Stolbergische Hausbesitz noch heute auf eine ältere und eine jüngere Hauptlinie[3]) verteilt ist. Auch dieser am 31. Mai 1645 zu Wernigerode abgeschlossene Erb-Vertrag[4]) ist demnach als rechtliche Basis der zur Zeit noch bestehenden Besitzverhältnisse von grundlegender Bedeutung; die darin ausgesprochenen Erbteilungsgrundsätze besitzen den ausgeprägten Charakter hausgesetzlicher und familienrechtlicher Verbindlichkeit. Dieselben sind übrigens von den in den Jahren 1587/88 zur Geltung gelangten Anschauungen nicht wesentlich verschieden: da, wo eine Teilung der Territorien praktisch durchführbar erscheint, soll sie möglichst genau zu gleichen Teilen erfolgen, wo eine solche unmöglich, zu schwierig oder unzweckmäfsig, sollen die beiden auf das väterliche Erbe gleichen Anspruch habenden Brüder vermöge der alten Grundsätze von der „gemeinen Herrschaft Stolberg“ unter gleichmäfsiger Verteilung der Lasten den gemeinsamen Besitz ausüben.

Demgemäfs soll, wie „praeparatione“ schon seit 1640 vereinbart,[5])

---

[1]) s. Stammtafel.
[2]) s. „Stammtafel des mediatisierten Hauses Stolberg. 1887.“ Tafel III.
[3]) s. Stammtafel.
[4]) s. Anlage J, Erbvertrag v. 1645.
[5]) s. Anlage J, Erbvertrag v. 1645.

Graf Heinrich-Ernst „das Residenzhauſs und Graffschafft Wernigeroda und deſsen Herr Bruder Graff Johan-Martin das Schloſs und Graffschafft Stolberg, sampt allen Regalien, Ober: Herrlich: und Gerechtigkeiten und pertinentien erb- und eigenthümlich behalten, nüzen, nieſsen und gebrauchen.“ Dieses der oberste Erbteilungsgesichtspunkt des Vertrages, durch dessen Inkrafttreten thatsächlich die Harzterritorien auf zwei Linien des Hauses, die ältere mit dem Stammsitz zu Wernigerode und die jüngere mit dem Stammsitz zu Stolberg, endgiltig verteilt wurden.[1])

Selbstverständlich muſste eine derartige groſse Erbteilung in der damaligen Zeit auf sehr bedeutende praktische Schwierigkeiten stoſsen, und so waren denn, wie wir erfahren, bezüglich der „Praeparation“ lange Zeit hindurch erfolglose „Handlungen gepflogen,“ bis sich endlich „Ihro Hochgrfl: Gn. Gn. (Gnaden) in Betracht, daſs Fride ernehret und unfrinde verzehret, so dan daſs Brüderliche einigkeit Gott und Menschen wolgefällig und darbey des Herrn Seegen und leben immer und ewiglich vorheiſsen ist, sich anhero (nach Wernigerode) zusammen betagt und durch embsige Bemühung und Unterhaltung beiderseits Canzler und Räthe heut unten gesetztem dato vermittelst göttlicher Verleihung folgender Gestalt aufsem Grunde gütlich voreinbahrt und vortragen“ hatten. „Füers Erste“ wird dem Grafen Heinrich-Ernst die Grafschaft Wernigerode mit allen zugehörigen Ämtern [2]) (wie Ilsenburg, Veckenstedt, Schmatzfeld, Schauen,[3]) Elbingerode [4],) Stapelburg) samt deren „Regalien, Herrlich- und Gerechtigkeiten, Geistlichkeit, Contribution, Tranck-, Krieges- und anderen Steuern und deren Anlag und Peraequation, item Landtfolg, Raiſs, Musterung, Aufsetzung der Harnisch und Wehren, Erbhuldigung der

---

[1]) s. Stammtafel. Da wir uns im Verfolg unserer Untersuchung im wesentlichen nùr mit der Älteren Hauptlinie (Stolberg-Wernigerode) und deren Besitzungen beschäftigen werden und die Jüngere Hauptlinie, über die uns keine ausreichenden Materialien zu Gebote stehen, nur gelegentlich des Zusammenhangs halber erwähnen werden, wollen wir hier vorwegnehmen, daſs sich dieselbe zu Anfang des 18. Jahrhunderts unter nochmaliger Teilung der von ihr besessenen Güter in zwei Nebenlinien, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roſsla, gespalten hat, welche beide zur Zeit weiter blühen (s. Stammtafel).

[2]) s. Anl. A. Tab. I und Kartenblatt I (Harzbesitzungen).

[3]) Schauen war nur vorübergehend in Stolbergischen Besitz. S. hierüber A. Reinecke: „Geschichte der freien Reichsherrschaft Schauen“. Osterwieck am Harz 1889.

[4]) Über d. Gesch. v. Elbingerode s. Delius: „Bruchstücke aus der Geschichte des Amtes Elbingerode“. Wernigerode 1813.

Unterthanen, Vorwerken, Ländereyen, Wernigerödischen, Ilsenburgischen etc.“ als Eigentum feierlichst zugesprochen.[1]) Aufserdem erhält er als eigentümlichen Anteil an der Grafschaft Hohnstein[2]) unter gewissen näher erläuterten Bedingungen[3]) den Hohnsteinschen Forst,[4]) welcher seitdem als „Wernigerödischer Anteil“ immer mit der Grafschaft verbunden geblieben. —

Demgegenüber wird der ausschliefsliche Besitz über „die Graffschafft und Stadt Stolberg[5]) sambt den Ambtern Hayn, Wolffsberg, Eberfsburg, Bodungen, Item Haufs und Ambt Honstein (:iedoch aufserhalb des Forsts:) mit Vorwerken, Gärten, Ländereyen, Stolbergischem Forst, Hadder und anderen Hölzern, Forstlichen Obrigkeit, Hohen und Niedern Wildtbahn u. s. w. u. s. w.“ in gleicher Weise dem jüngeren Bruder, Grafen Johann-Martin zuerteilt.[6])

Dagegen sollen drittens gemeinschaftliches Gut beider Brüder bleiben: sämtliche Regalien und Anrechte des Hauses, wie z. B. auf die Grafschaft Rochefort,[7]) auf Henneberg, Salzungen, auf die Wertheimschen, Löwensteinischen, Königsteinischen Besitzungen u. s. w., sowie alle „annoch in ohnerörterten Rechten schwebende Sachen.“ Ebenso verbleiben die im Gegensatz zu den Harzterritorien vom Vater der Kontrahenten, Graf Christoph II. ererbten Besitzungen, „die in der Wetterau und respective Landt Francken gelegene Herrschafften und Ämbter Orttenberg[8]) Gedern[9]) und Schwarza[10]) und deren pertinentien in communione und Gemeinschafft.“ Endlich bleiben auch alle Schulden „nomina activa et passiva in gemein und soll ein Jeder seine portion pro quota et rata uff begebenheit und zu tragende Fälle dêro Behuef erstatten und respective zu geniefsen haben.“[11]) Das Amt Questenberg[12]) soll zwar gleich den

---

[1]) s. Anlage I: Erbteilungsvertrag von 1645.

[2]) s. Anlage A, Tab. I.

[3]) s. Anlage I: Erbteilungsvertrag von 1645.

[4]) s. Anlage B, Tab. II: „Zusammenstellung des Fideikommifsbesitzes Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Stolberg Wernigerode.“

[5]) s. Anlage A, Tab. I: Stolberg. Besitzungen — u. Kartenblatt I (Harzbesitzungen).

[6]) Die ausführlichen Bestimmungen lies nach in Anlage I: Erbteilungsvertrag von 1645.

[7]) s. Anlage A, Tab. I: Stolberg. Besitzungen: Grafschaft Rochefort.

[8]) Ebendas.

[9]) Ebendas.

[10]) Ebendas. u. Kartenblatt IV, ferner Kartenblatt II.

[11]) Inwieweit sich das seit Mitte des 16. Jahrhunderts mit solcher Heftigkeit

anderen „Sächsischen Lehnstücken“ dem Grafen Johann-Martin zufallen, jedoch vorbehaltlich einer vom Grafen Heinrich-Ernst daran besessenen Pfandgerechtigkeit.[1]) Schliefslich enthält der Vertrag neben einigen Anordnungen über gewisse für uns weniger wichtige, die Erbteilung und Verwaltung betreffende Einzelheiten noch die wesentliche Bestimmung, dafs Graf Heinrich-Ernst allein die Botmäfsigkeit über die zur Grafschaft Wernigerode etc. gehörigen Vasallen, Lehnsleute und Unterthanen zustehen soll, während diejenigen der Grafschaft Stolberg (und Ämter Hayn, Questenberg, Rofsla, Kelbra, Heringen, Frohndorf, Bodungen, Hohnstein[2]) dem Grafen Johann-Martin Treue zu bewahren haben. Damit ist auch gewissermafsen der politische Zerfall der Stolbergischen Harzterritorien ausgedrückt. Jedoch soll trotzdem, — und dies ist für uns von ganz besonderem Interesse, — wie es ferner wörtlich heifst:[3]) „das Direktorium, wie die renovation der Lehne bey den Ober-Lehen-Herrn (alfs Chur-Mainz, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig und anderer Lehen Herrn) uff Begebenheit und zutragende Fälle zu suchen, zu muthen und die Lehen zu empfahen, **bey Herrn Graff Heinrich-Ernst's Hochgräffl. Gn. alfs Eltisten** (Ältesten!) **dem alten Herkommen nach verbleiben.** Jedoch dafs die Vollmachten, Lehenwahren und andern nöthige Spesen und Reise Kosten von Jedem Herrn zur Helffte allemahl zeitlich genug beygeschaffet und abgeführet werden.“

Aller auch noch so nachdrücklich ausgesprochenen völligen Gleichberechtigung der Brüder zum Spott bricht also hier auf ganz unerwartete Weise wieder jenes alte patriarchalische Moment der Bevorzugung des Älteren hervor, auf welches wir früher, namentlich in der älteren Geschichte der Stolbergischen Besitzungen, mehrfach Gelegenheit hatten, hinzuweisen. Diese hochinteressante Thatsache ist jedoch für uns nicht nur ein wertvoller Beleg für früher Gesagtes, sondern

---

eingerissene Schuldenelend damals gebessert hatte, entzieht sich der genauen Beobachtung. Jedenfalls steht fest, dafs der 30jährige Krieg, welcher den gesamten Volkswohlstand Deutschlands untergrub, auch hier seine Wirkung hinterliefs und auch der Stolbergischerseits ernstlich angestrebten Ordnung dieser Verhältnisse hinderlich war.

[12]) s. Anlage A. Tab. I: Stolberg. Besitzungen u. Kartenblatt I: Grafschaft Stolberg-Rofsla.

[1]) s. Anlage I: Erbteilungsvertrag von 1645.

[2]) s. Kartenblatt I.

[3]) s. Anlage I: Erbteilungsvertrag von 1645.

an dieser Stelle auch von ganz aktueller Tragweite: sie bedeutet nichts anderes als das leise Aufkeimen des Primogeniturgedankens. —

Wenn wir nunmehr auf die vier besprochenen, eine Gruppe aufeinander folgender und sich zum Teil ergänzender Erbverträge bildenden Hausgesetze [1]) im Zusammenhang einen allgemeinen historischen Rückblick werfen, so werden wir finden, dafs die in der ersten grundlegenden Stolbergischen Brüder-Einigung von 1548 [2]) betonten fideikommissarischen Grundsätze in den späteren Erbvereinigungen zwar nicht aufgegeben noch aufgehoben sind, jedoch an Festigkeit und Präzision viel verloren haben.

Die Schuld daran trägt in erster Linie, wie schon angedeutet, die noch nicht aufgehobene, sondern im Gegenteil erbrechtlich festgesetzte völlige Gleichberechtigung der einzelnen Brüder. Notwendige Folge hiervon war selbverständlich die freie Teilbarkeit des Stammbesitzes, welche ihrerseits mit der Zeit seinen vollständigen Zerfall herbeiführen mufste. Ein Blick auf die allerdings durch zahlreiche unglückliche Umstände — wir erinnern hier nur an das jammervolle Schuldenwesen — herbeigeführte Gestaltung der thatsächlichen Verhältnisse überzeugt uns von der Wahrheit und Notwendigkeit dieser Annahme. Den genauen Überblick über die Verteilung der einzelnen Besitzungen zu erhalten, ist nun schon wegen der grofsen Zahl derselben, sowie wegen der mit ihrer Geschichte verknüpften zum Teil sehr komplizierten Verwickelungen nicht ganz leicht; auch ist es nicht unsere Aufgabe, auf alle von den einzelnen Besitzstücken durchgemachte Wandlungen einzugehen. Darum wollen wir nur das wesentliche im Auge behalten, indem wir uns die seit dem ersten Erbvertrag von 1548 (also seit der Mitte des 16. Jahrhunderts) erfolgte Zerlegung der Stolbergischen Lande zusammenfassend vergegenwärtigen. Dieselben sind auf unseren vier Kartenblättern verzeichnet und zerfallen, wie wir darauf bemerken, in drei grofse Besitzkomplexe, nämlich:

1. Die Harzterritorien; [3])
2. die im jetzigen Grofsherzogtum Hessen gelegenen Königsteinischen Graf- und Herrschaften; [4])

---

[1]) s. Anlagen F, G, H, I.
[2]) s. Anlage F.
[3]) s. Kartenblatt I.
[4]) s. Kartenblatt II.

3. die im jetzigen Königreich Belgien gelegenen Rochefortischen Graf- und Herrschaften.[1])

Wir erinnern uns, dafs es die Erwerbung der grofsen Rochefortischen und Königsteinischen Erbschaften durch Graf Ludwig II.[2]) war, die zu der Brüder-Einigung von 1548 Anlafs gab. Nachdem dieses vorausgeschickt, wollen wir der Kürze wegen die Schilderung der sehr interessanten geschichtlichen Wandlungen dieser Besitzstücke in der betreffenden Periode (also von ca. 1550 bis ca. 1650) aus der schon an früherer Stelle erwähnten offiziellen „Darstellung der Rechtsverhältnisse des vormals reichsständischen Hauses Stolberg-Wernigerode“ entnehmen. —

Es heifst dort wörtlich S. 3:

„Eberhard, der letzte Graf von Königstein, setzte durch Testament vom 3. Juli 1527 den Sohn Bothos (des Glückseligen) Ludwig zum Erben ein, welcher dadurch 1535 die Grafschaft Königstein am Taunus, die halbe Herrschaft Eppstein, den Anteil an der Herrschaft Münzenberg, den Anteil an der alten Herrschaft Büdingen, d. h. die Herrschaften Ortenberg und Gedern, die halbe Herrschaft Breuberg und manche einzelne Besitzungen in der Wetterau und am Main, sowie Ansprüche an die Grafschaft Dietz etc. erhielt. Von der Mutter der Gräfin Anna, (von Eppstein-Königstein) von der Gräfin Louise von der Mark, Ardennischer Linie, fielen ihm die Grafschaft Rochefort in den Ardennen und die Herrschaften Agimont und Orchimont an der Maas zu. —

Graf Ludwig brachte auch nach dem Tode seines Schwiegersohnes, des letzten Grafen von Wertheim am Main, durch Kauf und Verleihung die ganze Grafschaft Wertheim an sich, wogegen er Teile der Rochefortschen Erbschaft, namentlich Agimont, veräufserte. Nach seinem 1574 ohne männliche Descendenz erfolgten Tode nahmen zwar seine Brüder die Königsteinschen Besitzungen nach Erbrecht und Testament in Besitz, aber Kur-Mainz hatte vom Kaiser Maximilian II. 1575 eine Anwartschaft auf die Königsteinschen Reichslehen erhalten, und nachdem ihm 1581 auch noch vom Kaiser Rudolph Commission ad separandum feuda ab allodio [3]) erteilt war, vertrieb es die Grafen mit Gewalt von Königstein und Eppstein und gab vor, die ganze

---

[1]) s. Kartenblatt III. Daneben ist noch der in der jetzigen Provinz Sachsen gelegene kleinen Herrschaft Schwarza Erwähnung zu thun. S. Kartenblatt IV.

[2]) s. Stammtafel.

[3]) Ein Beispiel für die Schwierigkeit der Scheidung von durcheinanderliegendem Lehn und Allod.

Grafschaft Königstein Reichs Mannlehen gewesen und vorher verfallen. Die Grafen versuchten vergeblich, wieder in den Besitz eingesetzt zu werden, bis sie sich 1590 durch den mächtigen Gegner zu einem Vergleich nötigen liefsen, welcher ihnen neben einer geringen Geldentschädigung von der Grafschaft nur Ortenberg, Gedern und den Anteil von Münzenberg beliefs und ihnen Titel und Wappen der Grafen von Königstein und Herren von Eppstein zugestand. —

Dieser Vergleich wurde zwar nachträglich wegen Minderjährigkeit des Grafen Christoph des Jüngeren und wegen laesio enormis angefochten, der darüber von den Reichsgerichten verhandelte Prozefs ist aber liegen geblieben.

Damals gingen dem Grafenhause noch andere grofse Besitzungen verloren. Eine Tochter des Grafen Ludwig zu Stolberg war nämlich an den Grafen Ludwig von Löwenstein vermählt; ihr war, wie allen seinen Töchtern, die für damalige Zeiten bedeutende Mitgift von 50 000 fl. zugesagt. Nach des Vaters Tode herrschte aber grofse Zerrissenheit und Finanznot im Hause, so dafs die Mitgiften nicht gezahlt wurden. Der Graf von Löwenstein nahm deshalb die ganze Grafschaft Wertheim, die halbe Grafschaft Breuberg und den gröfsten Teil der Grafschaft Rochefort zunächst als Pfand in Besitz, obgleich durch die Brüderordnung von 1548 besonders bestimmt war, dafs alle Besitzungen des Hauses, auch neue Aquisitionen, beim Mannsstamm desselben bleiben sollten. Von ersteren beiden Besitzungen ist nie wieder etwas, von Rochefort erst nach langen Prozessen 1733 ein grofser Teil herausgegeben worden.

Über Königstein, Eppstein, Wertheim und Breuberg wurde Jahrhunderte am Reichskammergericht prozessiert, aber umsonst. —

Graf Ludwigs Brüder besafsen zuerst die Lande am Harz gemeinschaftlich, später teilte man sich in der Art, dafs der älteste Bruder, Graf Wolfgang († 1552), resp. dessen Descendenz die gesamten Lande am Harz behielt und die Harz-Linie bildete, und Graf Heinrich († 1572), der früher geistlich war und nahe zum Erzbischöflichen Stuhl in Cöln gestanden hatte, dann aber sich vermählte, resp. dessen Descendenz die Besitzungen in der Wetterau und in den Niederlanden bekam und damit die Rhein-Linie bildete. Daneben erwarb das Gesamthaus noch ein Stück der Grafschaft Henneberg. Die Gräfin Catharina, Tochter des Grafen Botho des Glückseligen, war mit dem Grafen Albrecht von Henneberg, dem letzten Erben der Aschacher Linie, vermählt. Dieser vermachte, da die andere Römhildsche Linie des Hauses Henneberg auch nahe am Aussterben war,

den gröfsten Teil seiner sehr bedeutenden Besitzungen seiner Gemahlin und eventuell ihren Brüdern. Nach dem Tode ihres Gemahls 1549 nahm die Gräfin mit Hülfe ihrer Brüder Besitz von der Erbschaft, aber die Grafen von der Schleusinger Linie und demnächst das Haus Sachsen, das mit dieser Erbverträge hatte, griffen das Testament an und vertrieben die Gräfin aus den meisten Besitzungen. Ihr Wittwensitz Schwarza, den sie tapfer verteidigte, blieb dem Stolbergschen Hause; die andern ihr verbliebenen geringen Besitzungen wurden später gegen Entschädigung veräufsert.

Die schweren Geldbedrängnisse, in welche namentlich die Harzlinie am Ende des 16. Jahrhunderts geraten war, hatten noch weitere schwere Verluste im Gefolge.

Eine für kurze Zeit vorgenommene pfandweise Vergebung des sehr einträglichen Amts Elbingerode wurde von dem Hause Braunschweig-Lüneburg, von welchem das Amt zu Lehen ging, benutzt, um sich mit Hülfe des treubrüchigen Pfandbesitzers und Vasallen in den Besitz einzudrängen. Seitdem wurde vergeblich vielfach über dies Amt prozessiert oder Vergleichsverhandlungen geführt, bis endlich im Jahre 1867 nach Wiederaufnahme des Prozesses eine Entschädigung in einem Stück Forst gewährt worden ist.

Ebenso wurde 1598 Graf Heinrich der Jüngere von dem Herzoge zu Braunschweig aus dem Besitz der Stammgrafschaft Hohnstein wegen Geldforderungen vertrieben; es gelang jedoch dem gräflichen Hause, einen Teil dieses Territoriums gegen Anerkennung der Landeshoheit des Braunschweigischen Hauses im Wege des Vergleichs 1639 zurück zu erhalten.

Die Harzlinie, aus welcher drei Brüder sich kurze Zeit in Stolberg-Wernigerode und Hohnstein geteilt hatten, ging 1621 im Mannsstamm mit Graf Wolfgang aus, und es succedierte die Rheinlinie nunmehr auch im Harz.

Nicht lange blieben die Besitzungen vereinigt; schon im Jahre 1645 nahmen die Grafen Heinrich-Ernst und Johann-Martin eine Teilung vor und stifteten die beiden noch jetzt bestehenden Hauptlinien, die ältere oder Wernigeröder und die jüngere oder Stolberger Linie. Die Ältere erhielt die Grafschaft Wernigerode, ein Stück von Hohnstein, die sogenannten Hohnsteinschen Forst, die Herrschaft Schwarza, Gedern in der Wetterau und einen Teil der Grafschaft Rochefort. — Die Jüngere dagegen, welche sich demnächst in die Unterlinien Stolberg und Rofsla spaltete, bekam die

Grafschaft Stolberg mit den Ämtern Kelbra und Heringen, vom Hohnsteinschen den andern untern Teil oder das Amt Neustadt, in der Wetterau Ortenberg mit Münzenberg und ebenfalls einen Anteil von Rochefort.“

Diese vollständig verbürgte Darstellung von der geschichtlichen Ausbildung der Stolbergischen Territorien genügt uns vollkommen; wir müssen ihren in dieser Zeit vollzogenen Besitzwechsel nicht allein als Ausfluſs der verschiedenartigsten Zeitverhältnisse betrachten, sondern auch vorzüglich als thatsächliches Ergebnis der dazumal vollzogenen Erbverträge, welche zielbewuſst darauf ausgingen, den Besitz auf die verschiedenen Erben zu verteilen und dadurch die einzelnen und zu einander erworbenen Güter wieder von einander lösten. So ist es denn gekommen, daſs durch das System der halben Teilung die jetzt seit schon beträchtlicher Zeit getrennten Linien bezüglich einiger Stücke des alten Hausbesitzes in sehr verschiedenen Gegenden noch immer benachbart sind.[1])

Bemerkenswert ist jedoch, daſs das in der Brüder-Einigung von 1548 aufgestellte Prinzip der Unveräuſserlichkeit[2]) aller Besitzungen in dieser ganzen Periode bewahrt worden ist: von allen so sehr bedeutenden Verlusten, die in ihr zu verzeichnen sind, ist kein einziger auf Verkauf zurückzuführen, vielmehr sind sie nur durch Streitigkeiten und Fehden entstanden.

In der Stolberg-Wernigerödischen Linie, die fortan für uns allein in Betracht kommt, fanden im weiteren Verfolg bald wieder Erbteilungen statt: die zwei Söhne ihres Begründers, des im Jahre 1672 verstorbenen Grafen Heinrich-Ernst,[3]) teilten sich in die von ihrem Vater hinterlassenen Besitzungen. Zwei Urkunden berichten uns über diese Vereinbarungen,[4]) kraft welcher der ältere Sohn, Graf Ernst

---

[1]) s. Anlage A, Tab. I (die zwei Teile von Hohnstein: Hohnsteinscher Forst und Amt Neustadt s. Kartenblatt I; ferner Gedern und Ortenberg s. Kartenblatt II.).

[2]) Diese grundsätzliche Unveräuſserlichkeit war ja, wie bekannt, schon dem allgemeinen Stammgut zu eigen, das Lehnrecht begünstigte dieses Prinzip des weiteren, jedoch lehrt uns gerade die vorhergegangene geschichtliche Betrachtung, daſs dieser oft nur theoretische Grundsatz in den bewegten Zeiten des Mittelalters vor den zahlreichen wirtschaftlichen Anfechtungen faktisch nicht Stand halten konnte.

[3]) s. Stammtafel.

[4]) Es sind dies der I° 1672 abgeschlossene „Vergleich zwischen Graf Ernsten und Ludwig Christian Gebrüder Grafen zu Stolberg und Annen Eleonoren Fürstin

(zu Ilsenburg)[1]), die Grafschaft Wernigerode zu alleinigem Besitz erhielt, während der jüngere, Ludwig-Christian (zu Gedern),[2]) die Güter Gedern-Schwarza, den Anteil von Rochefort und den Hohnsteinschen Forst als sein Erbteil übernahm.

Graf Ludwig-Christian ist für uns von ganz besonderer Bedeutung als eigentlicher Urheber des im Hause Stolberg-Wernigerode bestehenden Familienfideikommisses. Zwar ist seine Primogeniturordnung in der beabsichtigten strengen Form nicht zustande gekommen, jedoch stammt von ihm sowohl der allgemeine Gedanke als auch der ganze im einzelnen genau entworfene Plan der endgiltigen festen Bindung des Familienbesitzes unter Bevorzugung des älteren Sohnes (Primogenitur).

Thatsächlich enthält sein hochinteressantes und hochwichtiges Testament vom 23. Januar 1699[3]) eine in allen Einzelheiten wohldurchdachte, moderne Familienfideikommifsstiftung nach Majoratsprinzip. Welcher Gedankengang und welche Erfahrungen in ihm diesen, wie wir sehen werden, seinem Herzen nicht leichten Entschlufs haben reifen lassen, liegt auf der Hand: die letzten grofsen Territorienteilungen im Hause Stolberg liessen ihn mit Recht befürchten, dafs infolge dieser Decentralisation des Besitzes die Machtstellung des ganzen Geschlechts leiden würde; das, was die Vorfahren in jahrhundertelangem Streben seinem Hause erworben hatten, wollte er durch die gegen weiteren Zerfall schützende definitive Bindung im Sinne der alten Hausgesetze den Nachkommen und Erben des Namens bewahren. Er selbst drückt diesen Gedanken in seinem Testamente folgendermafsen aus:[4]) „Auch wollen wir, dafs unter unseren Descendenten die Grafschaften, Ämter und Güther nicht weiter vertheilet und von einander gerissen, sondern solchergestalt als oben disponieret

---

zu Anhalt geb. Gräfin zu Stolberg über weiland ihres Herrn Vaters, Graf Heinrich Ernsts zu Stolberg hinterlafsene disposition ultimae voluntatis inter liberos“ und 2° der 1677 abgeschlosfene „brüderliche Erbteilungsvergleich“ zwischen (denselben beiden Brüdern) dem Grafen Ernst einerseits und Ludwig-Christian zu Stolberg andrerseits.

Beide Urkunden befinden sich im Fürstl. Stolberg. Archiv zu Wernigerode; da sie jedoch keine neuen rechtlichen Momente von prinzipieller Bedeutung enthalten, so genügt es, wenn wir auf ihr thatsächliches Ergebnis hinweisen.

[1]) s. Stammtafel.

[2]) s. Stammtafel.

[3]) s. Anlage K.

[4]) vgl. Anlage K, S. 36.

worden, [1]) auch in den folgenden Zeyten beisammen gelassen, und allemahl auf jedwedes Unseres Lehns ältesten Sohn, und wiederum desfen ältester Sohn per linealem successionem devolviret werden, und wenn die ältere Linie gantz und gar abgehen würde, die nechste Linie succedire. Womit es naemlich diese Meinung hat, dafs auf begebenden Fall, da die ältiste Linie von Unsern descendenten abginge, der Erstgebohrne von der andern Linie jener succedire, der Nachgebohrne von der andern Linie aber seines Vaters, oder wenn der nicht mehr am Leben, seines ältern Bruders portion und so weiter bekomme, damit Unser ehraltes Haufs nicht noch tiefer, wie leider schon mehr als zu viel geschehen ist, verfalle, sondern vielmehr nach und nach wieder zu guten Aufnehmen und vorigen lustre gelange, mithin desto fähiger werde, die Ehre und Verherrlichung Gottes zu befördern, auch anderen insonderheit seinen eigenen Zugehörigen desto mehr dienliches und Gutes zu erweisen."

Der hiermit in so bezeichnender Form ausgedrückte Zweck der Primogeniturerrichtung ist, wie bekannt, für alle hochadeligen Fideikommifsstiftungen charakteristisch.

Der thatsächliche Inhalt des Testaments ist in der Hauptsache folgender: [2]) Graf Ludwig-Christian setzt seinen ältesten Sohn zum Haupterben ein, indem er ihm alle „am Vogelsberge und in der Wetterau gelegenen Güter" [3]) (also Gedern mit Zubehör etc.) verschreibt. Für den zweiten bestimmt er „Amt Schlofs und Flecken Schwarza" [4]) im Hennebergischen; dem dritten aber soll „der ältiste jährlich so viel an Gelde zu seinem unterhalt geben als das Amt Schwarza, deductis deducendis jährlich ertragen mag, als nach welchen Fufs und proportion der älteste auf ein gewisses Geldtquantum sich mit ihm zu vergleichen hat." Ebensoviel soll der Älteste „aus seiner Landesportion" einem jeden der jüngeren Söhne „wenn deren noch mehr gebohren und am Leben seyn werden" jährlich an Gelde entrichten. [5])

Für den Fall aber, dafs der die Grafschaft Wernigerode besitzende Graf Ernst (zu Ilsenburg), Ludwig-Christians älterer Bruder ohne männliche Descendenz versterben sollte, [6]) (wie dies wirklich im

---

[1]) vgl. Anlage K: „Original-Testament Graf Ludwig-Christians zu Stolberg-Gedern."

[2]) vgl. das Einzelne nach Anlage K. „Original-Testament".

[3]) s. Kartenblatt II.

[4]) s. Kartenblatt IV.

[5]) Ferneres s. Anlage K. „Original-Testament". § 7 u. 8.

[6]) Ebendas, § 9.

Jahre 1710 geschehen), soll, wie es weiterhin heifst, „auf unseren ältesten Sohn fallen das Schlofs, die Stadt und die gantze Grafschaft Wernigeroda . . . Unsern zweyten Sohne aber sollen solchenfalfs zukommen die am Vogelsberg und in der Wetterau gelegenen Güther . . ., Unserm dritten Sohne soll als dann zuständig sein das Amt, Schlofs und Flecken Schwartza . . . etc.[1])

Es rückt also auf diesen Fall der jüngere in die Rechte seines älteren Bruders ein. Im § 14 heifst es alsdann:[2]) „Sollte Gott über kurtz oder lang das Unglück über die Stolbergische Linie zu Stolberg verhängen, und selbige, welches doch die göttliche Allmacht verhüten wolle, gar abgehen lafsen, soll Unser ältester Sohn alles dasjenige allein haben, was Unserer Linie alsdann zukommen kan am Hartz und in der Güldenen Au, oder selbiger Gegend, es gehöre zur Graffschafft Wernigerode, oder Stolberg oder Hohnstein, darunter auch die verholffenen Stücke, so die Creditoren annoch dem Hause Stolberg vorenthalten, auch alle Pfandschafften und andere pertinentien begriffen sind, mit allen Hoheiten, Regaliis, Würden, Rechten und gerechtigkeiten, Nutzungen und Beschwerden.“ [3])

Wir sehen, dafs hiermit der frühere Grundsatz, der vollständigen Gleichberechtigung der Brüder für die Vererbung aufgehoben und eine entschiedene Bevorzugung des Alters (nach Lineal-Succession) eingeführt ist. Ausdrücklich heifst es hiervon im § 25:

„Ob nun wohl die oben angewiesenen Portiones einander gar nicht gleich sind, so haben wir doch gewifser hochwichtiger Ursachen halber mit gutem Vorbedacht rath und willen solche eintheilung also gemacht, und ist Unsere Väterliche dabey ernstliche Meynung, dafs Unsere Söhne darunter ihren kindlichen Gehorsam und respect gegen Uns, und ihre Brüderliche Liebe gegen einander bezeugen etc.“ . . . Dem Ältesten (Primogenitus) werden darum auch die „nomina passiva“ des gesamten Hauses, alle von den Vorfahren hinterlassene Schulden „sie mögen von der Hartz- oder Rheinlinie gewesen seyn“ zur Last gelegt;[4]) dagegen sollen auch ihm allein alle „nomina activa“ zukommen, sowie alle noch ausstehenden Forderungen, Ansprüche und „praetensiones“ des Hauses Stolberg an „andern Graff-Herrschafften, Amter und Güther, sie mögen gelegen seyn wo sie wollen.“ Aller-

---

[1]) Ebendas. § 11, 12 u. 13.

[2]) Ebendas. § 14.

[3]) Ferneres für diesen Fall über die zwei jüngeren Söhne s. Anlage K., §§ 15, 16; Näheres ferner in §§ 17, 18, 19, 20 etc.

[4]) s. Anlage K., Original-Testament. § 27.

dings hat er auch auf eigene Kosten die diesbezüglichen Prozesse zu führen und fortzusetzen.[1]) Bei jedem auf diese Art entstandenen Zuwachs soll der Primogenitus den Postgenitis eine entsprechende Zulage zu ihren Einkünften gewähren.[2])

Nach einigen Anweisungen bezüglich der Renovation der Lehne [3]) folgen im § 34 des Testaments die grundlegendsten Bestimmungen über die fideikommissarische Bindung der Besitzungen:

„Es sollen aber nicht allein die Lehnstücke beysammen bleiben und von eynem bey ermangelung Leibs-Lehn-Erben auf den andern fallen, sondern auch die Allodial-Güther, welche Wir Unsern Söhnen hinterlafsen werden, oder die ihnen auch nachhero zufallen möchten, wenn sie nicht selbst anders woher solche aquiriren, sollen einem immerwehrenden und beständigen fideicommisso unterworfen seyn, und von demjenigen, der keine Männliche descendenten hinterläfset, mit ausschliefsung seiner Töchter auf den andern titulo fideicommissario universalis substitutionis verfallen.“ Darum soll keiner der Besitzer „Macht haben“, von seinem Anteil irgend Etwas zu veräufsern; sollte solches dennoch geschehen, so soll dies „An und für sich sofort ungiltig, null und nichtig“ sein.[4]) Die Töchter sollen neben der ihnen gebührenden Ausstattung, Mitgift etc.[5]) auf alle „Mobilien“ mit den Brüdern die gleichen Erbansprüche haben; ausgenommen hiervon wird jedoch ein gewisses silbernes Tafel-Service, welches „nimmer veräufsert,“ sondern „alle Zeit dem ältisten Sohne von der ältisten Linie bey Unsern descendenten allein verbleiben soll.“ [6])

Dieses sind die für uns wesentlichsten „erbsatzungsmäfsigen“ Bestimmungen obigen sehr ausführlichen Testaments, welches wir als Grundlage zur später eingeführten „Primogeniturordnung“ des Hauses Stolberg-Wernigerode im Anhang dem Wortlaute nach folgen lassen.[7]) —

Thatsächlich ist die Primogeniturordnung Graf Ludwig-Christians damals mit seinem im Jahre 1710 zu Gedern erfolgten Ableben noch nicht zur unmittelbaren Geltung gekommen, weil er dieselben vor

---

[1]) Ebendas. § 30.
[2]) Ebendas. § 30.
[3]) s. Anlage K, „Original-Testament.“ § 33.
[4]) Näheres s. des weiteren Anlage K, „Original-Testament.“ § 35 ff.
[5]) s. Anlage K, „Original-Testament.“ § 39 ff.
[6]) Ebendas. § 40.
[7]) s. Anlage K. Die Ausführungen dieser Urkunde sind sowohl an und für sich als auch für die Beurteiiung der dem Testator eigentümlichen trefflichen Charaktereigenschaften unendlich bezeichnend.

seinem Tode noch rückgängig machte, es dennoch nicht übers Herz bringen könnend, seine innig geliebten nachgeborenen Kinder durch die im Prinzip gebilligte Errichtung einer derartigen Erbsatzung persönlich dauernd zu benachteiligen.

Die Wirkung blieb jedoch dieselbe.

Der Bruder Ludwig-Christians, Graf Ernst, verschied ohne männliche Nachkommen in demselben Jahr 1710. Die Grafschaft Wernigerode mit Zubehör fiel demnach seinen Neffen, den drei Söhnen Ludwig-Christians zu, welche sich gemäfs der testamentarischen Anordnung ihres Vaters dergestalt in die Territorien der Stolbergischen Hauptlinie teilten, dafs von einer vollständigen Gleichheit der Erbportionen abgesehen ward:[1]) Graf Christian Ernst,[2]) der älteste († 1771) bekam zu seinem Teil die Grafschaft Wernigerode, den Hohnsteiner Forst und die Anrechte auf Elbingerode; Graf Friedrich-Carl († 1767), Begründer der Gedernschen Linie.[3]) die Grafschaft Gedern und den Anteil an Rochefort; der dritte Sohn, Graf Heinrich August,[4]) wurde mit Schwarza und Geldzinsen abgefunden. Bei seinem 1748 erfolgten Tode fiel Schwarza, da er keine männlichen Nachkommen hatte, an die Linie Gedern, welche es an Wernigerode verkaufte. —

Graf Christian-Ernst, derselbe, der, wie wir von früher her wissen,[5]) gezwungen war, mit der Krone Preufsen den Recefs vom 19. Mai 1714 einzugehen, erliefs wirklich die Primogeniturordnung für die von ihm somit dauernd begründete Linie Stolberg-Wernigerode.

Die Stiftungsurkunde datiert vom 21. Mai 1738 und wurde am 22. April 1740 seitens des Gesamthauses Stolberg feierlichst anerkannt. Diese Anerkennung enthält den vollen Text der Primogeniturordnung; wir lassen sie im Anhang folgen und verweisen, was das Einzelne anbetrifft, auf ihren Wortlaut.[6]) Im ganzen entspricht der Sinn sowie das Prinzip dieser Stiftung vollständig demjenigen des Ludwig-Christianschen Testaments, was wir schon aus dem ersten darin enthaltenen Satze ersehen können:

„Wir Christian-Ernst, Graf zu Stolberg, Königstein, Rochefort,

---

[1]) vgl. „Darstellung der Rechtsverhältnisse des Hauses Stolberg-Wernigerode". S. 6.

[2]) s. Stammtafel.

[3]) s. Stammtafel.

[4]) s. Stammtafel.

[5]) s. Teil I.

[6]) s. Anlage L.

Wernigerode und Hohnstein, Herr zu Epstein, Müntzenberg, Breuberg, Aigimont, Lohra und Clettenberg, des schwarzen Adler-Ordens Ritter pp. uhrkunden und bekennen hiemit, welchergestalt wir in reiffe Überlegung gezogen, auch die Erfahrung zur Genüge bezeuget, wie durch Vertheilungen derer Lande und Herrschafften nicht nur denen Unterthanen selbst ein unvermeidliches Präjuditz und Schade zugezogen, sondern auch fürnehmlich der Splendeur derer Illustren Familien dadurch um ein Vieles verdunkelt wird, wozu noch komt, dafs denen hohen Ober-Lehnherrn nicht wenig daran gelegen, dafs die Feuda, durch so vielfältige Theilungen nicht zergliedert und sowol die Vasallen als Unterthanen zu praestationen derer Reichs- und anderer Onerum unfähig gemacht werden mögen.“ Und weiter heifst es: „Dahero dann auch Unsere Hauptgüther, welche in der Grafschaft Wenigeroda bestehen, vermöge des von Sr. Königlichen Majistat von Preufsen Uns darüber ertheilten Lehnbegriffes blos auf die nächsten und ältesten Agnaten fallen, einfolglich das Jus primogeniturae wirklich darinn eingeführet ist. —

Wenn wir aber aufser gedachter Unserer Grafschafft Wernigeroda noch andere Lehn besitzen, und wir nicht wifsen können, wie sich etwa nach göttlicher Schickung die Fälle in Unserem Gräflichen Hause ereignen und zutragen könnten, und wir dann vorerwehnten Inconvenientien zu begegnen kein anderes und hinlängliches Mittel gefunden, als nach dem Exempel anderer Fürst- und Gräflichen Häuser im Reich das Jus primogeniturae in der von Unfs descendirenden Linie einzuführen . . .“ etc. Es folgt die Anordnung im einzelnen.[1]) Dieselbe besagt in der Hauptsache, dafs die dem Testament Graf Ludwig Christians zugelegten „declarationes, in allen Puncten sowie hiedurch nicht geändert, zu einem unverbrüchlichen Rechte in Unserer Linie festgestellet“ bleiben solle, der ältere Sohn hiernach also immer „das gantze Land, als die Grafschaft Wernigeroda etc. nichts ausgeschlossen“, allein besitzen solle. Die nachgeborenen Söhne, alle Postgeniti und deren Descendenten, sollen an „der Gräflichen Regierung keine Gemeinschaft“ haben, dagegen erhalten sie „ein jeder für sich und seine Linie ein Deputat und Apanagium,“ welches „jährlich auf Eintausend fünfhundert Rthaler, der Thaler zu Vier und zwantzig gute Groschen, und nach itzigen Leipziger Fufs, die Marck zu Zwölf Rthaler ausgemüntzet, gerechnet, eins vor alles, inclusive der Wohnung“ festgesetzt wird. Diese Apanage soll ent-

---

[1]) s. Anlage L, „Primogeniturordnung“, § 1 ff.

sprechend erhöht werden jedesmal, wenn aus den anderen Linien des Hauses weitere „Stolbergische Lande“ und Güter in den Besitz des „primogeniti regentis“ kommen und dadurch dem Fideikommifs unterzogen werden.[1]) —

Obgleich nun durch diese Bestimmungen dem Mitbesitz, der früheren sogenannten „gemeinen Herrschafft Stolberg“ ein Ende gemacht ist, wird im § 14 „Allen und jeden apanagiatis die Mit-Belehnschaft und Anwartschaft an alle Stolbergische Lehen und Lande nach Verordnung derer Rechte . . . gleichergestalt expresse reserviret, auch dabey zugleich dem Primogenito auferlegt, dafs er denen Apanagiatis die zur Erlangung sothaner Mitbelehnschaft nöthige Reise — als andere Kosten aus seinen Mitteln bezahlen und erstatten müfste“. Sollte das im Gesamthause Stolberg „in einigen Fällen hergebrachte Seniorat“ einen Apanagiatum der Wernigerödischen Linie treffen, so soll der Primogenitus regens an seine Stelle treten.[2]) — Die weiteren Verordnungen beziehen sich auf die Töchter und deren standesgemäfse Ausstattung.[3]) Zum Schlufs giebt der Stifter „um der beständigen Observantz und unverbrüchlichen Festhaltung dieser . . . . Disposition desto mehr versichert“ zu sein, die Absicht kund, „umb derselben Confirmation und Bestättigung bey Römischer Kayserlicher Majistaet“ anzusuchen.

Das Zustandekommen der Primogeniturordnung[4]) bezeichnet für das Haus Stolberg-Wernigerode eine epochemachende Wandlung: die definitive Bindung des Familienbesitzes ist nun eingeführt, die Gefahr der Zerstückelung endgiltig beseitigt. Seit der Zeit sind thatsächlich keine Erbteilungen der alten Güter vorgekommen; wir können daher über die folgende Periode flüchtiger hinweggehen, um uns der neuen und neuesten Gestaltung des Stammgutes mit voller Aufmerksamkeit zuzuwenden.[5])

Vorerst jedoch ist der historischen Vollständigkeit halber eines grofsen Territorial-Verlustes Erwähnung zu thun, welchen das Gesamthaus Stolberg noch im vorigen Jahrhundert erlitt. Infolge der französischen Revolution wurden von der Republik mit dem ganzen linken Rheinufer auch die Stolbergischen Besitzungen in den Niederlanden

---

[1]) vgl. Anlage L, „Primogeniturordnung,“ § 7 ff.

[2]) s. Anlage L, „Primogeniturordnung“, § 15.

[3]) Ebendas. § 17 ff.

[4]) Das Testament des Grafen Christian-Ernst vom 4. Januar 1749 bekräftigt dieselbe nochmals auf das nachdrücklichste.

[5]) Anlage B, Tabelle II giebt uns hierüber Aufschlufs.

(Rochefort etc.) erobert und unwiderruflich dem Hause entrissen.[1]) —

---

[1]) Folgendes sind die zur sachlichen Beurteilung der Tragweite dieses Verlustes notwendigen Daten. Artikel 7 des Lunéviller Friedens vom 9./II. 1801 bestimmte, dafs, da infolge der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich mehrere Fürsten und Reichsstände ihre Territorien ganz oder teilweise verloren hätten „tandis que c'est à l'Empire Germanique collectivement à supporter les pertes résultantes des stipulations du présent traité en conformité des principes formellement établis au Congrès de Rastatt (1798), l'Empire sere tenu de donner aux princes héréditaires, qui se trouvent dépossédés à la rive gauche de Rhin, un dédommagement, qui sera pris dans le sein dudit Empire suivant les arrangements, qui d'après les bases, seront ultérieurement déterminés".

Die Reichsdeputation, die am 24. August 1802 in Regensburg zusammentrat, hatte die Aufgabe, diese Entschädigungsangelegenheit auf den gegebenen Grundlagen zu regulieren. Durch § 17 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 wurde den Grafen zu Stolberg als Entschädigung für den Verlust der Grafschaft Rochefort und ihrer Ansprüche auf Königstein eine immerwährende Rente von 30000 Florins überwiesen, für welche nach § 39 der Rheinschiffahrts-Octroi hypothekarisch haften sollte. Nachdem in den folgenden Jahren die Zahlung dieser Rente teilweise unterblieben und die Rückstände zu der Summe von 317000 Fl. angewachsen waren, kam auf Grund einer schiedsrichterlichen Entscheidung d. d. Wien. 26. März 1816 zwischen den deutschen Rheinuferstaaten (Preufsen, Bayern, Baden, Grofsherzogtum Hessen und Nassau) und dem Gräfl. Stolbergischen Hause ein Abkommen zustande, durch welches dem letzteren als Entschädigung noch eine zu $2^1/_2$ % jenes Rückstandes berechnete jährliche Additional-Rente von 7937 Fl. 30 Kr. bewilligt wurde. Von dem Gesamtbetrage beider Renten mit 37987 Fl. 30 Kr. gebührte der Gräfl. Linie Stolberg-Wernigerode die Hälfte und auf letztere hatte nach den zwischen den Rheinuferstaaten hierüber getroffenen Vereinbarungen Preufsen (seit 1866 mit Einschlufs des vormaligen Herzogtums Nassau) 16328 Fl. 29 Kr. zu zahlen. Nach § 30 des Reichsdeputationshauptschlusses kann die Rente jederzeit gegen ein Kapital zu $2^1/_2$ % abgelöst werden, jeder anderen zwischen den interessierten Teilen freiwillig beliebten Übereinkunft unbeschadet. — Nachdem sich in Gemäfsheit der letzteren Bestimmung der regierende Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode bereit erklärt hat, auf eine Ablösung der preufsischen Quote des ihm zustehenden Rentenanteils von 16328 Fl. 29 Kr. zum Satze von 5% einzugehen, ist zwischen denselben und dem Preufs. Staatsminister u. Ob.-Präs. von Düesberg im Auftrage des Finanz-Minist. unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung, wie unter der Voraussetzung, dafs der Landtag zur Verausgabung der in den Staatshaushalts-Etat zu übernehmenden Beträge der Ablösung nachträglich seine Zustimmung erteilt, der Ablösungsvertrag geschlossen, dafs ein Ablösungskapital von 326569 Fl. 40 Kr. (186611 Thlr. 7 gr.) zu 5% in drei Jahren, d. h. bis 1870 zu zahlen ist. Hannover, 25. October 1867.

Der Ablösungsvertrag mit der Badischen Regierung ist d. d. Carlsruhe, 30. August, Wernigerode, 3. Octbr. 1869. Wegen der bis zum Jahre 1813 erwachsenen Rückstandes hatte Baden zu zahlen 1252 Fl. 50 Kr. Rente, wovon auf Stolberg-Wernigerode 626 Fl. 25 Kr. entfielen. Diese Rente wird durch ein

Im Jahre 1804 starb die fürstliche Linie zu Stolberg-Gedern [1]) im Mannesstamme aus, nachdem der letzte Fürst, Heinrich-Carl, [2]) schon bei Lebzeiten seine Besitzungen an den regierenden Grafen von Wernigerode, Christian-Friedrich [3]) cediert hatte. Dieser hatte somit alle Lande der Hauptlinie Stolberg-Wernigerode, allerdings ohne die verloren gegangenen Rochefortischen Anteile, in seiner Hand wieder vereinigt, als er durch Schenkung vom 8. Juni 1765 von seinem Oheim, dem Grafen Erdmann zu Promnitz, die Herrschaften Peterswaldau, Jannowitz und Kreppelhof in Schlesien neu erwarb. Da für diesen sehr bedeutenden Güterkomplex die Stolbergische Primogeniturordnung nicht in Anwendung kam, gründete er damit unter dem 1. Februar 1800, sowie durch Testament vom 18. Dezember 1815 Spezialfideikommisse und Majorate für seine drei nachgeborenen Söhne, die Grafen Ferdinand, Constantin und Anton, [4]) deren Linien heute noch bestehen. [5])

In dieser Gründung tritt uns wiederum in sehr schlagender Weise das naturgemäfse, mit der Zeit immer stärker und schärfer hervortretende Bestreben entgegen, womöglich allen neu hinzukommen-

---

Kapital im zwanzigfachen Betrage der Rente, d. h. mit 12528 Fl. 20 Kr. abgelöst.

Dieses Prinzip der Rentenablösung durch ein 20mal höheres Kapital wird nun auch den Vereinbarungen mit dem Grofsherzogtum Hessen und mit Bayern zu Grunde gelegt:

mit Hessen, Darmstadt, 13. Novbr., Wernigerode, 3. October 1869.

Hessen hatte zu zahlen 2395 Fl. 19 Kr. und Additionalrente von 633 Fl. 46 Kr., davon entfielen auf Stolberg-Wernigerode zusammen 1514 Fl. 32½ Kr., abgelöst mit 30290 Fl. 50 Kr.

Ablösungsvertrag mit dem Bayrischen Fiscus, Wernigerode, 8. März, Speyer, 19. März 1870. Auf Bayern kamen 789 Fl. 40 Kr. Haupt- und 208 Fl. 56 Kr. Additionalrente (auf Wernigerode entfielen 499 Fl. 18 Kr.), abgelöst mit dem 20fachen Betrage 9986 Fl.

Auf dieser Grundlage haben jedenfalls auch die Ablösungen der genannten Rheinuferstaaten mit Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rofsla stattgefunden, die je eine halb und zusammen eine eben so grofse Rente und bezw. Additionalrente aus dem Rheinschiffahrts-Octroi zu fordern hatten.

[1]) Ihr Stifter Graf Friedrich-Carl (s. Stammtafel) war 1742 in den Reichsfürstenstand erhoben.

[2]) s. Stammtafel.

[3]) s. Stammtafel.

[4]) s. Stammtafel.

[5]) Die diesbezügliche Fideikommifs-Stiftungs-Urkunde veröffentlichen wir im Anhange (s. Anlage M.). Sie ist uns ebenfalls ein wertvoller Beitrag zur Erläuterung der oben besprochenen fideikommissarischen Grundsätze.

den Grundbesitz fideikommissarisch zu binden. In der That sind seit Errichtung der Primogenitur, namentlich in der jüngsten Zeit zahlreiche Neuerwerbungen dem durch das Haus-Statut von 1876 neubegründeten „Stammgut“ zugeschlagen und somit einem beständigen Fideikommifs unterworfen.[1])

Die Zusammensetzung des heutigen Fürstlich zu Stolberg-Wernigerödischen Stammgutes ist uns in Anlage B, Tabelle II gegeben.

Die in Anlage A, Tabelle I zugefügte historisch-topographische Zusammenstellung der Stolbergischen Hauptbesitzungen gewährt uns für die jetzt im Besitz der drei Linien des Hauses befindlichen alten Stammgüter einen allgemeinen Überblick über den im Laufe der Zeit erfolgten Besitzzuwachs bezw. über die Art der Erwerbung.

Wenn wir uns an der Hand dieser Daten nochmals die geschilderte historische Entwicklung vergegenwärtigen, so gelangen wir zu folgenden bedeutsamen Ergebnissen:

Von den alten Stammgrafschaften sind die meisten dem Hause erhalten. Auch die zahlreichen im Laufe der Zeit, namentlich im Mittelalter, hinzugekommenen Güter sind zum gröfsten Teil im Besitz des Hauses.

Die wichtigste Ursache dieser stetigen und günstigen Entwicklung des Stolbergschen Hausgutes bildet das Fideikommifsprinzip, auf dessen anfängliche unbewufste und schwache Einwirkung im Stammgut, auf dessen spätere klarere und kraftvollere Geltendmachung in der Vererbung des Lehens und auf dessen endgiltige bewufste und sichere Durchsetzung im Fideikommifs wir unsere besondere Aufmerksamkeit gerichtet haben. Es hat sich gezeigt, wie die Notwendigkeit, eine Zerstückelung des Hausgutes zu vermeiden, gebieterisch zu dieser letzten und stärksten Form des Fideikommifsprinzips hingedrängt hat. Es ist damit wohl auch zugleich dargethan, dafs überall dort, wo der Wunsch besteht, ein ausgedehntes Hausgut in allem Wechsel der Zeitverhältnisse zusammen zu halten, das Fideikommifs das richtigste Mittel zu seiner Erfüllung ist. Ob die Bildung und Erhaltung derartigen ausgedehnten Hausbesitzes auch im Sinne der Gesamtheit und nicht blofs im Sinne der unmittelbar Beteiligten wünschenswert sei, diese Frage stand hier nicht zur Erörterung.

---

[1]) Dies gilt vor allem von der in Schlesien (in den Kreisen Neu-Strehlitz und Lubinitz) gelegenen 27 000 ha grofsen Waldherrschaft Malepartus, die Fürst Otto zu Stolberg-Wernigerode erst in den letzten Decennien für 5 250 000 M. erstand und dem „Stammgut“ vereinigte. S. Anlage B, Tabelle II.

III. Teil.

Die Geschichte der Besitzverhältnisse der einzelnen jetzt zum Fideikommifs gehörigen in der Grafschaft Wernigerode liegenden Güter.[1])

Im Vorhergehenden suchten wir zu zeigen, wie infolge der gleichen Ansprüche mehrerer vorhandener Erben immer die Gefahr vorlag, dafs der Macht und Einflufs verleihende Familienbesitz der Stolberger zerstückelt wurde und wie naturgemäfs gegen diese Gefahr durch Einführung der Primogenitur-Ordnung der Fideikommifs sich herausbildete.

Aber nicht nur die gleichen Ansprüche mehrerer Erben bildeten diese fortwährend drohende Gefahr der Zerstückelung. Noch viele andere Momente wirkten in ähnlicher oder derselben Weise, wie diese! Wenn der Besitzer mit Schulden überlastet, sei es nun, dafs diese durch schlechte Finanzwirtschaft hervorgerufen oder durch die Ungunst der Zeiten gemacht wurden, oder wenn irgend ein reicher Nachbar ein Auge auf ein Stück des Familienbesitzes geworfen hatte und dieses mit allen Mitteln in seinen Besitz zu bringen suchte, — immer drohte die Gefahr der Verkleinerung und Zerstückelung des gesamten Familienbesitzes, solange nicht Primogeniturordnung und Fideikommifs davor schützten. Sehr gut kann man dieses beobachten, wenn man sich die Geschichte der Besitzverhältnisse der jetzt zum Fideikommifs der Stolberger gehörigen Güter, die zur ehemaligen Grafschaft Wernigerode gehören, vergegenwärtigt.

Zur Zeit besteht der Fürstlich-Stolbergische Fideikommifs in der Grafschaft Wernigerode aus folgenden 9 grofsen Ämtern: Wernige-

---

[1]) s. Kartenblatt I.

rode, Ilsenburg, Veckenstedt, Schmalzfeld, Langeln, Wasserleben, Altenrode, Drübeck, Stapelburg. Als zusammenhängende gröfsere Wirthschaften finden diese Güter sich erst beim Ausgange des Mittelalters; nur in Veckenstedt ist vielleicht schon früher zur Zeit der Existenz des reichen Geschlechtes derer von Veckenstedt eine gröfsere Ökonomie getrieben worden.[1]) Sonst herrschte in der Grafschaft zur Zeit des Mittelalters der Kleinbesitz vor. Der Graf und die Klöster waren wohl Eigentümer zahlreicher Ländereien, hatten dieselben jedoch gegen Erbzins an Ackerbauer ausgethan. Mit der Zeit bildeten sich jedoch die gröfseren zusammenhängenden Güter meist aus den Adelshöfen in der Weise, dafs Ritter oder niederer Adel wegen besonderer Verdienste vom Landesherrn einiges Land zu Lehen erhielten, hierzu noch mehr erwarben und so gröfsere Besitzungen schufen. Die Geschlechter, denen diese Rittergüter gehörten, starben aus oder verloren sonst durch schlechte Wirtschaft ihre Güter, und der Graf als Landesherr oder ein benachbartes Kloster zogen die Güter an sich.[2]) Gegen Ende des Mittelalters finden wir so eine ganze Reihe von grofsen Gütern entweder in den Händen von Adligen oder bereits der Grafen.

Wie nun der Besitz dieser Güter im Laufe der Zeit wechselte und aus den Händen des einen in die Hände des anderen überging, und aus welchen Gründen dies geschah, das läfst sich am besten an der Geschichte der einzelnen Güter erkennen. Wir geben deshalb die Darstellung für jedes einzelne Gut getrennt. Leider entzieht sich manche Thatsache der Kenntnis, denn nicht immer sind in dem sonst so reichhaltigen, besonders im Archiv zu Wernigerode aufbewahrten, urkundlichen Material die Nachrichten darüber enthalten. Soviel, als dem Auge des Forschers zugänglich war, bemühen wir uns in den folgenden Schilderungen zu bringen.

Die Darstellung stützt sich auf einige wenige litterarische Quellen, in denen einzelnes über die Geschichte der Güter enthalten ist. In der Hauptsache jedoch liegen die im Fürstlich Stolbergischen Archiv vorhandenen Urkunden und sonstigen schriftlichen Aufzeichnungen (Briefe, Berichte von Verwaltern u. dgl.) zu Grunde. Dafs alle diese Materialien, namentlich die urkundlichen, für die wissenschaftliche Verwertung vollständig einwandfrei sind, scheint uns nach

---

[1]) vgl. Backhaus: „Entwicklung der Landwirtschaft auf den Gräfl. Stolbergischen Domänen.“ Jena 1888. S. 26.

[2]) vgl. Backhaus a. a. O. S. 26.

eingehender Prüfung derselben keinem Zweifel zu unterliegen. Denn alle Urkunden sind feierlichst mit dem üblichen förmlichen Beiwerk, das man bei allen „Documentis“ des Mittelalters und der Neuzeit bis ins 18. Jahrhundert hinein findet, erlassene Kundgebungen, die vollständig klar abgefafst sind und der Forschung keine Schwierigkeiten bereiten. Die einzelnen Urkunden, aus denen die Thatsachen der nachfolgenden Darstellung entnommen, sind in den Anmerkungen näher bezeichnet. Sie sind ohne Ausnahme alle in dem umfangreichen, wohl noch manches Wissenswerte, das bisher der Kenntnis nicht zugänglich gemacht worden ist, enthaltendem Fürstlich Stolbergischen Archiv zu Wernigerode geborgen.

Wir beginnen als mit einem der ältesten Güter, mit Veckenstedt.

Veckenstedt.

Veckenstedt war eine Besitzung des altadligen Geschlechtes derer von Veckenstedt, das 1125 ausstarb. Die Grafen von Wernigerode erbten die Veckenstedtschen Besitzungen, darunter natürlich auch das Gut Veckenstedt selbst. Aus der Hand der Grafen von Wernigerode ging das Gut in die Hände der Stolberger über, die es bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts zusammen mit Wernigerode, Schmatzfeld und Schauen verwalteten.[1])

Während der Herrschaft Botho des Glückseligen hatte die Grafschaft Wernigerode und mit ihr der Vermögensbesitz der Stolberger einen ungeahnten Aufschwung genommen. Die Bewirtschaftung des Gutes war für damalige Zeiten äufserst rationell eingerichtet; ganz besonders blühte die Industrie: Es entstanden Eisensteinbergwerke, Hochöfen und Hüttenwerke, Papiermühlen, Sägemühlen, Pulvermühlen, Ziegelhütten u. dgl. Aber dieser Periode des Aufschwunges war nach Bothos Tode eine Periode des Niederganges gefolgt.

Die Söhne Bothos hatten das grofse Erbe des Vaters in die Harz- und Rheinlinie geteilt und wurden überall von ihren Nachbarn gedrängt. Die Kurfürsten von Sachsen und die Herzöge von Braunschweig, ebenso die Erzbischöfe von Mainz suchten sich einzelner Teile der Grafschaft zu bemächtigen. Dazu wandte man dem Bergbau und der Industrie zu grofse Summen zu, ohne dafs diese sich verzinsten. Man dachte in den Harzbergen zahlreiche edle Schätze an Metallen zu finden und legte Hütten an, die dann aber auf die Verwertung importierter Metalle angewiesen waren und deshalb nicht

[1]) s. Backhaus a. a. O. S. 34.

ohne Verlust, geschweige denn mit Gewinn betrieben werden konnten.[1]) So kam es, dafs bald auf dem Lande eine grofse Schuldenlast lag und die Grafen in die äufserste Bedrängnis gerieten, so dafs sie ohne Veräufserung von einzelnen Teilen ihres Besitzes nicht bestehen konnten.

Im Jahre 1564 waren die Grafen Hilmarn und Wulffen von Schlannewitz und Statiussen von Münchhausen „eine ahnsehentliche Summe Geldes, die sich mit den Zinsen und auffgelaufenen Kosten und Schäden auf 5092 Goldgulden und 30 Mariengroschen und 3105 Thaler erstreckt," schuldig geworden.[2]) Diese Summe hatte Achatius v. Veltheim für die Grafen bezahlt und sich dabei des Gutes Veckenstedt „verglichen, versichert und vergewissert," d. h. das Gut war ihm verpfändet und ging in seinen Besitz über, wenn die Grafen die Summe nicht zahlten. Aufser obengenannter Summe war auch mit Genehmigung A. von Veltheims der Doktor Valtin von Sündthausen mit seiner Hausfrau Margaretha v. Heydtweifs mit einer Schuld von 1200 Goldgulden auf das Gut versichert. Beide Summen mufsten die Grafen mit 5 % verzinsen.

Die Verschreibung lautete zunächst auf sechs Jahre. Im Jahre 1570 wird sie auf vier Jahre unter der Form des Wiederkaufs verlängert.[3]) Die Grafen zahlten weder Zinsen, noch machten sie Versuche, die Schuld zu verringern. Im Gegenteil suchten sie sich immer noch mehr Geld dazu zu borgen. So wird der Wiederkaufsvertrag im Jahre 1574 erneuert.[4]) Die Schuld beträgt diesmal 14100 Gulden, 4100 Thaler. Doch wird den Grafen gegen Zahlung von jährlich 655 Golgulden und 205 Thaler Zinsen der Besitz des Gutes gelassen. Der Vertrag läuft zunächst auf drei Jahre, will ihn eine Partei kündigen, so mufs sie dies ein Jahr vorher thun. Kündigt keine Partei, so läuft der Vertrag von selbst von drei zu drei Jahren weiter. Die Schuld der Grafen gegen die Sündthausen im Betrage von 1200 Goldgulden ruht auch noch auf dem Gute. Doch ist es Achatz v. Veltheim gestattet, dieselbe abzulösen, nur müssen dann die Grafen

---

[1]) vgl. Delius, Die Geschichte des Amtes Elbingerode. Wernigerode 1813. S. 102 u. ff.

[2]) Kurbrandenburgischer Konsens über die von Veltheimsche Pfandverschreibung vom Jahre 1515.

[3]) Urkunde über die wiederkäufliche Verschreibung des Dorfes Veckenstedt an Achatz u. Matthias v. Veltheimb v. Jahre 1570.

[4]) Kurfürstl. Konsens über die Verpfändung von Veckenstedt; Montags in den heiligen Ostern 1574.

bei Auflösung des Vertrages die Summe Achatz v. Veltheim samt der Wiederkaufsumme zurückerstatten.

Achatz v. Veltheim starb im Jahre 1596, und die Schuld mufste nun an seine Erben bezahlt werden. Aber die Grafen waren noch immer nicht in guter Zahlungsfähigkeit. So mufsten sie sich nach einem anderen umsehen, der ihnen Kredit gab. Sie fanden diesen in dem reichen und klugen Junker Statius v. Münchhausen. Dieser hatte es schon lange auf die fetten Güter der Stolberger abgesehen. So war es ihm eine willkommene Gelegenheit, den Grafen Geld vorzuschiefsen und dafür Ansprüche auf Veckenstedt zu erhalten. Er bezahlte nicht nur die Schulden der Grafen an die Veltheimschen Erben im Betrage von 14100 Goldgulden und 4100 Reichsthalern und an die Sündthausen die von 1200 Goldgulden sondern er streckte auch den Grafen noch weitere 1200 Goldgulden und 1442 Reichsthaler vor, indem er sich dabei dieser Summe durch das Gut Veckenstedt versicherte.[1])

Zunächst sollten die Grafen gegen Verzinsung der Schuld mit 6 % noch im Besitze des Gutes bleiben. Aber es hatte sich herausgestellt, dafs es unmöglich sein würde, diese hohen Zinsen aufzubringen. Nicht einmal soviel Geld hatten die Grafen, dafs sie den kurfürstlichen Konsens, der zur Verpfändung nötig war, auf ihre Kosten besorgen lassen konnten.[2]) Statius hatte auch die hierzu nötigen 392 Thaler vorstrecken müssen. Da war es kein unberechtigtes Verlangen des Schuldners, der nie Zinsen erhielt, dafs ihm das Gut Veckenstedt „zu geniefsen, zu gebrauchen, zu besitzen und als zuerkauftes und wolbetzaletes Gut zu nützen“ gestattet sein solle. Im Jahre 1597 wird der Kauf zu diesem Zwecke abgeschlossen. Auch kauft Statius diesmal den gesamten Vorrat an Grofs- und Kleinvieh für 1000 Thaler mit. Nach zwanzig Jahren sollen die Grafen das Recht haben, zum selben Preise das Gut zurück zu kaufen, doch müssen sie das dann ein Jahr vorher ankündigen.

Statius v. Münchhausen hatte nun erreicht, was er zunächst beabsichtigt hatte: Eins der schönsten Güter des Stolbergischen Familienbesitzes war in seinen Besitz, wenn auch nur vorläufig auf zwanzig Jahre, gelangt. Aber das genügte ihm noch nicht. Der Grafen

---

[1]) Kopie der wiederkäufl. Verschreibung Veckenstedts, ausgestellt von Wulff Ernst, Johann Heinrich Ludwig und Christoph, Gebrüder und Vettern, alle Grafen zu Stolberg an Statio von Münchhausen, Dienstags in den heiligen Ostern 1597.

[2]) Kopie der wiederverkäufl. Verschreibung Veckenstedts am Tage Lucae 1597.

Schuld, für die sie Statius v. Münchhausen mit Veckenstedt hafteten, war allmälig auf 17 300 Goldgulden und 4492 Thaler angewachsen,[1]) eine für damalige Zeiten äufserst grofse Summe. Wer hinderte ihn da noch, seine Ansprüche auf Veckenstedt so fest zu machen, dafs ihm und seiner Familie der Besitz des Gutes für immer sicher war. Im Jahre 1600 bat er den regierenden Grafen Wolff Ernst, Veckenstedt ihm und seinen ehelichen männlichen Leibeserben als ein directum dominium zu Lehen zu geben. Und der Graf willfahrte seiner Bitte, weil er angesehen hatte Münchhausens „dienstliche Willfahrung, so ehr den Grafen und ihrer Herrschaft gethan, auch noch thuen kann undt will". Aber nur im Mannesstamm sollte Statius v. Münchhausen das Gut weiter vererben dürfen. Stürbe sein Mannesstamm aus, so soll das Gut wieder an die Grafen zurückfallen, allerdings unter Zurückerstattung der Hälfte der Schuld der Grafen an Statius v. Münchhausen (8650 Goldgulden und 2246 Thaler) an die Erben desselben.

Der Graf Wolff Ernst, der im Jahre 1608 ohne leibliche Erben starb, hatte auch noch die Bedingung in den Lehnvertrag mit Statius v. Münchhausen aufgenommen, dafs es seinen unmittelbaren Nachfolgern, falls dieselben keine direkten Nachkommen von ihm wären, gestattet sein sollte, gegen Bezahlung der gesamten Schuld das Gut Veckenstedt zurückzukaufen. Die Nachfolger des Grafen Wolff Ernst, die Grafen Johann und Heinrich, waren zunächst über die Belehnung Münchhausens mit Veckenstedt sehr ungehalten, wie ein noch heute erhaltener im Fürstlichen Archiv zu Wernigerode befindlicher Brief der Grafen an ihn zeigt.[2]) Aber sie waren nicht in der Lage, die grofse Summe von 17 300 Goldgulden und 4492 Thalern nebst den Zinsen aufzubringen, und waren so in die Hand ihrer Gläubiger gegeben. Noch im selben Jahre, wo sie Münchhausen die Bitte um Belehnung in ziemlich ungnädiger Weise abgeschlagen hatten, erfolgte dieselbe mit der Bestimmung, dafs das Gut Veckenstedt nur im Falle des Aussterbens des Mannesstammes im Geschlechte derer v. Münchhausen an die Stolberger zurückfallen solle.[3])

---

[1]) S. Kopie des Lehnbriefes über Veckenstedt an Statius v. Münchhausen vom Jahre 1600, Montags nach Palmarum.

[2]) Brief Johann und Heinrichs, Grafen zu Stolberg, an Statius von Münchhausen. Wernigeroda, den 29. Juli 1608.

[3]) Kopie der Lehensurkunde über Veckenstedt, ausgestellt von Johann und Heinrich, Grafen zu Stolberg, vom Jahre 1608; ferner den gleichlautenden Lehnbrief des Grafen Wolff Georg vom 18. November 1614.

So wäre denn das Gut fast für immer aus dem Stolbergischen Familienbesitz geschieden, wäre nicht ein unvorhergesehener Fall eingetreten, der Statius v. Münchhausen den Besitz des Gutes nicht mehr möglich machte; das war der Bankrott des reichen und mächtigen Junkers. Mit Hilfe seines durch mehrmalige Heirat erworbenen Vermögens und durch geschickte Ausnutzung seines Kredites bei den reichen Ratsmännern der Stadt Hildesheim [1]) hatte Statius v. Münchhausen es verstanden, im Laufe der Zeit sich zum Besitzer von vierzehn der schönsten Güter, an denen er ähnlich wie bei Veckenstedt Pfandrechte hatte, zu machen. Aber er hatte sich in zu viel Unternehmungen gestürzt und verlor darüber die Übersicht. Dazu hatte er Bürgschaften übernommen, die er dann leisten mufste, als die Leute, denen er Bürge gewesen, ins Unglück gerieten. Ferner war das gesamte damalige Münzwesen so in Verfall geraten und der Wert des Geldes so gesunken, dafs alle Kreditgeschäfte darunter litten. Dabei hatte er sich an grofsen Aufwand und prächtige Lebensweise gewöhnt und konnte nicht mehr von ihr lassen, als auch seine Verhältnisse in Verfall gerieten, so dafs man sagen kann, „er sey nicht sowol fati, als facti culpa in ein solches Labyrinth gerahten“. [2]) Übrigens geriet er wirklich nur in Konkurs, weil alle seine Unternehmungen so umfangreich und unübersehbar geworden waren. Es stellte sich hernach heraus, dafs alle seine Güter 1 320 565 Thaler 29 Groschen, seine Schulden aber nur 1 011 458 Thaler 24 Groschen ausmachten.[3])

Der Zeitpunkt, um den Münchhausens Vermögensverhällnisse in Verfall gerieten, ist das Jahr 1614. Wann nun, und in welche Hände zunächst das Gut Veckenstedt überging, ist nicht mehr ersichtlich. Die nächste darüber erhaltene Urkunde ist der Immissionsabschied vom 26. Februar 1629. Derselbe lautet gegen Barthold von Rautenberg zu Gunsten des Kammergerichtsassessors Brandis zu Speyer.[4])

---

[1]) Wie Statius von Münchhausen sich die Mittel, den Grafen Geld zu borgen, verschaffte, zeigen z. B. die Urkunden von Dienstag in den heiligen Ostern 1605, vom Tage Michaelis und mangeli 1616 und von Montag in den heiligen Ostern 1617. Dieselben besagen, dafs Münchhausen von den Bürgern der Stadt Hildesheim Bertholdt Lüdeken, Heinrich Brandis und Justus Iffland Summen im Betrage von 3000, bezw. 4000, bezw. 2000 Reichsthaler in specie zu 6 % Zinsen geliehen.

[2]) vgl. Treuer: „Geschichte derer von Münchhausen“. Göttingen 1740. S. 121.

[3]) Treuer a. a. O. S. 121.

[4]) Immissionsabschied über Veckenstedt vom 20. Februar 1629.

Danach ist im Jahre 1629 Barthold von Rautenberg, der Schwager Münchhausens, der Besitzer von Veckenstedt. Aber er haftet mit diesem Gute dem Kammergerichtsassessor Brandis für eine Summe von 21 318 Thalern. Er kann weder diese, noch die Zinsen davon bezahlen. Deshalb hat der Gläubiger gegen ihn das Zwangsvollstreckungsverfahren beantragt, dem durch den obenerwähnten Immissionsabschied Folge gegeben wird, d. h. der Kammergerichtsassessor Brandis erhält die Befugnis, den Gutshof Veckenstedt in Beschlag zu nehmen und für sich zu bewirtschaften.

Die Zeit, in der diese Immission stattfand, war die Zeit des dreifsigjährigen Krieges. Von einem geordneten Gang der Gerichte konnte keinenfalls die Rede sein. Und so ist es denn auch nicht wunderbar, dafs sich gegen diesen richterlichen Spruch, dafs Veckenstedt in den Besitz des pp. Brandis kommen solle, von verschiedenen Seiten erst nach 20 Jahren, am Ende des fünften Jahrzehntes des 17. Jahrhunderts, Opposition erhebt. Sowohl die Grafen von Stolberg, als auch die von Münchhausen scheinen Ansprüche auf das Gut erhoben zu haben; erstere als Lehnsherren, letztere als Belehnte. Ein langwieriger Prozefs fand nun zwischen den einzelnen Parteien vor dem Königlichen Kammergericht in Berlin statt, der zu keinem Ende kam.[1]) Vom Jahre 1665 existiert eine Bestätigungsurkunde, ausgestellt vom grofsen Kurfürsten, die besagt, dafs alle Rechte, die Münchhausen durch den Wiederverkaufsvertrag über Veckenstedt an diesem Gute erworben, von Münchhausen auf Brandis und von diesem auf den Amtmann Ludolph Behling übergegangen seien.[2])

Allein durch diese Allerhöchste kurfürstliche Erklärung war der Prozefs noch keineswegs zu Ende. Er schwebt noch um das Jahr 1695. Da entschlofs sich endlich der regierende Graf von Stolberg, dem Prozesse durch einen Vergleich ein Ende zu machen. Sehr bald war dieser mit den Münchhausens geschlossen. Noch im selben Jahre verzichteten zwei Linien derselben auf die Rechte an Veckenstedt gegen Zahlung von je 1000 Thalern bezw. 200 Thalern und unter der

[1]) Es sind darüber erhalten: Brief des Advokaten Krause in Berlin v. 4. III. 1647, in dem er über ein Verhör, zu dem die Brandisschen Erben geladen, aber nicht erschienen waren, berichtet; Brief des Grafen Heinrich Ernst an seinen Bruder Johann Martin vom 11. März 1647, der besagt, dafs auf den 16. Juni ein 2. Termin anberaumt ist; ferner die Vorladung vom 14. April 1647, gerichtet vom Advokaten Johann Eckardt an die Brandisschen Erben.

[2]) Konsens Friedrich Wilhelms, Kurfürsten von Brandenburg, über Veckenstedt vom 20. September 1665.

Bedingung, dafs beim Aussterben der Stolberger die Münchhausen die Anwartschaft auf Veckenstedt erhalten sollten. [1])

Sehr grofse Schwierigkeiten verursachten dagegen die Verhandlungen mit den Brandisschen und Behlingschen Erben. Erst im Jahre 1721 gelang eine Einigung. Die eine Linie der Brandisschen Erben verzichtete gegen Zahlung von 2500 Reichsthalern, die andere gegen Zahlung von 2000 auf alle Ansprüche auf Veckenstedt. Eine weitere Erbin der Brandisschen Nachkommenschaft begnügte sich mit 2800 Reichsthalern, während die Behlingschen Erben sich nach Empfang von 11 000 Reichsthalern aller Ansprüche auf Veckenstedt begaben. [2])

Nach Zahlung aller dieser in den Vergleichen ausbedungenen Summen waren die Stolberger wieder Besitzer und Eigentümer von Veckenstedt.

Drübeck.

Sehr einfach gestaltet sich die Geschichte der Besitzverhältnisse des Gutes Drübeck. Es ist aus ehemaligem Klosterbesitz entstanden, der dem Kloster gleichen Namens gehörte. Dieses wurde im Jahre 877 durch König Ludwig als Jungfrauenkloster zum Benediktinerorden gehörig gestiftet. [3]) Durch Schenkungen und gute Wirtschaft gelangte das Kloster bald zu einem ausgedehnten Besitz an Ländereien, den es in vorzüglicher Weise zu arrondieren suchte. So besafs es im 16. Jahrhunderte noch Güter im Braunschweigischen.

Die Beziehungen der Grafen zu Wernigerode zu diesem Kloster sind bereits ziemlich früh vorhanden. Ende des 10. Jahrhunderts befreite Kaiser Otto II. das Kloster von der Gerichtsbarkeit der gewöhnlichen geistlichen und weltlichen Richter. Nur der von der Äbtissin selbst gewählte Advokat soll das Recht haben, über die Angelegenheiten des Klosters Recht zu sprechen. Dieser von der Äb-

---

[1]) Vergleichs-Urkunde des Grafen zu Stolberg mit Carl Anton Philipp von Münchhausen vom 2. August 1695; Quittung über Zahlung von 1000 Thlr. seitens der Stolberger an Carl Anton Philipp von Münchhausen vom 25. VIII. 1695; Vergleichs-Urkunde vom 12. Februar 1698 zwischen den Grafen zu Stolberg einerseits und Christoph Friedrich und Johann von Münchhausen andrerseits.

[2]) Bericht an den König von Preufsen über den Vergleich mit den Brandisschen Erben vom 25. März 1721; ferner die Vergleichs-Urkunden vom 25. März 1721 und vom 8. August 1724, letztere zwischen den Behlingschen Erben und den Stolbergern.

[3]) vgl. dazu Jacobs: „Das Kloster Drübeck, ein tausendjähriger geschichtl. Rückblick". Wernigerode 1877.

tissin gewählte Advokat war aber in der Regel der regierende Graf zu Wernigerode, also später immer ein Stolberg. Diese gewährten dem Kloster Schutz und Hilfe in allen Nöten.

Im Bauernkriege wurden sämtliche Nonnen aus dem Kloster vertrieben, aber 1527 gelang es dem Grafen, sie wieder zurückzuführen. Es ist klar, dafs unter diesen Umständen die Äbtissin schon aus Dankbarkeit dem Grafen immer gröfseren Einflufs auf das Kloster einräumte. Und in der That leitete bald der Graf von Stolberg allein die Geschäfte des Klosters, wenn auch formell die Abtissin dasselbe nach aufsen vertrat. Mit der Einführung der Reformation in die Grafschaft Wernigerode war auch das Kloster Drübeck evangelisch geworden und blieb es trotz mancherlei Anfechtungen. Die eigentliche Säkularisation der Klostergüter und der Übergang derselben in weltliche Hände erfolgte jedoch erst im Jahre 1686. Kurbrandenburg erhob Anspruch auf die Güter, aber es gelang dem Grafen von Stolberg infolge der Rechtsgutachten der Juristenfakultäten zu Wittenberg und Jena, namentlich Veit v. Seckendorffs, das Klostergut in seinen Besitz zu bringen.[1]) Unter der Bedingung, dafs aus den Einkünften der Klöster Wasserleben und Drübeck der Graf jährlich fünf stipendia im Betrage von je 40 Reichsthalern zur Erhaltung von fünf evangelischen Fräuleins im Kloster Drübeck aussetze, bestätigte der Grofse Kurfürst die Stolberger in dem Besitze von Drübeck.[2]) Seit dieser Zeit ist das Klostergut in keine anderen Hände übergegangen und gehört jetzt noch zum Stolbergischen Familienfideikommifs.

Ilsenburg.

Das Gut Ilsenburg war ebenso wie Drübeck zunächst Besitzung eines Klosters. Auch dieses war ein Benediktinerkloster, das am Anfang des 11. Jahrhunderts gegründet wurde. Im Jahre 1509 wurden die Grafen von Stolberg mit der Oberhoheit über das Kloster vom Bischof zu Halberstadt belehnt, so dafs es den Grafen möglich war, nach eingeführter Reformation die Klostergüter zu säkularisieren. Doch ging das Gut Ilsenburg erst im Jahre 1581 in den vollständigen Besitz der Grafen über, als der letzte geistliche Abt gestorben war.

---

[1]) V. L. v. Seckendorffs Gutachten zu Meuselwitz vom 23. Oktober 1685, auch die übrigen Vota in den Akten über die Einnehmung der Klöster Drübeck und Wasserleben.

[2]) Kurfürstliche Entschliefsung. Signatum, Potstam, den 1. August 1687. Vgl. Jacobs a. a. O. S. 43.

Von da an liefsen die Grafen zunächst das Gut verwalten und bewirtschaften. Aber bei ihrer schlechten Finanzlage konnten sie nicht lange im vollständigen Genufs ihres neuen Besitzes bleiben. Sehr bald erhob der aus der Geschichte von Veckenstedt schon hinlänglich bekannte Statius von Münchhausen Ansprüche auf das Gut, das ihm zum Pfande gegeben war, als er eine Schuld der Grafen gegen den „Vizekanzler des Stiftes zu Hildesheimb“ und verschiedene andere Leute im Betrage von 5100 Reichsthalern bezahlt hatte. Wann jedoch Statius seine Ansprüche auf Ilsenburg zuerst geltend gemacht hat, ist nicht klar ersichtlich, da für diesen Fall das urkundliche Material sehr lückenhaft ist. Mit Sicherheit kann man behaupten, dafs im Jahre 1602 Münchhausen als Inhaber des Klostergutes auftritt, nachdem ihm dasselbe auf „einen rechten beständigen Wiederkauf“ gegeben worden ist.[1])

Münchhausen bewirtschaftete das Gut nicht selbst. Wie aus einigen Aufzeichnungen, die an die spätere Besitzerin, die Gräfin Adriane, gerichtet sind, hervorgeht,[2]) verpachtete er es an „einen vom Adel, Hilmar v. Kause genannt“, der es ziemlich verwirtschaftete. Denn nach seinem Abgange waren die Klostergebäude in einem derartigen Zustande, dafs man weder „zu Kirche, Schule noch in anderen Gebäuden hat sitzen können“. Die Grafen, die solche Wirtschaft mit ansehen mufsten, suchten nun mit allen Mitteln wieder in den Besitz ihres schönen Gutes zu kommen, um es ganz vor dem Verfall zu retten. Andrerseits war auch Münchhausen nicht mehr so sehr an diesem Gute gelegen, nachdem es in einen derartigen Zustand geraten war. So war es denn möglich, dafs im Jahre 1608 ein Vertrag über die Rückgabe des Gutes an die Grafen von Stolberg geschlossen werden konnte. Die Grafen mufsten 1000 Thaler bar und die Schuld von 4100 Thalern in einem Jahre zahlen, zur Sicherheit jedoch die Kohlzinse im Amt Hohenstein, als auch die vom Eislebenschen Bergwerk und den Elbingerödischen Eisenhütten, als auch alle Gefälle und Einkommen ihrer Forsten zum Pfande geben.[3])

Aber das Geld, das die Grafen zu diesem Rückkauf des Gutes

---

[1]) Urkunde von Mittwoch in den heiligen Ostern 1602, durch die Ilsenburg an Münchhausen wiederkäuflich übergeben wird.

[2]) Wahrscheinlich nach der Cession an die Grafen abgefafster Bericht des Verwalters Heinrich Berendes, als dieser in Wernigerode wegen seiner Amtsführung verleumdet worden war. Der Bericht befindet sich unter den übrigen Urkunden betreffend das Kloster Ilsenburg.

[3]) Urkunde über die Abtretung Ilsenburgs an die Stolberger von Ostern 1608.

nötig hatten, konnten sie noch nicht aus ihrer Tasche erlegen; so gut waren ihre Finanzverhältnisse noch nicht. Die Gemahlin des regierenden Grafen, die Gräfin Adriane, geborene Gräfin v. Mansfeld, war in den Besitz von 2000 Thalern, anscheinend durch Erbschaft, gekommen. Sie wollte das Geld in ihrem Vaterlande, in der Grafschaft Mansfeld anlegen. Da bot sich die Gelegenheit beim Verkaufe des Gutes Ilsenburg ebensogut dazu.[1]) Aber nur mit vieler Mühe gelang es, die Gräfin dazu zu bestimmen. Schliefslich erklärte sie sich bereit, das Geld zu geben, wenn ihr das Gut cediert würde. Das geschah denn auch, wie die heute noch erhaltene Cessionsurkunde vom 29. April 1610 besagt.[2])

Von der Gräfin Adriane ging das Gut dann später wieder in den Besitz der Grafen zu Stolberg über. Doch ist es nicht mehr möglich, festzustellen, ob die Grafen es zurückgekauft, oder ob sie es nach dem Tode der Gräfin geerbt haben. Jedenfalls ist aber auch aus der Geschichte des Gutes Ilsenburg ersichtlich, wie grofs die Gefahr war, dafs durch die Geldverlegenheiten der Grafen das Gut sich vom Familienbesitz loslöste.

Wasserleben.

Die Geschichte von Wasserleben ähnelt der von Drübeck und ist ebenso wie diese nicht so sehr interessant für unsere Frage.

Auch Wasserleben ist ein altes Klostergut. Gegen 1230 wurde dort ein Cisterzienserkloster errichtet, und Wasserleben wurde zum Wallfahrtsort, als sich die Nachricht verbreitet hatte, dafs während der heiligen Handlung Blutspuren sich auf der Hostie gezeigt hätten. Das Kloster wurde bald sehr reich infolge von Schenkungen der umwohnenden Landesherren und begüterten Leute. Im Jahre 1453 wird zuerst der Grafen von Stolberg als der Herren des Klosters erwähnt. Allmälig gelangten dieselben zu immer gröfserem Einflufs über das Kloster, der sich noch steigerte, als die Reformation die Stellung der Klöster erschütterte. Doch wurde Wasserleben nicht sofort säkularisiert; erst während des dreifsigjährigen Krieges wurde das Kloster aufgehoben, und der Graf von Stolberg-Wernigerode trat in den Besitz des Gutes. Seitdem ist das Gut immer im Stolbergischen Familienbesitz geblieben.[3])

---

[1]) vgl. den oben angeführten Bericht des Verwalters Heinrich Berendes.

[2]) Urkunde über die Cession des Klosters Ilsenburg an die Gräfin Adriane vom 29. April 1610.

[3]) vgl. Backhaus a. a. O. S. 29; ferner Jacobs: „Urkundenbuch des Klosters Waterleev".

Schmatzfeld.

Die Geschichte des Gutes Schmatzfeld gleicht sehr der von Veckenstedt. Auch Schmatzfeld ist eine uralte Besitzung, die wahrscheinlich von den Grafen v. Nordheim auf das Stolbergische Geschlecht übergegangen ist. Gegen Ende des Mittelalters verschwand das Dorf, das bis dahin existiert hatte, und die Grafen von Stolberg-Wernigerode legten ein Vorwerk an, das ihre Besitzungen dort bewirtschaften sollte. Allmählich rundeten sie das Gut ab, indem sie mit den Besitzern anderer Ländereien in Schmatzfeld Austauschungen vornahmen. Und das thaten sie mit solchem Erfolge, dafs bereits 1506 Schmatzfeld als die gröfste Domäne im Lande erwähnt wird. [1])

Unter Botho dem Glückseligen blühte auch hier die Wirtschaft in ungeahnter Weise auf. Er liefs die drei Güter Wernigerode, Schmatzfeld und Veckenstedt zusammen bewirtschaften und führte genau darüber Rechnungen, die uns noch heute erhalten sind. [2]) Aber bei dem allmählichen Verfall der Regierung des Landes, wie sie nach Botho des Glückseligen Tode unter dessen Nachfolgern eintrat, wurde auch Schmatzfeld in Mitleidenschaft gezogen. Bei den finanziellen Schwierigkeiten, in denen sich die Grafen von Stolberg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fortwährend befanden, und die wir bereits bei der Geschichte von Veckenstedt ausführlicher berührten, war es natürlich, dafs die Gläubiger, wenn sie nach Deckung für ihre Forderungen suchten, am ersten auf die schönen Güter der Grafen zurückgriffen. Und unter diesen war wiederum Schmatzfeld das gröfste und beste, das am allerersten grofsen Wert und gute Erträge versprach. So ist es denn keineswegs wunderbar, wenn wir sehen, dafs Schmatzfeld die erste Domäne ist, die als Sicherheit den Gläubigern der Grafen gegeben wurde. Schon im Jahre 1550 haftet Schmatzfeld der Witwe Matthias v. Veltheims für die eine Schuld im Betrag von 3000 Goldgulden, die mit 180 Goldgulden jährlich zu verzinsen sind. [3]) 1554 beträgt die Schuld, wahrscheinlich, weil die Grafen keine Zinsen gezahlt haben, bereits 3200 Goldgulden, 1100 Thaler und 258 Thaler jährliche Zinsen. [4]) Allmählich wurden die Geldverlegenheiten der Grafen immer gröfser, und sie sind immer öfter

---

[1]) Backhaus a. a. O. S. 33 ff.

[2]) Ders. a. a. O. S. 31.

[3]) Verpfändungsurkunde über Schmatzfeld vom Dienstag in den heiligen Osterfeiertagen 1550.

[4]) Urkunde über die Verpfändung Schmatzfelds vom Jahre 1554.

genötigt, den Kredit in Anspruch zu nehmen. Infolgedessen erhöht sich die Schuld im Jahre 1569 auf 10400 Goldgulden,[1]) gegen die sie Schmatzfeld verpfänden, während sie im Jahre 1574 fast doppelt so viel, nämlich 20000 Goldgulden und 2000 Thaler beträgt.[2]) 1575 kommen noch weitere 4000 Goldgulden hinzu, die Matthias für die Grafen an das Domkapitel von Halberstadt gezahlt hat,[3]) ferner im Jahre 1581 noch 2200 Thaler,[4]) welche die Grafen den beiden Kapiteln Beatae Mariae Virginis und St. Bonifacii zu Halberstadt schuldig sind. Im Jahre 1614 beträgt die Schuld, mit der die Grafen auf Schmatzfeld haften, 24000 Goldgulden und 4200 Thaler, wozu noch 2500 Thaler, die auf den Wernigerödeschen Holzhandel und den Langelnschen „Zehndten“ ausgezahlt sind, und 750 Goldgulden, die so noch gegeben wurden, kommen.[5]) Bei der Gröfse dieser Summe war es natürlich, wenn sich die Veltheims als Gläubiger nicht mehr mit der blofsen Verpfändung durch Urkunden begnügten. Schliefslich nahmen sie das Gut selbst ein und bewirtschafteten es durch ihre Leute.

Aber auch die Verhältnisse der Veltheims waren nicht so glänzende, dafs sie ohne Schulden wirtschaften konnten. Einem Junker namens Henning Philipp von Marenholtz hafteten sie mit Schmatzfeld mit 18000 Thalern. Sie konnten diese Schuld nicht bezahlen und mufsten das Gut ihrem Gläubiger überlassen,[6]) als dieser im Jahre 1645 nach dreifach erteilten kaiserlichen Exekutorialien seine Immission in das Gut verlangte. Marenholtz vererbte seine Schuldverschreibung über 18000 Thaler nach seinem im Jahre 1648 erfolgten Tode an seine Wittwe, die damit auch in den Nieſsbrauch des Gutes trat.[7]) Von dieser erbten nun alle Rechte auf Schmatzfeld die Hardtenbergs. Diesen wurde jedoch der Besitz Schmatzfelds von den Veltheims streitig gemacht. Der Prozefs, der deswegen 56 Jahre lang geführt wurde, endigte mit einem Vergleich.[8]) Durch diesen wurde das Gut an den Amtmann Schwartze für 38200 Thaler verkauft. Da ent-

---

[1]) Urkunde über die Verpfändung Schmatzfelds am Ostermontag 1569.
[2]) Desgl. vom Dienstag in den heiligen Ostern 1574.
[3]) Desgl. vom Dienstag in den heiligen Ostern 1575.
[4]) Desgl. vom 4. März 1581.
[5]) Kurbrandenburgischer Konsens über die Verschreibung Veckenstedts vom 20. Febr. 1674.
[6]) Erklärung Ph. v. Marenholtzes v. 9. April 1646, durch die er verkündet, dafs er von dem Immissionsrecht Gebrauch machen wolle und dazu den „schierkünftigen 11. Monatstag Aprilis“ beschlossen habe.
[7]) Testament Ph. v. Marenholtzes v. 11. April 1648.
[8]) Urkunde über den Vergleich v. 9. Mai 1701.

schlofs sich der regierende Graf zu Stolberg-Wernigerode, Christian Ernst, Schmatzfeld für 48 200 Thaler zurück zu kaufen. Doch war es ihm noch nicht möglich, die ganze Summe aufzubringen. Um sich das Geld zu verschaffen, mufste er deshalb noch zweimal Schmatzfeld wiederkäuflich verkaufen [1]) an seinen Forstmeister von Meseberg und seinen Verwalter Heinrich Matthias Cramer, bis endlich im Jahre 1722 das Gut endgültig wieder in den Familienbesitz überging, worin es bis zum heutigen Tage geblieben ist.

Langeln.

Die Domäne Langeln ist aus vier verschiedenen Gütern entstanden. Zunächst hatte das Geschlecht von Veckenstedt hier viele Besitzungen; daher rühren wahrscheinlich die Grundherrenrechte der Grafen von Wernigerode über Langeln. Denn diese waren die Erben derer von Veckenstedt. Im Jahre 1073 vergab Bischof Herrmann sein Erbgut Langeln an das Bistum Bamberg. 1219 wurde es von diesem jedoch, da die Besitzung zu weit von Bamberg entfernt lag, an den Deutschen Orden verkauft, der die Bewirtschaftung selbst in die Hand nahm und das Gut als „Commende“ oder „Komthurei“ bezeichnete. Bis zum Jahre 1809 gehörte das Gut dem Deutschen Orden. Erst, als durch Dekret des Königs von Westfalen dieser aufgelöst wurde, ging es in andere Hände über. Es wurde zunächst zur Krondomäne erklärt. Der Intendant der Krondomänen verkaufte es 1811 an den Hofrat Heimbach für 60 000 Thaler. Von dessen Erben erstand es der Graf zu Stolberg-Wernigerode im Jahre 1840 für 120 000 Thaler. [2])

Zwei andere Teile, aus denen die heutige Domäne Langeln entstanden ist, sind der „Klosterhof“ und der sogenannte „freie Hof“. Der erstere gehörte dem Kloster Drübeck. Mit dessen Säkularisation ging er in den Besitz des gräflichen Hauses über und ist bis heute unverändert darin geblieben. Der letztere war ein gräfliches Lehngut und fiel nach Aussterben des letzten Inhabers, des Kommissionsrates Lamberg, im Jahre 1775 an die Grafen zurück. Der vierte Teil war ein kleineres Gut, über das die Grafen das Lehnrecht zu

---

[1]) Urkunde über die wiederkäufl. Verschreibung Schmatzfelds, an den Oberforstmeister Gerhard Wilhelm von Meseberg, dessen Sohn Johann Wilhelm von Meseberg und Burgverwalter Matthias Cramern zu Wernigerode auf 12 Jahre lang vom 26. Mai 1710.

[2]) vgl. Backhaus a. a. O. S. 45.

haben glaubten. Als im Jahre 1806 der Besitzer Grofe starb, verlangten sie es deshalb mit Hinweis auf ihre Oberlehnsherrschaft zurück. Es kam darüber zum Prozesse, der 1830 gütlich durch Vergleich endete. Der Graf erhielt gegen Zahlung von 4500 Thalern das Gut zum Eigentum.

Stapelburg.

Stapelburg gehört mit zu den ältesten Dörfern der Grafschaft Wernigerode, aber bereits 1505 wird es zu den wüsten Dörfern gezählt.[1]) Eine Burg mit Namen Stapelburg wird zuerst ums Jahr 1394 erwähnt, hat aber wahrscheinlich schon vorher existiert. Die Burg und die umliegende Flur gehörten den Grafen von Wernigerode und kamen von diesen auf die Stolberger.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts, in den finanziellen Schwierigkeiten, in denen die Grafen sich damals befanden, schuldeten sie Heinrich v. Bila 600 Thaler und 100 Goldgulden bar. Aufserdem hatte derselbe sich noch für mehr verbürgt. Er hatte nicht viel Erbarmen mit den Grafen, als diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnten, sondern setzte kurzerhand seine Immission in die Stapelburg durch. Dieselbe erfolgte im Jahre 1559. Bila erhielt dadurch ein Gebiet von ungefähr 6000 Morgen. Es ist klar, dafs für die geringe Schuldforderung dieses viel zu grofs war. Die Grafen erhoben deshalb auch Klage in Wetzlar, aber die Urteile dieses Gerichts ergingen zu langsam, als dafs sie etwas hätten helfen können.

Bila schuf jedoch auf dem erworbenen Gebiete eine neue Wirtschaft, die so rationell wie möglich gestaltet wurde.[2]) Er siedelte Bauern an und machte viel Land urbar. Doch blieb das Gut nicht allzulange im Besitz der Bilas. 1596 kaufte Statius v. Münchhausen das Gut von Heinrich v. Bilas Sohne Siegmund. Nach dessen Konkurs gelangte es an das Domkapitel von Halberstadt. Von diesem kam es an Jost Ludolf v. Stedern, der sich 1648 mit den Münchhausen über deren Ansprüche verglich.[3])

---

[1]) vgl. Ed. Jacobs: „Stapelburg und Windelberode". Zeitschr. d. Harzvereins. Bd. 12, S. 95 ff.

[2]) vgl. darüber auch Backhaus a. a. O. S. 39.

[3]) Kaufbrief v. 1648. Danach waren die Münchhausen dem Domkapitel 9700 Thlr. schuldig. Diese Schuld übernahm Ludolph v. Stedern. Aufserdem erhielten die v. Münchhausen 27 000 Thlr. Dafür traten die v. Stedern „in des Gutes Possession".

Aber Münchhausen hatte Aschen von Asseburg ein Unterpfandrecht von 60 000 Thalern auf Stapelburg eingeräumt. Die Asseburgs machten nun ihre Rechte in einem Prozesse geltend. Nach langem Prozessieren, wobei sich auch die Grafen von Stolberg einmischten, weil Stapelburg ein einst ihnen verliehenes kurmärkisches Lehen wäre, entschlofs sich Graf Christian Ernst, das Gut käuflich zu erwerben. Er verglich sich mit allen Beteiligten und brachte das Gut 1722 wieder in den Besitz der Stolberger, in dem es sich noch heute befindet.[1])

Wernigerode und Altenrode.

Die beiden noch übrigen Güter Wernigerode und Altenrode haben in Bezug auf ihre Besitzverhältnisse eine einfache Geschichte.

Wernigerode ist als Stammgut immer im Besitz der Stolbergischen Familie geblieben und nie in andere Hände geraten. Altenrode gehörte ehemals den Herren von Oldenrode, dann denen von Gadenstedt, beide waren Stolbergische Lehensleute. 1610 ging das Gut von den Gadenstedts an die Streithorsts über, die es 1629 an Eberhard von Steding verkauften. Von diesem erwarb es 1643 Graf Heinrich Ernst zu Stolberg durch Kauf.[2]) Seit dieser Zeit ist es immer im Besitz der Stolberger geblieben.

---

[1]) Vergleich zwischen Christian Ernst von Stolberg und deren von Asseburg vom Jahre 1722; ferner Vergleich zwischen den Grafen Christian Ernst und dem Domkapitel zu Halberstadt vom 11. März 1722. Bestätigung des Reichsgerichts in Wetzlar vom 24. Oktober 1722.

[2]) vgl. Backhaus a. a. O. S. 44.

Schlufswort.

Man kann für die Gesamtgeschichte der Besitzverhältnisse der einzelnen Wernigerödischen Güter drei Perioden unterscheiden. Die erste reicht etwa bis kurz nach dem Tode Botho des Glückseligen, die zweite von da ab bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, und die dritte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Die erste kann man als die Periode der Festigung und Ausbildung des Besitzes, die zweite als die der Zerstückelung und Zertrennung und die dritte als die der Wiedergewinnung und Vermehrung bezeichnen.

In der ersten Periode befinden sich in angestammtem Besitz der Stolberger die Güter Veckenstedt, Schmatzfeld, Stapelnburg und das Stammgut Wernigerode. Die Güter Altenrode und ein Teil von Langeln sind an Lehnsleute vergeben. Mit den Klöstern Wasserleben, Drübeck und Ilsenburg knüpfen die Grafen diejenigen nahen Beziehungen an, die ihnen nachher bei der Säkularisation und nach dem 30jährigen Kriege ermöglichen, in den Klosterbesitz zu gelangen. Diese Periode ist die Blütezeit der Stolbergischen Macht, in der sich die Grundlage des grofsen Besitztums ausbildet.

In der zweiten Periode beginnt der Verfall. In der Mitte des 16. Jahrhunderts werden die schönsten Güter allmälig dazu verwendet, als Pfandobjekte für die hohen Geldsummen, die von den Grafen geliehen werden, zu dienen. 1550 haftet Schmatzfeld mit 3000 Goldgulden, 30 Mariengroschen und 5105 Thalern, Stapelnburg ungefähr um dieselbe Zeit mit 600 Thalern und 100 Goldgulden. Und je mehr Gelder auf die Güter von den Grafen geborgt werden, desto gröfser wird ihre Verlegenheit, die der reiche Junker Statius von Münchhausen so geschickt auszunutzen versteht. Bald sind die geliehenen

Summen so hoch, dafs die Gläubiger, zumal da sie auch keine Zinsen bezahlt erhalten, das verpfändete Gut vollständig für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt sind. Auf diese Weise geht Stapelnburg schon im Jahre 1559 verloren, Veckenstedt und Schmatzfeld im Jahre 1600 und 1624, Ilsenburg wahrscheinlich auch um 1600. In dieser Zeit droht fast der ganze Familienbesitz verloren zu gehen. Nur zwei Umstände verhinderten noch den vollständigen Verfall. Der eine war Statius von Münchhausens Konkurs und der andere die durch den 30 jährigen Krieg hervorgerufene Unsicherheit der Zustände, die es nicht zuliefsen, dafs die Nachbarn der Stolberger grofse Pläne gegen die letzteren schmieden konnten. Hätte Münchhausen die Übersicht über seine Geschäfte behalten, und hätte er die ihm verpfändeten Güter selbst weiter besitzen können, wahrscheinlich wäre es dann den Stolbergern überhaupt nicht wieder gelungen, sie zurückzuerlangen.

In der dritten Periode vollzieht sich das mühevolle und langwierige Verfahren der Rückgewinnung der verloren gegangenen Teile des Besitzes. Mit Hilfe des Geldes der Gräfin Adriane wird Ilsenburg zurückgekauft. Als nach der Beendigung des 30 jährigen Krieges wieder geordnete Zustände im Lande herrschen, beginnen die Stolberger ihre Rechte auf die Güter im gerichtlichen Verfahren geltend zu machen. Aber der Prozefs um Veckenstedt dauert ebenso wie der um Schmatzfeld länger als 50 Jahre, und auch da ist erst ein Ende herbeigeführt, als die streitenden Parteien sich zum Vergleiche bequemen. Mit Mühe und Not beschaffen sich die Grafen die Gelder, um die Vergleiche durchführen und dann die Güter ankaufen zu können. Noch zweimal mufs Schmatzfeld auf Wiederkauf an andere Leute gegeben werden, bis der Besitz ein dauernder bleibt. Aber die Verhältnisse der Grafen bessern sich allmälig doch, da auch infolge der Säkularisation die Güter Drübeck und Wasserleben in den Besitz der Stolberger gelangen. Schliefslich können dieselben Stapelnburg im Jahre 1722 zurückkaufen und Langeln 100 Jahre später neu dazu erwerben.

Betrachten wir auch diese Geschichte der Besitzverhältnisse auf unser gestelltes Thema, die Fideikommifsbildung, hin, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs sie sich ganz anders gestaltet haben würde, wenn gleich von vornherein das Besitztum durch das Band absoluter Gebundenheit zusammengehalten und so vor Zerstückelung geschützt gewesen wäre. Leute wie Münchhausen hätten dann ihre Hände nach den Gütern der Grafen nicht ausstrecken und infolgedessen auch ihre Geldverlegenheiten nicht so ausnutzen können. Es

ist aber unzweifelhaft, dafs die Güter selbst in dem Besitzwechsel nicht gut gefahren, sondern nur entartet worden sind, denn der neue Besitzer suchte immer gleich aus dem Gute für sich soviel als möglich Nutzen zu ziehen, während er vor den notwendigen Aufwendungen zurückschreckte. So wird ja von Ilsenburg berichtet, dafs Hilmar von Krause, an den Münchhausen das Gut verpachtet hatte, dasselbe vollständig verfallen liefs. Hatten sich, wie wir früher zu zeigen bemüht waren, die Grundsätze der Gebundenheit und Unveräufserlichkeit in den Stolbergischen Gütern langsam und gewissermafsen aus Naturnotwendigkeit jahrhundertelang entwickelt, ohne jedoch im einzelnen dergleichen Übelständen, wie sie uns die Geschichte einzelner Wernigerödischer Güter aufweist, erfolgreich steuern zu können, so waren nun diese Schäden durch die 1738 endgültig erfolgte Fideikommifsbildung ein für allemal beseitigt.

Anhang.

Anlage A, Tabelle I.

Die Besitzungen des fürstlichen Hauses Stolberg,[1])

Besitzung.	Flächeninhalt ha.	Lage.	Näheres über Erwerb bezw. Verlust der einzelnen Besitzungen.
			I. Ältere Linie Stolberg-Wernigerode.
Grafschaft u. Kreis Wernigerode. (s. Kartenblatt I.)	278 qkm (davon 15 782 ha Stammgut).	Preufs. Prov. Sachsen, Reg.-Bez. Magdeburg.	Im Jahre 1429 durch Absterben des verschwägerten und durch Erbverbrüderung verbundenen Grafenhauses Wernigerode an das Haus Stolberg gefallen.
Gutsbezirk Hohnsteinscher Forst. (s. Kartenblatt I.)	5 876	Preufs. Prov. Hannover, Krs. Ilfeld.	Von der im Jahre 1417 ans Haus Stolberg gekommenen Grafschaft Hohnstein durch Erbteilung von 1645 an die ältere Linie gekommen.
Elbingeröder Forstgebiet. (s. Kartenblatt I.)	1 179,47	do.	Teil des von dem 1429 erloschenen Wernigerödischen Grafenhause ererbten, seit dem 16. Jahrhundert verloren gegangenen Amts Elbingerode durch Vergleich mit der Krone Preufsen im November 1867 erworben.
Benzingeröder Forstgebiet. (s. Kartenblatt I.)	363,6649	Herzogtum Braunschweig.	Vom damaligen Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode im Jahre 1864 (12/IX) erkauft.
Herrschaft (Amt) Gedern. (s. Kartenblatt II.)	2 270,4033 Fideikomm. Besitz.	Grofsherzogtum Hessen.	Teil der im Jahre 1535 ererbten, 1581 verloren gegangenen Grafschaft Königstein, bei der Erbteilung von 1645 an die ältere Linie gekommen; das zum Amte geschlagene 1865 vom Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode erkaufte Gut Lindheim hat 154 ha 98 ar 32 qm Fläche.
Burg (Ruine) Eppstein.		Prov. Hessen-Nassau.	Als Stammburg des 1535 beerbten Grafenhauses Königstein-Eppstein im Jahre 1869 vom Grafen Otto zu Stolberg Wernigerode erkauft.
Herrschaft (Gut) Schwarza. (s. Kartenblatt IV.)	Hatte zur Zeit des Verkaufs noch 103,215 ha Fläche (ohne Gärten- u. Gebäudefläche).	Preufs. Prov. Sachsen, Krs. Schleusingen.	Von dem Nachlafs des im Jahre 1549 verstorbenen gefürsteten Grafen Albrecht von Henneberg-Aschach, Gemahl der Katharina, geb. Gräfin zu Stolberg dem Hause verblieben, 1886 vom Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode verkauft.
			Gesamtfläche des Stammguts des Hauses Stolberg-Wernigerode 25 494 ha 91 ar 3 qm.

[1]) Auf Grund archivalischen Materials; einige aus urkundlichem Material nicht zu ermittelnde Zahlen sind durch geometrische Berechnung aus den im Anhange befindlichen Kartenblättern ergänzt.

Geschichtlich-topographische Übersicht 1898.

Besitzung.	Flächeninhalt ha.	Lage.	Näheres über Erwerb bezw. Verlust der einzelnen Besitzungen.
			II. Jüngere Linie Stolberg-Stolberg.
Stammgrafschaft Stolberg. (s. Kartenblatt I.)	8 000 (rund)	Preufs. Prov. Sachsen, Krs. Sangerhausen.	Zu dem um 1195/1201 durch Todteilung im Hohnsteinschen Grafenhause der abgeteilten Linie Stolberg zugeteilten Besitze gehörig.
Amt Neustadt. (s. Kartenblatt I.)	1 500	Preufs. Prov. Hannover, Krs. Ilfeld.	Teil der 1417 an das Haus Stolberg gelangten Stammgrafschaft Hohnstein, durch Teilungen mit seinem jüngeren Bruder Jost Christian von 1706 und 1719 vom Grafen Christoph Friedrich für sich und die Linie Stolberg-Stolberg erworben.
			III. Jüngere Linie Stolberg-Rofsla.
Grafschaft Rofsla. (s. Kartenblatt I.)	6 944 [1])	Preufs. Prov. Sachsen, Reg.-Bez. Merseburg, Krs. Sangerhausen.	Bei der Begründung der jüngeren Sonderlinie Stolberg-Rofsla 1706 und 1719 als Hauptbesitz erhalten und die Aemter Rofsla, Ebersburg, Questenberg, Wolfsberg und Bärnrode, die Gerichtsdörfer Dietersdorf und Dittichenrode und Dorf Uftrungen umfassend. Der Kern der eigentlichen Grafschaft Rofsla wurde 1303 von den Grafen von Beichlingen erworben, die andere Hälfte kam 1341 dazu.
Herrschaft (Amt) Ortenberg. (s. Kartenblatt II.)	1 920	Grofsherzogtum Hessen-Darmstadt.	Als zum Reste der 1535 vom Hause Stolberg ererbten, 1581 (bezw. 1590) von Kurmainz entrissenen Grafschaft Königstein 1657 der jüngeren Linie Stolberg-Stolberg, dann durch Teilungen vom Jahre 1706 und 1719 der Linie Stolberg-Rofsla zugeteilt.
Amt Heringen. Amt Kelbra. (s. Kartenblatt I.)	548 [2])	Preufs. Prov. Sachsen, Reg.-Bez. Merseburg, Krs. Sangerhausen.	1417 zu gleichen Teilen mit Graf Heinrich von Schwarzburg von Graf Heinrich zu Hohnstein-Kelbra auf Heldrungen erworben. 1413 mit Schwarzburg vom Landgrafen von Thüringen zuerst als Unterpfand, seit 19./IX. 1428 als Gesamtlehen. Die Stolbergische Hälfte des Amtes Heringen und Kelbra blieb seit den Teilungen von 1645, 1706, 1719 der jüngeren Linie des Hauses Stolberg gemeinsam.

[1]) Dieses sind die Zahlen für den eigentümlichen Besitz von Rofsla und Kelbra; folgende Zahlen gelten für den politischen Flächeninhalt: Stolberg-Rofsla: 16 940 ha; Kelbra: 5 695 ha; insgesamt 22 635 ha.

[2]) Aufser den Allodial-Besitzungen in Stolberg-Rofsla und Kelbra 1 155 ha.

Besitzung.	Flächen-inhalt ha.	Lage.	Näheres über Erwerb bezw. Verlust der einzelnen Besitzungen.
Grafschaft Rochefort. (s. Karten-blatt III.)	51 530	Königreich Belgien, Prov. Luxemburg und Namur.	Die Rochefortschen Besitzungen gelangten durch das Ableben des Grafen Ludwig II. von der Mark und Rochefort im Jahre 1544 an das Haus Stolberg, wurden aber zuwider dem Stolbergischen Hausstatut (brüderliche Einigung von 1548) von den Töchtersöhnen Graf Ludwigs zu Stolberg nach dessen Absterben († 1574) in Anspruch und Besitz genommen Nach langen wiederholt aufgenommenen Rechtsgängen gegen das Haus Löwenstein-Wertheim wurde dem Hause Stolberg durch die Entscheidung des Kaiserlichen Reichskammergerichts im Jahre 1735 und infolge der Einwirkung Kaiser Franz I. 1755 ein gröfserer Teil der alten Rochefortschen Erbschaft wieder zugesprochen. Im Jahre 1737 wurden demzufolge die Lüttichschen, 1756 die Luxemburgischen Lehen an das Haus Stolberg ausgeantwortet. Alle vier Linien des Hauses: Wernigerode, Gedern, Stolberg, Rofsla waren bei der Erbschaft beteiligt, aber der Fürst Friedrich Carl zu Stolberg-Gedern bekam das Wernigerödische Viertel mit (hatte also die Hälfte inne) und führte auch die Verwaltung für die beiden Viertel von Stolberg und Rofsla. Die Einkünfte wurden geteilt, die Verwaltung war eine einheitliche. (Friedrich Carl 1737—1757, Karl Heinrich 1767 bis 1795, zu welcher Zeit diese Besitzungen von der französischen Republik erobert wurden.)

Anlage B, Tabelle II.

Zusammenstellung [1])
des Fideikommifs-Besitzes Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Stolberg-Wernigerode.

Lage.	Flächeninhalt ha	a	qm	In nebenstehenden Gröfsen enthaltene geschätzte Werte: Wege, Gräben etc. ha
I. Im Königreich Preufsen.				
A. Kreis Wernigerode.				
1. Gutsbezirk Wernigerode Schlofs . .	624	39	99	
2. Gemeindebezirk Wernigerode . . .	100	31	91	
3. Gutsbezirk Harzforsten	11 440	78	49	
4. do. Schierke	77	43	82	
5. do. Ilsenburg	324	25	98	
6. Gemeindebezirk Ilsenburg	5	75	43	
7. Gutsbezirk Drübeck	314	73	32	9
8. Gemeindebezirk Darlingerode . . .	—	86	60	
9. Gutsbezirk Altenrode	167	44	78	5
10. do. Veckenstedt	387	49	75	11
11. Gemeindebezirk Veckenstedt	—	36	80	
12. Gutsbezirk Wasserleben.	751	50	61	20
13. Gemeindebezirk Wasserleben	21	9	50	
14. Gutsbezirk Schmatzfeld	504	53	40	14
15. do. Langeln	383	84	92	11
16. Gemeindebezirk Hasserode.	3	67	63	
17. do. Nöschenrode	1	83	9	
18. do. Silstedt	69	73	30	
19. Gutsbezirk Stapelburg	602	63	60	16
	15 782	72	92	86
Wald	12 532	—	—	—
	3 250	72	92	86
B. Kreis Halberstadt.				
1. Gemeindebezirk Abbenrode	22	14	40	
C. Stadtkreis Magdeburg.				
1. Gemeindebezirk Magdeburg . . ca.	—	50	—	
D. Kreis Ilfeld, Prov. Hannover.				
1. Gemeindebezirk Elbingerode	7	48	70	
2. do. Elend	2	6	85	
3. Gutsbezirk Forst Elbingerode	1 169	91	34	
4. Grafschaft Hohnstein: Forstrevier Rothesütte	3 015 [2])	4	60	
5. Grafschaft Hohnstein: Forstrevier Hufthal	2 861	—	—	
	7 055	46	89	

[1]) Entnommen der fürstl. Kammer-Registratur z. Wernigerode.
[2]) Nach der Neuberechnung vom Jahre 1896 nur 2 996,865 ha.

Lage.	Flächeninhalt ha	a	qm	In nebenstehenden Gröfsen enthaltene geschätzte Werte: Wege, Gräben, etc. ha
II. Im Grofsherzogtum Hessen.				
1. Forstrevier Gedern	1 626	—	—	
2. Gut Lindheim	154	98	32	
3. do. Ranstadt	183	83	41	
4. do. Luisenlust	155	20	20	
5. Sonstige Grundstücke der Herrschaft Gedern	150	38	40	
	2 270	40	33	
III. Im Herzogtum Braunschweig.				
1. Gemeindebezirk Benzingerode u. Heimburg	363	66	49	
Insgesamt:				
a) In der Grafschaft Wernigerode . . .	15 782	72	92	
b) Im Kreise Halberstadt	22	14	40	
c) Im Stadtkreis Magdeburg	—	50	—	
d) Im Kreise Ilfeld, Prov. Hannover . .	7 055	46	89	
e) Im Grofsherzogtum Hessen	2 270	40	33	
f) Im Herzogtum Braunschweig	363	66	49	
Sa.	25 494	91	3	

Anlage C, Tabelle III.[1]) (Zu den Kartenblättern.)

Flächeninhalt der Stolbergischen Gebiete im Jahre 1760.[1])

Besitzung.		Flächeninhalt ha	Bemerkungen.
Grafschaft Wernigerode		25 536[2])	exkl. Amt Hasserode.
Amt Hasserode		1 120	
Hohnsteinsche Forst		5 860	Wernigerödisch.
	Sa.	32 516	
Grafschaft Rofsla			
a) östlicher Teil		13 660	
b) westlicher Teil		3 390	
	Sa.	17 050	
Grafschaft Stolberg		11 650	
do. Hohnstein:			
Stolb.-Stolberg. Anteil		10 490	
Amt Kelbra		4 060	
do. Heringen		9 660	
	Sa.	35 860	

[1]) Auf grund geometrischer Berechnung der beigefügten Kartenblätter.
[2]) 5 673,8 ha = 1 qMeile preufs.

Anlage D, Tabelle IV.

Zusammenstellung

des Fürstlich Stolberg-Wernigerödischen Bergwerks-Eigentums in der Grafschaft Wernigerode (Reg.-Bez. Magdeburg), dem Kreise Ilfeld (Landdrostei Hildesheim), sowie im Herzogtum Braunschweig.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Mineralien, auf welche gemutet, und Namen der Mutungen bezw. Verleihungen.	Gröfse in preufsisch. Quadratlachtern.	Gröfse in Quadratmetern.
	I. In der Grafschaft Wernigerode.		
	a) Mutungen auf Gold-, Silber-, Blei-, Kupfer-, Kobalt-, Nickel-, Schwefel- und Eisenerze.		
1.	Mutung Gottesgabe bei Hasserode	—	2 189 000
2.	„ St. Georg „ „	—	2 189 000
3.	„ Dreifaltigkeit „ „	—	2 189 000
4.	„ Kleeblatt „ „	—	2 189 000
5.	„ Dumkuhle „ „	—	2 189 000
6.	„ Margarethe „ „	—	2 189 000
7.	„ Steinberg „ „	—	2 189 000
8.	„ Altenrode bei Altenrode	—	2 189 000
	b) Mutungen auf Eisenerze.		
9.	Alte Bergwerke am Büchenberge	76 453	—
10.	„ „ „ Hartenberge	29 821	—
11.	Mutung Huhnholz Hoffnung	219 671	—
12.	„ Hilmersberg Glück	337 067	—
13.	„ Wellborn	500 000	—
14.	„ Wellborn I.	500 000	—
15.	„ Ilsenburg	500 000	—
16.	„ Prinzefs Ilse	500 000	—
17.	„ Ahlsburg	500 000	—
18.	„ Hermann	500 000	—
19.	„ Klosterholz	500 000	—
20.	„ Ilsenburg I.	—	2 189 000
	c) Mutungen auf Eisen- und Manganerze.		
21.	Mutung Ilsenburg II.	—	2 189 000
22.	Eisen- und Manganerzmutung Spitzenholz .	500 000	—
23.	„ „ „ Petersholz . .	444 120	—
24.	„ „ „ Petersholz . .	442 230	—
	II. Im Kreise Ilfeld (vorm. Amt Elbingerode).		
	a) Mutungen auf Eisenerze.		
25.	Mutung Friedrich Becker	24 687,75	—
26.	„ Anna	24 981,50	—

Laufende Nr.	Bezeichnung der Mineralien, auf welche gemutet, und Namen der Mutungen bezw. Verleihungen.	Gröfse in preufsisch. Quadratlachtern.	Gröfse in Quadratmetern.
27.	Mutung Becker I.	—	109 450
28.	„ Becker II.	—	106 015
29.	„ Becker III.	—	108 278
30.	„ Becker IV.	—	109 239
31.	„ Becker V.	—	109 442
32.	„ Botho.	—	109 321
33.	„ Ortberg Schmaler Gang	—	109 424
34.	„ Adelbert	—	108 081
35.	„ Martin Röfsling Zugabe	—	2 873,5
	b) Mutungen auf Manganerze.		
36.	Mutung Otto	499 780	—
37.	„ Eintracht	—	108 083
	III. Im Kreise Ilfeld (Hohnsteinsche Forst und Stiftsbezirk).		
	a) Steinkohlen-Mutungen.		
38.	Mutung Rabenstein	—	1 887 010
39.	„ Bergmannstrost	—	2 189 000
40.	„ Gärtchen	—	2 189 000
41.	„ Hülfe Gottes	—	2 189 000
42.	„ Ottozeche	—	2 117 840
	(Die Mutungen ad 38—42 sind mit 10 571 850 Quadratmetern consolidiert unter dem Namen Rabenstein und liegen sämtlich im Stiftsbezirk Ilfeld.)		
43.	Mutung Giersberger Zeche I	500 000	—
44.	„ Steinberger Zeche I	500 000	—
45.	„ Steinberger Zeche II	500 000	—
46.	„ Botho-Zeche	—	1 893 354
47.	„ Anna-Zeche	500 000	—
	b) Manganerz-Mutungen.		
48.	Mutung Braunsteinzeche	500 000	—
49.	„ Bergmannshoffnung, in der Hohnsteinschen Forst und Gemeinde Werna belegen	500 000	—
	IV. Im Herzogtum Braunschweig, Kreis Wolfenbüttel, Feldmark Benzingerode.		
50.	Eisenerz-Mutung Braunschweig	—	1 841 780
51.	„ „ Benzingerode	—	1 841 780

Anlage E.

Lehnbrief des Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg für die Grafen zu Stolberg-Wernigerode.

Cöln a. Spree, 9. Juli 1691.

Wir Friderich der Dritte von GOTTES Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heyl: Röm: Reichs Ertz Cämmerer und Chur-Fürst in Preufsen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cafsuben und Wenden auch in Schlesien zu Crofsen und Schwiebus, Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohen Zollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, der Lande Lauenburg und Bütau. Bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg p. auch sonst gegen Jedermänniglichen; Alfs Uns auf tödlichen Abgang, des weyl. durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Friderich Wilhelms, Marggraffens und Churfürstens zu Brandenburg p. Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnd. Christseeligsten Andenckens, die Hochwohlgebohrne, unsere liebe getreue, Ernst, alfs welcher die Herrschafft Wernigeroda itzo allein in Besitz hat, und Ludwig Christian, Graff Heinrich Ernsts seel. Söhne, dann Christoph Ludewig Graffen Johann Martins seel. Sohn, Gebrüdere und Vettern, alle Graffen zu Stolberg durch ihren hierzu gnungsamlich bevöllmächtigten Ludwig Günthern Martini, der Rechte Doctoren, Rath und Canzelley Directorn zu Wernigeroda unterthänigst angesuchet und gebethen, dafs Wir Ihnen und Ihren Männlichen Leibes Lehens Erben, die Graffschafft, Schlofs, Neü- und Alte Stadt Wernigeroda mit denen Dörffern; Neschenroda, Hafsroda, Altenroda, Darlingeroda, Dorff Drübeck, Dorff Ilsenburg, Veckenstedt, Dorff Wafserleer, Langlumb, Minsleben und Sillstedt, ingleichen denen Clöstern in Ilsenburg, Wafserleer und Drübeck, auch der so genandten Himmelpforte und dem Lande darzu gehörig, benebenst denen Mühlen, Vorwercken, Frohnen, Diensten, Erben Zinsen, Zehenden, Gefällen, Forsten, Wäldern und Holzungen, Flüfsen, Fischereyen und aller Zubehörung, wie die Ihr respectivé Vater und Vetter Heinrich Ernst und VorEltern Von unsern in Gott ruhenden Herrn Ahnherrn, Oberälter und GrofsVatern auch Herrn Vatern Christseeligster gedächtnüfs zu Lehen gehabt, und an Sie kommen ist, ferner gnädiglich verleihen, und Sie daran mit einander versamlen wolten, und Sie sich Uns deswegen durch obgenandten ihren genugsam Gevollmächtigten, welchen Wir aus besondern Gnaden und andern Bewegnüfsen für dis, iedoch ohne einfüh-

rung admittiret, mit gewöhnlicher Lehens Pflichte verwandt gemacht, gelobet und geschworen haben, Unfs und, Unsern Nachkommen getreu, gewertig, und gehorsam zu seyn, allezeit unsern frommen und bestes zu werben, und schaden zu wenden, alfs LehenLeuthe ihren Erbherrn thun sollen, auch schuldig und Pflichtig seyn, Getreulich und ungefehrlich;

Dafs Wir demnach obbemeldten Graff Ernsten zu Stolberg und seinen Männlichen Leibes Lehens Erben solche Graffschafft, Schlofs, Neu- und alte Stadt Wernigeroda, mit obspecificirten Dörffern, Clöstern, Mühlen Vorwercken, und dem Lande darzu gehörig, sambt gedachten Frohnen, Diensten, Erben Zinsen, Zehenden, Gefällen, auch allen und ieglichen Freyheiten, Gnaden und Gerechtigkeiten, Pfandtschafften, allen und jeglichen Lehnen, Geistlichen und Weltlichen Gerichten, sambt dem Privilegio de non Appellando intra certam summam ad Hundert und Funffzig Reichsthaler Capital, Jagten, Wildbahnen, Fischereyen, allen BergWercken, Wäldern und Holtzungen, die in genandter Graffschaft aufkommen und gefunden werden, und sonsten mit allen Herrligkeiten und Zugehörungen, wie sein Vater, Vetter und VorEltern seel. solche Graffschafft und Güther vormahls von unsern Ahnherrn und Vatern, Christmilder gedencken zu rechtem Mann Lehen gehabt, befefsen und gebrauchet, und alfs die von Alters darzu gehöret haben, und noch hören, nichtes ausgenommen und hindangesezet, zu rechtem Mann Lehen, und seinem Brudern Graff Ludwig Christian, und Vettern Christoph Ludwigen, Johann Martins seel. Sohne, Graffen zu Stolberg p. und ihren allerseits Männlichen Leibes Lehens Erben zu gesambter Handt gnädiglich verliehen und gegeben haben; Jedoch dafs von deren Einkünfften gedachter Clöster jährl. Fünff Stipendia, jedes zu Vierzig Rthlr. ferner würcklich ausgereichet und Fünff Closter Jungfern in Drübeck, ieder jährlich Fünffzig Thlr. zum Deputat ausgezahlet werden; Und Wir verleihen Ihnen und Ihren Männlichen Leibes Lehens Erben solche Graffschafft in gegenwärtiger Krafft und Macht dieses Brieffes, dergestalt und also, dafs Sie und ihre Männliche Leibes Lehens Erben, die sambt aller An: und Zubehörung auch Pertinentien fürter mehr von Uns, Unsern Erben und nachkommen, und der Marggraffschafft zu Brandenburg p. alleine zu rechtem Mann Lehen und gesambter Handt haben, nehmen und empfangen, so offte das noth geschicht, auch Uns unsern Erben und Nachkommen, wenn Wir Sie erfordern werden, davon mit Acht Pferden wohlstaffiret, wie sich das gebühret, gegen Vorreichung defsen, wafs andern unsern Grafen, Herrn und Lehen Leuthen alsdann geschicht, davon dienen halten und thun sollen, alfs Mann Lehens und gesambter Handt recht und gewohnheit ist; So soll auch genandt Schlofs und Stadt Wernigeroda mit dem ganzen Lande darzu gehörende, allezeit Uns und unsern Erben und Nachkommen, Marggraffen zu Brandenburg p. offen seyn und bleiben, zu allen unsern Kriegen, Nöthen und Geschäfften gegen Jedermänniglich; Und Wir leihen Ihnen in obgesezter Ordnung daran alles, wafs Wir Ihnen von Rechtswegen daran verleihen sollen und mögen, Doch Uns unsern Erben und Nachkommen, Marggraffen zu Brandenburg p. an unser Gerechtigkeit ohne Schaden. Wir wollen auch die genanten Brüdere und Vettern, Graffen zu Stolberg p. und ihre Männliche Leibes Lehens Erben und alle die ihrigen von solcher Lehen wegen vertreten und vertheidigen,

wie einem Herrn seinen Lehenmann zu vertheidigen gebühret, nach allen unsern Vermögen, wo Wir Ihrer und Ihrer Männlicher Leibes Lehens Erben zu Ehren und Recht mächtig seyn. Ohne alle gefährde. Uhrkundtlich unter unser eigenhändigen unterschrifft und anhangenden Churf. Lehn Siegel; Gegeben zu Cölln an der Spree, den Neundten Julij, nach Christi, unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, des Eintausend Sechshundert Ein und Neunzigsten Jahres.

(gez:) Friederich.

(L. S.)

(gez:) E. v. Danckelman.

Urschrift auf Pergament mit anhängendem Siegel B. 1. 9. im Fürstl. Archiv zu Wernigerode.

Anlage F.

Stolberg, den 19. März 1548.

Brüderliche Einigung sämtlicher Grafen zu Stolberg und Wernigerode hinsichtlich der Königsteinschen Erbschaft.

Wir Wolfgang, Ludwig, Heinrich, Albrecht George vnd Christoffel gebruder, alle Graven vnd Hern zu Stolbergk vnnd Wernigerode, bekennen vnd thuen kunth hiemit offenthlich fur vnfs, vnser erbenn vnd derenn nachkommenn, dafs wir vnfs von wegenn vnser Graveschafftenn vnd Herschafftenn vnd zu erhaltung vnsers Manlichenn Stamfs, Nahmens vnd herkommens vnd domit freunthlicher wille zwischenn vnfs vnsern erben vnd derenn nachkommenn allerseits mocht erhalthenn werdenn, auch bei frembden disputation, argwon, nachdenckenn vnd intrag vorkommen, haben wir vnfs sembtlichen vnd erblichenn vorgliechen, voreiniget, vortragenn vnd hiemit vorschriebenn in vnd mit crafft dieser vorschreibunge also: Dieweil die Graveschafft Konnigstein, Herschafft Epstein, Mintzenberg vnd Breuberg durch grave Eberharts seligen zu Konnigstein Testament, des kaiserlichen Mayestat bewilligunge vnnd bestetigung, auch die Graveschaft vnd herschafft Ruschefort, Aigemont, Herbimont etc. vormuge des testaments vnnd vortrags vff vnsern bruder Grave Ludwigen kommenn, gefallenn vnd gewachsen seint, Domit aber durch frembde vnd sonst, so derselb vnser bruder grave Ludwig ane menliche erben nach dem willen gots vorsturbe, kein zweiffel vnd beschwerlich nachdenckenn einreissen mochte, haben wir Grave Ludwig vor vnfs vnd vnser erbenn gewilligt, vff das die andere vnsere obgemelthe bruder vff den fahl wen wir an menlich erben vorstorben, wilchs alles in gotlichen willen stehet, desto baes vorsorget vnd vorsehen sein mogen, das alle vnsere gebrudere die oben vormeldet, derselbigen erben vnd nachkommenn, alle titul, nahmen vnd schilt, helm vnd wapen, wie wir das itzunth oder kunfftig von Graveschafftenn vnnd Herschafften wegen, so wir innehabenn oder zukunfftig bekommenn, nichts usgeschlossenn, nebenn vnd mit vns oder vnsern erbenn itzt alfsbalt nach enthlichem beschlus vnnd vorfertigung diefs vortrags fuhren vnd brauchen mugenn, hierin vnserm idem vnd vnsern erben furbehalthenn, ob von vnsern Gemahlenn oder dero freunthschafft wegen vnfs oder vnsern erben einige herschafft oder lantschafft zuwachsenn mochte, vnd soll die erlangung bei der kaiserlichen Mayestat vnd andern lehenhern, wie solchs zu recht bestendiglichen beschehen kann, vnd die notturfft erforderen wurde, zum furderlichsten vsbracht werdenn.

Vnd domit sie solchs an alle einrede vnd in recht bestendiglichenn thun mugenn, sollen sie obgemelthe vnsere brüder in gesambte vnd vngesonderthe lehenschafft aller vnser Graveschafften vnd herschafft lehenstuck, so wir itzt vfs crafft des Testaments vnd vortrags zu gebrauchen

habenn, gebracht werden. Vnnd sol doruff die bewilligung vnd belenunge zum furderlichsten van der keiserlichen Mayestat vnserm allergnedigstenn hern vnd anderen chur vnd fursten vff gemeiner herschafft Stolberg costen erlangt vnd vsbracht werdenn. Dorzu sollenn wir Grave Ludwig schuldig vnd pflichtig sein mit allem vnserm muglichem fleis zu helffen vnd zu forderen, domit solchs erlangt vnnd zum furderlichstenn vff gemelthenn kosten vsbracht werde.

Doruff haben wir alle obgenanthe gebruder zu forderung vnd gedeiung [1]) des manlichen Stams vnd nahmens Stolbergk vnd domit vnsere graveschafften durch heirat oder mitgabe nicht in abfal vnd vorderbenn oder in frembde hende derowegen kommen muchten, fur vnfs vnd alle vnser ehelich gebornn leibs manliche erben vnd derenn nachkommen vnd in derenn abstigenden lienien bruderlichenn vnd freunthlichenn vnfs voreiniget, vorgliechen, zugesagt, vortragen vnnd vorschrieben, wie wir das auch thun in vnd mit crafft dits brieffs, erblichenn vortrags vnd vorschreibunge, Nemlichen, dafs wir vnnd vnsere manliche erbenn wie obstet, vnd dero nachkommenn oder in deren abstiegenden lienien einer idenn vnser tochter, so wir bei zeit vnsers lebens ausstaten oder nach vnser oder vnserer erben todt vnbestat hinther vnfs vorlassenn wurdenn, von seinem antheil viertausend goltgulden in volwichtigem reinischem golde vnd nit daruber an barschaft, sambt zimlichem ehrlichem Grevelichen geschmuck [2]) vnd cleider, vnd nicht an landen vnd leuthenn, von allen vnser, oder vnserer erbenn itzt habendenn oder zukunfftigen von vns erlangten Graveschafftenn, lehenen, Eigenthumb, nutzbarkeit, landt oder leuthen, wie das nahmen haben kan oder mag, Oder wafs von solchenn vnsern Graveschafftenn Herschafften, lant vnd leuthen durch Alienirunge oder sonst herruren oder kommenn mochte, nichts vsgeschlossen, mitgebenn sollen noch wollen.

Doch soll es vnfs vnnd vnsern obberürthen Manlichenn erbenn vnd dero nachkommen frei stehen mit vnserer Barschafft, Cleider, Cleinoth vnd fahrender habe solchs seins gefallens hinzugebenn oder zuvortestiren vnnd zuvormachen, so einer aber seine schult die von Ihme nach vfrichtunge dieses vortrags hergeflossen wehre hette. Efs soll aber Barschafft, so von erlosetenn pfandtschafftenn oder vorkeuffung erbguther oder oder enthlenth vnnd vsgebracht gelt vor keine fahrende habe geacht werdenn. Vnnd was von alienirung vfs lanth vnd leuthenn herquehme, sol derselbig vnther vnfs, vnsern erben oder derselbigen nachkommen von solchen guthern zu testirn, legirn oder zuvormachen nicht macht habenn vnnd die sambt dem vihe vnd pferden vff den forwarckenn hierin vsgenommen sein, vnd nit gemeint werdenn, auch die wildenn.

In allewege aber wollenn wir vnd vnser erbenn in dem testirn vor vnfs ein mafs zu treffen wissenn, domit unsere bruder vnd dero manliche nachkommen vonn vnfs in dem auch bedacht werdenn vnd vnfs vnsere nachkommen gegenn gedachte vnsere gbrudere vnd derenn erbenn in sollichem freunthlichenn erzaigenn vnd halthenn.

---

[1]) gedeiung ist nachträglich mit anderer Dinte aus ‚gedeien‘ verändert.
[2]) Ursprünglich ‚schmuck‘.

Doruff vnd dorumb vnser vnd vnsere obgemelthe Manliche erbenn vnd deren nachkommen tochtere vf alle vnsere Graveschafftenn vnd Herschafftenn mit aller Ihrer zu vnd angehorunge, lehenen vnd Eigenthumb lant oder leuthe, liegents Musteil, gerade etc. vnd wie dafs nahmen habenn magk, nichts vsgeschlossenn, so itzunt vorhandenn oder zukunfftig erlangt werdenn magk, gnugsam vnd notturftige vorzig[1]) vnd Renunctiation thun sollenn, vnd dafs solcher vorzig von vnsern tochtern nicht allein bei zeit vnsers lebens, Sondern auch nach diesem absterbenn vnd vnsern nachkommenn tochtern geschehe,

So habenn wir gedachte gebruder fur vnfs, vnser erbenn vnd nachkommen vnfs hiemit vorschrieben vnd zugesagt, das wir itzt alsbalt vnd zu ider zeit, wen vnser oder vnser erben tochter vorheirath vnd vsgestatet werden sollenn, die vorschaffung, vorordenung vnd vorsehung thun wollen vnd sollen, wie solchs in recht zum aller bestendigstenn geschehenn kan oder magk, Dafs vnser oder vnser absteigenden ehelichenn gebornn leibs manlichenn ehelichenn tochtere solch obgedacht vorzig freiwillig mit vorbehalthenem Radt vnd authoritet Ihres Curatorfs dorzu vorordenth wan die freilein zwolff jahr alt sein vnd zu vormundenn welthlichenn oder geistlichenn recht de pactis future hereditatis, successionis vnd sonst gnugsam erinnert vnd certiorirt vnbezwungenn thun vnd bei Ihrem eidt in gegenwertickeit Ihres vormundenn, Ihres Ordinarij, Notarienn vnd zeugen dorzu gefordert thun; wo man den Ordinarium nicht haben konth, dafs dan die certioration vnd erinnerung der recht fur dem Notario gethan durch einen Eidt oder sonst notturfftiglich geschehe, Dafs dan der Notarius vnd zeugenn doruber requirirt vnd ein Instrument doruber gemacht werdenn soll, wirglichenn thun musse, wie wir dan auch hiemit vnser tochter vnd erbenn oder derselbigenn vormundenn vnd Curatorn, domit solche vorzig gethann vnd volnzogenn, vorpflicht vnnd vorbundenn habenn wollenn.

Do aber wir grave Ludwig oder vnsere manliche erbenn wie obstat vnd derenn nachkommen ohne menlich erbenn vorsturbenn vnd tochter hinther vnfs oder vnsern manlichen erben wie obstat absteigender lienien vorlassenn wurdenn, So sollenn denselbigenn vnsern tochtern sambtlich vnd sonderlich Sechtzig tausent guldenn Franckfurther werunge durch vnsere Successorn oder gebrudere bezalet, gegebenn vnd vnther sie getheilet werdenn. Vnd solchs geschiet vfs danckbarlichem billichenn bedenckenn vnnd nachfolgendenn vrsachenn: Dieweil sie die tochter von Ihrem anererbtenn rechtenn vnd solcher grossenn nutzungenn, die Inen albereit zustendig vnd zugewachsenn, abstehenn vnd doruff vorzeihen sollenn, Alfs nemlich von der Weinspergischen Erbschafft, Item von Eigenthumb vnd pfantschafftenn in der Graveschafft Konnigstein, dorzu von ethlichenn lehenstuckenn, so vorfallenn gewest, vnd fur tochter lehenn vnfs wiederumb angesatzt seint, Alfs Newenhain vnd Althenhain mit den zehenden doselbst, Item die Feutei zu Soltzbach mit Ihrer zugehorde vnd dafs dorff Weilbach, zu dem auch von andern durch vnfs erkauffte pfantschafften, alfs Homberg, vnd dobeneben die zehendt zu Wicker, Schwalbach,

---

[1]) Eine etwas spätere Hand hat vorzicht' nachgebessert.

Gawdernn vnd Semenn, vnd wafs sonst mehr dergleichen sein mocht, das hierin nit benent noch vsgedruckt ist.

Weil aber wir Grave Ludwig bedenckenn, dafs es vnsern brudernn vnd deren Successorn schwer fallenn wurde, Solche Sechtzig tausent guldenn also eilenth vnd von stundt zu erlegen, So habenn wir für vnfs vndt[1]) vnser tochter erbenn vnd nachkommen hiemit freunthlichen gewilligt, dieselbig Sechtzig tausent guldenn jerlich dafs hundert mit sechs guldenn vorzinset zu nehmen, wilche vorzinsunge angehen soll zuerlegenn vff die andere oder zweite Messen nach Innehmunge der Graveschafft Konnigstein vnd herschafftenn Epstein vnd Mintzenberg gantz oder mehrentheils bifs so lange die haubtsomma innerhalb funfftzehen Jahren abgeleget wirdth.

Domit aber nun gedachte vnsere oder vnserer menlichen erben tochtere oder dero erben vf solchen fahl gemelther Sechtzig tausent guldenn sambt jerlichen zinsen gnugsam vorsichert sein, So sollen sie vnser oder vnser manlichen erbenn nachkommenn tochter vnd deren erbenn vnser Schlos[2]) Fleckenn, Ambt vnnd die kellerei Epstein mit Bornn vnd allenn andernn zugehorigenn dorffenn, Renthen gefellenn vnnd nutzbarkeit, so dieser zeit in solliche Ambt vnd kellerei gehorenn, vorsehenn vnd vorrechentt werdenn, darzu das Schlos, Stadt, Ambt vnd die kellerei Ortenberg mit allen seinen zugehorigen dorffen, Gerichtenn, vbrickeithenn vnd so vil in solche kellerei vorrechent werdenn, vnd dan die zweivndzwantzig tausent guldenn haubtgeldes, dovon Eilffhundert gulden jerlicher pension alfs von wegen des kauffs Epstein vnserm vettern von Konnigstein seligen vorschriebenn, wilche pension vnser gnediger her von Hessenn jerlich bezalet vnnd vfsgericht hath.

Item vnser Dorffer Wicker, Weilbach, Newenhain, Schwalbach, Bomersheim, Obern Erlebach, Vibbel (!) das Schlofs vnnd dorff vnnd vnser Stadt ObernVrsell mit allenn rechtenn, Renthen, Zinsen, Obrickeithenn, gulthenn, zehendenn, weldenn, Eckernn, wiesenn vnd aller nutzbarkeit, so vil vnd wafs wir inn oder ahnn der idem Fleckenn dieser zeit jerlichs einkommenfs vnd fallenfs haben nicht zumahl[3]) dovon vsgescheidenn, dan allein dafs peinlich Landtgericht zu Vrsell; dafs soll in der vorAmbtung zu Konnigstein bleibenn vnd erhalthenn werdenn.

Solchs alles soll vnsern tochtern vnd derenn erbenn fur obgemelt ihr haubtgelt vnd jerliche zinse itzt alsdann vnd dan alfs itzt vorschriebenn, vorunderpfendet zugestellet vnd sie doruff vorwiesenn sein. Auch wen vnser bruder oder derenn Successornn die Graveschafft Konnigstein vnnd Herschafft Epstein vnd Mintzenbergk gantz oder mehrentheils innehmen wurdenn, Sol alsbalt vnsern tochternn, deren erbenn oder gewalthabernn in obangezaigten Schlossenn, Fleckenn vnnd dorffernn vff den hernachbeschriebenenn fahl huldung nebenn Ihrer Liebden zu nehmen gestatet vnd vnser bruder oder deren Successorn ahn sie dieselbige huldunge nicht nehmen nach dorzu gelassenn werdenn. Do einige nichthaltunge, wie offt sichs zutruge, inwendig den funfftzehen jahren an den jerlichen vorzinsungenn geschehenn vnd die vff offtbemelthe vnd be-

---

[1]) Dieses ‚vndt' ist erst später übergeschrieben.
[2]) Erst später in Schlofs verändert.
[3]) Eine Hand vom Ende d. 16. Jahrh. hat ‚dazumahl'.

willigte termin nicht gelieffert nach [1]) bezalet vnd ein termin den andern erreichen wurde, wilchs doch keinesweges sein sol, Alsdan sollenn die tochter, deren erbenn vnd nachkommenn obbenenthe Schlosser, Fleckenn, Dorffer, vnderpfant vnd gerechtigkeit, wie die hierinnen vorschrieben, innehmen, geniessen vnnd gebrauchenn mit aller Obrickeit, nutzbarkeit vnd gerechtigkeit, nichts vsgeschlossenn. Defs sollenn auch die vnderthanen in obgenanther pfantschafft vff den fahl vormuge genomener huldunge mit allem gehorsam vnd dinstbarckeit an vnser tochter oder deren erbenn, wie dafs am bestendigstenn geschehenn magk gewiesen sein, Bissolange solche pensionn mit den vfgegangenen kunthlichenn costenn vnd schedenn fur fol wie sie betaget in einer Somma baruber enthricht vnd bezalet wurde; [2]) Vnnd nach solcher bezalunge sollenn vnser tochter, deren erbenn vnd nachkommen die obgemelthenn Schlos, Fleckenn, Dorffer sambt aller gerechtickeit, nichts vsgeschlossenn, Ihren liebden, so die Graveschafft Konnigstein inhabenn, wieder zuzustellen vorpflichtet sein, bis das in obberurthenn Funfftzehen jahrenn einige nichthaltunge sich wieder von neuen zutruge. Es sollenn auch vnser tochter oder in absteigender lienien Ihre erben, oder mehr der zeit vnser Schlos vnd Graveschafft Konnigstein in bevel hette, bei Ihrenn gethanen eiden vnd pflichtenn nicht schuldig sein vnsern Successorn gebrudern oder dero manlichenn erbenn das Schlos Konnigstein einzuraumen, zuzustellenn, brieff dorus volgen zu lassenn, vnser tochter auch [3]) derenn obgemelthen erbenn oder derselbigen gewalthaber haben dan zuvor solche vorgemelthe huldunge zu Ihrer gerechtigkeit in solcher pfandtschafft von den leuthen sambt notturfftiger pfandtvorschreibunge vormoge vnd Inhalts dieses buchstabens bekommenn. So sollenn auch dieselbenn Successornn gebrudere vnd dero manliche erbenn nach solchem obgedachtenn fahl vnsern vnd vnser manlichen erben tochtern vnd dero erbenn innerhalb funfftzehen jahrenn an einer gantzenn vnzurtheilthen Sommen an obberurter werunge solche Sechtzig tausent guldenn zu erlegenn vnd zu bezalen schuldig vnd pflichtig seinn.

Dessen alles zu mehrer vnd folliger vorsicherheit habenn wir die andere gebrudere mit freihem willen bei wahrem glauben vns vorpflichtet, bewilliget vnd vorsprochenn: Ob in berurthem falle wir oder vnser manliche erben die Graveschafft vnd das Schlos Konnigstein oder die brieve dorus anderer gestalt dan wie obgemelt innehmen oder bekommenn Oder den obbemelthenn tochternn diese vorschreibunge in obbemelther vorsicherheit an ein [4]) oder mehr articulen oder punctenn nicht volkomlich halthen wurdenn, Das alsdann der Tochter vnd Ihrer erben gethane vorzig sie nicht binden, Sondern sie zu allen Ihren angeerbtenn rechtenn, lehenen, Eigenthumen, pfandtschafften vnd fahrende habe gantz frei stehenn vnd solch Ihre erbschafft mit eigener thath, vnangesehenn dieser vnser erbeinigunge an, vnd einnehmen sollenn vnd mugenn an vnser, vnser Erben oder menniglichs Intrag vnd vorhinderunge, Sonder geverde.

---

[1]) nach ist gegen Ende des 16. Jahrhunderts durchgestrichen und ‚vndt' dafür gesetzt.

[2]) Nachträglich gegen Ende des 16. Jahrhunderts geändert: wurdt.

[3]) Die spätere Handschrift statt auch ‚oder'.

[4]) Am Ende des 16. Jahrhunderts verändert: in einem.

Do aber offtgenent vnsere Successorn an erlegung vnd bezalunge der Sechtzig tausent gulden in obberurther zeit vnd werunge seumig wurdenn, So sollenn alsdan vnsere oder vnser obgedachter manlichen erben tochter vnnd derenn erbenn, oder wem sie das bevelen wurdenn, guts fug vnd macht haben, die obgemelthen Schlosser vnnd Empter sambt aller derer zugehorunge on einige vorhinderunge oder intrag erblichen für sich zu behalthenn, zuvorkeuffen oder zuvoranderenn nach Ihrem gefallen. Vnd wir anderen gebruder wollenn für vnfs, vnser erben vnd nachkommen vns doruf vnnd auch im vorigem Falle der nicht enthrichtunge obberurthen (!) jerlicher Zinse aller rechten vnd sonderlichen deren, die da sagenn, dafs der gleubiger sein vnderpfanth eigenes gewalts nicht dorfe annehmen, auch allen andern exception vnd einredenn, wie die erdacht, vns oder vnsern erben zu got (!) kommen muchtenn, hiemit vstrucklich vorziehenn vnd begebenn habenn.

Domit nun vnser Grave Ludwigs tochter vnd dero eheliche erben vff bemelthen fahl desster gewisser vorsicherheit habenn vnd behalthenn mugen, So haben wir gebrudere alle vnd ider in sonderheit vorsprochenn vns obligirt vnd vorpflichtet vnd thun das in vnd mit crafft dieses brieffs vor vnfs, vnsere manliche erbenn vnd nachkommen, das wir die obbemelthen vnderpfant von dato dies brieffs nicht weither beschweren, vorschreibenn, vorwechselenn, vorpfendenn oder voreusseren sollenn oder wollenn in zumal keine weise, Efs wehre dan zu vfbrengunge der Sechtzig tausent gulden, dortzu man solche vorpfenthe guther vnd sonst nirgent hinzugebrauchen macht haben soll.

Do aber wir Grave Ludwig aus furfallender vnser notturfft bei vnserm leben solch vnser Ambt, kellerlei (!) Fleckenn oder dorff hinfuhro vorpfendenn oder beschwerenn musten oder wurden vnd fur Vnserm absterben solch vorpfendung oder beschwerde nicht wieder abgelegt worden, Sol solchs vnsern liebenn gebrudern vnd Ihrenn manlichen erbenn in kunfftigenn fellenn kein nachteil oder schaden brengen vnd Ihren liebden das heubtgelt solcher beschwerde an den Sechtzig tausent gulden gegenn vnsern tochtern abgezogen werden, Ihre liebde auch solche neue beschwerunge nach Ihrer Sommenn zu bezalen nicht schuldig sein, Sonder geverde.

Und so sich in deme ein zweifelhafftiger fahl zutruge, der hochwichtig, rechtmessig, wolgegrunth vnd billiche vrsachen einfuhret, dorus vnderrede vnd handelunge vonnothen, Alsdan sol ider theil schuldig sein zwene seiner freunthschafft zu vorhorunge solchs irthumbs zuvorordenen vnd zu vormugen; bei den vieren sol es enthlich stehen nach Ihren erbarn [1]) vnd bestenn vorstanth die partheien vmb solche irrunge freunthlichen zu voreinigen vnnd zu vortragenn.

Ferner, so vnser gnediger her von Hessen, seinn erbenn oder nachkommenn vber kurtz oder lang die obberurthen Eilfhundert gulden pension zum theil oder gantz ablegenn wurdenn, Sollen wir gebruder vnd vnser manliche erbenn, bei denen sich solche ablegunge ider zeit zutregt, bei vnsern treuen vnd glauben schuldig vnnd pflichtig sein solche abgelegte haubtsomma zuforderst in oder an den obbemelthen Fleckenn von Dorffern,

---

[1]) Verändert von späterer Hand ‚erbern'.

so einig Renth oder gefel doselbst vorpfendt wehre, ader an anderen orthern in oder vsserhalb der Graveschafft Konnigstein vff gewissen stendigen Renthenn, zinsenn oder guthern [vnsern Graff Ludwigs töchtern vnd dero obgemelten erben zue nutz vnd gueten][1]) wiederumb anzulegenn, Vff das den tochternn an den Eilffhundert guldenn Jahrgulthenn vnd ihren hierin vorwiesen jahrnutzungenn nicht mangel oder abgehe. Gleisfals[2]) sol es von vns grave Ludwigen vnd vnsern erbenn, so die losung bei der zeit geschehe auch gehalthenn werden. Vber das alles sol vnsern grave Ludwigs tochtern das recht an oder zu der herschafft Breuberg alleine auch zustehen vnd furbehalthen sein.

Do aber dero eine oder mehr oder derselbigenn erbenn in absteigender lienien ohne leibs erben vorfallen wurdenn, So soll alsdan solche Somma des antheils der Sechtzigtausent guldenn vnd das Breubergs recht vff die anderenn Schwestern vnd dero erbenn in absteigender lienien fallen vnd getheilt werden. Do aber kein Schwester oder deren manlichenn erbenn in absteigender lienien mehr im leben, So sollen solche Sechtzig tausent guldenn wieder zuruck an die Stolbergische obgemelthe manliche erbenn fallenn vnd kommenn. Woe aber die itztgedachte menliche erbenn auch nicht wehrenn, So sollen alsdan die obgemelthe Sechtzig tausent gulden eins iden theils frawelichenn erben ansterben vnd anfallen, vnd sol in diesem fahl ein ides sich des gemeinen rechtens haben zu geniessen oder zugebrauchen.

Dergleichenn, so wir andere obgedachte gebrudere vnd vnser obernanthe manliche erben vnnd dero nachkommenn vnsern tochtern vber die viertausent gulden von vnser bahrschafft, wie obenn vormeldet, ethwas mitgeben wurden vnd dieselbigen ohne leibs erben vorsturben, Sol solch vbermafs gleichsfals wiederumb an die Stolbergische manliche erbenn zuruck fallenn. Herwiederumb woe wir gebrudere alle vnd vnsere dickgemelthe manliche erben vnd dero nachkommenn vnnd also die Stolbergischenn hern ohne Manserben vorfallen wurdenn, So sol alsdan der gethane vorzig vnsere oder vnserer manlichen erben vnd dero nachkommen tochter vnd Ihre erbenn vnd nachkommen nicht binden, Sondern sie zu Ihrem gebure vnd recht frei stehenn vnnd gelassen werdenn, Doch mit dem vfsdrucklichen bescheidt: Do vnsere grave Ludwigs tochtere oder derenn erbenn in absteigender lienien in lebenn, Sollenn sie an der Erbschafft so vil von der Erbschafft Konnigstein vnd Ruschfort herruret, zum halbenn theile allenn andern vorgehen, Dasselbig erbenn vnnd habenn vnangesehenn da zu den zeithenn eins solchen fahls anderer bruder tochtere oder deren erbenn, die do in der Succession gleich neher vorhanden vnd in lebenn wehrenn, die sich auch gegen diefsen vorbehalt keiner neher Succession oder einigs rechtens, das inen solchen halben theil abwenden mochte, in keinerlei wege behelffenn sollen noch mogenn, wie wir sie zum aller bestendigisten als das seinn mag hiemit vorpflichtet, vorbunden vnd gemacht habenn wollen.

Aber zu der anderenn helffte berurther erbschafft Sollenn die

---

[1]) Das in Klammern gesetzte ist später an den Rand geschrieben.
[2]) Später nachgebessert Gleihsfals.

andern tochter oder deren erben inn absteigender lienienn alleinn einer Jden, wilcher doran von rechtswegenn ethwas geburt, in recht vnbenommen sein, Sondern dasselbig theil denselbigenn allein offen vnd frei stehen.

Hieruff habenn wir andere obgenanthe gebruder in bedenckenn des freunthlichen willens vnsers freunthlichenn lieben Bruders grave Ludwigs, auch domit freunthlicher wille erhalthen, fur vns vnd vnser erbenn vorwilliget, vorschriebenn vnd zugesaget, thun das auch in vnd mit crafft dits brieffs, Das wir durch solliche erlangunge der gesambten belenunge vnd durch fuhrunge Schilts, nahmens vnd wapens, auch sonst vfs was rechtenn das sein mucht, an den obgenanthen Graveschafftenn vnd herschafftenn Konnigstein vnd Ruschefort, Epstein, Mintzenberg, Breubergk, Aigemont, Herbimont etc. vnd allen andernn hierzu gehorenden herschafftenn, So vnser Bruder Grave Ludwig allein itzt innehat, in zeit vnsers freunthlichen liebenn bruders grave Ludwigs vnd desselbigenn ehelichenn leibs gebornen Manlichenn erbenn vnd Ihren nachkommen kein gerechtickeit, anspruch, forderung oder behelff in oder vsserhalb rechtens, wie solchs geschehenn kont oder erdacht werdenn mochte, in keinerlei weise, nichts vsgeschlossen, suchenn nach vornehmenn sollenn nach wollen.

Wan aber vnser Bruder Grave Ludwig oder seine negst gemelthe Manserben vnd also further in absteigender Lienien die Manserbenn vorfallenn wurden, Alsodan sollen wir die anderen gebrudere vnd vnser ehelich geborn leibs Manserben der obgemelthen Graveschafftenn vnd herschafftenn oder was dovon herruret vnd dogegen erlangt vnd bekommen wehre, wie ehr dieselbigen itzt innehat oder zukunfftig bekommen wurde, zu niessen [1]) vnnd zu gebrauchen habenn.

Doch was vns Grave Christoffeln vnd vnsernn manlichen erben von grave Eberharthen von Konnigstein in seinem Testament, wilchs durch kaiserliche Mayestat bereit Confirmirt, vormacht vnd becrefftiget, auch vnsern vnd vnser manlichen erben gerechtigkeit vnnachteilig Sonder vorbehalthenn.

Inn alle wege aber wollen wir Grave Christoffel fur vns, vnser leibs erbenn vnnd nachkommenn was sich wolgedachter vnser bruder grave Ludwig fur sich, seine erbenn vnnd nachkommenn in diesem vortrage vnnd vorschreibunge vorpflichtet vnnd vorbundenn Gleichsfals vorpflichtet, vorbundenn vnnd vorschriebenn haben. Was auch seins Grave Ludwigs oder dero erbenn tochter inn diesem vortrage vorbehalthen vnd gewilliget wirt, wollenn wir Grave Christoffell fur vnfs, vnser erbenn vnd nachkommenn stete, veste vnd vnvorbruchlich halthenn. Wir Grave Christoffell wollenn auch nicht desto weiniger vns bewilligen, vorpflichtenn vnd solchs gnugsam vorsehenn vnd vorsorgenn, alfs wir auch fur vns vnd vnsere erben hiemit itzt bewilligen, vns vorpflichtenn solchs gnugsam versehen vnd bei vnsern grevelichen ehren vorsorgen gegenwertiglich, das es mit vnsern tochtern anderfs nicht, dan wie es mit den andern Stolbergischenn tochternn in gemein laut dieses vortrags sol gehalthen werden. Dergleichen wollenn wir anderenn do vns obgemelts Grave Eberharts testament ethwas gebe,

[1]) Von späterer Hand verändert: zu geniessen.

vns auch mit vorbehalthenn habenn. So wollenn wir obgedachte gebrudere alle durch vnsere bruderliche vnd freunthliche voreinigunge in keinerlei wege dem Testament weilant vnsers vettern Graven Eberharts von Konnigstein seligenn durch obberurthe gesambte belenung vnd fuhrunge wapens, nahmens vnd titels zuwieder oder zugegenn gehandelt habenn, Vnd wir oder niemandes von vnsertwegenn sich obbemelther handelung halber gegen solch Testament in keinerlei weise einigs behelffs gebrauchenn, Sondern allein solchs zu erhaltunge bruderlichs willens, Stams vnd nahmens bewilliget vnd angenommenn, Alfs wir dan solchs vor vnfs, vnsere erbenn vff denselbigenn fahl bewilliget vnd angenommenn habenn: Vnd sollichs alles wahr, stedt, vest vnnd vnvorbruchlich zu halthen hiemit zusagenn, bewilligenn vnd vorschreibenn wir vns in vnd mit crafft dieser vorschreibunge vnnd vortrags.

So wollenn wir Grave Ludwig durch diese vnsere bruderliche vnd freunthliche voreinigunge in keinerlei wege dem Testament weilant vnsers vettern Gravenn Eberharts von Konnigsteinn zugegenn oder wieder gehandelt habenn, Sondern diese obbemelthe articul alleine zu erhaltunge Bruderlichs willens, Stam vnnd nahmens fur vns vnd vnser erbenn gewilliget vnd angenommenn habenn.

So wollenn wir Grave Albrecht George vnfs die Funffhundert thaler, So vnfs vnnd vnsern erbenn aus der Graveschafft Ruschfort zu geben vnser bruder Grave Ludwig fur sich vnd derselbenn erbenn vnd nachkommenn freunthlich gewilliget, derhalbenn auch sonderliche vorschreibunge ufgerichtet ist, auch hiemit vorbehalthenn vnd nicht begebenn habenn.

Wehre es auch sache, dafs vnser gebruder einer oder mehr vorsturbe vnd keine manliche erbenn Sondernn tochter hinder sich vorlassenn wurden, vnd sich dan zutruge, das derselbigenn Tochter eine oder mehr durch Ihrenn selbst guthen willenn oder ander vngluglich zufelle vnbestatet vorbliebenn, Domit dan dieselbigen auch notturfftiger weise mith wonlicher behausunge vorsehenn, Do Inen nit gelieben wolt bei den freunden Ihre wonung zu habenn, Sollen wir gebrudere oder vnsere erbenn mit Rath derselbenn tochter vormundenn vnd negsten freunthschafft Inen ein zimliche ehrliche behausunge mit geburlicher notturfftiger Grevelicher vorsehunge, wie das zu einem Grevelichem wiedumbsefs nach gemeinem lantsbruch sich eigent vnd geburt, zustellenn, vorsorgenn Ihr lebenlang vnd nicht weither zukommen lassenn, alles gantz treulich vnd sonder geverde, Vnd sollen wir gebrudere oder vnsere manliche erbenn vnd nachkommen keiner dieser erblichenn vorschreibunge vnd voreinigunge ethwas zuwieder in Testament, Contract oder in andere wege vorordenen nach vfrichtenn, Sonder was dawieder furgenommenn Sol alles todt, nichtig, vnbundig vnd abe sein, vnd diese vnsere voreinigunge sol vnsern aller gebrudernn ehegemahlenn an Ihren vorschriebennen widhumben vnd widhumdfsessen (!) kein vorhinderunge, schaden oder nachteil bringen In keine weise.

Solche Bruderliche vnnd Erbliche voreinigunge habenn wir obgenanthe gebruder bewilliget vnnd angenommen, Doch vff den fahl, so das mehrertheil vnser Grave Ludwigs Graveschafftenn, Herschafftenn. Lant vnd leuthe vff vnfs andere gebrudere vnd vnser erben wie obstet vormuge gesambter belehenung oder sonst kommen vnd wachsen mugen,

auch wir derselbigenn Nahmen, Schilt, Helm fuhren vnd vns dovon zu schreibenn vnnd zu nennenn habenn, Doruff vnser Jder fur sich vnd seine erben bei treuenn, ehrenn vnd glauben, wafs einem Jden dorin zu halthen belanget, einer dem andern in die hanth gelobt zu halthenn zugesagt vnd vorsprochenn, Auch doruber einen leiblichenn eid geschworenn vnd diese voreinigung mith eigner hanth vnderschrieben vnnd mit vnsernn angebornen Siegeln bestetiget vnd becrefftiget. Doruber seint nun sechs gleichlautender vorschreibunge vffgerichtet, Dero vnsernn gebrudernn Jdem eine vnnd die Sechste vnsernn tochternn vnnd basenn vonn Stolberg vnd Konnigsteinn gebornn zu Ihrer sicherheit vnnd vnser aller gleichem behalt zuhanden gestelt vnnd vbergebenn wordenn feinth.

Geschehenn vnnd gebenn zu Stolbergk, Montags nach Judica, den Neunzehenden Martij Nach Christi vnsers liebenn Hernn vnd seligmachers geburt Tausent Funffhundert Viertzig vnd acht Jahre.

Wolffgang graff zw Stolberg Manu propria fft.
Ludwig. G. zu Stolbergk Konigst. vnd Rufchfort etc. fft.
Heinrich Graff zue Stolbergk etc. Manu propria fft.
Albrecht Georg, Graff zue Stolbergk manu propria fft.
Christoffel Graff zue Stolbergk manu propria fft.

Urschrift auf sechs Pergamentblättern B. 11. 2. im Fürstlichen Hauptarchiv zu Wernigerode.

Anlage G.

Vertrag

zwischen den Grafen Wolf Ernst, Johann und Heinrich zu Stolberg. Wernigerode den 17. August 1587. (Grundlegende Theilung.)

Zu wissen, Nachdem ein Zeithero Zwuschen Weiland den Wohlgebornen Hern Hern Ludwigen, Hern Albrecht Georgen, Vnndt Graue Wolffgangs seeligen söhnen, Allen grauen zu Stolberg Konigsteinn etc. ahn einem, Vnnd dan Weiland dem auch Wolgebornen Hern Hern Heinrichen auch grauen zu Stolbergk p anderſstheils Wegen einer Verzicht allerhand Irrunge vnnd rechtfertigunge erhoben, Vnnd biſs dahero vnerorttert schwebet,

Alſs haben die auch wolgebornen Hern Herr Wolff Ernst, Her Johann, Her Heinrich vnnd dan Herr Ludowieg Jörg vnd Herr Christoff geuatter vnd gebrueder Alle grauen zu Stolberg, Konigstein, Rüzschfurt etc. M. g. H. sich nachuolgender gestalt Vnd maſsen Heut dato freundlich verglichen. Weill man itzo nicht zu gründlicher erbtheilunge kommen konnen, Damit freundlicher Vetterlicher Wille Vnd einigkeit vnder J. g. erhalttenn werden muegenn. das den Wolgebornen Meinen gnedigen Hern Graue Ludwieg Geörgen Vnd graue Christoffen den Antheil an Hauſs Vnd Ampt Orttenberg Mintzenberg, Gruningen so Weiland Graue Albrecht Geörge zu Stolberg etc. seeliger im Besitz gehapt, erblichen, das Hauſs vnd Flecken Schwarza Aber biſs zu fernner Vergleichunge Innehaben besitzen Vnnd genieſsenn,

Dagegen Wollen J. g. beiden die 2000 fl. auff Elbingerode Verschriebenes Deputats sampt Allem Aufsstandt schwinden Vnnd fallen laſsenn, Auch gewilligt das Wolgemeltte M. g. H. Graue Wolff Ernst, Graue Johann Vnnd Graue Heinrich, sich in die Graueschafftenn Stolberg Vnnd Wernigerode Vnd derselbigen Zugelegenen Heusern Vnd Emptern ihrer gn. gelegenheit nach auch erblich theilen vnd vergleichen mugen.

So hatt auch M. g. H. Graue Ludwieg Jörge Abwesens des auch Wolgebornen M. g. H. Graue Christoffs gewilligt, mit s. gn. brudern dahin Zu redenn, das dieselben Ihr diese Handlunge sollen gefallen laſsen Vnd belieben.

Dieweil man aber wie obberürt Jtzo zu gründlicher erbtheilunge nicht kommen konte, haben sich J. gn. biſs dahin dergestalt verglichen.

Weyl nun ein Ampt mehr einkommens dan das Ander, soll Zu erster gelegenheit die Rechnung zu gelegt werden, Was ein Jedes irrlich Rentten

Vnd tragen kann, Vnnd welches Ampt mehr nutzunge dan das Ander hett, demselbigen sollen mehr schulden Zugelegt werdenn, die Abzutragen, Vnd zu bezahlen.

Es soll aber Inmittelfs ehe dan zu erblicher erbtheilunge geschrittenn, einem Jeden grauen zu seiner Underhalttunge ierlich zum Deputat 1000 th. geordnet Vnd gereicht werdenn, Damit ein Jeder sich bedragen vnd besettigen wissen soll. Die Andern der Herschafft einkommens dem gemeinen Rentmeister volgen lafsen, Die Zubezahlunge Gemeiner Herschafft Zinsen Vndt beschwerunge haben zu gebrauchen, Vnnd keiner vber sein Deputat etwas aus seinem Ampt nehmen, Dohe er aber daraufs seiner notwendigen Vnderhalttunge etwas nehmen lafsen würde dasselbige an seinem geordneten Deputat ihme kürzen lassen.

Was nun ahn schuldenn zu bezahlen, dieselbigen sollen claar gemacht werden, damit der Rentmeister wifsen muge, was er Jerlichen an Zinfsen daruff zu geben habe.

Die Schulden belangende sollen alle in ein Hauffes geschlagen werdenn, sie kommen her wo sie wollenn. Von J. gn. Gros Her Vattern, Hern Vatter, oder J. gn. selbst, Vnnd durch den Gemeinen Rentmeister bezalt werden.

Die aufsstehende schulden sollen Allen Funff grauen zum besten eingefordert Vnd Zubezahlunge der gleubieger gebraucht werdenn, Doch sollen M. g. H. graue Wolff Ernst, Graue Johann vnd graue Heinrich an den Reinsteinischen Schulden 13000 fl. vnd ahn den Alstedtischen 12000 fl. ausgezogen vnd Vorbehaltten sein, Die J. g. Her Vatter sonderlich fürgesetzt.

Die Bergwergs nutzunge, alfs Zehenden vnd Vorkauff, sollen in Fünf Theil getheilt, iederm Hern ein Fünfter theil gereicht werden.

Die Feurnutzunge Zubezahlunge der gewergkschafft Schulden angewendet werden.

Do auch die Graueschafft Konigstein begeben werden soll, So soll das ienige, so der Churfurst zu Meinz Vnd Erzbischoff dafür erlegen wirt allen fünff theilen zum besten kommen Vnd wiedrumb Zu befreyhung der versazten emptter vnd bezalunge der gleubieger angelegt vnd gebraucht werden.

Vnd weil Von solchem Konigsteinschen geldt das Ampt Ortenberg mus vnd soll gefreyet Vnnd aller beschwerunge los gemacht dem Churfürsten zu Meinz zur Hypotheca Geld versichert werden, Vnnd da got vor sey die gleubieger wegen Hochgedachtem Erzbischoff zu Meinz rechtlich etwas erhaltten werden, Vnnd alfso M. g. H. Graue Ludwieg Geörge Vnd graff Christoff des Ampts Ortenberg vnnd defsen einkommens entsetzt, So sollen M. g. H. Graue Wolff Ernst, Graue Johann vnd Graue Heinrich J. gn. genugsame Caution gebenn beyde M. g. H. alfsdan von J. gn. inhabenden graue vnd Herschafften dargegen vollige erstattunge zu thun, so ihnen am Ampt Orttenberg entwantt.

Vnd weil das Ampt der schulden, so itzo daruff stehen, gefreyet, so sollen so viel andere schuldenn dargegen dem Ampt zugelegt vnd graue Ludwig Georgen Vnd graue Christoffen zum fürderlichsten alle des Ampts vnderthanen angewifsen werden.

Es sollen auch die Hennebergischen, Rützschfurdschen, Breubergischen vnd andere actiones Vnd forderung allen J. gn. semptlich zum besten kommen,

Die Wertheimische Reichs Lehen belangende weill M. g. H. graue Wolff Ernst, Graue Johann vnd graff Heinrich vom Reich allein damit beliehenn, Was J. gn. daran erhaltten auch allein sein vnd pleiben.

Vnd sollen Hierdurch alle erhobene rechtferttigunge Zuspruch vnd forderunge, So einer bisdahero zu dem Andern gehapt, mit Verzeihunge aller Wolthaten der rechtte hiemit genzlich aufgehoben sein vnndt pleiben.

Actum Wernigerode Am 17. Augusti Anno etc. Achzig Siebenn —

Wir Wolff Ernst graff zu Stolbergk vnd Wernigerod etc. sst. Vor Vnfs Vnd in vollermacht vnsers freudlichen lieben bruder graff Henrichs zu Stolbergk etc.

Johann Graff zu Stolberg vnnd Wernigerode etc. Mpp.

Urschrift auf vier beschriebenen Blättern Papier B. 11. 3. im Fürstl. H.-Archiv zu Wernigerode.

Anlage H.

Stolberg, den 11. Dezember a. St. 1588.

Vertrag der Grafen Wolf Ernst, Johann, Heinrich, Ludwig Georg und Christoph zu Stolberg wegen der gleichmäfsigen Verteilung der Schulden, Besitzungen und Einkünfte.

Nachdem die Wolgebornen Herrn Herr Wolff Ernst, Herr Johann, Her Heinrich, Her Ludwig Geörge vnd Herr Christoff, gebrüder vnd vettern, graven zu Stolberg, Konigstein Rüzschfurt vnd Wernigerode, Herrn zu Epstein, Minzenberg Breuberg etc. der langwirigen irrunge vnd gebrechen halben, so sich zwuschen J. gn. einer von weiland dem auch wolgebornen Hern Heinrichen, graven zu Stolberg etc., wolgedachter Grave Ludwig Geörgens vnd Grave Christoffen Hern vettern, wolloblicher gedechtnifs geschehenen vnd zu ezlichen mahlen reiterirten verzicht erhalttenn, vermuge daruber zu Wernigerode den 17ten Augusti Anno etc. Sieben vnd achzigk aufgerichten Abschiedes verglichen vnnd vertragenn vnnd nach solchem Vertrage J. gn. von wegen dero vnterlangk vorhabender endlichen vergleichunge vnd Abtheilunge in mifsverstende gerahten vnd J. gn. semptlich zu hinlegunge solcher Irrunge zu Wernigerode vnd Quedelburg Handlunge gepflogen, welche aber ohne frucht abgangen. Damit aber einsmals solch hochnötige vergleichunge köntte vnd möchtte ins wergk gerichtet werden, Alfs haben sich J. gn. den zehenden dieses monats abermals anhero gegen Stolberg betaget vnnd di Wolgebornen Herrn Herrn Bothen, graven vnd Hern zu Reinstein vndt Blanckenburg etc., Hern Otten, graven vnd Herrn zu Mansfeldt, Edlen Hern zu Heldrungen etc., so wol auch den achtbarn vnd hochgelarten Johann Strohmern, der rechten doctorn, Honsteinischen Canzlern, auch den Edlen, Gestrengen vnd Ehrnvesten Heinrich Albrechten von Gadenstedt freundlich vnd gnedig vermocht, das sich J. gn. vnd sie alfs nieder gesezten vnderhendeler beiden Partheien zu gutem haben gebrauchen lafsenn, vnnd seint die sachen durch gottes gnedigen willen vnd obgedachter Hern vnderhendeler vleifs dahin verglichen worden, Alfs nemblich, das di Wolgebornen Herrn Herr Wolff Ernst, Herr Johan vnd Herr Heinrich gebrüder, graven zu Stolberg, sollen vnnd wollen wolgedachten J. gn. jungen vettern grave Ludwig Geörgen vnd grave Chri-

stoffen zu aller J. gn. Grave vnd Herschafften, so J. gn. izo habenn oder kunfftig durch die izo angestaltte vnd noch werende rechtferttigunge bekommen möchtten, auch alle forderunge Gemeine Herschafft betreffende, gantz nichts aufsgeschlofsenn, als dreizehentaufsend guldenn Heuptgeldes, so J. gn. Herr vater seeliger den graven zu Reinftein vorgesazt, vnnd dan zwolfftaufsent gulden heuptgeldes vf Alstedt, sampt den zinfsenn vff beiden Summen, vnd darzu den Ilsenburgischen handel, welchen wolgemeltter dreien gebrüder Herr vatter seeliger erbawet, vnnd dan di forderunge ahn der Graveschafft Werthem vnd andern anwartungen, damit J. gn. allein beliehenn, in Capita vnd alfso einen Jeden zum funfften theil zu lafsenn, Dergestalt, das J. gn. auch ieder zum funfften theil in alle schuldt vnd beschwerunge der Herschafft, sie rühren her wohe sie wollen, mittratten. Vnnd soll einer für dem andern ahn der Graveschafft Königstein oder andern gemeiner Herschafft forderungen aufs testamenten oder sonst ganz keine praerogativam nicht anziehenn, sondern sie alle an dem ienigen, was in güte oder zu recht erhalttenn, gleichen theil haben vnnd di sachen in gemein gefurdert vnd getrieben werden.

Vnnd dieweil es fur hochnötig geachtet, ein endliche vnd grüntliche vergleichunge vnd theilunge aller nutzunge, schulden vnd beschwerunge zu machen, So wollen J. gn. ieder einen niedersezen, welche sonderlich darzu vereidet, vnd den Siebenden Januarij nechstkunfftigk zusamen kommen vnnd richtige geburliche anschlege dem Landtsbrauch nach aller vnd ieder vorgemeltter Herschafften vnd darzu gehörigen emptern, nutzunge vnd einkommen vnd gefellenn, auch daruff hafftender beschwerunge machen vnd alfsdan die nutzunge vnd beschwerunge in Funf gleiche theil aufstheilen, vnd sollen di Bergkwergge vnd defselben nutzen allen Funf theilen auch gemein pleibenn; vnnd sollen wolgemelte Grave Ludwig Geörge vnnd Grave Christoff dero Heufser vnd Empter Orttenberg, Mintzenberg, Gruningen vnd Schwarza, wie J. gn. semptlich oder sonderlich solches izo innenhabenn, auch di ablöfsunge an Altten Weilnawe, vnd J. gn. Hern vettern Grave Wolff Ernst, Grave Johann vnd Grave Heinrich [1]) die Graveschafften Stolberg vndt Wernigerode vnnd alle heufser vnd Empter, so der örtter am Harz vnnd in der Guldenen Awe [2]) gelegen Erblich haben vnd behaltten, doch mit diefser aufstrücklichen restriction vnnd vorbehaltt: woferne in ermeltten anschlegen befunden wirtt, das ein theil für dem andern an gütern zu viel oder zu wennig bekommen, Soll die erstattunge jederm von gemeltter aller grave vnd Herschafften zugehörigen Emptern an gütern vltro citroque geschehenn, auch die beschwerunge ebenermafsen gleich aufsgetheilet werden, vnnd soll alfso hiemit obberurtte verzicht vnd derowegen erhobenne rechtfertigunge sowol auch die vff Elbingerode verschriebene zweitaufsent gulden deputat geldes vnd alle andere fordrunge, so J. gn. vnterlang einer zu dem andern bifs daher gehapt, gentzlich gefallenn, todt, ab vnd vffgehoben sein.

---

[1]) Die Vorlage hat Wolff Ernsten und Johannen, doch ist die Endung en durchstrichen. Es mufs der Nominativ stehen, wie es auch bei ‚Grave Heinrich' der Fall ist. Die zweite und dritte Ausfertigung haben aber überall die Namen mit der Endung en.

[2]) Die 2. Ausfertigung: Guldenauge.

Zu mehrer nachrichtunge, stetter vndt vester halttunge ist diefses alfso Funffachig vffs papir bracht vnd von den Hern vnderhendeler [1]) so wol auch beiderseits Hern graven versigelt vnd vnderschrieben.

Actum Stolberg den Eilfften decembris, Anno etc. acht vnd achzig.

Botho Graff zu Reinstein etc. manu propria.
Otto Graff zu Mansfeldt.
Johan Stromer D. Honst. Cantzler. mpp.
Heinrich Albrecht von Gadenstedt mpp.
Wolff Ernst graff zu Stolbergk etc. ſſt.
Johann Graff zu Stolbergk etc. mpp.
Henrich graff zu Stolbergk ſſt.
Ludwig görg graff zu Stolberk etc. ſſt.
Chriſtoff grave zu Stolberg etc. ſſt.

Urschrift auf drei beschriebenen Blättern Papier B. 11, 3 im Fürstl. H.-Archiv zu Wernigerode. Dabei liegen noch zwei weitere Ausfertigungen. Die Namen der Unterhändler und Grafen stehen sämtlich unter den Handringsiegeln der betreffenden Persönlichkeiten.

---

[1]) Die 2. Ausfertigung vnterhendelern.

Anlage I.

Erbteilungs-Vertrag

zwischen Graf Heinrich Ernst und Graf Johann Martin, Gebrüdern zu Stolberg, vom 31. Mai 1645.

Zu wiſsen, Alſs die Hochwolgeborne Herrn, Herr Henrich Ernst, vnd Herr Johan Martin Gebrüdere, Graffen zu Stolberg, Königstein, Rütschefohrt, Weringroda vnd Honstein, Herrn zu Epstein, Münzenberg, Breiberg, Aygmundt, Lohra vnd Clettenberg p. sich im Junio verschienen 1640. Jhars wegen der von weylandt dem auch Hochwolgebornen, Ihren in Gott ruhenden Herrn Vatern Graff Christoffen zu Stolberg p. angestammeten Graff-Herrschafften vnd Ämbter praeparatoriè vorglichen, daſs wollermelter Herr Graff Henrich Ernst das Residenzhauſs vnd Graffschafft Weringroda vnd deſsen Herr Bruder Graff Johan Martin das Schloſs vnd Graffschafft Stolberg, sambt allen Regalien, Ober: Herrlich: vnd Gerechtigkeiten vnd pertinentien erb: vnd eigenthümblich behalten, nüzen, nieſsen vnd gebrauchen solten, vnd aber bey iezberürten, wie auch andern Ämbtern eine disproportion vnd ohngleicheit befunden, dahero noch fernere adaequation per mutuas asſignationes gemacht, vnd alles zu gleicher eintheilung reducirt vnd eingerichtet werden müſsen, derentwegen zwar vnterschiedliche zusammenkünfften vorgangen, auch Handlungen gepflogen Peraequatores nieder gesezet vnd voreydet, die Forste beritten vnd besichtiget, proiect vnd Vberschläge verfertiget vnd versucht, wie etwan alles in zwo gleiche portiones gesezet, vnd abgetheilt, auch reciprocè der Eviction halber genugsame versicherung geleistet werden möchte, Vnd dan solche Tractaten biſshero zu perfection nicht gediehen, daſs demnach obwolgedachte Ihre Hochgr. Gn. Gn. in Betracht, daſs Fride ernehret, vnd vnfriede verzehret, So dan daſs Brüderliche einigkeit Gott vnd Menschen wolgefällig vnd darbey des Herrn Seegen vnd leben immer vnd ewiglich vorheiſsen ist, sich anhero zusammen betagt vnd durch embsige bemühung vnd vnterhandlung beiderseits Canzler vnd Räthe heüt vnten gesezten dato vermittelst Göttlicher verleihung folgender Gestalt auſsem grunde gütlich voreinbahrt vnd vortragen,

nemblich vnd Fürs Erste ist Hochwolermehlten Hern Graff Henrichen Ernsten zu Stolberg p. die Graffschafft Weringroda sambt dero Stadt vnd Pfandtschafften alſs Closter Ilsenburg, Veckenstedt, Schmazfeldt, Schawen, Item Ambt Elbingeroda, Stapelburg, mit allen vnd ieden zugehörigen Regalien, Herrlich- vnd Gerechtigkeiten, Geistlichkeit, Contribution, Tranck: Krieges vnd andern Stewren vnd deren Anlag vnd Peraequation, Item Landtfolg, Raiſs, Musterung, Aufsezung

der Harnisch vnd Wehren, Erbhuldigung der Vnterthanen, Vorwercken, Ländereyen, Wernigrödischen, Ilsenburgischen vnd Honsteinischem Forst (: iedoch was diesen letztern Forst anbelanget, vf maſse, wie nachgesetzet:) Hohen vnd Niedern Wiltpahn, Mühlen, Lust: Hopffen: vnd Küchen Garten, Waſsern, Teichen, Teichstedten, Hüttenwerck, Wasser: Holtz: vnd Kohlenzinsen, wiesenwachs, Schäffereien, Trifften, weiden vnd allen andern zugehörungen, nutzungen, vnd Gerechtigkeiten, wie die nahmen haben mögen, nichts aufsgeschloſsen, erb: eigenthümb: vnd ohnwiederrufflich assignirt, vberlalsen vnd angewiesen, dero gestalt, daſs Ihre Hochgräffl. Gn. dieselbe ihres gefallens erb: vnd eigenthümblich besitzen vnd ohn fernere Peraequation, compenſation oder erstattung vff Ihr Gewin, Gefahr, vnd Verlust nützen, nieſsen vnd gebrauchen sollen vnd müegen, So viel aber den Honsteinischen Forst belanget, ist darbei aufstrücklich abgeredt, daſs derselbe mit der Forstlichen Obrigkeit, Hohen vnd niedern Wiltpahn, Pfändung, Frevel, Buſsen, Geldt- vnd andern Straffen, so nicht peinlich vnd ſangvinem hominis concerniren, bey diesem Theil, die peinliche Malefizfäll vnd Blutsachen aber, so sich etwa darin begeben möchten, dem Ambt Honstein verbleiben, wie auch wegen der waſser vnd Bäche, so durch denselben flieſsen alter vntadelhaffter Leute Kundtschafft vnd Zeügnüs hierüber in ſpecie fürderlichst eingezogen werden sollen, ob nemblichen weylandt Graff Henrich vnd Graff Wolffgang Georg oder seine Bediente sich des Fischwaſsers, so weit sich des Forsts Bezirck vndt Grentze erstrecket, gebraucht, vff welchen fahl es auch darbey gelaſsen werden soll,

Dargegen Fürs Ander dem auch Hochwolgebornem Herrn Graff Johan Martin zu Stolberg, etc. die Graffschafft vnd Stadt Stolberg sambt den Ämbtern Hayn, Wolffsberg, Everſsburg, Bodungen, Item Hauſs vnd Ambt Honstein (: iedoch auſserhalb des Forsts :) mit Vorwercken, Gärten, Ländereyen, Stolbergischem Forst, Hadder vnd andern Höltzern, Forstlichen Obrigkeit, Hohen vnd niedern Wildtbahn, Anhaltischen oder Hoymischen Pfandschafften, vnd Forderungen, Mühlen, wiesenwachs, waſsern, Seen, Teichen vnd Teichstedten, Schäffereyen, Trifften, weyden, wie nit weniger Ambt Roſsla, Kelbra, Heringen vnd Frondorff, so viel bey ietzigem Zustande oder in künfftig die Herrschafft Stolberg daran zu becrefftigen hat oder haben würdt, Item Gleichischen vnd Tymerödischen Zinsen vnd allen verholffenen Sechsischen Lehenstücken, so Bart, Pila, die Eiſslebische Gewercken vnd andere Creditorn annoch detiniren vnd dero Herrschafft vorenthalten, Item alle andere Pfandtschafften, Geistlichkeit, Contribution, Landt- Tranck- Krieges- vnd verschwiegenen Stewren vnd deren anlag vnd Peraequation (: iedoch salvo Jure vnd mit bedinglichem vorbehalt derjenigen, so an ietzerwehnten verschwigenen Stewren noch etwa ein radicatum et attendibile Intereſſe haben möchten :) Erbhuldigung der Vnterthanen, Landtfolg, Raiſs, Musterung, Aufsetzung der Harnisch vnd wehren, vnd andern Regalien, Jurisdictionalien, Ober-Herrlich: vnd GerechtigKeiten vnd allen andern pertinentien vnd zugehörungen, nichts aufsgeschloſsen, ohnwiederrufflich, erb: vnd eigenthümblich aſsignirt, vberlaſsen vnd angewiesen, also vnd dero gestalt, daſs Ihr Hochgrfl. Gn. ohn einige fernere adaequation, compenſation oder erstattung, vff Ihr Gewin, Gefahr vnd Verlust solche Ämbter administriren, verwalten, nutzen, niessen

vnd gebrauchen, auch die verholffene vnd versetzte Lehenstücke vnd Gütere von jezigen Einhabern vnd detentatorn in Güte oder zu Recht ab omni onere liberiren, befreien vnd sonst mit ersterzehlten Ämbtern vnd deren Intraden, Aufkünfften vnd Gefällen ihres gefallens schalten vnd walten müege,

Der Bergwercke halber ist abgeredt, daſs Herrn Graff Henrichen Ernsts zu Stolberg p. Hochgräffl. Gn. alle Bergwercke, so sich in der Graffschaft Wernigroda vnd Ambt Questenberg erreüget oder in künfftig erreügen möchten, allein behalten, deſsgleichen alle Bergwercke, so sich in der Graffschafft Stolberg p. vnd andern angewiesenen Ambtern bereits erreügt oder noch angerichtet vnd erbawet werden möchten, dero Herrn Bruders Graff Johan Martins zu Stolberg etc. Hochgr. Gn. in ſolidum vnd allein vorbleiben sollen.

Bey dieser Haubt: vnd Gräfflichen Brüderlichen Erbtheilung ist Drittens beiderseits beliebt vnd geschloſsen, daſs die Lange, Viſitation des Closters Ilfeldt, auſserhalb anderer gerechtsamb (: so etwa am Closter erseſslich hergebracht, welche beim Ambt billich verbleiben :) in effectu allenthalben anhengig, wie auch alle wegen der Graffschafft Reinstein, Blanckenburg, Rütschefohrt, Hennenberg, Saltzungen, Wertheimischen oder Lewensteinischen Regalien, Königsteinische vnd alle andere, so woll am Kayserl. Reichshoff, alſs Cammergericht, annoch in ohnerörterten Rechten schwebende Sachen, wie nit weniger die in der Wetteraw vnd respective Landt Francken gelegene Herrschafften vnd Ämbter Orttenburg, Gedern vnd Schwartza vnd deren pertinentien in communione vnd Gemeinschafft bleiben, vndt Jedweder Herr seine Helffte oder quoten an Cammergerichts vnterhaltung, vnd der Cammergerichtlichen vnd andern hierauf bestalten Advocaten, Procuratorn vnd Agenten Besoldung vnd andern Spesen beibringen vnd an gehörige orter einliefern solle.

Der Eviction halber ist zum Vierdten abgeredt, daſs, da über kurtz oder lang ohn einig Schuldt, verursachung vnd verwarlosung vnd also absque culpa et negligentia poſsesſoris ein oder ander stück zu Recht auſsgewonnen werden solte ein Herr Bruder dem andern vff vorhergehende denunciation litis trewe asſistentz vnd in caſum ſuccumbentiae die Gewehrschafft leisten vnd nach müglichkeit erstattung thun soll.

Fürters vnd zum Fünfften bleiben alle Schulden nomina activa et pasſiva ingemein vnd soll ein Jeder seine portion pro quota et rata vff begebenheit vnd zu tragende fälle dero behuef erstatten vnd reſpective zu genieſsen haben.

So viel Sechstens das Ambt Questenberg benebst deſselben Forsts vnd allen andern zugehörigen anlanget, soll solches zwar Ihrer Hochgrfl. Gn. Herrn Graff Johan Martin gleich andern Sächsischen Lehenstücken vnd Ambtern vnd vff gleiche maſse, wie jetzo gemeldet, bey seiner Graffschafft verbleiben, dieweil aber Herrn Graff Henrich Ernsts Hochgrfl. Gn. eine Pfandtgerechtigkeit in vnd an dem Ambte, So sollen Sie auch darbey laut der Haubt Verschreibung geruhig gelaſsen werden; Hierüber haben Hern Graff Johan Martin Gn. auſs trewer freündbrüderlicher affection vnd Liebe vnd deſsen continuirlicher steter erhaltung verwilliget, daſs dero Herrn Brudern Ld. so lang Sie selbst oder für sich ihr Pfandt

Recht in mehrberürtem Ambt exerciren, aufser der Folge, Musterung, Contribution, Geistlichkeit, Vifitation vnd was denen anhengig vnd wie es vor alters Herkommen ist, so ohnaufsgesetzet bey der Graffschafft Stolberg verbleiben sollen, die Ober: vndt Hohe Botmefsigkeit exerciren müegen.

Zum Siebenden ist wegen der Adelichen Vasallen vnd Lehenleute beiderseits placitirt vnd geschlofsen, dafs Herrn Graff Henrich Ernsts Hochgr. Gn. die Lehenleute, so in- vnd aufserhalb meherwehnter Graffschafft Wernigroda gefefsen, vnd wegen Ihrer Lehengüter dahin gehören, Herrn Graff Johan Martins Hochgrl. Gn. aber die Lehenleute, so in- vnd aufserhalb der Graffschafft Stolberg vnd Ämbtern Hayn, Questenberg, Rofsla, Kelbra, Heringen, Frondorff, Bodungen, Honstein, sefshafftig dahin gehörig vnd die Lehen vom Hause Stolberg recognofciren, vff Ihr vntertheniges ansuchen von fällen zu fällen belehnen, die alten Investituren renoviren, erfrischen vnd sich deren Ritter- oder Man: Dienst nützlich gebrauchen, auch die per obitum et extinctionem lineae mafculinae Vasallorum dero Herrschafft eröffnete Lehengüter eigenes gewalts oder mit vorwifsen vnd bewilligung dero Hohen Obrigkeit occupiren, einziehen vnd seiner Lehen Cammer addiciren, incorporiren, zu eignen vnd für sich allein erb- vnd eigenthümblich behalten soll vnd mag, Würdte sich auch hiernegst vber kurz oder lang aufsweisen vnd befinden, dafs über die, so einen vnd andern theill crafft dieses angewiesen noch andere Lehenleüte vorhanden, so sollen dieselbe, woferne Sie nicht zu einer vnd der andern Graffschafft gehörig, bifs vff fernere Vorgleich in communione bleiben.

Wan aber publici conventus, alfs Greffliche Beylager, Taufffest vnd Begräbnüfsen gehalten würdten, sollen ermelte Adeliche Vafalli vf vorhergehende notification vnd citation zu erscheinen schuldig vnd verbunden sein.

Zum Achten soll das Directorium, wie die renovation der Lehen bey den Ober Lehen Herrn, alfs Chur Mainz, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig vnd andern Lehen Herrn, vff Begebenheit vnd zutragende Fälle zusuchen, zu muthen vnd die Lehen zu empfahen, bey Herrn Graff Henrich Ernsts Hochgräffl. Gn. alfs Eltisten, dem alten Herkommen nach verbleiben, Jedoch dafs die Vollmachten, Lehenwahren vnd andere nötige spesen vnd Reisekosten von Jedem Herrn zur Helffte allemahl zeitlich genung beigeschaffet vnd abgeführet werden.

Beschliefslich vnd zum Neundten haben beide Herrn Gebrüdere vnd Graffen zu Stolbergk sich vntereinander aller liquidation Rechnung vnd Gegen Rechnungen von vorhero hinc inde in Ihren Herrschafften vnd Ämbtern, so woll auch bey Ihres Herrn Vatern wolsehl. Zeiten geführter administration vnd verwaltung gänzlich erlafsen, vnd darnebenst sich verbindlich erclert, dafs Sie alle Documenta, Register vnd andere briefliche vrkunden, so zu eines oder andern theilfs Graffschafft vnd Ämbtern gehören, gegen einander trewlich vnd ohn einige argelist vnd gefehrde aller fürderlichst einliefern, von allen andern aber wahre vnd beglaubte abschrifft aufsantworten vnd abfolgen lafsen wollen, Immafsen dan auch zu letst abgeredt vnd bewilligt, dafs vff des Fürstlichen Hauses Braunschweig erfordern Herr Graff Henrich Ernst wegen des Forsts ein pferdt, vnd dero Herr Bruder wegen des Ambts zwey pferdte schicken will vnd soll.

Allen dem, was obstehet, stet, fest vnd ohnverbrüchlich nachzukommen, auch alles defsen, was bifshero zu eines oder andern theilfs offenfion etwa aufgenommen oder beschehen in brüderlicher lieb vnd freundtschafft zu vergefsen, demselben auch nicht zuwieder handlen, haben beide Ihre Hochgräffl. G. Gn. einander mit munde versprochen, vnd bey Grefflichen ehren, wahren worten, guten trewen vnd glauben an eides stat in die hende gelobet vnd zugesaget, vnd zu mehrer gewifsheit vnd versicherung defselben aufstrücklich vorabscheidet, dafs alles vnd Jedes, was obstehet, anders nit geachtet vnd gehalten werden soll, dan ob es alles albereit also gerichtlich gevrtheilt vnd erstanden wehre.

Dero Behuef dan beide Ihre Hochgrffl. G. Gn. aller gunst, gnade vnd wolthaten der Rechte, insonderheit aber der Exception laesionis ultra dimidium, persuasionis, erroris, rei non fic vel aliter gestae vnd aller andern Rechtlichen gutthaten sich hiermit in genere et specie vnd sonderlich der Revifion vorziehen vnd begeben.

Defsen zu mehrer vnd wahrer Vrkundt ist dieser Vorgleich vnd Theilung zweyfach verfertiget, Jedem Herrn ein Exemplar zugestelt vnd von beiden Theilen mit ihren angebornen Ringpitschafften betrücket vnd mit eigen händen vnterschrieben, darbey alfs Zeügen vnd Vnterhändler gewesen die Ehrnveste vnd Hochgelarte Ihrer Hochgräffl. G. Gn. Canzler vnd geheimen Räthe, Caspar Klock vnd Augustus Carpzovius dero Rechten Doctorn, haben auch den Wolgelahrten, Joachimum Buchtenkirchen, Secretarium vnd Notarium Publicum gehürlich requirirt, diese handlung ratione officii zu confirmiren vnd mit seinem Notariat Zeichen zu authentifiren, So geschehen zu Wernigeroda den 31. Maij, im Sechszehenundert, Fünff vnd vierzigsten Jhare.

(L. S.)
Henrich Ernst
Graff zu Stolbergk.

(L. S.)
Hanfs Merdten
Graff zu Stolbergk.

(L. S.)
Caspar Klock sst.

(L. S.)
Augustus Carpzovius D. mpp.

Demnach die Hochwohlgeborne Herrn, Herr Heinrich Ernst, vnndt Herr Johan Martin gebrüdere Graffen zu Stolbergk, Konigstein, Rutschefort, Wernigerode vnndt Honstein, Herrn zu Epstein, Müntzenbergk, Breubergk. Aigmundt Lohra vnd Clettenbergk, Meine Gnädiege Grafen vnndt Herrn, mihr endtfsbenandten Notario publico vnndt bestaldtem Secretario gnädig anbefohlen, dafs ich dem Vorgleich peraequation vndt Brüderlicher Theilung, Ihr. Ihr. Hochgräffl. Gn. Gn. angestammeten Graff-Herschafften Landt vndt Leuthen, benebst deroselben Verordtneten Cantzlar vnd geheimbdten Rähten Herrn Casparo Klocken vndt Herrn Augusto Carpzovio beyde dero rechten Doctorn, alfs Vnterhandlern vndt Zeugen mit beywohnen solle, hierüber mich auch meines tragenden Notariat Amptfs zuuorhero requirirt errinnert, vndt ferner gnädigk anbefohlen, dafs ich den vorgedachten Actum der Brüderlichen Theilung Vleifsig ad notam nehmen, regiftriren vnndt hernach den Recefs abgeredeter vnd vor-

glichener maſsen mit meinem Notariat Signet authentiſiren solle, Vnnd dan ratione officij mei Notariatus ich mich meiner schuldigen Pflicht erinnert, Alſs habe ich alles fleiſsig prothocollirt, vndt nach deme vorgeschriebene beide Theilungs Receſs bey collationirung deroselben gleichstimmig befunden, auch alleſs, waſs darin endthalten, alſso tractirt, abgehandelt vnndt geschloſsen worden, wellches ich nichtt anderſs dan alſso geschehen betzeugen kan.

So habe zw wahrer Vrkundt vndt Steuer der Wahrheitt, den Brüderlichen Theilungſs Vorgleich Ich mit dieſser meiner Handt Subscription, auffgerügktem Notariat Signet vndt Pitschafft authentiſiret corroboriret vnd becrefftiget. (Notariatszeichen.)

Actum Wernigerode den 31. Maij Anno 1645.

(L. S.)

Joachimus Buchtenkirch Sacra Imperiali authoritate Notarius publicus et Illust: Comit: in Stolbergk Secretarius in fidem ſubſcripſit Mppria.

Urschrift auf neun beschriebenen Blättern Papier B. 10. 4 im Fürstlichen H.-Archiv zu Wernigerode.

Anlage K.

Original-Testament

Herrn Graf Ludwig Christians zu Stolberg-Gedern.

Gedern den 23ten Januarii 1699.

Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyeinigkeit Gottes des Vaters, Gottes des Sohns und Gottes des Heiligen Geistes Amen.

Wir Ludwig Christian Graf zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigeroda und Hohenstein, Herr zu Epstein, Müntzenberg, Breuberg, Aigmont, Lohra und Klettenberg p. Bekennen hiermit, daſs Wir in erwegung Menschlicher Sterblichkeit und ungewiſsheit der Todesstunde, nöthig ermeſsen haben, Unsern letzten willen zu stiftung guter richtigkeit nach Unsern tode und Verhütung aller Irrungen zwischen Unsern Erben und Nachkommen zu hinterlaſsen, welchen Wir bey gesunden leibe und guten Verstande aus freyen muth und reifen bedacht krafft dieses also aufrichten, und folgendermaſsen zu erkennen geben.

Zuförderst befehlen Wir dem grundgütigen Gott Unsere Seele in dem festen Vertrauen, daſs er dieselbe um Unseres Erlösers Jesu Christi Verdienst und Versöhnung willen in gnaden aufnehmen und in die ewige Seeligkeit einführen werde, Unsern entseelten Leib aber überlaſsen Wir der erden, und wollen, daſs er bey abend Zeit, Unsern Stande und Herkommen gemäſs, iedoch ohne sonderlichen pomp beygesetzet werde.

Was 2. Unsere Zeitlichen Güther anbetrifft, instituiren und setzen Wir ein Zu Unsern Erben die Hochgebohrne Unsere freundliche lieben Söhne, Christian Ernst, Friedrich Carln und Henrich Augusten, Grafen zu Stolberg Königstein, Rochefort, Wernigeroda und Hohenstein p. und mit Ihnen alle Söhne, die Uns Gott noch geben wird.

Wollen aber 3. diese Väterliche Disposition und abtheilung unter ihnen gemachet haben, also daſs nach Unsern absterben Unser ältester Sohn haben, einnehmen und besitzen soll alle am Vogelsberge und in der Wetterau gelegene Güther, als das Amt Gedern und die Kellerey Ranstadt mit denen dazu gehörigen Dörfern und Höfen, ingleichen die Güther, Einkünffte und gerechtigkeiten, die Wir in der Grafschafft Wernigeroda und Hohenstein, wie auch im Qvestenbergischen haben oder haben solten mit allen Zugehörungen, Würden, Rechten und gerechtigkeiten Geist- und Weltlichen, immaſsen Wir solche überall beseſsen haben, und noch an Uns bringen möchten oder billig besitzen solten.

4. Unser Zweyter Sohn soll alsdann zu seinen Erbtheil und Landes Portion haben, einnehmen und besitzen das Amt, Schlofs und Flecken Schwartza im Hennebergischen mit allen Hoheiten und Gerechtigkeiten in Ecclesiafticis und Politicis, die Wir alda haben und künfftig acqviriren und erlangen werden, oder daselbst haben solten, dazu auch die Jura, die das Fürstl. Haufs Sachsen Zeitz dem Amt Schwartza Vorenthält, gehören, welche dieser zu seinem Vortheil auszuführen fug und recht haben, und daran seine andern Brüder participiren zu lafsen nicht schuldig seyn soll.

5. Unsern dritten Sohn soll der älteste jährlich so Viel an Gelde zu seinen unterhalt geben, als das Amt Schwartzau, deductis deducendis jährlich ertragen mag, als nach welchen fufs und proportion der älteste auf ein gewifses Geldtqvantum sich mit ihm zu Vergleichen hat.

6. Eben so Viel soll auch Unser ältister Sohn aus seiner Landes portion einem ieden von Unsern jüngern Söhnen, wenn deren noch mehr gebohren und am Leben seyn werden, jährlich an gelde entrichten.

7. Doch soll Unser ältister Sohn solche assignirte portion oder jährlichen geldtabtrag nicht eher abzugeben schuldig seyn, als wenn seine jüngere Brüder das achtzehende Jahr ihres Alters würcklich erfüllet haben werden, bifs dahin aber solche mit nöthigen unterhalt zu Versorgen, und sie etwas rechtschaffenes erlernen zu lafsen Verbunden seyn.

8. Wenn einer von Unsern Söhnen mit tode abgehen und nicht mehr als Zwey am Leben seyn würden, soll der letztgebohrne nicht nur, wie oben gemeldet, das Amt Schwartzau cum pertinentijs haben, sondern es soll auch der ältiste ihm alsdann noch einmahl so Viel jährlich an gelde zu legen und abstatten, als besagtes Amt jährlich, nach abzug defsen, was abzuziehen ist, erträget, und sich deshalben auf ein gewisses qvantum nach solcher proportion mit seinen jüngern Bruder vergleichen.

9. Würde der Herr über Leben und todt es also, wie Wir doch nicht wünschen, Verhängen, dafs Vor- oder nach Unsern Tode Unser freündlich geliebter Bruder Herr Ernst, Graf zu Stolberg-Wernigeroda, ohne Hinterlassung Männlicher Leibs-LehnsErben Verstürbe, soll auf Unsern ältisten Sohn fallen das Schlofs, die Stadt und die gantze Grafschafft Wernigeroda, und was in solcher Grafschafft lieget, auch was im Hohensteinischen undt Qvestenbergischen Unserer Linie zustehet samt allen Zugehörungen itzigen und künfftigen, und davon dependirenden Hoheiten, Würden, Rechten, Gerechtigkeiten, einkünfften, Pfandtschafften und jure reluitionis forderungen und ansprüchen, nichts überall ausgeschlossen.

10. Unsern Zweyten Sohne aber sollen solchenfalfs zukommen die am Vogelsberg und in der Wetterau gelegene Güther, als das Amt Gedern und die Kellerey Ranstadt mit denen dazu gehörigen dörfern, höfen und allen andern, so Wir daselbst haben oder noch an Uns bringen möchten samt allen dabey gehörigen hoheiten, Rechten und gerechtigkeiten.

11. Unsern dritten Sohne soll alsdann zuständig seyn das Amt, Schlofs und Flecken Schwartza samt allen Zugehörungen, wie Wir solches in dem ersten Fall Unsern zweyten Sohne, als obgemeldet, zugetheilet haben, deme darneben der älteste, welchen Wir die gantze Grafschafft Wernigeroda mit denen andern am Hartz und in selbiger gegend gelegenen Güthern Zugeeignet, noch so Viel an gelde, als das Amt Schwartzau etwa

in einem Jahre, nach abzug der gewöhnlichen kosten, an einkünfften abwirfet, jährlich zu geben schuldig seyn soll.

12. Wenn Gott noch einen oder mehr Söhne Uns gebohren lafsen und beym Leben erhalten würde, auf solchen fall soll doch der ältiste dem, oder derjenigen einem iedweden, nur so viel an gelde jährlich geben, als das Amt Schwartzau offtgemelter mafsen in einem Jahre deductis deducendis, etwa erträget.

13. Wenn aber nicht mehr als zwey Söhne am Leben bleiben würden, soll der Zweyte zu seiner Gederischen Landesportion annoch bekommen das Amt Schwarzau, doch darf in diesem Fall der ältiste den jährlichen Nachschufs an gelde den zweyten nicht geben weil diese Zulage solchen falfs gantz aufgehoben seyn soll.

14. Solte Gott über kurtz oder lang das unglück über die Stolbergische Linie zu Stolberg Verhängen, und Selbige, welches doch die göttliche Allmacht verhüten wolle, gar abgehen lassen, soll Unser ältester Sohn alles dasjenige allein haben, was Unserer Linie alsdann Zukommen kan am Hartz und in der güldenen Au, oder selbiger gegend, es gehöre zur Grafschafft Wernigeroda, oder Stolberg oder Hohenstein, darunter auch die Verholffene Stücke, so die Creditores annoch dem Hause Stolberg Vorenthalten, auch alle Pfandtschafften und andere pertinentien begriffen sind, mit allen Hoheiten Regalien Würden, Rechten und gerechtigkeiten, nutzungen und beschwerden.

15. Der Zweyte soll in diesen dritten fall haben und bekommen nebst dem obbemeldten Gederischen Antheil alles was Unserer Linie als denn aus dem Ortenbergischen Loofs anfallen und zukommen kan, es sey am Vogelsberge oder in der Wetterau und selbiger gegend gelegen, mit allen dazu gehörigen pertinentien hoheiten gerechtigkeiten und nutzungen.

16. Der Dritte soll in solchen fall haben Schwartzau mit seinen Zugehörungen wie obgemeldet: anstadt aber, dafs bey dem Zweyten fall der ältiste dem dritten nur noch ein mahl so Viel an seinen jährlichen Geldtbeytrag zulegen darf, als das Amt Schwartzau in einem Jahre, nach abzug defsen, was abzuziehen ist, etwa erträget, So soll hingegen bey diesem dritten Fall der ältiste seinem dritten Bruder nebenst dem Amt Schwartzau noch zwey mahl so Viel an gelde jährlich zugeben, als etwa der Fufs des jährlichen Schwartzauischen ertrags ausmachet.

17. Würde Gott Uns mehr Söhne bescheren und beym Leben erhalten, Soll der ältiste in diesem dritten fall einem iedweden der folgenden Zweymahl so Viel an gelde jährlich zu seinen Deputat zu geben schuldig seyn, als dem jährlichen ertrag des Amts Schwarzau proportionable ist, dergestalt, dafs bey itztgesetzten dritten fall der Vierdte und ein ieder Von denen folgenden ein drittel weniger an geldt Einnahmen habe als der dritte.

18. Soll aber mit dem Geldt abtrag sowohl in den Zweyten als dritten fall nicht anders als bey dem ersten fall gehalten werden, also dafs der ältiste denen jüngern ihre assignirte portion oder Geldt qvantum zu geben nicht Verbunden sey, als bifs diese das achtzehende jahr Ihres

alters zurückgeleget haben, intzwischen Sie von dem ältisten unterhalten, und zu erlernung anständiger wifsenschafften angeführet werden sollen.

19. Hingegen wenn bey solchen dritten fall nicht mehr als zwey Söhne am Leben seyn würden, alsdann soll der Zweyte nebenst denen Ortenbergischen und Gedrischen Güthern und deren pertinentien, annoch das Amt Schwartzau mit defsen Zugehörungen zu seiner portion haben, aber den sonst bey dem Schwartzauischen theil erforderten Geldtbeytrag, soll diesfalfs der ältiste dem Zweyten nicht zahlen, sondern der Geldtabtrag solchen falfs gantz und gar cessiren.

20. In allen fällen soll bey abgang des ältisten ohne Männliche Leibs-Lehns Erben der Zweyte in des ältisten recht treten, bey abgang des Zweyten der dritte in des andern recht, und bey absterben des dritten der Vierdte in des dritten recht folgen, und bey solchen nachrücken unsere Väterliche abtheilung iederzeit unverenderlich Verbleiben, Wobey sich aber von selbsten verstehet, dafs alle mahl des ältisten Ehelicher Sohn seines Vatern Bruder und so ferner, wie es bey der lineal-Succession herkommens ist, vorgehe.

21. Gleichwie nun Unser wohlbedächtiger Wille ist, dafs ieder Unserer Söhne seine assignirte Landes Portion mit aller Superiorität, Hoheit, Geistlichkeit, Regalien und Lehnen, so Viel ihm derer in den orten seines Antheils Zukommen kan, haben solle, Also wollen Wir solches auch Von den Bergwercken und der Müntzgerechtigkeit Verstanden haben, welche ein ieder in seinen antheil privativè und vorsich allein, nicht aber Cumulativè, oder dafs der andere davon participire, haben, exerciren und gebrauchen soll.

22. Ingleichen hat auf solche art ein ieder vor sich und allein die Sachen seines Kreyses zu beobachten, also dafs der am Hartz die Ober Sächsische, der zu Gedern die Ober Rheinische, der zu Schwartza die Fränckische Creyfs-Conventus besuchen lafse.

23. Was aber die Reichs-Sachen und Beschickung der Reichstägen anbetrifft, sollen solche in gemeinschafft bleiben, und alle Unsere Söhne und deren Nachkommen welche die Regierung führen, sie mögen wohnen im Hartz, in der Wetterau oder zu Schwartzau, daran antheil haben, auch alles communicato Consilio überlegen, resolviren und allerseits ausferttigen.

Gleichwie ein ieder dasjenige, was zu unterhaltung des Keyserlichen und des Reichs Cammergerichts, ingleichen zu aufbringung der also genandten Fräulein Steuren, wenn eine tochter aus dem Hause Stolberg Vermählet wird, erfordert werden möchte, aus seinem antheil, dem alten herkommen gemäfs, beytragen mufs.

24. Auch sollen sich zu dem Corpore des Gräflichen Collegij und insonderheit zu der Wetterauischen Grafen Vereinigung nicht allein der in der Wetterau wohnet, sondern auch der am Hartz residiren möchte, fleifsig halten, die Grafentäge unausgesetzt entweder Selbst, oder durch ihre abgeschickte besuchen, und dasjenige mit allen ernst befördern helfen, was zu erhaltung und aufnehmen des Grafen Standes dienlich und zuträglich ist.

25. Ob nun wohl die oben angewiesene Portiones einander gar nicht gleich sind, So haben Wir doch gewifser hochwichtiger ursachen

halber mit guten Vorbedacht, rath und willen solche eintheilung also gemacht, und ist Unsere Väterliche dabey ernstliche Meynung, daſs Unsere Söhne darunter ihren kindlichen gehorsam und respect gegen Uns, und ihre Brüderliche Liebe gegen einander bezeugen, und mit dieser Väterlichen Verfügung zufrieden seyn, auch nach derselben sich unweigerlich beqvemen, so lieb ihnen allen und einen ieden unter ihnen ist die göttliche gnade und der Väterliche Seegen, welchen Wir ihnen dabey in absicht und Versicherung ihres willigen gehorsams hertzinniglich anwünschen und von Gott erbitten wollen.

26. Wann bey Unsern leben oder auch nach Unsern tode bey Unserer Söhne minderjährigkeit an einen oder andern orthe, es sey am Hartz, zu Schwartzau oder in der Wetterau, etwas zugekaufft, zugetauscht oder sonst dazu kommen würde, soll das dazu kommende Augmentum bey der Portion bleiben dahin es gehöret, gantz ohne, daſs deshalb einer von dem andern satisfaction verlangen könne.

27. Was die Nomina Passiva und Schulden anbetrift welche Wir oder Unsere Vorfahren, Sie mögen von der Hartz- oder Rhein-Linie gewesen seyn, contrahiret und hinterlaſsen, solche soll bey allen und ieden obberührten fällen ohne unterschied, insoweit das Hauſs Stolberg, oder Unsere Wernigerödische oder Gederische Linie sie zu agnosciren schuldig ist, Unser erstgebohrner oder ältister Sohn, und weiter derjenige, der diesem succediret, allein übernehmen und abtragen, ohne daſs die Postgeniti darzu concurriren dürfen.

28. Und ob ein oder ander Creditor sich an diese Unsere Disposition nicht kehren, sondern den Posseſsorem der hypothecirten Güther gleichwohl antasten wolte, soll der primogenitus und desselben descendenten die postgenitos und deren nachkommen ex lite zu bringen auf alle weise ihm angelegen seyn laſsen, oder doch diese Vertreten und schadlos halten. Wie denn auch auf den fall, daſs denen postgenitis etwas wegen der Vorfahren, und nicht ex culpâ vel negligentia possessoris Von ihrer Portion, es sey Viel oder wenig, abgewonnen oder abgenommen werden, und sonst abkommen solte, der Primogenitus diesen die gewehrleisten, und nicht pro rata, sondern allein völlig alle Vergnügung, nicht zwar an Land und Leuten, sondern an Capitalien oder einkünfften geben soll.

29. Wenn aber dem Primogenito etwas von seiner ErbPortion entgienge, es geschehe nun ex negligentia et culpâ Posseſsoris, oder ex causa et ratione Majorum, wegen schulden oder sonsten, So sollen doch die jüngeren nicht Verbunden seyn, dem ältesten deshalb Satisfaction zu thun sondern dieser hätte solchen abgang und Verlust zu erdulden und allein zu übernehmen, ohne sich deshalben an die andere zu erholen.

30. Hingegen sollen Unserm ältisten Sohne oder demjenigen, der in deſsen stelle tritt, ie und allewege, bey allen Vorfallenden und Vorher ausgedrückten Casibus alle und iede Nomina activa, praetensiones, Forderungen und ansprüche des Hauſses Stolberg, an andere Graf-Herrschaften, Ämter und Güther, sie mögen gelegen seyn wo sie wollen, allein zukommen, umb die Processe auf seine eigenen kosten zu führen und fortzusetzen, auch dasjenige, was dadurch gewonnen wird, alleine zu haben, doch daſs er seine Brüder oder Vettern deſsen alsdann auch genieſsen

lafse, nicht zwar, dafs diese befugt seyn solten, einen theil des gewonnenen zu praetendiren, sondern nur dafs der ältiste bey gewinnung eines oder andern ansehnlichen Proceſsus und acqvirirung mehrerer Von den Ansprüchen des Haufses Stolberg herrührenden Landen gegen die jüngere mit Verbeſserung oder Zulage ihrer einkünfften sich freündbrüderlich erweise.

31. Die anwartungen und anfälle, welche das Haufs Stolberg bey Fürstlichen und Gräflichen Haüsern bekanntermafsen hat, und die noch zurzeit nicht eigentlich zu den ansprüchen gehören, sollen casu existente demjenigen zukommen, deſsen Landesportion sie am nechsten gelegen sind, ohne deſshalben die andere daran participiren zu laſsen, denn Unsere Intention und abzielung bey dem gantzen wercke ist, dafs Unsere Söhne und descendenten nicht nahe bey einander wohnen, noch in gemeinschafft, weil solche eine Mutter aller Verderblichen uneinigkeiten ist, leben, sondern dafs durch Separirung der Güther, die Gemüther, desto genauer zusammengesetzet, und ein beständiges gutes Vernehmen bey den Nachkommen gepflantzet und erhalten werde. Zu welchen ende zwar ein ieder, der Landt und Leute bekommet, seine eigene Regierung führen und gehöriger mafsen bestellen, auch einer dem andern die zu seiner Erbportion gehörige Acta und Briefschafften getreülich extradiren mufs, sonst aber sollen sie unter sich Vertrauliche Correspondentz pflegen, in wichtigen Vorfallenheiten conferiren und unter einander guten rath mittheilen.

32. Der Manngelder halber, welche wegen der Würde des Ertz- und Erbkämmerer Amtes beym Ertz-Stifft Maintz aus selbigen Zollamt zu Höchst jährlich fallen sollen, bleibet es bey der bifsherigen gewohnheit, nehmlich dafs gleich wie sie dem Seniori bifshero gebühret haben, also auch wenn das Senium bey Unsern descendenten ist, solche demjenigen bleiben, der den jahren nach der älteste ist, er seye vom primogenito oder postgenitis entsprofsen.

33. Die Renovation der Lehen bey Chur- und Fürstlichen Lehnshöfen beobachtet derjenige, welcher die Lehnsstücke besitzet. Und ob er zwar die andere Brüder allemahl mit einschlieſsen und die Lehenbriefe auch auf sie wenigstens der gesamten Hand nach, richten und ausferttigen laſsen mufs, So hat doch der Besitzer deshalben von den Mitbelehnten keinen Beytrag zu den unkosten solcher Lehenssuchung oder den Lehngeldern, Viel weniger zu den reisekosten zu praetendiren, sondern mufs alles auf seine eigene kosten verrichten, Wo aber der Mitbelehnte Selbst Persöhnlich nach dem Lehenhof sich begeben mufs, wird er die dazu erforderte Spesen aus seinen eigenen Mitteln nehmen, und kan solche von dem Lehensbesitzer nicht fordern.

34. Es sollen aber nicht allein die Lehenstücke beysammen bleiben und von einem bey ermangelung Leibs-LehnsErben auf den andern fallen, sondern auch die Allodial Güther, welche Wir Unsern Söhnen hinterlafsen werden, oder die ihnen auch nachhero zufallen möchten, wenn Sie nicht Selbst anders woher solche acqviriren, sollen einem immerwehrenden und beständigen fideicommisſo unterworfen seyn, und von demjenigen, der keine Männliche descendenten hinterläſset, mit ausschlieſung

seiner töchter auf den andern titulo fidei commiſsariæ universalis substitutionis verfallen.

35. Solcher und anderer ursachen halber soll keiner macht haben von seinem antheil etwas zu verkaufen, zu verschencken, zu vermachen, zu versetzen, oder sonst zu vereüsern, vielweniger dergleichen dinges vorzunehmen, daraus denen andern directè oder indirectè nachtheile und dem Haufse selbst einiger abgang entstehen könne, sondern woferne solches Von einem geschehe, sollen nicht allein die andern macht haben zu widersprechen und es zu hindern, sondern es soll an und von sich selbst sofort ungültig null und nichtig seyn. Gleiche Bewandtnüs hat es mit den Ansprüchen des Hauses, davon der älteste, dem sie zugeeignet sind, nicht macht haben soll, einiger derselben zu renunciren oder darüber zu transigiren vielweniger zu verhandeln, ohne einwilligung aller Agnaten, weil diese, ob sie wohl nicht alsbald den nutzen davon geniesen, wenn jener mit recht oder durch Process eine oder andere Sache gewinnet, als dem es alleine zukomt, iedennoch die anwartung daran haben, und also Von dem primogenito und andern nichts geschehen mufs, was ihnen zum nachtheil gereichen kan.

36. Auch Wollen Wir, dafs unter unsern descendenten die Grafschafften, Ämter und Güther nicht weiter vertheilet und von einander gerifsen, sondern solchergestalt als oben disponiret worden, auch in den folgenden Zeiten beysammen gelafsen, und allemahl auf iedwedes Unseres Sohns ältisten Sohn, und wiederum defsen ältisten Sohn per linealem Successionem devolviret werden, und wenn die ältere Linie gantz und gar abgehen würde, die nechste Linie succedire. Womit es nehmlich diese meinung hat, dafs auf begebenden fall, da die ältiste Linie von Unsern descendenten abgienge, der erstgebohrne Von der andern Linie jener succedire, der nachgebohrne von der andern Linie aber seines Vaters, oder wenn der nicht mehr am Leben, seines ältern Brudern portion und soweiter bekomme, damit Unser uhraltes Haufs nicht noch tiefer, wie leider schon mehr als zu viel geschehen ist, verfalle, sondern vielmehr nach und nach wieder zu guten aufnehmen und Vorigen luſtre gelange, mithin desto fähiger werde, die Ehre und Verherrlichung Gottes zu befördern, auch andern, insonderheit seinen eigenen Zugehörigen, desto mehr dienliches und gutes zu erweisen.

37. Würde aber ein oder andere Graf- oder Herrschafft und Guth, daran das Haufs Stolberg anspruch hat, gewonnen und erhalten, so bleibet demjenigen, der solches würcklich erhält, unbenommen, mit solchen stück, wenn es zumahl so weit abgelegen ist, dafs es ohne der unterthanen schaden und ungelegenheit nicht füglich zu der vorigen also zu einer eintzigen Regierung gezogen werden kan, den einen Sohn und einen andern mit der alten Landes Portion zu bedencken.

38. Die Inventarien an Viehe, Aussaat, und was sonst bey den Vorwercken und Höfen ist, soll demjenigen allein bleiben, dem das Vorwerck oder der Hof zukommet, ohne dafs er den andern davon etwas participiren lafsen oder defshalben satisfaction geben dörfe, Viel weniger sollen die töchter daran theil haben, sondern sich defsen allen, dem Mannstamme zu guth enthalten.

39. Hingegen sollen nicht allein alle Unsere Söhne, sondern auch alle Unsere Töchter, nahmentlich Friderica Charlotta, Aemilia Augusta, Christina Eleonora, Ernestina Wilhelmina, Sophia Christiana, und da Wir derer noch mehrere nach Gottes willen erzeügen möchten, Allerseits Gräfinnen zu Stolberg p., alle andere Mobilien und Fahrnüfs, so Wir hinterlafsen werden, zu gleichen theilen erben, und unter einander nach den häuptern theilen.

40. Ausgenommen das Silberne Service auf der tafel, an allen vorhandenen grofsen, mitlern und kleinen Schüfseln, Tellern, Ringken, Saltzfäfsern, einem Dutzend Löffel, Einen Dutzend Mefsern, Einen Dutzend Gabeln, Einen Dutzend Tischbechern, vier Leüchtern, nebst den grofsen Mefsern, Gabeln und Löffel zum Vorlegen, ingleichen den gröfsesten Silbern Handbecken und Giefskanne, welches zusammen mit aller Zugehörung dem ältisten Sohn zum Voraus zukommen und nimmer vereüsert, sondern beysammen behalten werden und allezeit dem ältisten Sohne von der ältisten Linie bey Unsern descendenten allein verbleiben soll.

41. Was Wir nun Unsern Söhnen und Töchtern also Vermachet und zugeeignet, darinnen wollen Wir sie auch Sämtlich, sowohl die Uns Gott schon gegeben hat, als die Er Uns noch geben möchte, Erbsatzungsweise eingesetzet haben, doch dafs ein iedwedes mit dem, was ihm hiermit verordnet ist, als mit seiner Legitima zufrieden seye.

42. Unsere Töchter sollen solange der ältiste Sohn seinen Brüdern wegen ihrer Jugend, wie oben disponiret ist, Ihre Erbportion noch nicht übergeben darf aus der gantzen Massa der von Uns hinterlafsenen Güther, hernach aber von dem ältisten Sohn allein und aus seinen Antheil, mit gehörigen unterhalt bifs zu ihrer Verheirathung versorget, und wann sie vermählet werden nach Standes erforderung mit Gräflichen Schmuck, Kleidern und anderer Zubehörung, wie solches beym Stamm Stolberg Herkommens ist, von dem ältisten allein, ohne Zuthuung der andern, ausgesteuret werden. Doch müfsen die gewöhnliche Fraülein Steüren, dem Herkommen nach, aus dem gantzen Lande und nicht aus des ältisten antheil alleine aufgebracht werden, Wie denn auch ins künfftige, wenn die Söhne sich Verheirathen und töchter auszustatten haben werden, selbige zwar die Fräulein Steüer aus dem gantzen Stolbergischen Lande, weiter aber von dem ältisten nichts zu fordern, sondern eine iede Von ihrem Vater das übrige, was zu ihrer aussteüer gehöret, zugewartten haben: Es müfsen aber Unsere töchter und alle Nachkömlinge bey ihrer Vermählung dem Mannsstamme zum besten, gewöhnliche Renunciation und Verzicht leisten.

43. Hingegen da Wir keine Söhne verlafsen, oder da die, welche Wir bey Unsern ableben verliefsen, in ihrer unmündigkeit versterben, und alsdann Unser freündlich geliebter Bruder, Herr Ernst, Graf zu Stolberg p. noch am Leben, oder doch Von Sr: Lbd. Männliche Leibs-Lehns-Erben vorhanden seyn werden, So sollen Unsere töchter nicht allein in allen beweglichen sondern auch denenjenigen unbeweglichen Güthern, So bey Brüderlicher Theilung im Jahr 1677 nicht in anschlag gekommen, sondern nachhero erlanget undt angerichtet worden, Unsere Erben seyn, auch die Inventaria auf den Vorwercken und Höfen zu sich nehmen, wegen der auf Viele tausend aber sich belaufenden Baukosten und in die Stamm

und Lehngüther angewandten Verbeſserungen, gehörige Satisfaction von Unsern Herrn Bruder, oder deſsen Männlichen descendenten zugewartten haben.

44. Gleich wie nun solchen falſs Unseres Herrn Bruders Graf Ernsts zu Stolberg Lbd. oder deſsen Männliche Leibs LehnsErben in denen Stamm und Lehngüthern, welche bey brüderlicher Theilung in anschlag gekommen sind, Unsern Söhnen substituiret werden, Also haben Ihre Lbd. oder dero LehnsErben auch Unsere töchter aus den Stamm- und Lehngüthern mit Aliment- und Heirathsgeldern, auch anderer aussteüer, dem Herkommen gemäs, zu versorgen. —

45. Wenn aber bey Unsern absterben Unsers Bruders Lbd. nicht mehr am leben, auch von Ihnen kein Lehn-Erbe vorhanden wäre, und Wir ingleichen keinen Sohn mehr hätten, oder die Wir diſsmahls hätten, nach Uns in Ihrer jugend ohne Erben verstürben, So wollen Wir den Hochgebohrnen Unsern freündlich lieben Vetter Herrn Christoph Ludwigen Grafen zu Stolberg, und deſsen Männliche Leibs Lehns Erben in denen Stamm- und Lehngüthern, welche bey den Theilungen Von den Jahren 1645 und 1657. Unseres Herrn Vaters Graf Heinrich Ernsts Lbd. Christmildesten andenckens zu dero Landes Portion aus Väterlicher und Vetterlicher Erbschafft zugekommen, substituiren und zu Unsern Erben untersetzen, welche Unsern Töchtern aus denen Stamm- und Lehngütern die Alimentgelder und gewöhnliche aussteüer, wie bey dem Hauſse Stolberg Herkommens ist, geben, auch Ihnen wegen der in die Stamm- und Lehngüther angewandten Beſserungs- und Baukosten, gehörigen abtrag und genugsame Satisfaction thun müssen.

Unsere töchter aber sollen sodann in allen beweglichen und unbeweglichen Erbstücken, auch allen demjenigen, was in den Theilungen de Annis 1645. und 1657. Unsern herrn Vater nicht als eine Portion aus gemeinschafftlicher Maſsâ haereditatis, sondern aus andern Gründen undt ursachen zukommen, oder nachhero von Unsern Herrn Vater Uns oder Unsers Bruders Lbd. ererbet, eingelöst, erkaufft, angerichtet oder sonst erlanget werden, Unsere Erben seyn, und solche Güther als Ihr Eigenthum in besitz nehmen und behalten.

46. Solten Wir endlich gar keine Eheliche Kinder nach Uns Verlaſsen, oder die Wir bey Unsern absterben hätten, in ihren unmündigen Jahren sämtlich mit Tode abgehen, Wollen Wir die Durchleüchtige Fürstin Unsere hertzlich geliebte Gemahlin, Frauen Christinen gebohrne Hertzogin zu Mecklenburg p. Unsern Töchtern substituiren und Ihr Lbd. alles dasjenige, was Wir Unsern Töchtern in vorhergesetzten fällen verordnet haben, vermachen und verlassen, also daſs Sie sowohl deſsen, was in den Ehe Pacten verschrieben ist, geniesen, als auch alles, was in die Brüderliche und Väterliche Theilung als eine ErbPortion nicht gekommen, sondern auf andere weiſse erlanget worden, erben und in eigenthümlichen besitz nehmen sollen, immaſsen Wir Ihr Lbd. auf solchen fall das Eigenthum aller und ieder solcher güther cum clausula constituti Posseſsorij verschrieben und übergeben haben wollen.

Nach Unser freündlich geliebten Gemahlin tödlichen abgang aber sollen die unbeweglichen Güther, welche Ihr Lbd. durch diese Unsere

Verordnung ererbet und erlanget haben, Unseres freündlichen lieben Bruders Graf Ernsts zu Stolberg Männlichen Leibs-LehnsErben, und wenn deren keine am Leben wären, oder nachhero ohne Hinterlafsung Männlicher Leibs-Lehns Erben absterben solten, Unseres freündlichen lieben Vetters Graf Christoph Ludwig zu Stolberg etc. Männlichen Leibs-Lehns Erben Jure Fideicommissi zukommen und restituiret auch nimmer vereüsert werden, sondern alsdenn allezeit bey dem Hause Stolberg, zu defsen conservation und aufnahme verbleiben.

47. Unserer Frau Gemahlin confirmiren und bestätigen Wir auch hiermit alles, was in den EhePacten Wittumbs und andern Verschreibungen enthalten ist, doch soll Sie wegen Ihres Wittumblichen Aufenthaltes an keinen orthe gebunden seyn, sondern Ihr freystehen, solchen nach gefallen zu erwehlen, wo Sie wolle.

Die Verpflegung aber, und was Ihr nach den pactis dotalibus und Wittumbs Verschreibung zukomt, soll der ältiste Sohn alleine aus seiner Erbportion, ohne zuziehung der andern abzustatten verbunden seyn. Und weil Wir zu ablegung einiger dringenden Schulden, die Wir anderer gestalt nicht abzuführen vermocht haben, von Ihr Lbd. geschmuck, Silber und andern Paraphernalien etwas vereüfsern müfsen,

So ordnen und wollen Wir, dafs Unser ältister Sohn, als welcher alle Unsere Schulden zu übernehmen hat, aus seiner Erb-Portion, ohne beytrag der andern, oder wenn Wir keine Söhne hinterliefsen, der Lehensfolger Unserer Frau Gemahlin, oder denen, welche Ihr ex testamento oder ab intestato erben, vermöge der darüber ausgestelten verschreibungen, abtrag und völlige vergnügung thue.

48. Weil Wir auch nicht wifsen, wie bald Gott unfs aus dieser Zeitlichkeit abfordern möchte; So erachten Wir Uns schuldig, immittelst wegen der Vormundschafft vor die Kinder, bifs nach Gottes willen die Söhne zur Majorennität und die töchter zu einer Heirath gelangen, Verordnung zu thun.

Diesen nach conftituiren und verordnen Wir ihnen hiermit zu Vormündern Unsere freündlich geliebte Gemahlin, Frauen Christinen gebohrne Hertzogin zu Mecklenburg p., also dafs Sie ohne ablegung des Vormundschaffts Eydes, als welchen Wir Ihr Lbd. hiermit erlafsen haben und von Ihr nicht geleistet wifsen wollen, nach Unsern tödlichen hintritt, die Vormundschaffts Verwaltung annehmen, ein richtig Inventarium über der kinder, insonderheit der Söhne Vermögen aufrichten, die Vormundschaffts Regierung bestellen und darauf alle einkommen, renten und gefälle, wie die nahmen haben, in jährliche Rechnung bringen lafsen, damit alles zu Unserer Söhne nutzen undt besten verwaltet und angewendet werde, bifs zu ihrer Majorennität, welche Sie, wenn Unsere Gemahlin, als Ihre Frau Mutter, am Leben bleibet, nach erfüllung des 25. Jahres, bey derselben zeitlichen absterben aber, nach dem 21. und mit antretung des 22. Jahres erlangen sollen. Doch wollen Wir Unserer Frau gemahlin hiermit Verstattet haben, wenn Sie es rathsam befindet, dem ältisten Sohne die Regierung nach den 21. Jahre zu übergeben, die er sodann mit der Frau Mutter willen antreten soll.

49. Darneben ernennen und ordnen Wir Unsern Sämtlichen Kindern

zum Tutore honorario und Mitvormunden den Hochgebohrnen, Unsern freündlich geliebten Bruder Herrn Ernsten, Grafen zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigeroda und Hohenstein p., in freündlicher bitte, Sich den Kindern zum besten dazu verordnen und confirmiren zu lafsen, auch alsdann Unserer Frau Wittiben in der Vormundschaffts-Administration mit guten rath und hülfe beyzustehen, oder da dieselbe zu frühzeitig mit tode abgehen würde, die völlige Vormundschafft aufzunehmen und zu Verwalten.

50. Allenfalfs aber dieser ernandte MitVormund bey Unsern absterben nicht mehr am Leben, oder der Vormundschafft genugsamer ursachen halber, überhoben seyn wolte, oder auch vor endigung der Vormundschafft verstürbe, haben Wir zwar auf solchen fall sonst wohl die Gedancken auf Unseres Herrn Vetters Graf Christoph Ludwigs zu Stolberg Lbd. gehabt; Weil Sie aber nunmehro schon bey hohen alter Sich befinden, also dergleichen mühsame Vormundschafft Ihnen nicht zuzumuthen stehet; So wollen Wir Sie damit nicht belästigen, sondern in guter Zuversicht, dafs woferne Ihre Lbd. Unsern tod erleben solten, Sie ohne dehm der nahen anverwandtschafft halber, so Viel alsdann noch ihre gelegenheit zulafsen möchte Unsern Kindern mit guter einrathung und Hülfe beyspringen, und Sich ihrer als ein nähester Vetter, annehmen werde, gestalt Sr. Lbd. Wir darumb hiermit freündlich ersuchen, Sie solcher Vormundschafftsbemühung entheben, hingegen Unsern Herrn Bruder in der Mit Vormundschafft Unserer Kinder substituiren den Hochgebohrnen Herrn Albrecht Anthon, Grafen zu Schwartzburg und Hohenstein, Herrn zu Arnstadt, Sondershausen, Leütenberg, Lohra und Klettenberg p. und nach dero tödlichen abgang dero Herrn Sohn, den gleich Hochgebohrnen Herrn Ludwig Friedrichen, Grafen zu Schwartzburg und Hohenstein p., in freündlicher Bitte, dafs gleichwie Ihr Lbd: Lbd: Uns allemahl sonderbahre Freündschafft bezeüget, welches Wir mit danckvoller erinnerung erkennen, also auch die liebe Uns erweisen, und diese Vormundschafft guthwillig übernehmen, und dabey, was zu Unserer Kinder Seelen- und Leibeswohlfarth zuträglich seyn könne, veranstalten wollen.

51. Damit nun dieser Unser letzter Wille desto steter gehalten und gewifser Vollzogen werde, Wollen Wir zum Executore defselben den durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich, Erb- und Cron-Printzen zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzogen zu Schlefswig und Hollstein, der Stormarn und Dietmarfen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst p., Unsern gnädigsten Herrn, hiermit ernennet und unterthänigst erbeten haben, umb unter dero hohen Protection solcher Verordnung den nachdruck zu geben, und im fall derselben in einen oder andern Punct nicht nachgelebet werden wolte, dero Höchste Authoritet zu interponiren und solchenfalls die erfüllung des inhalts gnädigst zu befördern. Zu welchen ende Ihrer Königlichen Hoheit nach Unsern absterben und eröfnung des Testaments Unsere Erben oder dero Vormünder, die abschrifft in forma probante überschicken, und dero höchste Protection über diese Verordnung, bedürfenden falls, ihnen genieſsen zu lafsen, nochmahls gebührend ersuchen sollen. Doch wollen Wir, dafs aufser dem ob-

gesetzten wiederstrebungsfall Ihrer Königlichen Hoheit keine bemühung gemachet werde.

52. Dafs auch diesen Unsern letzten Willen destoweniger wiedersprochen oder zuwieder gehandelt werde, Setzen Wir hiermit ausdrücklich, wenn iemand Von obbenanten In- oder Substituirten Erben oder sonst einiger sich defsen gelüsten lafsen, und dasjenige, was darinnen verordnet worden, einigergestalt mit worten oder wercken, in oder aufserhalb rechtens, anfechten, oder Sich an dem, was Ihm Verordnet, nicht begnügen lafsen wolte, dafs derselbe seines Erbtheils oder Vermächtnüfses, so er krafft dieser Ordnung zu gewartten hätte, ipso factô, ohne rechtliche erklärung verlustig seyn, und solches denen andern gehorsamen Erben zuwachsen solle.

53. In übrigen hätten Wir Unsere Kinder noch zuermahnen, und Ihnen einzubinden, wie Sie sich gegen Gott, Ihre Frau Mutter, gegen Ihre Zugehörige, auch unter sich selbst und gegen andere absonderlich diejenige Von Unsern Söhnen, welchen Gott eine Regierung anvertrauen wird, gegen ihre Unterthanen zu verhalten haben. Weil aber solches alles hier anzuführen zu weitleüfftig fallen würde, wollen Wir Uns vorbehalten, deshalb Unsere Väterliche erinnerungen in einen absonderlichen aufsatz zu verfafsen und zu hinterlafsen.

54. Ingleichen behalten Wir Uns vor, dasjenige was Wir zu milden Sachen oder sonst an ein und andern legiren und vermachen wollen, auf einen absonderlichen Zettel unter Unserer Hand beyzulegen, Welches und was Wir sonst unter eigener Hand noch inskünfftige Verordnen, und diesen Testament auch nur auf einen blosen Zettel beystecken oder beylegen werden vi hujus reservati pro parte defselben gehalten, und eben sowohl, als wenn es würcklich hierinnen begriffen wäre, beobachtet werden soll.

55. Solte aber diese Unsere wohlbedächtige Verordnung aus unterlafsung und mangel einiger Solenniteten, als ein zierliches Testament nicht beständig geachtet werden, wollen Wir, dafs solche dennoch als ein Codicill, Väterliche verordnung oder abtheilung unter den Kindern, Übergab unter den lebendigen oder auf den todesfall, oder eine andere Verordnung, die zu recht beständig seyn könne, vor kräfftig und beständig gehalten werden solle. Doch behalten Wir Uns bevor dieses Testament nach Unsern gefallen zu endern, zu vermehren und zu vermindern.

Zu defsen allen uhrkund Wir diesen Unsern letzten Willen mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unsern Gräflichen Hand Secret befestiget, auch die hierunten benahmte glaubwürdige Personen gebührend ersuchet und gebeten haben, dafs Sie dieses Unseres letzten Willens Zeügen seyn, und zu mehrer befestigung denselben neben Uns unterschreiben und besieglen wolten.

So geschehen in Unserer Residenz zu Gedern den dreyundzwanzigsten Januarij im Jahr Christi Eintausend Sechshundert Neuntzig neun.

Wier Ludwig Christian Graff zu Stolberg bekennen hiermit, dafs dieses in allen Stücken mein letzter Wille Sey.

Ich Wilhelm Moritz Graff zu Ysenbourg vndt Büdingen bekenne das ich von defs Testatoris Lbd. zu einem Zeygen dieses ihres letzten

Willens absonderlich erbethen sey, dannenhero ich solchen in Ihr Lbd. vndt nachfolgenter Zeygen gegenwart, da Wir deshalben beysammen gewesen, unterschrieben vndt besiegelt habe. So geschehen in Gederren den 23ten Januarij Anno 1699.

Wilhelm Moritz Graff zu Ysenbourg vndt Büdingen sst.

Dafs der Hochgebohrne Graff Herr Ludwig Christian Graff Zu Stolberg u. s. w. bey völligen gemüths- und Leibes-kräften sich befindend, in derer darzu erforderten Sieben Zeügen und darunter auch meiner, ingleichen des Notarij gegenwart angezeiget habe, wie in diesen Blättern dero lezter Wille enthalten seye, und dafs Ihre Hochgräfl. Gnd. darauf solches vollenzogen haben, dafs auch sonst dasjenige was bey aufrichtung eines testamenti Von Rechtswegen erfordert wird, hierbey beobachtet, und solches alles in ununterbrochener Verrichtung geschehen seye, solches bezeüge ich hiermit durch meine Hand und Petschaft.

Gedern den 23ten Januarij 1699.

Sebastian Friedrich von Scheres mpp.

Ich George Heinrich von Berenstein Hochgräffl. Stolb. Hoffmeister bekenne hirmit, dafs von den Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Ludwig Christian Graffen zu Stolberg Königstein p., ich zu einen zeugen dero letzten (!) Willens gndl. erfordert worden, Welchen ich denn auch in Gegenwarth Sr. Hochgräffl. Gnad. des Herrn Testatoris und anderer Herren Mitzeugen, als Wir alle defswegen itzo beysammen gewesen, nachdem ich vorher der pflicht ad hunc actum gndl. erlafsen, in urkundt unterschrieben und mein angebohrnes Pettschaft vorgedruckt habe.

Gedern den 23. Januarij 1699.

Georg Heinrich von Berenstein mppria.

Ich Stephan Schuman Hochgräfl. Stolberg. Hofrath bekenne gleichfalls, dafs von des Herrn Testatoris Hochgräfl. Gnd. zu einem Zeugen dieses vorgelegten Testaments sonderlich erfordert und nach geschehener pflichterlafsung solches mit zu unterschreiben und zu besiegeln gnädigst ersuchet sey, welchen zu gehorsamer folge in gegenwart Ihr. Hochgräfl. Gnd. Gnd. des Herrn Testatoris, auch vor und nachgeschriebener Zeugen, da Wir alle zu solchen Actu, in deren Gemach, bey einander versamlet zusammen gewesen und die bestetigung dieses letzten willens, actu continuo verrichtet worden, Zu uhrkund defsen mich unterschrieben und mein gewöhnlich pittschaft beygedrucket habe. So geschehen in Gedern den 23. Januarij Anno 1699.

Stephanus Schuman mppria.

Ich Jacob: Georg: Greve, S.S. Theol: Ddus, bekenne hiemit gleichfalfs, dafs ich zu diesem Vorgelegten Testament, selbiges zu unterschreiben v. zu besiegeln erfordert, welchem zu schuldigster folge es denn in gegenwahrt des Hochgebohrnen Herrn Testatoris, v. derer dazu ersuchten,

Vor vnd nachgeschriebenen Mitzeügen, da Wir zu solchen alle beyeinander versamblet gewesen, als dem aufsgedruckten letzten Willen des Herrn Testatoris, zu gebührender Uhrkunde hiemit unterschrieben und mit dem gewöhnlichen pitschafft unterdrucket worden Von

Jacob: Georg: Greve.

so geschehen Gedern, den 23. Januarij Anno Christi 1699.

Dafs dieses Vorgesetzte Testament Sr. HochGräffl. Gnaden letzterer Wille in allen also gewesen, Bekenne Ich, alfs Zu diesen actu reqvirirter Zeuge, mit meiner nachgesetzten eigenen Handt und Siegell. Geschehen Gedern den 23 ten Januarij Anno 1699.

Joachim Wilhelm Hafenwinckell mppria.

Ich Dieterich Kersten Hoff Diaconus bekenne ebenfals hiemit dafs zu diesen vorgelegten Testament als ein Zeüge ersuchet und solches mit zu unterschreiben und zubesiegeln Gnädl. erfordert sey, welchen zu gehorsamen in Gegenwarth Sr. Hoch Gräfl. Gnaden, als des Herrn Testatoris, auch vor und nach geschriebener Mitzeugen, da Wir alle zu solchen actu bey einander versamlet gewesen, zu uhrkund defsen mich unterschrieben und mein gewöhnliches Petschafft beygedrucket habe. So geschehen den 23. Januarij Anno 1699.

Dieterich Kersten.

Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyeinigkeit Gottes des Vaters des Sohnes und des Heiligen Geistes Amen!

Zu wifsen sey hiermit, Alfs im Jahr nach Christi Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers geburth Eintausend Sechshundert neuntzig nnd neun, Indictione VII.ma bei herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst- Grofsmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn Leopoldi dieses Nahmens des Ersten, erwöhlten und gekröhnten Römischen Keysers, zu allen Zeiten mehrern des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien Königen, Ertzhertzogen zu Österreich, Hertzogen zu Burgund und Braband, zu Steyer, Kärndten Crayn, Lützenburg und Würtenberg, Ober- und Nieder Schlesien, Fürsten zu Schwaben, Marggrafen des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder Laufsnitz, gefürsteten Grafen zu Habspurg, Tyrol, Pfierd, Kyburg und Görtz, Landtgrafen in Elsafs, Herrn auf der Windischen Marck zu Portenau und Salins p. Unsers allergnädigsten Keysers Königs und Herrn, Ihrer Keyserl. Mayt. Regierung und Reiche des Römischen im 41. des Hungarischen im 43. und des Böheimischen im 42ten Jahre, den drei und zwanzigsten Januarij styli veteris hora decima matutina, Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Ludwig Christian Graf zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigeroda und Hohenstein, Herr zu Epstein, Müntzenberg, Breuberg, Aigmont, Lohra und Klettenberg p. mir endesgesetzten Keyserl. Notario nachfolgenden Reqvisition Zetel durch dero Cantzelisten Herrn Cornelium Köhlern überreichen lafsen, welcher von Wortten zu Wortten also lautet:

Wir Ludwig Christian Graf zu Stolberg, Königstein, Rochefort Wernigeroda und Hohenstein, Herr zu Epstein, Müntzenberg, Breuberg, Aigmont Lohra und Klettenberg p. geben euch geschwornen Keyserl. Notario hiermit zu vernehmen, daſs Wir Unsern letzten Willen, wie Wir es nach Unsern tode gehalten haben wollen, aufzurichten und zu bekräfftigen Vorhabens sind. Und begehren deswegen, daſs Ihr euch heute gegen 10. Uhren in Unsern Schloſs zu Gedern einfinden wollet, zu sehen und zu hören, wie Wir Unsern in Schrifften Verfasten letzten Willen denen absonderlich erbethenen Zeügen Vorlegen und in Ihrer gegenwarth unterschreiben und besiegeln, auch von denen Zeügen unterschreiben und besiegeln laſsen werden, und wie solches alles an einem orthe und zu einer zeit uno continuo et non interrupto Actu geschehe und volbracht werde.

Nach welchen Ihr die Sämtliche Zeügen ihre Hand undt Siegel recognosciren laſsen und über solches alles ein oder mehr Instrumenta verfertigen und umb die gebühr ausstellen wollet. Deſsen Wir Uns zu Euch wegen Eüres tragenden Notariat Amts also versehen.

Datum Gedern den 23. Januarij Anno 1699.

Ludwig Christian G. z. Stolberg.

An
Heinrich Lorentz Gotsch Keyserl.
geschwornen Notarium.

Daſs ich mich darauf sobalden in die Hochgräfl. Residenz begeben, und sowohl Herrn Christoph Luprian als auch Herrn Johann Christian Betten, Hochgräfl. Stolbergischen respectivè Bereütern und Hofverwaltern, zu Zeügen subreqviriret und erbeten, anbey sie zugleich ermahnet habe, alles dasjenige, was bey dem damahls bevorstehenden Actu vorgehen und abgehandelt werden würde, fleiſsig in acht zu nehmen, damit sie nachgehends solches nebst mir bezeigen, und das darüber auszuferttigen Verlangte Instrument mit Hand und Siegel bekräfftigen helffen könten.

Nachdem Wir nun mit denen Sieben Testaments-Zeügen auf das unterste Stockwergk zur rechten Hand in Ihro Hochgräfl. Gnad. Gemach, deſsen Fenster auf den Schloſsplatz gehen, des Vormittags bald nach 10 uhren berufen worden, darinnen Sich der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Ludwig Christian, Graf zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigeroda und Hohenstein, Herr zu Epstein Müntzenberg Breüberg Aigmont Lohra und Klettenberg als Testator in hoher Person, bey Vollkommener gesundheit befunden; So haben Se. Hoch-Gräfl. Gnad. alle zugleich bey einander Versamlete, und zwar zuförderst den gleichfalſs Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Wilhelm Moritz Grafen zu Ysenburg und Büdingen p. wie auch den Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Sebastian Friedrich von Scheres, Herrn zu Näherstedten p. geheimbden Rath, Sodann den Wohlgebohrnen Herrn Georg Henrich von Berenstein, auf Schweickershain, Hochgräfl. Stolbergischen Hofmeistern, und die Hoch-Edle, Hoch- und Wohl Ehrwürdige Hoch- und Wohlgelahrte, Herrn Stephanum Schumann, Herrn Jacob Georg Greven, Hoch-Gräfl. Stolberg. respective Hofrath und HofPredigern, Herrn Joachim Wilhelm Hasenwinckel, Amts Verwesern

und Herrn Dietrich Kersten, Verordneten Hof Capellan zu Gedern, auch mich den Notarium und die Instrument-Zeügen stehend, in einer wohlvernehmlichen rede angeredet, des inhalts: Wie Sie Sr. Hochgräfl. Gnad. zu Isenburg Birstein und dem Herrn Geheimbden Rath von Scheres vor deren erscheinung mit besondern danck verbunden wären, wegen der übrigen Zeügen gegenwart aber ein besonderes gnädiges Wohlgefallen hätten, und Uns Sämtlichen hiernach eröfnen wolten, dafs ob Sie wohln albereits Vor 6 Jahren Ihren letzten Willen in schrifften verfafsen und bestätigen lafsen, So hätten Sie doch wegen ein und anderer erheblichen ursachen rathsam befunden, denselben wiederum zu ändern und gäntzlich zu cassiren, hingegen Ihren letzten und beständigen willen nunmehro in das in Händen habende und von 16 Blättern mit daran hangenden 8. Kapseln bestehende Pergamen inseriren und aufzeichnen zu lafsen mit dienst- und freündlicher Bitte, auch gnädigen gesinnen und begehren, dafs Sie die Sämtliche anwesende Testamentszeügen, immafsen Se. Hochgräfl. Gnaden aus der ursache Sie anhero erbethen und berufen hätten, dieses Ihr Testament, weil darinnen Ihr letzter Wille, wie Sie es nach Ihrem tode gehalten haben wollen, begriffen sey, mit Ihnen eigenhändig unterschreiben und besiegeln, ich der Notarius aber nebst denen zweyen Instruments Zeügen (: gestalten Se. Hoch-Gräfl. Gnad. sowohl die Testaments-Zeügen, welche in dero Diensten stehen, als Uns der pflicht, womit deroselben Wir sonsten verwandt, qvoad hunc actum gnädig erlafsen haben wolten :) mein obhabendes Amt nach inhalt des zugeschickten Reqvisitions-Zettels beobachten möchte. Worauf nach einer von dem Herrn geheimbden Rath von Scheres gehaltenen zierlichen lobrede, wegen Sr. Hoch-Gräfl. Gnad. difsfalfs erwiesenen Höchstlöbl. Prudence, und angefügten glückwunsch, dafs dieses Testament noch viele Jahre uneröfnet bleiben, hingegen dieselben die höchste Stufe eines erwünschten alters erlangen möchten, Zu erst der Hoch-Gräfliche Testator und nach Ihnen die sämtliche Herren Zeügen als:

I. Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Wilhelm Moritz, Graf zu Isenburg und Büdingen p.
II. Der Wohlgebohrne Herr, Herr Sebastian Friedrich von Scheres, Herr zu Neherstedten p. Geheimbder Rath.
III. Der Wohlgebohrne Herr Georg Henrich von Berenstein, auf Schweickershain, Hochgräflicher Stolberg. Hofmeister.
IV. Der Hoch Edle Vest und Hochgelahrte Herr Stephan Schumann, Hochgräflicher Stolbergischer Hof-Rath.
V. Tit: Herr Jacob Georg Greve SS. Theologiæ Licentiatus Hochgräflicher Stolbergischer Hof-Prediger.
VI. Tit: Herr Joachim Wilhelm Hasenwinckel Amts Verweser und
VII. Tit: Herr Dietrich Kersten, Hof Capellan

sothanes Testament und letzten Willen sofort nach einander in meiner des Notarij und der hierzu insonderheit erforderten Instruments Zeügen gegenwarth unterschrieben und besiegelt, ich der Notarius aber den Actum recognitionis vorgenommen und das vollzogene Testament zur recognition Hand und Siegel vorgeleget habe, darauf auch sowohl von Ihro Hoch-Gräfl. Gnad. dem Herrn Testatore als denen Sämtlichen Herren Zeügen

hand und Siegel recognosciret und vor die Ihrigen erkandt worden. Und ist dieses alles an obbeschriebenen orthe und zu einer Zeit uno continuo et non interrupto Actu, nullo actu extraneo interveniente, geschehen und verrichtet worden Im Jahr, Indictione, Keyserl. Regierung, Monat, Tag und Stunde wie obstehet.

Gleich wie nun ich der Notarius nebst denen beyden obbenahmten Instruments Zeügen diesem Actui von anfang bifs zum ende beygewohnet, und alles dasjenige, was obbeschriebener mafsen abgehandelt und verrichtet worden, mit angesehen und angehöret;

So habe meiner obhabenden Notariat Pflicht hierunter nachkommen, gegenwerttiges Instrumentum darüber ausferttigen und solches unter meiner und der Zeügen eigenhändigen Unterschrift mit bedrückung meines gewöhnlichen Notariat Signets vollziehen und bekräfftigen wollen.

Heinrich Lorentz Gotsch Kayserl. geschworner Notarius ad haec legitime reqvisitus mppria.	Christoph Luprian Instruments. Zeuge.	Johann Christian Bette Instruments. Zeuge.

Mit dem Notariats- und persönlichen Siegel Gotschs sowie den Siegeln der Instrumentszeugen, von denen letztere im Schilde unter einer Krone gleiche Siglen zeigen. Alle vier Lacksiegel dienen zur Befestigung der schwarz-weifsen Schnur, mit welcher das Testament geheftet ist und an welche die noch vorhandenen 8 Siegel gehängt wurden.

Das gesamte Instrument B, 13, 1 auf Fürstl. H.-Archiv zu Wernigerode besteht aus 20 Pergamentfolioblättern, von denen Bl. 2—16 das Testament nebst Unterschriften der Zeugen, 17—24 das Notariatsinstrument enthalten. Unter dem Text des Testaments hat Graf Ludwig Christian S. 1—26 jedesmal eigenhändig bemerkt: Dieses ist mein letzter wille. Ludwig Christian G. z. Stolberg.

Anlage L.

Anerkennung der Primogeniturordnung des Grafen Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode vom 21. Mai 1738 seitens des Gesamthauses Stolberg. 22. April 1740.

Wir Friedrich Carl, Heinrich August, Christoph Ludwig, Christian Gunther, Carl Georg Ludwig, Friedrich Botho, Ernst August, Otto Casimir, allerseits Grafen zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigerode und Hohnstein, Herren zu Epstein, Müntzenberg, Breuberg, Aigmond, Lohra und Clettenberg, auch wir Ernst Casimir, Graf zu Isenburg und Büdingen, des Königl. Dähn. Elephanten-Ordens Ritter, als ad hunc actum bestätigter Vormund Herrn Graf Jobst Christians, und Graf Johann Martins, auch Grafen zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigerode und Hohnstein p. uhrkunden und bekennen hiemit, wie dass der hochgebohrne, unser resp. freündl. viel geliebter Herr Bruder, Vetter und Oheim, Graf Christian Ernst, Graf zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigerode und Hohnstein, Herr zu Epstein, Müntzenberg, Breuberg, Aigmond, Lohra und Clettenberg, des schwartzen Adler-Ordens Ritter, unss zu vernehmen gegeben, dass er in seiner Linie laut nachfolgenden Statuti, das Jus primogenituræ eingeführet:

Wir Christian Ernst, Graf zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigeroda und Hohnstein, Herr zu Epstein, Müntzenberg, Breuberg, Aigmond, Lohra und Clettenberg, des schwartzen Adler-Ordens Ritter p. uhrkunden und bekennen hiemit, welchergestalt wir in reiffe Überlegung gezogen, auch die Erfahrung zur gnüge bezeuget, wie durch Vertheilungen derer Lande und Herrschafften nicht nur denen Unterthanen selbst ein unvermeidliches Präjuditz und Schade zugezogen, sondern auch fürnemlich der Splendeur derer Illustren Familien dadurch um ein vieles verdunkelt wird, wozu noch komt, dass denen hohen Ober-Lehnherren nicht wenig daran gelegen, dass die Feuda, durch so vielfältige Theilungen nicht zergliedert und sowol die Vasallen als Unterthanen zu praestationen derer Reichs und anderer Onerum unfähig gemacht werden mögen. Dahero dann auch unsere Hauptgüther, welche in der Grafschafft Wernigeroda bestehen, vermöge des von Sr. Königl. Majestæt von Preüssen Unss darüber ertheilten Lehnbrieffes blos auf die nächsten und ältesten Agnaten fallen, einfolglich das Jus primogenituræ wirklich darinn eingeführet ist.

Wann wir aber aufser gedachter unserer Grafschafft Wernigeroda noch andere Lehn besitzen, und wir nicht wifsen können, wie sich etwa nach göttlicher schickung die Fälle in Unserem Gräflichen Hause ereignen und zutragen könten, und wir dann vorerwehnten Inconvenientien zu begegnen

kein anderes und hinlängliches Mittel gefunden, als nach dem Exempel anderer Fürst- und Gräflichen Häufser im Reich das Ius primogenituræ in der von Uns descendirenden Linie einzuführen: Alfs haben Wir aus wol bedachten Muth und reiflich gepflogenen Rath und Überlegung vor gut und nöthig erachtet, dieserwegen nachfolgende Disposition zu machen. Setzen, ordnen und wollen demnach hiemit und krafft dieses, dass

§ 1. Unsers wolseel. Herrn Vaters hinterlafsenes und von dero sämtlichen Kindern, in kindlichen Gehorsam, zur Erfüllung gebrachtes Testament vom 23. Jan. 1699 und die dabey befindliche Declarationes, in allen Puncten, so wir hiedurch nicht geändert, zu einem unverbrüchlichen Rechte in unserer Linie fest gestellet bleibe, dass also unser erstgebohrner Sohn unser gantzes Land, als die Grafschafft Wernigeroda, den Hohnsteinschen Forst, und was uns an dem Ambt Questenberg zuständig, auch was Wir an Lande und anderen unbeweglichen Güthern noch erlangen werden, samt allen Zugehörungen ietzigen und künftigen, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten, geist- und weltlichen, immafsen Wir solche überall befefsen haben, und noch an uns bringen möchten, nichts überall aufsgeschlofsen, haben, einnehmen, und besitzen soll. Immafsen wir dann

§ 2. Zu conservirung des Lustre in Unserm gräfl. Haufse, und zu Verhütung aller ferneren schädlichen Landes Theilungen, das Recht der Erstgebuhrt, wie solches bey anderen fürst- und gräflichen Häusern im Römischen Reich üblich und gebräuchlich ist, in Unserer Linie hiemit und krafft dieses expreſse eingeführet haben wollen, dass hinführo in Unserer Grafschaft Wernigeroda und Zubehörungen unser vielgeliebter erstgebohrner Sohn, und wer demselben, nach dem Recht der Erstgebuhrt folgen wird, allein regierender Herr seyn und bleiben, und unsere übrige Söhne die Uns Gott noch geben möchte, und deren Descendenten, wie auch die von Unsern ältesten Sohn abstammende postgeniti und deren Descendenten an der Gräflichen Regierung keine Gemeinschaft haben, sondern mit dem Ihnen bestimmten billigmäfsigen Deputat und Apanagio, welches Wir hiemit, zu Ihrer Abfindung vor einen jedweden, und defsen Linie jährlich auf Eintausend fünfhundert Rthaler, den Thaler zu Vier und zwantzig gute Groschen, und nach itzigen Leipziger Fuss, die Marck zu zwölf Rthaler ausgemüntzet, gerechnet, eins vor alles, inclusive der Wohnung, determiniren, zufrieden seyn sollen, mit der aufsdrücklichen Erklährung dafs, nach absterben eines apanagiati desselben hinterlafsene Söhne in sothane Apanage sich zu gleichen Theilen zutheilen, jedoch denen hinterlafsenen Töchtern davon Dreihundert Rthaler, zu Ihrer Unterhaltung auszusetzen haben, wovon § 17 von Uns umständlicher gehandelt und disponiret worden.

§ 3. Soll der primogenitus regens gehalten und schuldig seyn, dieses jährliche Apanagium sofort, nach seines Herrn Vaters erfolgten Todte, zu zahlen, wovon die postgeniti erzogen, das übrige aber denenselben zum besten erspahret werden mufs. Wobey wir zugleich, aus väterlicher Vorsorge, hiemit verordnet, dafs, zu desto mehrer Sicherheit derer Apanagiatorum difsfalls nicht nur allein eine expreſse Hypothec auf ein- oder mehre, zu dem Ende, hinlängliche Vorwercker constituiret, sondern auch der jedesmahlige Beamte oder Pächter denen Apanagiatis oder defsen Vormündern

mit einem Handschlag an Eydes Statt, verpflichtet werden sollen, das gesetzte jährliche apanagium in vier Terminen richtig zu bezahlen.

§ 4. Würde der Herr über Leben und Todt das Unglück verhengen, dass Einer von unseren freündl. geliebten Brüdern, Herr Friedrich Carl und Herr Heinrich August, Grafen zu Stolberg p. oder dero männliche Descendenten, ohne hinterlafsung männlicher Leibes Lehns Erben versterben solten, bleibet es difsfalls bey dem väterlichen Testament; auf den Fall aber beyde obgenannte unsere Herren Brüdere, oder dero männliche Descendenten, ohne hinterlafsung männlicher Leibes Lehns Erben versterben solten, und solche Lande also an Unsere Linie fallen würden, sollen selbige Lande zu Vermeidung alles Streits, an Unsern ältesten Sohn, oder den zeitigen Primogenitum regentem alleine fallen, welcher

§ 5 gehalten seyn soll, einer jeden apanagirten Linie, soviel deren zur selbigen Zeit vorhanden, jährlich noch Fünfhundert Rthlr. den Thaler zu vier und zwantzig gute Groschen und obigen Valeur gerechnet, bey diesem Fall zu dero Apanage zu zu schliefsen. Würde es sich auch zum

§ 6 Nach Gottes Schickung fügen, dass die Stolbergische Linie zu Stolberg und Rossla, ohne eheliche Lehns Erben gäntzlich aussterben solte, und unsere beyde Herren Brüdere oder deren männliche Descendenten annoch am Leben wären, so fallen, nach dem väterlichen Testament alle am Hartz und in der güldenen Aue und dieser Gegenden, von dieser Linie befefsene Lande und Güther auf Unfs und Unsere Descendenten. Immafsen es denn sowol dieserhalb, als auch wegen desjenigen, so ratione Unserer Herren Brüdere zu Gedern und Schwartzau Lbd. Lbd. und deren Descendenten von Unserm Herrn Vatern wolseel. andenckens, auf diesen Anfall disponiret worden, bey gedachten Testament und defsen § 14 seq. in allen Stücken sein Bewenden hat; Wann aber, soviel die auf uns und unsere Linie, nach abgang des Stolberg-Stolbergischen und Stolberg-Rofslaischen Manns Stammes, verfällete Lande betrifft, solche, vermöge gegenwärtiger Disposition, nach dem Recht der Erstgebuhrt, dem jedesmahligen primogenito regenti alleine anheim fallen: Alfs haben wir vor gut befunden, dafs über dasjenige, was etwa an Unsers jüngsten Herrn Bruders zu Schwartzau Lbd. und defsen männliche Descendenten, nach Masgebung des § 16 oft gedachten väterlichen Testaments sodann bezahlet werden müfse, auch einer jeden apanagirten Linie von unsern Descendenten gleichergestalt Fünfhundert Rthl. von dem primogenito regenti auf diesen Fall, derer Uns anstammenden Stolberg-Stolbergisch und Stolberg Rofslaischen Lande zugeleget werden sollen; Woferne sich aber

§ 7. Der höchst unglückseelige Fall (: welchen jedoch Gott in Gnaden verhüten wolle :) zutragen würde, dafs sowol unsere Herren Brüdere, und deren männliche Leibes-Lehns Erben, als auch der Mann-Stamm der Stolbergischen Linie abgehen, und alle Stolbergische Lande an Unsere Linie fallen würden, soll doch allezeit unser ältester Sohn, und soferner der in Linea descendendi (!) von Ihm herstammende primogenitus alle Stolbergische Lande (: worunter auch alle versetzte Stücke, so die Creditores dem Hause Stolberg noch für enthalten, Pfandschafften und andere Pertinentien, mit allen ihren Hoheiten, Rechten und Gerechtigkeiten gehören :), alleine haben und behalten; auf diesen jetzt gedachten letztern Fall aber

§ 8. einer jeden apanagirten Linie jährlich noch Eintausend fünfhundert Rthlr. an apanage zu legen, dafs also, nach aussterben des gantzen Manns Stammes Stolberg, bis auf unsere Branche eine jede apanagirte Linie Dreitausend Rthlr. den Rthl. zu vier und zwantzig gute Groschen, nach den obgesetzten Valeur gerechnet, zu fodern haben solle. Wobey wir jedoch mit guten Vorbedacht, verordnet und disponiret haben, dafs, woferne eine oder mehrere von denen apanagirten Linien, ohne männliche Descendenten aussterben würden, die derselben oder denenselben gereichte Apanage denen übrigen apanagirten Linien nicht accresciren, sondern jedesmal an den primogenitum regentem zurück fallen solle.

§ 9. In allen Fällen soll, bey abgang des ältesten, ohne männliche Leibes Lehns Erben, der zweyte und defsen Linie, in des ältesten Recht treten, bey abgang des zweyten der dritte und defsen Linie, und so weiter, wobey sich von selbsten verstehet, dafs allemal des ältesten Erstgebohrner ehelicher Sohn seines Vatern Bruder und so ferner, wie es bey der Lineal-Succefsion herkommens ist, vorgehe.

§ 10. Was die Nomina passiva und Schulden anbetrifft, welche unsere Vorfahren, sie mögen von der Hartz- oder Rhein-Linie seyn, contrahiret und hinterlafsen, solche soll, bey allen obberührten Fällen, ohne Unterschied in soweit das Haufs Stolberg oder unsere Linie sie zu agnosciren schuldig ist, unser ältester Sohn, oder der Ihm succediren wird, allein übernehmen und abtragen, ohne dafs die postgeniti darzu concurriren dörffen. Es sollen auch

§ 11. Unserm ältesten Sohne oder denjenigen, der ihme succediren wird, alle und jede nomina activa, Anwartungen, Prætensiones, Forderungen und Ansprüche des Haufses Stolberg, an andere Fürstenthümer Graf- und Herrschafften, Ämter und Güther, sie mögen gelegen seyn wo sie wollen, alleine zukommen, wie er auch alle und jede Procefse auf seine Kosten zu führen hat; was aber dadurch gewonnen wird, auch allein geniefsen soll, weil unsere übrige Söhne und deren Descendenten mit dero Apanage friedlich seyn und defswegen an den primogenitum nichts weiters zu fodern haben sollen. Solte es sich auch

§ 12. zutragen, dass ein primogenitus in seiner Minderjährigkeit zur Succession gelangete, und es wäre, wegen der Vormundschafft ein Testament vorhanden, so hat es difsfalls billig, bey sothaner testamentarischen Disposition sein unveränderliches bewenden; widrigenfalls aber, und da dergleichen nicht vorhanden, die nächsten Agnaten, nach Verordnung derer recipirten Gesetze, bis zu erfolgter Majorennitæt, die Vormundschafft übernehmen werden. Wie es denn auch zum

§ 13. Wegen der Erbhuldigung, bey der bisherigen Observantz verbleibet, dafs nemlich Regierung, Consistorium, Magistræte und Beamte, wie auch die Geistlichen und Geschworne derer Kirch-Spiele ad interim der Vormundschafft, vermittelst Handschlages huldigen, die Haupt-Huldigung aber, welche jedesmal auf die apanagirten Herren in behöriger Ordnung mit zu richten ist, bis zu erlangter Majorennitæt und Antretung der Regierung das primogeniti ausgesezzet wird. Sintemahlen wir dann zum

§ 14. Allen und jeden apanagiatis die Mitbelehnschafft und Anwartschafft an alle Stolbergische Lehen und Lande nach Verordnung derer

Rechte, hiemit gleichergestalt expresse reserviren, auch dabey zugleich dem Primogenito auferlegen, dafs er denen apanagiatis die, zu Erlangung sothaner Mitbelehnschafft, nöthige sowol Reise- als andere Kosten aus seinen Mitteln, bezahlen und erstatten müfse. Weil aber zum

§ 15. in Unsern gräflichen Haufse, in einigen Fällen, das Seniorat recipiret und hergebracht ist, sich aber vieles bedencken und Schwierigkeiten finden, die Verwaltung defselben einem apanagiato zu übertragen. So haben wir, nach vorgängiger genugsamer Überlegung disponiret und gut befunden, dafs, so oft gedachtes Seniorat nach der bishero in unserm Gräflichen Hause üblich gewesenen Ordnung, auf einen Apanagiatum unserer Linie fallen solte, dasselbe jedesmal von dem primogenito regenti verwaltet, und versehen werden solle. Da es auch zum

§ 16. einem Apanagiato allerdings frey bleibet, sein Domicilium wo er solches seiner Convenientz am gemäfsesten zu seyn erachtet, zu figiren: So wollen Wir jedoch, aus bewegenden Ursachen, dafs, im Fall derselbe in denen Landen des primogeniti regentis sich häufslich nieder zu lafsen, resolviren solte, er zwar vor seine Person und Familie, von der Iurisdiction des primogeniti exemt seyn, seine Domestiquen und Bedienten aber, über welche Ihm weiter nichts als ein haufszwang verstattet wird, der Gerichtsbarkeit des regierenden Herrn in allen Stücken unterworffen seyn sollen.

§ 17. So viel nun zum 17den sowol unsere als auch des jedesmahligen primogeniti regentis hinterlafsene Töchter betrifft, so sollen einer jedweden derselben, so lange sie unverheyrathet bleibet, nach absterben ihres Vaters, zu ihren jährlichen alimenten Vierhundert Rthaler von dem primogenito gereichet werden; woferne aber ein apanagiatus aus einer rechtmäfsigen Ehe Töchter erzielete, so hat derselbe, bey seinen Lebzeiten, denenselben die nöthige alimenta zu reichen; nach defsen Todte aber soll einer jeden derselben Zweyhundert Rthaler zu ihren jährlichen Deputat gereichet werden, wozu jedoch dererselben Brüder von ihrem apanagio derer Eintausend Fünfhundert Rthaler Dreyhundert Rthaler contribuiren und abgeben müfsen. Was nun einer jeden Tochter an Ihren Zweyhundert Rthalern mangelt, soll von dem primogenito ersezzet werden.

§ 18. Trüge es sich aber zu, dass zum 18den eine apanagirte Linie, ohne männliche Descendenten gäntzlich ausstürbe, und die Apanage fiele sodann, nach dem § 8 dieser unserer Disposition auf den primogenitum regentem zurücke, so hat derselbe auf diesen Fall einer jedweden derer hinterlafsenen Töchter gleicher gestalt Vierhundert Rthaler zu Ihrem jährlichen Unterhalt zu reichen. Da auch in Unserm Gräflichen Haufse je und allewege herkommens ist, dass

§ 19. Zum 19den bey Verheyrathung derer Gräflichen Töchter von denen Unterthanen aller Stolbergischen Lande eine gewifse Fräulein Steüer zu ihrer Ausstattung colligiret und zusammen gebracht worden, so hat es zwar dabey nochmals sein unveränderliches bewenden; damit aber die gräfliche Töchter ratione dieser Ihnen zustehenden ausstattung um so viel mehr gesichert seyn mögen: So haben sich dieselben dieserhalb einzig und allein an den primogenitum regentem zu halten. Immafsen wir dann hiemit und krafft dieser unserer väterlichen Disposition wolbedächtig verordnet haben wollen, dafs der jedesmahlige primogenitus regens gehalten seyn solle,

denen ehelich erzeügten Töchtern, welches wir auch auf die Töchter derer apanagirten Herren zugleich expreſse mit extendiren, wann sie sich verheyrathen, zu ihrer Aufsstattung Sechstausend Rthaler auszuzahlen, und sodann zu seiner Indemnifsation die bis anhero übliche Fräulein Steür sowol von seinen eigenen Unterthanen bey zu treiben, als auch Sorge zu tragen, daſs von denen übrigen Linien Unsers Gräflichen Haufses der schuldige Beytrag jedesmal richtig bezahlet werde.

Damit wir auch der beständigen Observantz und unverbrüchlichen Festhaltung dieser unserer Disposition desto mehr versichert seyn können, sind wir gesonnen, umb derselben Confirmation und bestättigung bey Römischer Kayserl. Majestæt, Unserm allergnädigsten Kayser und Herrn allerunterthänigst anzusuchen, damit niemand, wer der auch sey, sich künftiger Zeit, über kurtz oder lang unterstehen möge, solchem von Unfs einmal beliebten und von Ihro Kayserl. Majestæt allergnädigst confirmirten Juri primogenituræ, auf irgend eine Weise zu widersprechen, deme zuwider handeln oder zu schaffen daſs dawider gesprochen oder gehandelt werde, vielweniger dasselbe gantz und gar auf zu heben, oder zu caſsiren, und zwar dieses alles bey Verlust alles Rechts und Zuspruchs, so der Contravenient an unsere Graf- und Herrschaften, so wir anitzo besitzen oder wir und unsere Descendenten noch erlangen möchten, und deren Zugehörungen hat oder haben möchte, auch bey Vermeidung nahmhaffter Poen, welche Ihro Kayſserl. Majestæt hiernechst darauf sezzen werden, wie nicht weniger mit Vernichtung alles defsen, so irgend dawider gehandelt und attentiret worden. Dahero ein jeder Apanagiatus, nach erlangter Majorennitæt schuldig seyn solle, beygefügte Eydes Notul zu unterschreiben.

Zu mehrer Urkund haben wir diese unsere Disposition eigenhändig unterschrieben, und Unser gräfl. Insiegel wifsendlich daran hängen laſsen. So geschehen auf Unserm Schlofs Wernigerode den 21. Maji anno Christi 1738.

(L. S.) Christian Ernst Graf zu Stolberg.

Ich N. Graf zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigeroda und Hohnstein, Herr zu Epstein, Müntzenberg, Breüberg, Aigmond, Lohra und Clettenberg p. schwere hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daſs ich das, bey der Gräfl. Stolberg-Wernigerödischen Linie, sub dato Wernigerode den 21. Maji 1738 errichtete und von Kays. Majestæt confirmirte Statutum primogenituræ, nachdem solches von mir wol bedächtig durch gelesen und überleget worden, vor mich, meine Erben und Nachkommen, in allen Puncten und Clausuln hiemit agnoscire und ratihabire, auch daſs ich solches als ein immer währendes Gesetze erkennen, demselben auch weder vor meine Person widerstreben und contraveniren, noch daſs solches durch die meinigen geschehe, zugeben will. So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

und solches Ihro Röm. Kayſserl. und Königl. Catholischen Majestæt bereits zur allergnädigsten Confirmation eingesandt, Allerhöchst Dieselbe aber darauf allergnädigst verordnet, daſs wir zuforderst darüber mit Unserer Nothdurfft gehöret werden solten.

Weilen nun, da dieses Statutum nur auf vorgedachter S. Lbd. Descendentz eingerichtet, wir kein eigentl. Interesse darunter haben: Alfs declariren Wir hiemit und in krafft dieses, dafs wir gegen Unsers resp. Herrn Bruders, Vettern und Oheims Lbd. gefafseten Entschlufs, und der in dem besagten Statuto gemachten Veranstaltung nichts einzuwenden haben, viel mehr geschehen lafsen, dafs dieses Statutum bey Sr. Lbd. Descendentz, nach allen seinen puncten und Clausuln observiret werde. Zu Uhrkund defsen wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unsern Pitschafften corroboriret haben, auch von Einem Unserer Räthe jeder Linie mit unterschreiben lafsen. So geschehen Gedern den 22. April 1740.

(gez:) Friederich Carl
(L. S.) Graff zu Stolberg.

(gez:) Heinrich August
(L. S.) Graf zu Stolberg.

(gez:) Christoph Ludewig
(L. S.) Graff zu Stolberg.

(gez:) Christian Günther
(L. S.) Graf zu Stolberg.

(gez:) Carl Georg Ludwig
(L. S.) Graff zu Stolberg.

(L. S.)
(gez:) Friedrich Botho
G. z. Stolberg.

(L. S.)
(gez:) Ernst August
G. z. Stolberg.

(L. S.)
(gez:) Otto Casimir
G. z. Stolberg.

(L. S.)
(gez:) Ernst Casimir
G. z. Ysenburg sst.
in vormundtschafft
H. Jost Christian und
Johann Martin
Graff zu Stolberg.

(gez:) Johann August Härtel
(L. S.) Gräfl. Stolberg-
Gederisch. HoffRath mppria.

(gez:) Andreas Friederich Stieber
(L. S.) Gräfl. Stolberg-
Schwarzauischer Hofrath mppria.

(gez:) Huldrich Heinrich Bernhardt
(L. S.) Siegmann Gräffl. Stolberg-
Stolberg. HoffRath.

(gez:) Johann Georg Schmidt
(L. S.) Gräfl. Stolberg. —
Rofslaischer Hoffrath.

Urschrift auf zehn Blättern Papier B. 13. 6 im Fürstl. H.-Archiv zu Wernigerode.

Anlage M.

Fideicommifs Stiftungs Urkunde des Grafen Christian Friedrich zu Stolberg-Wernigerode über die Schlesischen Güter Peterswaldau Kreppelhof und Jannowitz. vom 1ten Juli 1800.

Ich Christian Fridrich Graf zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigerode und Hohnstein, Herr zu Epstein, Münzenberg p. p. wie auch auf Peterswaldau, Kreppelhof und Jannowitz in Schlesien, des rothen Adler und Johanniter Ordens Ritter, Domherr zu Halberstadt und Probst zu Walbeck p. uhrkunde, erkläre und verordne hiemit, für mich, meine Erben und Nachkommen:

Da ich die Grafschaft Wernigerode und die von meinen Vorfahren auf mich gekommenen Besitzungen, vermöge der Hausverfassung nur nach Primogenitur Recht besitze, die freyen Rittergüter Ober- Mittel und Nieder Peterswaldau, Steinkunzendorf, Ober und Nieder Peiskersdorf, Ober und Mittel Faulbrück, nebst Antheil Neudorf, Schlofs Kreppelhof, Ober und Nieder Leppersdorf, Rohnau, Jannowitz, Polzenstein, Waltersdorf und Unter Kupferberg, samt Zubehörungen, in Schlesien, aber, durch die Schenkung meines seeligen Grofsoncle, weiland Herrn Johann Erdmann Grafen von Promnitz, eigenthümlich acquirirt habe, wie dieses Eigenthum bei der Königlichen Oberamts-Regierung zu Breslau verlautbart und in das Hypothekenbuch eingetragen worden, so habe ich, Kraft des mir als erstem Erwerber zustehenden Dispositions Rechts, zur Erhaltung des Wohlstandes meines Hauses, insbesondere zum Besten der mehrern Kinder, welche die Vorsehung mir gegeben, und zwar des ältern und erstgebohrnen Sohnes meines Nachfolgers in der Regierung der Grafschaft, der nachgebohrnen Söhne, und der Töchter, in ihren künftigen Verhältnissen und in Ansehung ihrer Nachkommenschaft, über diese meine Schlesischen Güther folgende Familienstiftung und ein Familien Fideicommifs zu errichten für heilsam und beförderlich geachtet.

1.

Gedachte meine Schlesischen Güter Peterswaldau, Steinkunzendorf, Peiskersdorf, Faulbrück, Antheil Neudorf, Kreppelhof, Leppersdorf, Rohnau, Jannowitz, Polzenstein, Waltersdorf, Unter Kupferberg und Zubehör, sollen hiemit für Familien Fideicommifs Güter erklärt seyn, die Successionsordnung meiner nachgebohrnen Söhne, mit Ausschlufs des Erstgebohrnen als meines Nachfolgers in der Grafschaft, festgesezt, und

dagegen für diesen und seine Nachfolger in der Primogenitur, so lange meine Nachkommenschaft dauert, ein Capitals Antheil an dem Ertrage dieser Schlesischen Güter ausgesezt, und auch meine Töchter, nebst den künftigen weiblichen Nachkommen, durch eine Vermehrung ihrer Aussteuer und alimente bedacht werden. Was nun zuvörderst die Succession betrift,

2.

so sollen nach meinem Ableben meine nachgebohrnen Söhne Ferdinand, Constantin und Anton, allerseits Grafen zu Stolberg, zum Besitz und Genufs des nutzbaren Eigenthums dieser Güter, mit Ausschlufs meines ältern Sohnes und Nachfolgers, Grafen Henrich zu Stolberg, gelangen und sie nach eben dem Rechte, mit welchem ich sie ihnen hinterlafse, auf ihre männliche aus gültiger Ehe erzeugte Nachkommen unter folgenden Bestimmungen ausschliefslich vererben.

3.

Sie sollen diese Schlesischen Güter mit allen Zubehörungen, wie auch mit allen darin bei meinem Ableben befindlichen Inventarien an Gebäuden, Saaten, Vieh und Fahrnifs, Mobilien, Geräthschaften und Vorräthen dergestalt theilen, dafs der eine von ihnen Peterswaldau, nemlich Ober- Mittel- und Nieder Peterswaldau nebst Steinkunzendorf und den zubehörigen Dorotheenthal und Stolbergsdorf; der andere Jannowitz, Polzenstein, Waltersdorf, Unter Kupferberg, Faulbrück und Antheil von Neudorf; der dritte das Schlofs Kreppelhof, Ober und Nieder Leppersdorf, Rohnau und Ober- und Nieder Peiskersdorf, zum eigenthümlichen Besitz für sich und seine Nachkommen erhalte. Den ersten Peterswaldauer Antheil bestimme ich für meinen Sohn Ferdinand, über die zwei übrigen Antheile aber, werden sich meine Söhne Constantin und Anton entweder in Güte vertragen, oder das Loofs entscheiden lafsen. Sollten sie sich über die Loosung nicht unter einander vereinigen, so wird sie von dem Bruder Ferdinand, als Acquirenten von Peterswaldau, mit Zuziehung des Gerichtshalters der Güther, veranstaltet.

4.

Sollte aber einer meiner drei nachgebohrnen Söhne ohne männliche Nachkommen versterben, so sollen die Güther an die übrigen beiden dieser jüngern Söhne dergestalt vertheilt werden, dafs der eine Ober Mittel und Nieder Peterswaldau, Steinkunzendorf, und Peiskersdorf nebst Zubehör; der andere aber Kreppelhof, Ober und Nieder Leppersdorf, Rohnau, Jannowiz, Polzenstein, Waltersdorf, Unter-Kupferberg, Faulbrück und Antheil von Neudorf erhält. Ist Ferdinand am Leben, so erhält er Peterswaldau; wo nicht so loosen die beyden Brüder, wenn sie sich nicht anders über die Wahl oder Loosung vereinigen, unter Anordnung des in der Grafschaft regierenden Primogeniti.

5.

Sollten von meinen drei jüngern Söhnen zwei ohne männliche Nachkommen versterben, so soll der noch übrig bleibende jüngere Sohn dennoch

ausschliefslich für sich und seine männliche Nachkommenschaft, den Besitz und Genufs dieser sämtlichen Schlesischen Güther samt Zubehörungen und Inventarien erhalten.

6.

Sollte ich fünf oder mehrere Söhne hinterlafsen, so theilen sich die sämtlichen nachgebohrnen Söhne unter sich zu gleichen Theilen durch gütliche Vereinigung, oder durch gerichtliche Verlosung nach vorgängiger landschaftlicher Taxe, dergestalt, dafs jeder wenigstens eins der Güther als Fideicommifstheil erhält und wenn der bleibende reine Ertrag nicht wenigstens Zweitausend Fünfhundert Thaler betrüge, das daran fehlende durch Zulage eines auf den mehr tragenden Güthern bleibenden, zu Vier vom Hundert in jährlichen ratis zu verzinsenden Fideicommifskapitals, welches auf den Güthern, aus welchen es praestirt wird, stehen bleibt, ersetzt werde.

7.

Sollte mein ältester Sohn und Nachfolger vor oder nach mir ohne männliche Nachkommen versterben, ihm also nach Primogeniturrecht der nächstfolgende seiner Brüder in der Grafschaft Wernigerode succediren, so werden meine Schlesischen Güther, mit Ausschlufs desselben, unter meine zwei jüngere Söhne nach § 4 vertheilt.

8.

Wenn einer meiner jüngern Söhne vor mir mit Hinterlafsung eines legitimen männlichen Erben verstürbe, so tritt dieser jure repraesentationis in seine Stelle.

9.

Wenn einer meiner jüngern Söhne mehrere männliche Nachkommen hinterläfst, so tritt unter selbigen in Ansehung der Succefsion das Primogeniturrecht wieder ein, dergestalt, dafs nur der primogenitus zur Succefsion in das väterliche Fideicommifs gelangt.

10.

Die Succefsion geht sodann nach der Primogenitur Ordnung, sowohl unter den Descendenten, als unter den Nebenästen der Linie fort. Erlischt eine Linie, so theilen die übrigen Linien das Fideicommifs der erloschenen, an Gütern oder Capitals-Zulage, ist aber nur noch eine Linie übrig, so erhält dieselbe den ganzen Anfall der erloschenen Linien.

Ist in einer Linie, welche einen Anfall von einer oder mehrern andern Linien erhält, nur der Fideicommifs Besitzer von männlichen legitimen Erben vorhanden, so coalisirt der Anfall mit dem eigenen Antheil des Fideicommisses und es wird dann unter dessen mehrerer Nachkommenschaft eben so gehalten, als unter der Nachkommenschaft eines meiner Söhne.

Sind aber in einer Linie, welche den Anfall von einer oder mehrern andern Linien erhält, mehrere succefsionsfähige männliche Nachkommen vorhanden, so sollen die anfallenden Fideicommifsgüter nicht auf den primogenitum, welcher schon Fideicommifsbesitzer ist, sondern es soll, wenn der

Anfall nur ein Fideicommifsguth von 2500 rthlr. an reinem Ertrage und unter 5000 rthlr. betrift, solches auf den, welcher mir, dem Stifter, dem Grade nach aufser dem primogenito der nächste und unter mehrern gleichen Grades der älteste ist, fallen, und von ihm nach Primogenitur-Ordnung vererbt werden; wenn aber in dem Anfalle mehrere Portionen zu 2500 rthlr. reinen Ertrages enthalten sind, so soll auch dieser Succefsor sich mit einer solchen Portion zu 2500 Thlr. begnügen und die folgende gleiche Portion soll dem, der nach ihm der nächste ist, zufallen, und so weiter, so, dafs, so lange mehrere legitime Nachkommen in einer Linie, welche den Anfall hat, vorhanden sind, mehrere Fideicommifs Portionen zu 2500 rthlr. Ertrag aus dem Anfall nie in einer Person vereiniget werden.

Werden aber solche Portionen in den Händen eines, in Ermangelung mehrerer, vereiniget, so werden doch, sobald er mehrere successionsfähige Nachkommen hat, nach seinem Ableben, die von andern Linien angefallenen Fideicommifsgüter wieder separirt und diesen Nachkommen, nach vorgedachter Regel und Bestimmung, überlassen. Aufser dieser Bestimmung werden auch solche Anfälle nach Primogenitur-Recht vererbt.

11.

Wenn bei meinem Ableben keiner meiner jüngern Söhne mehr am Leben wäre und keiner männliche Nachkommen hinterlafsen hätte, oder sie alle nach mir ohne männliche Nachkommen verstürben, so fallen diese Schlesischen Güter an den primogenitum oder defsen Mannsstamm; jedoch dergestalt, dafs dem zur succefsion nach der Erbfolge Ordnung berufenen, welcher dann auch zugleich regierender Herr seyn würde, und so auch jedem in der Grafschaft regierenden Herrn, wenn er Besitzer des Fideicommisses ist, frey gelassen wird, für seinen Mannsstamm zur Abfindung der nachgebohrnen eine neue Successions-Ordnung einzuführen und dem Nachfolger in der Grafschaft den Besitz dieser Güter zu entziehen, blofs mit der Beschränkung, dafs der regierende Graf die hiernächst angeordneten percipienda aus dem Fideicommifs behalten und der weiblichen Nachkommenschaft die in Rücksicht des Fideicommisses beigelegten höhern emolumente praestiren müsse.

12.

Sollte einst der Mannsstamm unter meinen Nachkommen gänzlich erlöschen, so bleibt es zwar in Ansehung der Succession in der Grafschaft bei der Hausverfassung; die Succession in den sämtlichen Schlesischen Gütern und deren Inventarien aber, soll alsdann auch meiner weiblichen Nachkommenschaft eröfnet seyn, so dafs sie sich nach der Nähe des Grades der Verwandschaft mit dem letztverstorbenen vom Mannsstamme bestimmt, also auf diejenigen trift, welche mit demselben am nächsten verwandt sind und überhaupt, sowohl nach letztwilliger disposition, als ab instestato, nach den Provinzial Gesetzen in Ansehung der adlichen Güter, Statt findet. Das Fideicommifs hat also in diesem Falle ein Ende.

13.

Es ist aber meine Absicht nicht, den primogenitum und dessen Nachfolger von aller Theilnahme auszuschliefsen, vielmehr zweckt solche dahin

ab, die Primogenitur durch folgende disposition und Familienstiftung in Ansehung des Ertrages dieser ihr nicht zu Theil werdenden Fideicommifsgüter, aufs kräftigste zu unterstützen, die Versorgung der Nachgebohrnen zu erleichtern und ihr wesentliche Vortheile zu stiften.

Ich nehme daher den reinen Ertrag dieser Güter zu 21 600 rthlr. schreibe Ein und Zwanzig tausend Sechshundert Thaler als das Fundament einer darauf zu begründenden väterlichen Vertheilung, nach vorhandenen Taxen und Erfahrungen an.

Da gegenwärtig aber bereits 37 000 rthlr. in Pfandbriefen auf diese Güter zu $4^1/_6$ pro cent versichert stehen, so setze ich von dem angenommenen Ertrage zuvörderst die Zinsen dieses Capitals mit 1531 rthlr. 16 ggr. ab und bleiben dann 20,068 rthlr. 8 gr. oder in runder Summe genommen, 20 000 rthlr., als bestimmtes reines Ertragsquantum übrig.

14.

Von diesem angenommenen reinen Ertrags quanto der 20/m rthlr. schreibe Zwanzig tausend Thaler soll die Hälfte also 10,000 rthlr. in Preufsischen courant meinem ältesten Sohne und defsen Nachfolgern in der Regierung zur jährlichen Nutzung ausgesetzt seyn; die jüngern Söhne, als Besitzer der Güter aber sollen nur die andere Hälfte mit 10,000 rthlr. zu genieſsen haben; es sey denn, dafs sie ein jeder in seinem Antheil durch ihre Bewirthschaftung und Verbesserung ein mehreres über den zum Maafsstabe angenommenen Ertrag herausbringen und zu ihrem Besten gewinnen würden.

Die jüngern Söhne und Besitzer der Fideicommifsgüther und Capitals Zulagen haben also dem ältern Bruder als regierenden Herrn des Hauses und seinen Nachfolgern in der Regierung, jene Zehentausend Thaler als ein fixirtes quantum der Revenüen dieser Güter, jährlich zu praestiren.

Mit dieser praestation soll es folgendermafsen gehalten werden:

15.

Da nach der Primogenitur Constitution der primogenitus nach angetretener Regierung jedem seiner nachgebohrnen Brüder 1500 rthlr. als Appanage jährlich zu entrichten hat, und dieses auf meine 3 nachgebohrnen Söhne 4500 rthlr. austrägt, so soll diese appanage zuvörderst compensando von jener praestation der Nachgebohrnen aus den Fideicommifs Gütern ad 10/m Thlr. abgesetzt werden, mit der Wirkung, dafs die Nachgebohrnen dadurch in Ansehung ihrer appanage für abgefunden zu achten sind, und kein Recht haben, unter diesem Nahmen ein mehreres von dem primogenito zu fordern; dieser aber seine Verbindlichkeit dadurch erfüllt hat. In Hinsicht der meinen jüngern Söhnen zugesicherten Vortheile bestimme ich jedoch, dafs die einem jeden zustehende appanage zu 1500 rthlr. ob sie gleich in andern Münzsorten gefordert werden könnte, in Preufsischen courant ohne agio, wie vorgedacht ist, von ihnen anzunehmen sey.

16.

Nach Abzug der appanage von 4500 rthlr. bleiben von der angenommenen Ertrags Summe zum Besten der Primogenitur noch 5500 rthlr.

schreibe Fünftausend Fünfhundert Thaler in Preufsischen courant übrig. Diese werden durch Vier pro cent zu Capital auf 137 500 Thlr. schreibe Einhundert Siebendreifsig Tausend Fünfhundert Thaler gerechnet und dieses Capital haben die nachgebohrenen Söhne, als Besitzer der Fideicommifsgüther, dem ältern Erstgebohrnen und dessen Nachfolgern zu gewähren, oder mit 5500 Thlr. zu 4 pro cent jährlich zu verzinsen.

17.

Damit sowohl des Capitals als der Zinsen halber eine billige und verhältnifsmäfsige distribution sogleich Statt finde, so bestimme ich solche nach meinem väterlichen Ermessen dahin, dafs

a) der Besitzer von Peterswaldau und defsen was dazu geschlagen ist, 64178 rthlr. an Capital und 2567 rthlr. an Zinsen;
b) der Besitzer von Jannowitz und den zu diesem Theil gelegten Gütern, 42785 rthlr. an Capital, 1711½ rthlr., an Zinsen,
c) der Besitzer von Kreppelhof und den beigelegten Gütern, 30537 rthlr. an Capital 1221½ rthlr. an Zinsen,

übernehmen und praestiren solle.

18.

So lange, von dem Zeitpunkt des erlangten Besitzes an, die Capitalien nicht abgetragen sind, werden von dem Besitzer die festgesetzten Zinsen entrichtet. Es steht aber den Besitzern, oder ihren Nachkommen frey, die Capitals-Summe des primogeniti zu tilgen oder zu vermindern, wodurch dann auch die Zinszahlung nach Belang des abgetragenen Capitalsquanti erlischt und der Besitzer davon befreyet wird.

Doch soll solche Zahlung nach Bestimmungen, welche ich mir noch vorbehalte, zum bleibenden Nutzen der primogenitur, insbesondere zum Abtrag von pafsivis derselben geschehen und die primogenitur soll befugt seyn, zu fordern, dafs die Nachgebohrnen an pafsivis zu 4 pro cent soviel zur Hypothek der Fideicommifsgüter übernehmen, als das der Primogenitur schuldige Capital austrägt.

19.

Sollte auch mein ältester Sohn oder einer meiner nachgebohrnen Söhne, vor oder nach mir, ohne männliche Nachkommen abgehen, so bleibt dennoch die festgesetzte quote der Primogenitur unveränderlich an Capitals-Betrag 137 500 rthlr. und an Zinsbetrag 5500 rthlr. Die beiden nachgebohrnen übrigen Söhne aber, welche dann die Fideicommifsgüter unter sich theilen, tragen sodann das Capital der 137 500 rthlr. allein, nach dem Verhältnifs, dafs

a) der Besitzer von Kreppelhof, Faulbrück und Jannowitz und was diesem Theil beigelegt ist, 70 285 rthlr. und
b) der Besitzer von Peterswaldau, Peiskersdorf und beigelegten Ortschaften 67 215 rthlr. und in gleichem Verhältnifs der eine und der andere die Verzinsung dieses Capitals zu 4 pro cent, trägt.

20.

Würden aber zwei meiner Söhne ohne männliche Nachkommen mit Tode abgehen, so sollen die Einkünfte der Fideicommifsgüter nach dem

festgesetzten Anschlags quanto der 20/m. rthlr. unter den beiden übrigen Brüdern getheilt werden, dergestalt, dafs der ältere oder primogenitus, davon 11 500 rthlr. oder nach Abrechnung der appanage, von 1500 rthlr., worauf dann der postgenitus und seine Nachkommen gegen den primogenitum weiter keinen Anspruch machen können, noch 10,000 rthlr. letzterer aber, mit Inbegriff der appanage, welche unter seinen männlichen Nachkommen in salvo bleibt, die übrigen 10,000 rthlr. behält.

21.

Wenn ich hingegen fünf Söhne hinterliesse, so soll der älteste oder primogenitus Ein Drittel der Einkünfte der Fideicommifsgüter, nach dem mehrgedachten Anschlags quanto, oder das Capital davon, zu 4 pro cent voraus haben, die übrigen zwei Drittheile aber mit seinen nachgebohrnen Brüdern dergestalt theilen, dafs letztere, nach Abzug ihrer vermöge der Primogenitur Constitution zustehenden appanage, den Antheil des primogeniti aus den Gütern, auf die vorhin angeordnete Art, abtragen. Sollte die Zahl meiner Söhne noch gröfser sein, so würde der Primogenitur so viel abgebrochen, dafs jeder der nachgebohrnen Söhne nach Abzug der Appanage noch 2500 rthlr. zum Fideicommifstheil behalten könnte.

22.

So lange die Succession in den Linien meiner Söhne bleibt, erfolgt sie blofs nach der Primogenitur-Ordnung; bei Anfällen aus andern Linien aber nach § 10 und werden die Fälle entstehen, dafs succefsionsfähige Nachgebohrne zu keiner Succefsion in den Fideicommifsgütern gelangen können. Um auch diese möglichst zu betördern, verordne ich, dafs in der Folge, jedoch mit Ausnahme meiner Söhne, die Fideikommifsbesitzer zwar von dem Ertragsquanto desselben, nach dem angenommenen Anschlage, in jedem Falle Zweytausend und Fünf-Hundert Thaler nach Abzug aller praestationen und mit keiner derselben beschwert, zur freyen Verwendung behalten sollen, an dem Ueberreste des anschlagsmäfsigen Ertragsquanti oder der verhältnifsmäfsigen Capitals Zulagen, sollen aber auch jene übrigen ausgeschlossenen männlichen Nachkommen participiren.

Hat der Fideicommifsbesitzer an den 2500 rthlr. schon den gröfsern Theil des in den Gütern steckenden Anschlagsquanti gegen die Theile der übrigen Nachgebohrnen seiner Linie, so theilen diese den Ueberschufs des Fideicommifs Ertrags über 2500 rthlr. unter sich zu gleichen Theilen, und der Fideicommifsbesitzer participirt davon weiter nicht, sondern praestirt ihnen diesen Ueberschufs. Wäre aber das praecipuum des Fideicommifsbesitzers von 2500 rthlr. dem quanto nach geringer als das Theil eines Nachgebohrnen, welches der Fall seyn würde, wenn nur ein Nachgebohrner einer Linie vorhanden wäre, so wird die quote des Fideicommifsbesitzers der 2500 rthlr. so weit vergröfsert, dafs er dadurch zu gleichen Theil gesetzt wird und überall kein Nachgebohrner mehr als ein Fideicommifsbesitzer erhält.

Der Fideicommifsbesitzer und jeder Nachgebohrner, welcher zur perception kommt, schliefst, so lange er lebt, seine Descendenten von der

Theilnahme an dem Fideicommifskapital aus. Wenn aber, nach dem Tode eines Nachgebohrnen, mehrere Söhne oder Descendenten, deren Väter verstorben sind, hinterbleiben, so erlangen diese alle unter sich ein gleiches Participationsrecht, dergestalt, dafs alle diejenigen, welche nicht durch ihre noch lebenden Voreltern ausgeschlofsen sind, zum Mitgenufs des Fideicommifskapitals, wie solches vorhin bestimmt worden, concurriren. Diejenigen also, welche schon in der Hebung stehen, müssen sich bei dem Zutritt neuer Competenten eine Subdivision gefallen lassen, welche nach dem ersten Zahlungs termin, auf erfolgten Zutritt, anfängt; so wie sie auf gleiche Weise bei dem Abgange eines oder mehrerer Competenten ein verhältnifsmäfsiges augmentum zu gewärtigen haben. Sobald einer der percipienten zur Succefsion in die Fideicommifsgüter gerufen wird, accrescirt den übrigen sein Antheil an dem Genufs des Fideicommifskapitals. Uebrigens geschieht die Vertheilung dieses Ueberschusses des Fideicommifskapitals ohne alle Rücksicht auf die Nähe des Grades, blofs nach der Zahl der qualificirten Competenten, in capita, zu gleichen Theilen. Der Fideicommifsbesitzer sorgt für die repartition und Zahlung und der regierende Herr des Hauses führt darüber die Oberaufsicht. Die Zahlung geschieht in halbjährigen terminen auf Kosten der Empfänger. Die Fideicommifsbesitzer aller Linien contribuiren zu diesem Kapital conjunctim und auch die Capitalszulagen zur Complettirung der Fideicommifs Theile sind diesem Beitrage, sofern sie überschiefsend sind, unterworfen. Es versteht sich, dafs die praestation nur von dem Ertrage der Güter; oder der Capitals Zulagen zu 4 pro cent geschieht und eine Ablösung durch die Capitals Zahlung nicht Statt findet. So lange jedoch meine nachgebohrnen Söhne leben, kontribuiren dieselben zu diesem Fideicommifs-Capital von den Einkünften der ihnen angewiesenen Güther nicht, sondern geniefsen diese, nach Abzug dessen, was meinem Nachfolger in der Regierung daran gebührt, ausschliefslich, mithin ohne Konkurrenz der von ihren verstorbenen Brüdern nachgelassenen jüngern Söhne und Enkel.

23.

Uebrigens wird die dem Fideicommifs Guthsbesitzer durch Abrechnung vergütigte Appanage von 1500 rthlr. unter die männlichen Nachkommen meiner nachgebohrnen Söhne, so lange deren vorhanden sind, in lineas so vererbt, dafs mehrere Söhne und männliche Nachkommen eines postgeniti zusammen nur 1500 rthlr. und die weitern Abkömmlinge nur die Rata ihres antecefsoris erhalten. Bei Lebzeiten ihres Vaters haben sie nur von demselben Alimente, aus der Primogenitur aber nichts zu erwarten.

Der Fideicommifsbesitzer einer Linie nimmt an der appanage derselben, nur in so fern und so lange nicht Theil, als er durch sein praecipuum der 2500 rthlr. mehr hat, als einer der übrigen Theilhaber dieser appanage.

24.

Da meine Absicht nicht ist, den Pflichttheil meiner nachgebohrnen Söhne zu verkürzen, so behalte ich ihnen vielmehr ausdrüklich bevor, auf die Ergänzung desselben von dem Primogenitur Antheil anzutragen, falls sie zur Zeit des Anfalls daran verkürzt zu seyn vermeinen sollten.

25.

Weil meine weiblichen Nachkommen, so lange der Mannsstamm blühet, von der Erbfolge in diese Schlesischen Güther gänzlich ausgeschlossen sind, so finde ich es höchstbillig, ihnen in Rüksicht derselben, eine Zulage zu ihrem Deputat und Brautschatz zu bestimmen, welche der Regierungsfolger, wegen der ihm zugestandenen Vortheile, zu praestiren hat.

In Ansehung des Brautschatzes setze ich also hiemit fest, dafs mein ältester Sohn und Nachfolger in der Regierung schuldig und gehalten seyn soll, meinen Töchtern, wenn sie sich nach meinem Ableben verheirathen, zu dem ihnen in der Primogenitur Constitution bestimmten Brautschatze von 6000 rthlr. annoch jeder andere 6000 rthlr., den übrigen weiblichen Nachkommen aber in solchem Falle der Verheirathung 2000 rthlr. auszuzahlen.

26.

Was aber die alimente der weiblichen Nachkommen, so lange sie unverheirathet bleiben, betrift, so verordne ich hiemit:

a) dafs jede von meinen und des jedesmaligen Regentis Töchtern, nach dem Ableben ihres Vaters, ein jährliches augmentum derselben von 100 rthlr. in Rüksicht auf die Schlesischen Güter und die dem regierenden Herrn daraus erwachsenden Vortheile, erhalten solle;

Dahingegen sollen

b) die Alimente derjenigen weiblichen Nachkommen, welche von den jüngern Söhnen meiner Nachfolger in der Regierung abstammen, nach dem Tode ihres Vaters mit 50 rthlr. erhöhet und diese Summe einer jeden von dem regierenden Herrn jährlich ausgezahlet werden.

Eine gleichmäfsige Erhöhung der alimente soll auch

c) bei den Töchtern, welche von meinen nachgebohrnen Söhnen und deren männlichen Nachkommen abstammen, nach dem Tode ihrer Väter, Statt finden; jedoch dergestalt, dafs, wenn nur eine Tochter in einer Linie vorhanden ist, jene ihr zugesicherte Erhöhung der Alimente von ihren Brüdern, oder, in deren Ermangelung, von den entferntern Agnaten der Familie, welche an den Vortheilen des Fideicommisses participiren, gezahlt werden soll. Sind aber mehrere Töchter am Leben, so soll zu dem jährlichen augmento alimentorum von 50 rthlr. welches eine jede derselben erhält, von ihren Brüdern oder entferntern Agnaten nur das quantum von 75 rthlr. contribuirt, das übrige aber, was einer jeden an jener Summe noch fehlt, von dem primogenito Regente ergänzt und zugeschossen werden.

Wenn endlich

d) einer von meinen nachgebohrnen Söhnen ohne männliche Nachkommen versterben, oder späterhin die von ihm abstammende Linie, im Mannsstamme, erlöschen sollte, so soll einer jeden aus derselben hinterbliebenen Tochter, so lange sie unverheirathet bleibt, eine Zulage von 100 rthlr. zu ihren alimenten von denjenigen, auf welchen, oder auf welche der Besitz der Fideicommifsgüter der ausgestorbenen Linie verfallen, jährlich gereicht werden.

27.

Um die Erfüllung meiner auf die Wohlfahrt meiner Nachkommen gerichteten Absicht und meiner gegenwärtigen Anordnungen zu sichern, untersage ich meinen Nachkommen, so lange der Mannsstamm dauert, alle Veräusserung dieser meiner Schlesischen Güther und deren Zubehörungen. Nur in dem Falle, dafs eine anderweitige augenscheinlich vortheilhafte acquisition eine Veränderung, Vertauschung und sonstige Veräusserung veranlafste, soll dieselbe mit Beistimmung des regierenden und aller nachgebohrnen Herrn, durch einen Familienschlufs, unter hinlänglicher Versicherung der Erlangung eines aequivalents vollzogen werden, welchenfalls die weiblichen Nachkommen, weder sogleich, noch in der Folge, wenn der Mannsstamm erlöschen sollte, ein Recht zu wiedersprechen, wohl aber nach wie vor das ihnen vorhin bestimmte augmentum alimentorum et dotis von dem regierenden Hause und den Fideikommifsbesitzern zu erwarten haben.

28.

Kein künftiger Besitzer dieser Fideikommifsgüther soll berechtiget seyn, ausser den darauf haftenden Fideicommifs Prästationen neue Schulden oder sonstige Beschwerungen auf dieselben zu bringen, es sey denn, dafs zur Nothhülfe gegen Krieg und höhere Gewalt, verhältnifsmäfsige Darlehne nothwendig würden. Es soll in diesem Punkt lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Land Rechts, die Fideicommifsverschuldungen betreffend, gehalten werden und sind die Creditoren nur durch die Beobachtung derselben gesichert. Doch soll dem letztern Besitzer dieser Güter aus meinem Mannsstamme, bei vorauszusehender Erlöschung desselben, vergönnt seyn, die in Besitz habenden Fideicommifsgüter, bis auf die Hälfte des bleibenden Ertrages, nach Abzug der radicirten Fideicommifsprästationen, zu beschweren und die weiblichen succedirenden Erben sollen daran gebunden seyn.

Wenn aber bei meinem Ableben vorhandene Pafsiva der Primogenitur des regierenden Hauses auf die demselben zustehenden Fideikommifskapitalien mit Verzicht angewiesen und nach deren Löschung als Surrogat ins Hypothekenbuch eingetragen werden, so sind die Creditoren dabei völlig gesichert und können sich an der Substanz, aus welcher diese praestationen gezahlt werden müssen, halten, da denn, in solchem ganz unverhoften Falle, nur der Ueberrest des Kaufgeldes auf erfolgte subhastation als Fideicommifs angelegt würde.

29.

Es ist bereits verordnet, dafs alle bei meinem Ableben in diesen Gütern vorhandene Inventarien zum Fideicommifs gehören sollen und soll davon alsdann ein genaues Verzeichnifs aufgenommen werden, wovon ein Exemplar zu den Hypotheken Akten gegeben wird. Bei der künftigen Vererbung der Fideicommifsgüter, wird solches zur Auseinandersetzung zwischen dem Fideicommifsfolger und den Erben des letztern Besitzers dienen.

30.

In Ansehung der Verbesserungen und Verschlimmerungen der Substanz des Fideicommisses, wie auch in Ansehung des Ueberschusses oder Ab-

gangs an Inventarienstücken und überhaupt allgemein, sollen in der separation des Fideicommisses, bei der Auseinandersetzung der Fideicommifsfolger und Erben, die im allgemeinen Landrecht vorgeschriebenen Grundsätze durchgehends angewendet werden.

31.

In Ansehung der Benutzung und Bewirthschaftung sollen die Fideicommifsbesitzer, so lange sie ihre praestationen erfüllen und die Substanz nicht leidet, nicht eingeschränkt seyn, es sey denn, dafs es der eine oder andere zu einer legalen Prodigalitäts Erklärung und den deshalb Statt findenden gesetzlichen Maafsregeln oder aber zur Sequestration kommen liefse.

Doch soll jeder Fideicommifsbesitzer gehalten seyn, die bei seinen Fideicommifsbesitzungen befindlichen Waldungen nach einem regelmäfsigen Forstnutzungssystem, dergestalt, dafs der Abtrieb in einer Reihe von Jahren geordnet wird, in welcher der Wiederwuchs erwartet werden kann, einzurichten, und dabei die verhältnifsmäfsige Cultur und Schonung anzuwenden.

Jeder Fideicommifsbesitzer soll schuldig seyn, den deshalb gefafsten Plan dem regierenden Herrn des Hauses anzuzeigen. Auch wird es jedem Besitzer eines Fideicommisses zur Pflicht gemacht, die Gebäude desselben bei der Brand-Versicherungs Societät zu afsecuriren und die Beiträge regelmäfsig zu entrichten.

32.

Bei meiner Lebenszeit, auch per dispositionem mortis caufsa, behalte ich mir vor, diese Fideicommifs und Familienstiftung nach Befinden zu revociren, oder darin Veränderungen zu treffen, nach meinem Tode aber soll sie unwiederruflich feststehen und von keinem meiner Söhne angefochten werden. Meinem ältesten Sohne und dessen jedesmaligen Nachfolger in der Regierung der Grafschaft, als Vorsteher der Familie, übertrage ich die besondere Obsorge für die stete Beobachtung und Erfüllung dieser Constitution.

33.

Da diese meine Schlesischen Güter aufser der § 13 gedachten Pfandbriefsschuld von Sieben und dreyfsig Tausend Thalern mit keinen pafsivis belastet sind, wohl aber für 73 000 rthlr. Pfandbriefe in deposito der Landschaft auf unvorzusehende Fälle unbenutzt in Verwahrung liegen, so sind solche zwar für ietzt zu keinem Gebrauch bestimmt und nicht als ein pafsivum anzusehen; sollte ich aber über kurz oder lang für nöthig finden, davon zu Bezahlung von pafsivis zum Besten der Primogenitur Gebrauch zu machen, so will ich, dafs die dadurch ferner noch entstehende Pfandbriefsschuld von dem § 13 der Primogenitur ausgesetzten Kapital, mithin auch die Zinsen von der jährlichen Prästation an dieselbe abgehen und durch den oder die Fideicommifsbesitzer, welche die Pfandbriefs Zinsen zu entrichten haben, abgezogen werden sollen.

Auf den wahrscheinlichen Fall der Abbezahlung der gegenwärtigen Pfandbriefsschuld bei meinen Lebzeiten, wächst das augmentum davon der Primogenitur zu, wenn ich nicht für gut finde, auf andere Weise darüber zu disponiren.

Uebrigens weise ich die Fideicommifsbesitzer und Nachfolger derjenigen dieser meiner Schlesischen Güther, welche in dem Verfassungsmäfsigen Lehns nexu der Fürstenthümer Schweidniz und Jauer stehen, namentlich Ober, Mittel und Nieder Peterswaldau, Steinkunzendorf, Ober und Nieder Peiskersdorf, Ober und Mittel Faulbrück nebst Antheil Neudorf, Ober Leppersdorf und Rohnau hiemit an, ihre Lehnspflicht als treue Vasallen redlich zu erfüllen, wenn sie als Seitenverwandte succediren, die Lehns-Erneuerung innerhalb der recipirten Frist von Einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen und wenn einst etwa in der Succefsion der weiblichen Nachkommenschaft der Fall eintreten sollte, dafs solche succefsores, die nicht Töchter und weitere blofs durch Männer von ihnen herrührende Abkömmlinge des leztern oder eines vorherigen Fideicommifsbesitzers sind, die ihnen etwa fehlende Lehnstähigkeit in den beiden Schlesischen Fürstenthümern Schweidniz und Jauer vor der Belehnung gebührend nachzusuchen.

Urkundlich habe ich diese Familien und Fideicommifs-Stiftungs-Urkunde eigenhändig unterzeichnet und besiegelt. So geschehen Wernigerode den ersten Jul.[1]) 1800.

Christian Fridrich Graf zu Stolberg.

Urschrift auf fünfzehn beschriebenen Folioblättern Papier und noch eine zweite nebst Abschrift der oberlandesherrlichen Bestätigung und Kanzleivermerken A. 77 2 und 3 im Fürstl. H.-Archiv zu Wernigerode.

---

[1]) Die andere Anfertigung hat ausgeschrieben: Julius.

Anlage N. (Zu den Kartenblättern.)

Verzeichnis

der behufs Herstellung der Karten des Landbesitzes der Häuser Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Gedern, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rofsla

ums Jahr 1760

benutzten Quellen und Hülfsmittel.

A. Für die Harzischen Besitzungen.

I. Karten und Akten.

Die Grundlage für die topographischen Darstellungen der Harzbesitzungen bildet die

Höhenschichten-Karte des Harzgebirges, bearbeitet auf Grundlage der Auhagen'schen topographischen Karte im Mafsstabe von 1:100.000 von der Königl. Preufs. Geologischen Landesanstalt,

dazu der

Tausch-Vertrag zwischen dem Königl. Preufs. Fiskus und dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode über die Försterei Hasserode vom 25/XI., 31/XII. 1869. Fürstl. Haupt-Archiv zu Wernigerode. B. 62, 1,

die

Erwerbungs-Dokumente über das Benzingeröder Forstgebiet im Fürstl. Haupt-Archiv und auf Fürstlicher Kammer.

Vergleichs-Vertrag zwischen der Krone Preufsen und dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode über die Erwerbung eines Forstgebiets von 4504 Morgen, 79 Quadrat-Ruthen im Amt Elbingerode. Wernigerode, 9. November; Berlin, 22. November 1867 mit Karte. Fürstl. Haupt-Arch. zu Wernigerode.

Acta und Karte über die Wiedererwerbung von Stapelburg 1727, auf Fürstl. Haupt-Arch.; für das Amt Elbingerode der

General-Grundrifs der Elbingerödischen Forst (1733). Original in der Königl. Preufs. Oberförsterei Elend. Abgedruckt in der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte u. Altertumskunde. Jahrgang XXX (1897).

Für die Nord- und Südharzischen Besitzungen wurden benutzt verschiedene Karten der Fürstl. Plankammer zu Wernigerode;

für den Südharz insbesondere die

Karte der Besitzungen des Hauses Stolberg am Südharz von J. F. Penther (1736) im Maſsstabe von 1 : 64.000 auf Fürstl. Bibliothek in Wernigerode;

aufserdem eine in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts auf Grundlage der Penther'schen Karte gefertigte Handzeichnung auf Fürstl. Kammer zu Roſsla, ferner die

Historische Karte der Stamm-Besitzungen des Hauses Stolberg, entworfen von Karl Meyer, zu der gedruckten Quellensammlung zur Geschichte der Grafen zu Stolberg von weil. Sr. Erl. Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode. Magdeburg, 1885, von demselben die

Wüstungen-Karte der Grafschaften Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roſsla, der Stammgrafschaft Hohnstein u. s. f. im vierten Jahrgang der Zeitschrift des Harzvereins f. Gesch. u. Altertumskunde (1871),

endlich die betr. Blätter der Reymann'schen Karte von Deutschland in 1 200.000.

II. Litterarische Hülfsmittel.

Als litterarische Hülfsmittel sind aufser den ad I angeführten Werken die betr. Bände 8 (Obersächsischer Kreis) und 9 (Niedersächsischer Kreis, S. 212 ff.) von D. A. F. Büschings Erdbeschreibung, 7. Aufl. Hamburg, 1791 und 1792 benutzt.

B. Für die Herrschaft Schwarza im Hennebergischen.

Karte der Herrschaft Schwartza von J. F. von Mackpfail, 1728, copiert 1730 von J. B. Kifs, in der Fürstl. Plankammer zu Wernigerode.

Bl. 164 (Schleusingen) der Reymann'schen Karte von Deutschland in 1 : 200.000 entworfen von Fils 1828.

Siebenter Teil von Ant. Friedr. Büsching's Erdbeschreibung (oberrhein., schwäbischen, bayerischen und fränkischen Kreis enthaltend), 7. Auflage, Hamburg 1790, S. 996 u. a. a. O. (für die Schwarza umgebenden Gebiete).

C. Für die Herrschaften Ortenberg, Gedern und Zubehör.

I. Karten.

Vier Karten und Kartenwerke in gröfstem Format aus dem Königl. Staatsarchive zu Marburg, wovon für die eigentliche Darstellung jedoch nur zur Verwendung kam die

Karte der beiden Landgrafschaften Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt von Johann Jacob Müller in Hanau. 1788. (8 Blätter.)

Plankarte des Gutes Lindheim in Fürstl. Plankammer zu Wernigerode.

Reymann'sche Karte von Deutschland in 1 : 200.000 Bl. 162

(Giefsen), gez. v. E. Haupt; 1846 und Bl. 181 (Frankfurt), gezeichnet vom Artillerie-Lieutnant Fils um 1829/30.

II. Litterarische Hülfsmittel.

Büsching's Erdbeschreibung. 7. Ausgabe. 7. Teil. Hamburg, 1790. (Oberrheinischen, schwäbischen, bayerischen und fränkischen Kreis enthaltend. S. 284 ff.)

D. Lüttich'sche und Luxemburgische Lehen im chemaligen Burgundischen Kreise.

I. Karten.

Kartenskizzen bei G. Lamotte: Étude historique sur le Comté de Rochefort. Namur, 1893, besonders zu S. 48 und 202.

Reymann'sche Karte von Deutschland in 1:200.000 Bl. 177 (Givet). Entworfen von F. Handtke, Bl. 158 (Namur), entworfen und gezeichnet von dems. 1853, Bl. 159 (Malmedy), gezeichnet von N. v. Poyda und C. Zirbak, Bl. 196 (Sedan), entw. u. gez. von F. Handtke, 1848.

II. Litterarische Hülfsmittel und Akten.

Ant. Friedr. Büsching's Erdbeschreibung. 5. Teil. (Einleitung in das Deutsche Reich, Böhmen, Mähren, die Lausitz und den oesterreichischen Kreis enthaltend.) 7. Ausgabe. Hamburg, 1789, S. 711—719.

G. Lamotte: Étude historique sur le Comté de Rochefort. Namur 1893.

Von den Akten des Fürstl. Archivs zu Wernigerode kommen besonders in betracht:

Promemoria, die Grafschaft Rochefort betreffend, von Sebastiani. Rochefort, 1. Juni 1796.

Allgemeine Darstellung der Revenuen und des Werts der Grafschaft Rochefort und Zubehörs. (Ohne Zeitangabe, doch aus derselben Zeit.)

Acta betr. die allgemeine Darstellung der Revenuen und des Wertes der Grafschaft Rochefort und Zubehör de 1800. (Fürstliches Haupt-Archiv. A. 30, 6—12.)

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Verbesserungen und Druckfehler.

S. 3 Zeile 5—6 von oben: sie (die Grafschaft Wernigerode) gehört zu den alten Grafschaftssprengeln des Reichs u. s. f.

Sie gehört nicht zu den alten Grafschaftssprengeln des Reichs, sondern entstand seit Beginn des 12. Jahrh. als besondere territoriale Bildung eines erlauchten Geschlechts, welches ursprünglich nördlich vom Harz am Elm und im Hildesheimschen im alten reichsrechtlichen Sinne das Grafenamt verwaltete. Das Hauptwerk des nach dem von ihm gebauten Schlofs Wernigerode genannten Geschlechts ist, dafs es die durch Erbschaft, Kauf und im Kriege erworbenen Besitzungen am Nordharz zu einer Grafschaft im neueren Sinne vereinigte und erweiterte. Die Bezeichnung Grafschaft für jene neuere Bildung erscheint zuerst vereinzelt im Jahre 1324. Seit Mitte des 14. Jahrh. (genauer 1343) ist sie räumlich und rechtlich im wesentlichen abgeschlossen.

Vergl. G. Bode, Gesch. der Grafen von Wernigerode und ihrer Grafschaft in der Zeitschr. des Harzvereins f. Gesch. u. Altertumskunde 4 (1871) S. 1—45; 350—390 und E. Jacobs, Die Befehdung des Klosters Ilsenburg durch die Grafen Albrecht und Friedrich von Wernigerode 1309—1320 daselbst 23 (1890) S. 355 bis 414, besonders S. 395 f.

S. 4. Aus dem Vorigen ergiebt sich, weshalb bei der Lehnsauftragung an die Markgrafen von Brandenburg im Jahre 1268 noch nicht von einer Grafschaft Wernigerode die Rede ist — weil es eine solche noch nicht gab.

S. 4. Dieser lehnsherrliche Schutz ... hat sich als nicht genügend erwiesen.

Die Lehnsauftragung von Wernigerode an das Erzstift Magdeburg zu Schlofs Kalbe 24. Nov. 1381 geschah infolge einer unglücklichen Fehde der Grafen von Wernigerode mit Erzbischof Ludwig von Magdeburg. Allerdings waren die Wirren in der Mark daran schuld, dafs die Markgrafen von Brandenburg ihr Lehnsrecht über $^1/_2$ Jahrh. lang nicht geltend zu machen vermochten.

Vergl. besonders Delius im Werniger. Wochenblatt 1809, S. 137 ff.

S. 4. ‚Die Grafen zu Stolberg erscheinen schon um das Jahr 1200 als Besitzer der ebenfalls am Harze gelegenen Grafschaft gleichen Namens. Und zwar beruht auch bei diesem urgräfl. Hause Stand und Recht ... auf dem Besitz dieser Grafschaft.‘

Ebenso wie die Grafschaft Wernigerode gehört auch die ums Jahr 1200 durch eine Totteilung abgesonderte südharzische Herrschaft, später Grafschaft Stolberg nicht zu den alten Grafschaftssprengeln des Reichs, sondern das erlauchte seit 1210 unter dem Namen Stolberg vorkommende Geschlecht verwaltete früher die Grafschaft im ursprünglichen reichsrechtlichen Sinne an anderen Stellen im Helme- und Nabelgau.

S. 5. ‚Als noch auf Grund eines im Jahre 1413 mit den Grafen von Hohenstein geschlossenen Erbvertrages die im Süden des Harzes gelegene Grafschaft Hohnstein im Jahre 1593, und schon 1535 aus der Verlassenschaft der Grafen von Königstein-Eppstein einige Teile der Grafschaft Königstein, nämlich Ortenberg, Gedern, Münzenberg an die Stolberger gekommen waren.‘

Hier ist einiges irrtümlich dargestellt. Es ist im Jahre 1413 kein Erbvergleich zwischen Stolberg und Hohnstein geschlossen, sondern (nachdem 1418 ein solcher mit Wernigerode und Schwarzburg errichtet war) erst im Jahre 1433. Jener zunächst der Konsolidierung der 3 Grafschaften und der Bindung der Territorien dienende Vertrag führte, als 1593 das Haus Hohnstein am Harz ausstarb, zu keiner Erweiterung des Stolbergischen Besitzes, weil die Oberlehnsherren das Erbe gewaltsam vorenthielten. Was das Haus Stolberg von Hohnsteinschen Besitzungen (darunter die Stammgrafschaft Hohnstein mit Burg H.) mit den seinigen vereinigte, wurde im 2. Jahrzehnt des 15. Jahrh. erworben.

Sodann waren im Jahre 1535 nicht einige Teile der Grafschaft Königstein an die Stolberger gekommen, sondern die ganze Königstein-Eppsteinsche Erbschaft. Auf jene ‚einzelnen Teile' wurden die Grafen erst durch abgenötigten Vertrag von 1590 beschränkt.

S. 5 Zeile 7 von unten: käuflichen (st. kaüflichen).

S. 7 Zeile 2—4 von oben:

Durch die kurbrandenburgische Sequestration von Hasserode vom J. 1694 wurden allerdings oberherrliche und nutzbare Rechte der Grafen zu Stolberg gekränkt, aber zunächst und hauptsächlich betraf diese Mafsregel nicht die Grafen, sondern die Stadt Wernigerode, auf deren wichtigstes Besitzstück, dominium utile, von Hasserode, das sie seit 1410 besafs, Kurbrandenburg die Hand legte.

Vergl. Harzzeitschr. 19 (1886) S. 488 f.; 21 (1888) S. 163; 24 (1891) S. 522.

S. 20 Zeile 4 von oben: Tütchenrode st. Tütschenrode.

S. 20 Zeile 10 von unten: üblich Güntersberge.

S. 27 Zeile 2 f. von oben: Natürlich scheint es daher, dafs seit 1429 Wernigerode als der Hauptsitz betrachtet wird.

Noch im 16. Jahrh. erscheint Stolberg als Hauptsitz. Der Erwerber der Grafschaft selbst, Graf Botho der Ältere († 1455), scheint so wenig die Bedeutung Wernigerodes erkannt zu haben, dafs er es bald ganz verpfändete. Dem Widerspruch des Brandenburgischen Oberlehnsherrn ist es jedenfalls zu verdanken, dafs die Grafschaft beim Hause Stolberg verblieb.

Vergl. Graf Botho zu St.-Wern., Geschichte des Hauses Stolberg S. 211.

S. 28 Zeile 8 von oben: l. Scharzfeld st. Scherzfeld.

S. 29 Zeile 17 von unten: l. 1455 st. 1481.

S. 31 Zeile 7 f. von oben: l. Verwandtschaft.

S. 36 Kap. II 2. Zeile: gräflich st. grätlich.

S. 45 Zeile 11 von oben: Fahl st. Fohl.

S. 45 Zeile 15 von unten: Mayt.

S. 45 Zeile 18 von unten: Gemahlenn st. Gumahlenn.

S. 45 Zeile 5 von unten: ingesambte und ungesonderthe.

S. 45 Zeile 12 von oben: l. baes st. Barr.

S. 46 Zeile 7 von oben: Abfal st. abfol.

S. 46 Zeile 16 von oben: l. nit st. mit.

S. 46 Zeile 19 u. 18 von unten: wie das nahmen haben u. s. f.

S. 46 Zeile 16 von unten: alienirunge.

S. 48 Zeile 6 von unten in der Anmerkung: aliéné.

S. 50 Zeile 13 u. 14 von oben: (die Harzlinie), welche allerdings schon zu Anfang des 17. Jahrh. ausstirbt. Es geschah 1631.

S. 51 Zeile 13 von unten: l. **dem** st. **den**. Hier ist zu bemerken, dafs Graf Wolfgang nicht kraft der einheitlichen Rentei, sondern kraft besonderer Verträge mit den Brüdern das gemeinschaftliche Regiment führte.

S. 53 Zeile 2 von unten: l. Bierziese st. Bierzinsen.

S. 56 Zeile 2 von oben: l. **das** st. itz.

S. 56 Zeile 4 von oben: l. **ierlich** st. irrlich.

S. 56 Zeile 12 von oben: l. ierlichen st. Irrlichen.

S. 56 Zeile 13 von oben: l. **alle in ein hauffen** st. allein ein Hauffes.

S. 56 Zeile 14 von oben: l. **gn** st. gl.

S. 57 Zeile 5 von unten in den Anmerkungen: l. Blanckenburg.

S. 57 Zeile 3 von unten: l. **Strohmern** st. Stromar.

S. 57 Zeile 2 von unten: l. **ehrnvesten** st. Ehrenverten.

S. 58 Zeile 1 von unten: l. praepara**torie** st. praeparatione.

S. 59 in Anmerkung 3: l. Stolbergisch**em**.

S. 59 Zeile 15 von oben: l. unfriede st. unfrinde.

S. 60 ist die zu dieser Seite gehörige Anmerkung 12 auf S. 61 geraten.

S. 62 Zeile 6 von unten: l. Dieselb**en**.

S. 63 in der ersten Anmerkung: l. gelegen**en**.

S. 65 Zeile 13 u. 12 von unten: l. 1631 st. 1621 und **Wolf Georg** st. Wolfgang.

S. 68 Zeile 3 von oben: l. ältest**en** st. ältest**er**.

S. 71 Zeile 13 von oben mufs das hier sehr störende Komma hinter Wernigerode fortfallen.

S. 72 Zeile 14 von oben: l. Majestat st. Majistat.

S. 78 Zeile 1 von oben: l. Schmatzfeld st. Schmalzfeld.

S. 78 Zeile 5 von oben u. S. 79: Geschlecht, altadliche Geschlecht derer von Veckenstedt. Die Veckenstedter waren Dynasten und gehörten dem hohen Adel an.

S. 80 Zeile 16 von oben: Die Gemahlin Valentins v. Sündhausen war eine geborene v. Hintsberg.

S. 81 in Anmerkung 1 müssen hinter Johann und Heinrich Kommata stehen.

S. 82 Zeile 17 von oben: l. 1606 st. 1608.

S. 83 Anmerkung 1, 3. Zeile: l. Michaelis **archangeli** st. und mangeli.

S. 87 Zeile 9 von oben: Wann jedoch Statius (v. Münchhausen) seine Ansprüche auf Ilsenburg zuerst geltend gemacht hat, ist nicht klar ersichtlich, da für diesen Fall das urkundliche Material sehr lückenhaft ist.

Nach Jacobs, Geschichte der Evangelischen Klosterschule zu Ilsenburg, Wernigerode und Nordhausen 1867 S. 37 ff. wurden von den bei v. Münchhausen ausstehenden 13 000 Schulden 5100, die Staz in den Jahren 1592 und 1593 vorgeschossen hatte, auf Ilsenburg verschrieben, das Übrige auf Schauen A. a. O. S. 38, wo auch die einzelnen Schuldposten der Grafen, um die es sich hierbei handelte, aufgeführt sind.

Am 10. Juli 1597 schrieb v. Münchhausen an Graf Wolf Ernst, er möge seinen Verwalter Peter Engelbrecht abdanken, da Johann Spiess von ihm (v. Münchhausen) die Stelle eines Verwalters zu Ilsenburg annehmen wolle. Er will jährlich über Einnahme und Ausgabe Bericht erstatten.

Wirklich schrieb Münchhausens Amtmann Daniel Lichtenbecker am 10./7. an den am 14. eingeführten Verwalter Johann Spiess, nächsten Mittwoch (20. Juli)

wolle Münchhausen einen Bevollmächtigten nach Ilsenburg senden, der in seinem Namen bei der Immission in das Kloster zugegen sein sollte... Darauf wurde zu Michaelis 1597 zwischen Staz v. M. und dem Grafen Wolfgang Ernst ein Kontrakt wegen der Verpfändung des Klosters abgeschlossen.

S. 41. Trotzdem nun schon seit Mitte Juli 1597 v. Münchhausen seine Weisungen an den Verwalter ergehen liess, war damals die endgültige Einweisung v. Münchhausens in den Pfandbesitz von Ilsenburg noch nicht erfolgt. Es fehlte noch die Zustimmung des Gesamthauses Stolberg, das diesem Handel durchaus entgegen war. 16./11. 1600 schreibt Graf Wolf Ernst an seinen Bruder Johann, sein Gläubiger, das Domkapitel zu Halberstadt, dränge ihn, Münchhausen wolle nächste Ostern Ilsenburg und Schauen einnehmen, er wünscht, dafs alle Brüder und Gevettern sich der Sache gemeinsam annähmen. Zu Ostern 1601 wurden denn auch wirklich Ilsenburg und Schauen eingeräumt und durch Vertrag vom 29. Juni d. J. die Bedingungen festgestellt, unter denen St. v. M. das Kloster jure antichretico innehaben sollte. Den rechtlichen Abschlufs erhielt diese Verschreibung Mittwochs in der Osterwoche, am 7. April 1602 durch die Zustimmung des Gesamthauses Stolberg und des Kurfürsten von Brandenburg als Lehnsherrn. Darin S. 42 wurde St. v. M. das Kl. Ilsenburg als eine kräftige Hypothek für die 5100 Thlr. Vorschüsse, durch welche er die Herrschaft Stolberg von einem Prozess der Gläubiger beim kaiserlichen Kammergericht befreit hatte, eingethan.

S. 87 Zeile 18 von oben: Hilmar von **Kampe** st. Kause. Zeile 17 f. ‚einer v. Adel'. Hilmar v. K. war Münchhausens Schwager.

S. 88 Zeile 12 von oben: ‚Doch ist es nicht mehr möglich, festzustellen, ob die Grafen es (das Gut Ilsenburg) zurückgekauft, oder ob sie es nach dem Tode geerbt haben'.

Die Gräfin Adriana setzte durch ihr am 16. Nov. a. St. 1621 verfasstes Testament ihren getreuen und geliebten Neffen Graf Heinrich Ernst, den sie an Sohnes statt angenommen, zu ihrem Erben insonderheit von Ilsenburg ein. Schon am 28./7. 1623 übernahm der junge Graf die Verwaltung und trat nach der Gräfin am 25. Sept. 1625 erfolgtem Tode den Besitz an. Vergl. Evangel. Klosterschule zu Ilsenburg S. 55 f.

S. 88 letzte Zeile in der 3. Anmerkung: l. Wate**rler** st. Wate**rlecv**.

S. 92 Zeile 6 f. von oben: ‚Stapelburg gehört mit zu den ältesten Dörfern der Grafschaft Wernigerode'. Statt dessen: ‚Das Dorf Stapelburg, zwischen 1559 und 1567 von Heinrich von Bila unfern eines im Mittelalter wüst gewordenen Dorfes Windelberode (Wendilburgerode) gegründet, ist nächst Schierke das jüngste Dorf der Grafschaft Wernigerode.

S. 92 Zeile 8 f. von oben: l. **1379** st. 1394.

S. 98. Das in der zweiten Hauptspalte unter den Besitzungen im Grofsherzogtum Hessen erwähnte Gut Liedheim wurde am 11. April 1843 vom Grafen Henrich zu Stolberg-Wernigerode erkauft.

S. 101. Von den am Schlufs der Seite unter 5. Grafschaft Hohnstein: Forstrevier Hufthal aufgeführten 2,861 ha liegen 1,9412 ha im Kreise Sangerhausen, Gemeindebezirk Breitenstein.

S. 102. Bei der Zusammenstellung der Stolbergischen Gebiete im Jahre 1760 sind nur die am Harze gelegenen aufgeführt, die fränkischen, wetterauischen und niederländischen: Schwarza, Ortenberg, Gedern, Rochefort mit Zubehör ausgelassen.

Die
GRÄFLICH STOLBERGISCHEN
Harzbesitzungen
um's Jahr 1760.

28°15′ 28°30′ 28°45′ 51°45′ 51°30′

Stolberg-Wernigerode

Stolberg-Stolberg

Stolberg-Rossla

Stolberg-Stolberg u. Stolberg-Rossla'sche Gemeinschaftsämter Heringen u. Kelbra.

Grenze früher dem Hause Stolberg gehöriger oder nach 1760 erworbener Besitzungen

BRAUNSCHWEIG-WOLFENBÜTTEL
Amt Harzburg
Harzburg
Eckerkrug
Amt Stapelburg
Stapelburg
Schauen
Zilly
Wasserleben
Langeln
Veckenstedt
Heudeber
Vw. Schmatzfeld
Vw. Veuxfeld
Ilsenburg
Reddeber
Minsleben
Stilstedt
Drübeck
GRAFSCHAFT WERNIGERODE
Altenrode
Ernstburg
Darlingerode
WERNIGERODE
Agnesberg
Plessenburg
Wolfsklippen
Friedrichsthal
Hasserode
Erworben 1853 bis 1866
Brocken
Forsths.
Jägerhaus
Elbingerode
Amt Hasserode (1694 v. d. Schulenburg)
Gutsbezirk Forst 1867
Schierke
Schützenhaus
FÜRSTENTHUM GRUBENHAGEN
Amt Elbingerode
Braunlage
zu Brandenbg.
Königshof
zu Brandenburg
BRAUNSCHWEIG-WOLFENBÜTTEL
FÜRSTENTHUM BLANKENBURG
Benneckenstein
Brandenburg Preussen seit 1741
Rothesütte
Sophienhof
Hohnsteinsche Forst
Stiftsamt Ilfeld
Amt Bärenrode
Breitenstein
Südzhayn
Ellrich
Stiftsamt Ilfeld
Ilfeld
Amt Ebersburg
Appenrode
Wiegersdf.
Osterode
Neustadt
Wolfleben
Sachswerfen
Hurzungen
Rüdigsdf.
Petersdf.
Buchholz
Hermannsacker
Rodishayn
Stempeda
Grimmrode
Sulza
Steigerthal
GRAFSCHAFT HOHNSTEIN
Amt Neustadt
NORDHAUSEN
Leimbach
Urbach
Bielen
Sundhausen
Steinbrücken
Windelhsn.
Görsbach
Rösenrode
Ühleben
Heringen
Amt Heringen
Hamma
Auleben
Badra
GRAFSCHAFT STOLBERG-STOLBERG
Heinfeld
Stolberg
Eichenforst
Amt Stolberg
Schwenda
Hayn
Neuhaus
Wolfsbg.
Amt Wolfsberg
Breitenbch.
Amt Hayn
Amt Questenberg
Rothe
GRAFSCHAFT MANSFELD
Herrschaft (1760)
Horla
z.Z. Amt Mohrungen
Mohrungen
Hayn roda
Gr. Leinungen
Dietersdorf
Rottleberode
Regel
GRAFSCHAFT STOLBERG-ROSSLA
Amt Rossla
Uftrungen
Breitungen
Agnesdf.
Questenbg.
Drebsdf.
Kl. Leinungen
Wickerode
Dittichenrode
Rosperwende
Rossla
Bennungen
Hohlstedt
Thürungen
Bergen
Amt Kelbra
Kelbra
Sittendorf
Tilleda
Rothenbg.
Kyffhausen
Hackpfüffel
Riethnordhsn.
Brücken
Die Ämter Heringen u. Kelbra 1760 noch gemeinschaftl. mit Schwarzburg, Stolbg.-Stolbg. u. Stolbg.-Rossla
Amt Bärenrode
Ehrigsbg.
Heinrichsbg.
Bärenrode
Mägdesprung
Alexisbad
Siptenfelde
Harzgerode
Güntersberge
FÜRSTENTHUM ANHALT-BERNBURG
Friedrichshöhe
Lindenbg.
Neudorf
Tannengarten
Dunkerode
Hilkenschwende
Eisfeld
Ilberstedt
Ermsleben
Hausneindorf
Quedlinburg
Ballenstedt
Gernrode
Harzgerode
Alexisbad
Mägdesprung
Eisleben
Sangerhausen
Nordhausen
Quedlinburg
Aschersleben
Halberstadt
Wernigerode
Blankenburg
Braunschweig
Wolfenbüttel
Goslar
Clausthal
Zellerfeld
Osterode
Northeim
Göttingen
Duderstadt
Heiligenstadt
Mühlhausen
Langensalza
Sondershausen
Arnstadt
Ilmenau
Ohrdruf
Gotha
Eisenach
Weimar
Jena
Apolda
Weissenfels
Naumburg
Zeitz
Merseburg
Halle
Bernburg
Cöthen
Dessau
Zerbst
Magdeburg
Wittenberg
Jüterbog
Luckenwalde
Belzig
Brandenburg
Potsdam
Berlin
Frankfurt a. O.
Cottbus
Guben
Sorau
Lübben
Luckau
Calau
Senftenberg
Hoyerswerda
Bautzen
Görlitz
Zittau
Dresden
Meissen
Torgau
Wittenberg
Leipzig
Grimma
Oschatz
Riesa
Pirna
Freiberg
Chemnitz
Zwickau
Plauen
Hof
Bayreuth
Kulmbach
Coburg
Meiningen
Hildburghausen
Saalfeld
Rudolstadt
Sondershausen
Nordhausen
Mühlhausen
Eisenach
Gotha
Erfurt
Weimar
Jena
Naumburg
Weissenfels
Merseburg
Halle
Bernburg
Cöthen
Dessau
Zerbst
Magdeburg
Wittenberg
Jüterbog
Luckenwalde
Belzig
Brandenburg
Potsdam
Berlin
Frankfurt a. O.
Cottbus
Guben
Sorau
Lübben
Luckau
Calau
Senftenberg
Hoyerswerda
Bautzen
Görlitz
Zittau
Dresden
Meissen
Torgau
Leipzig
Grimma
Oschatz
Riesa
Pirna
Freiberg
Chemnitz
Zwickau
Plauen
Hof
Bayreuth
Kulmbach
Coburg
Meiningen
Hildburghausen
Saalfeld
Rudolstadt

28°15′ 28°30′ Östl. L. 28°45′ v. Ferro

Lithogr. Anst. v. Louis Koch, Halberstadt

Maßstab · 1:200000

Herrschaften Gedern und Ortenberg.

Blatt II.

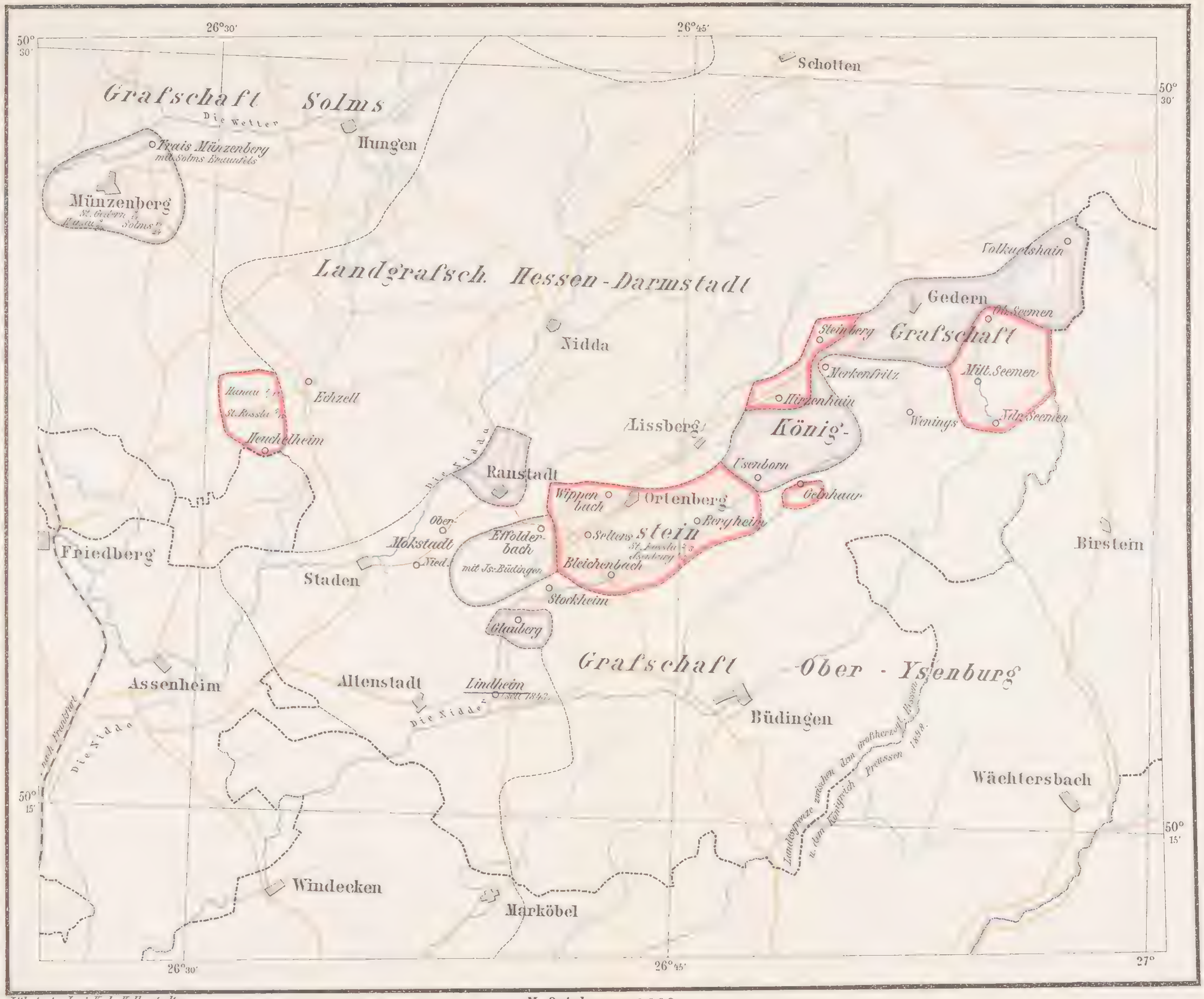

Lith. Anst. v. Louis Koch, Halberstadt.

Maßstab - 1:200000

Die Stolbergische GRAFSCHAFT ROCHEFORT mit Zubehör um's Jahr 1760.

Blatt III.

Östl. L. 23° v. Ferro

Lithogr. Anst. v. Louis Koch, Halberstadt

Maßstab - 1:200000

Herrschaft Schwarza.

Blatt IV.

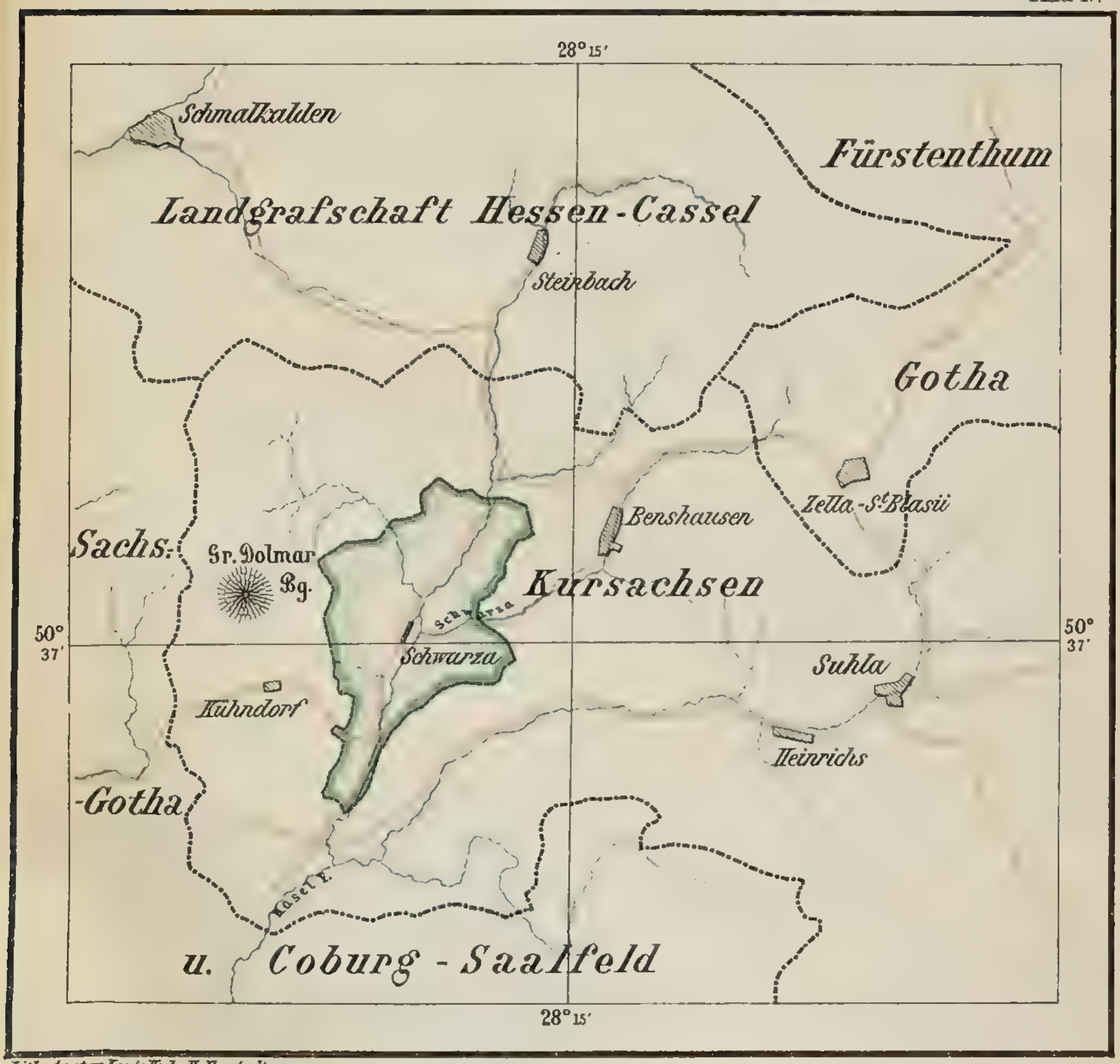

Lith. Anst. v. Louis Koch, Halberstadt.

Maßstab - 1:200.000

A. FRANK
Buchbindermeister
München 42
Perhamerstr. 9

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Radziwill, Carl F.

Entwicklung des fürstlich Stolbergischen Grundbesitzes seit dem dreizehnten Jahrhundert mit besonderer Beachtung der Grafschaft Wernigerode

Jena 1899

Cam. 122 x-21/23
urn:nbn:de:bvb:12-bsb12029094-5